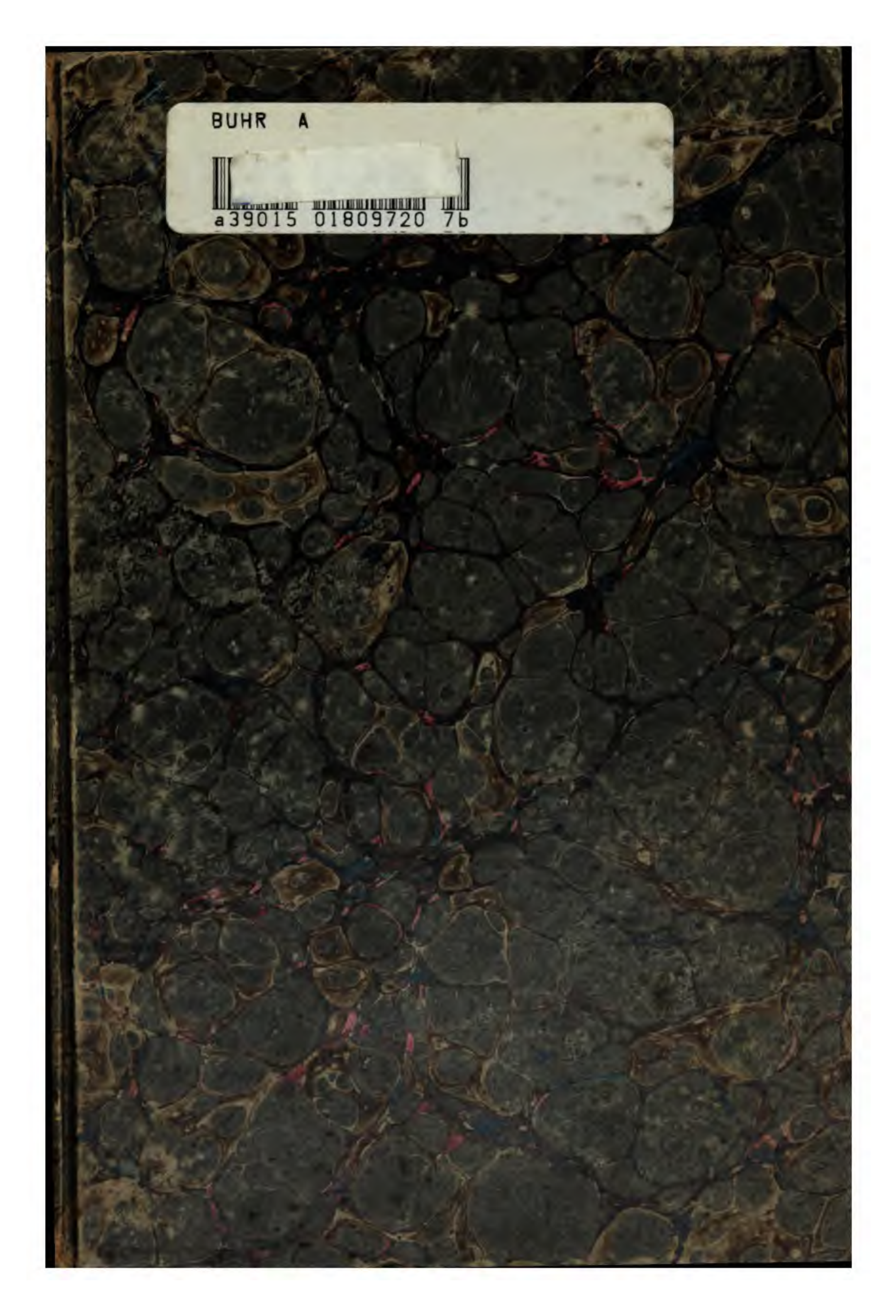

BUHR A
a39015 01809720 7b


THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
1817

Die dänisch-deutsche Verwicklung

nach ihren Entstehungsgründen und ihrem Verlaufe dargestellt

–

nebst einer genealogischen Beleuchtung

der

dänischen Erbfolgefrage

von

Gustav Majer,
Professor am königl. Gymnasium in Heilbronn.

Mit 7 genealogischen Tafeln.

Stuttgart.
Verlag der J. G. Cottaschen Buchhandlung.
1864.

Buchdruckerei der J. G. Cottaschen Buchhandlung in Stuttgart und Augsburg.

Vorwort.

Der dänische Konflikt, der das Interesse aller Vaterlandsfreunde seit Jahren schon in hohem Grade und neuerdings fast ausschließlich in Anspruch nimmt, bietet theils wegen der Beschaffenheit der ihm zu Grunde liegenden, theilweise verwickelten Rechtsfragen, theils wegen der bedeutenden Anhäufung des geschichtlichen Stoffes, dem richtigen Verständniß und der Bildung eines ruhigen, klaren Urtheils unstreitig nicht geringe Schwierigkeiten. Diese glaubte der Verfasser am zweckmäßigsten überwinden zu können dadurch, daß er aus der ferner liegenden historischen Vergangenheit alle diejenigen geschichtlichen und rechtlichen Momente, welche für die heutigen Streitfragen und ihre Beurtheilung die Grundlage bilden, in den Kreis der Betrachtung zog und die Darstellung derselben an den Faden einer genealogisch-historischen Erörterung über das Gesammthaus Oldenburg nebst seinen verschiedenen Linien und Erwerbungen anreihte; so wie dadurch, daß er die Erbfolgefrage, als den Kern- und Knotenpunkt der ganzen Verwicklung, besonders hervorhob, sie nach jeder Seite eingehend beleuchtete und das Verständniß derselben durch eine umfassende und sorgfältige stemmatische Illustration erleichterte; wobei er besonders bemüht war, seine Ansicht in demjenigen Punkte, in welchem sie von der allgemein verbreiteten abweicht, nämlich in Betreff der Erbfolge im eigentlichen Königreich, genealogisch und rechtlich einleuchtend zu begründen. Für die Behandlung des übrigen Materials schien die chronologische Darstellung, deren Mängel der Verfasser durch die vorgesetzten Ueberschriften und durch sachliche Zusammenstellungen und Verweisungen

beseitigt zu haben glaubt, aus überwiegenden Gründen sich ihm zu empfehlen. Denn einmal gestattet diese Anordnung dem Leser am ehesten, augenblicklich sich zurechtzufinden, wenn er im Verlaufe seiner Beschäftigung mit dem weitschichtigen Gegenstande diese oder jene Note, Depesche oder sonstige Urkunde aus dem so hoch angewachsenen Aktenstoße heraussuchen will; dann ist sie der Objektivität der Darstellung weitaus am günstigsten und läßt, indem sie das Urtheil des Autors zurückhält, dem des Lesers freien Spielraum; endlich und am meisten aber schien ein innerer, so zu sagen ästhetischer Grund ihre Wahl zu rechtfertigen. Indem nämlich diese Art der Darstellung alle die einzelnen zusammen- und entgegenwirkenden Mächte und Interessen nach einander redend und mit einander verhandelnd auf der politischen Schaubühne auftreten läßt, erweckt sie eine Art dramatischen Reizes, dem nur zu wünschen ist, daß er durch die dem Recht entsprechende Lösung des so vielfach verschlungenen Knotens recht bald eine möglichst reine Befriedigung erlangen möge.

Schließlich bemerkt der Verfasser, daß er die vorliegende Monographie, ihrem Hauptinhalte nach, schon im vorigen Frühlinge und Frühsommer, aus Anlaß des dänischen Märzpatentes, niedergeschrieben hat; seither erschienene Aufklärungen hat er, so weit sie ihm zugänglich waren, wie die verschiedenen Citate beweisen, gewissenhaft und dankbar benützt.

Heilbronn, den 6. Januar 1864.

Der Verfasser.

I.

Das Haus Oldenburg
und
die dänische Erbfolgefrage.

Uebersicht des oldenburgischen Gesammthauses.

Der deutsch-dänische Konflikt umfaßt zwar neben der Erbfolgefrage verschiedene andere staatsrechtliche Verhältnisse; daß aber die Successionsfrage seinen eigentlichen Kernpunkt bildet, ist schon deßhalb zweifellos, weil augenscheinlich die dem alten Rechte entsprechende Lösung der letzteren die sicherste, um nicht zu sagen die einzig sichernde Grundlage für die Feststellung aller übrigen hier in Rede stehenden Rechtsforderungen gewähren würde. Für Schleswig-Holstein seine eigene, oder für die Gesammtmonarchie eine, nach Blut und Interesse durchaus deutsche Dynastie — und allen dänischen Ein- und Uebergriffen ist einmal und für immer vorgebeugt.

Jenes alte Recht wäre nun zwar freilich, nach jenseitiger Auffassung, für immer beseitigt durch ein neues, nämlich durch das dänische Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853. Aber die Geltung dieses Gesetzes sowie des ihm zu Grunde liegenden Londoner Vertrages, von jeher an den schwersten Gebrechen leidend, hat neuerdings, und zwar schon vor dem Erlöschen des dänischen Mannsstammes, durch das eigene Vorgehen des Gegners, durch seinen notorischen, offenen Bruch der den deutschen Kontrahenten des genannten Vertrages gegenüber von ihm eingegangenen Verpflichtungen, einen so starken Stoß, nicht nur in der öffentlichen Meinung, sondern selbst in der Würdigung der Kabinette erlitten, daß es seitdem jedem Vaterlandsfreunde nahe lag, das alte Recht wieder hervorzuziehen und zu untersuchen, wie nach seinen Bestimmungen die Zukunft der stammverwandten Herzogthümer sich gestalten müßte.

Um nun aber eine solche Untersuchung dem Freunde der Zeitgeschichte zu erleichtern und die Bildung eines klaren eigenen Urtheils in der hochwichtigen dänischen Erbfolgefrage ihm zu ermöglichen, haben wir, da complicirtere Successionsfragen ohne Stammbäume so wenig studirt werden können, als Geographie ohne Landkarten, neben den einschlagenden Gesetzesanführungen, den erforderlichen stemmatischen Apparaten beigebracht; und da dieser zur Erzielung eines umfassenden Verständnisses ohnehin über das Gesammthaus Oldenburg sich auszudehnen hatte, so wollten wir die so natürlich sich anreihenden und gewiß Manchem erwünschten Nachweisungen über die Dynastienfolge in den übrigen, heutzutage von Linien des Oldenburger Stammes regierten Reichen um so weniger ausschließen, als die Beziehungen dieser nordischen Reiche zu Dänemark und zum dänischen Konflikt jederzeit unverkennbar zu Tage treten. Die auf dem Wege dieser genealogischen Betrachtung gewonnene Einsicht in die Art und Weise, wie die verschiedenen einzelnen Staaten in den Besitz des Hauses Oldenburg gekommen sind und wie sie unter den Linien desselben im Laufe der Zeit wieder verschiedene Theilungen hervorgerufen haben, sowie die hieran sich knüpfende Kenntnißnahme der wichtigeren hieher einschlagenden Rechtsverhältnisse dieser Staaten, wird am besten geeignet seyn, ein richtiges Verständniß nicht nur der dänischen Erbfolgefrage, sondern auch aller übrigen mit dem dänisch-deutschen Konflikte zusammenhängenden Rechtsfragen und Interessen anzubahnen und aufzuschließen.

Wir ersuchen den Leser vor Allem unserer Uebersichtskarte des oldenburgischen Gesammthauses in seinen sämmtlichen sechs heute noch blühenden Hauptlinien (Taf. II.) seine Aufmerksamkeit zu schenken. Uebergangen sind hier nur solche längst erloschene Linien, deren Kenntnißnahme für das Verständniß der gegenwärtigen Verhältnisse durchaus gleichgültig ist.

Die Tafel zeigt, daß das Haus zunächst unter den Enkeln desjenigen Oldenburgers, der die dänische Krone in sein Haus brachte, in zwei Hauptlinien sich spaltete: Holstein-Dänemark und Holstein-Gottorp. Erstere besteht heute in drei Linien

fort, der souveränen dänischen Königslinie, auch Glückstädter Linie genannt, von der jedoch nur noch der Weibsstamm blüht, und in den beiden nicht-souveränen Linien, die von den beiden Söhnen des im Jahre 1627 verstorbenen Herzogs Alexander von Holstein-Sonderburg abstammen, der älteren, Holstein-Sonderburg-Augustenburg, die ihren Namen von dem durch den Stifter der Linie auf der Insel Alsen erbauten Residenzschlosse hat, und der jüngeren, die früher nach einem der Familie angehörigen Gute Beck bei Herford in Westphalen, das sie nicht mehr besitzt, Holstein-Sonderburg-Beck hieß, bis Herzog Wilhelm im Jahre 1825 vom Könige von Dänemark die Ermächtigung erhielt, den Titel „Herzog von Glücksburg" anzunehmen, wornach die Linie jetzt Holstein-Sonderburg-Glücksburg sich nennt. Die Familie hat Güter in Schleswig und Ostpreußen; ihr Wohnsitz ist Glücksburg. Die zweite Hauptlinie, die von ihrer anfänglichen Residenz den Namen Holstein-Gottorp erhielt, ging aus von dem im Jahre 1586 gestorbenen Herzog Adolf Friedrich, einem Sohn des dänischen Königs Friedrich I. und Bruder Christians III. Sie spaltete sich nach dem Tode Christian Alberts in einen älteren Zweig, der seit Peter III. die russische Krone trägt, und in einen jüngeren. Der letztere theilte sich im Jahre 1726 wieder in zwei Linien, von denen die ältere den schwedischen Thron inne hatte und in einem aus Adoption hervorgegangenen Nebenzweige noch inne hat, die jüngere aber, wiewohl die jüngste Hauptlinie des Gesammthauses, heute im Besitze Oldenburgs, seines Stammlandes ist.

Die einzelnen an das Haus Oldenburg gekommenen Staaten.

Wir erörtern nun, unter Hervorhebung der für das Verständniß des dänischen Konfliktes erheblichen Momente und Rechtsverhältnisse, die Art und Weise, wie das oldenburgische Haus zu seinen verschiedenen Ländern und Kronen, deren voroldenburgische Geschichte wir flüchtig skizziren, gelangt ist.

1. Oldenburg.

Der Landstrich zwischen Hunte und Weser bildete ursprünglich einen Bestandtheil des deutschen Herzogthums Sachsen und gehörte einer den sächsischen Herzögen untergeordneten Dynasten-Familie, deren genealogische Zurückführung auf den berühmten Sachsenherzog Wittekind lediglich ein Kunststück der Genealogen ist, da die geschichtlich beglaubigte und fortlaufende Reihe derselben vielmehr erst mit jenem Elimar beginnt, den wir an die Spitze unseres Stammbaumes (Taf. I.) gesetzt haben. Erst seit Christian I., dem Erbauer der Burg Oldenburg, nannte die Familie sich nach diesem Sitze; vorher hatte sie ihren Sitz in dem von ihr gegründeten Stifte Wildeshausen gehabt; bald erweiterte sie ihren Besitz durch den Erwerb der Grafschaft Delmenhorst, welche mehrmals bei Theilungen an eine jüngere Linie gegeben wurde. Nachdem Graf Dietrich der Glückselige, gest. 1440, durch das Aussterben der andern Linien den ganzen bisherigen Besitz der Familie vereinigt und durch seine zweite Heirath einen Anspruch auf Schleswig-Holstein erworben hatte, folgte ihm sein Sohn Christian, als oldenburgischer Graf VIII. als König I., der durch die Erwerbung der nordischen Kronen den weltgeschichtlichen Glanz seines Hauses begründete. Dieser Fürst gab im Jahre 1454 die Grafschaft an seinen jüngsten Bruder Gerhard, gest. 1499, bei dessen Nachkommen sie bis zu deren Aussterben verblieben ist. Als aber dieses im Jahre 1667 erfolgte, nahm die ältere dänische Königslinie das Land wieder an sich, wiewohl unter entschiedenem Widerspruch der jüngeren Linie Holstein-Gottorp. Dieser Protest war, nachdem ihm fast hundert Jahre lang keine weitere Folge gegeben worden, eben daran, zum Kriege zwischen Dänemark und Rußland zu führen, als im Jahre 1762 der holstein-gottorpische Herzog Karl Peter Ulrich als Peter III. den Thron des letzteren Reiches bestieg; aber der plötzliche gewaltsame Tod dieses Fürsten gab der gütlichen Ausgleichung Raum, die endlich im Jahre 1773 dahin zu Stande kam, daß der Großfürst Paul den gottorpischen Antheil an Holstein an Dänemark gegen Oldenburg (mit Delmenhorst) abtrat; welches er übrigens

nach wenigen Monaten (14. December 1773) seinem Vetter Friedrich August von der jüngeren gottorpischen Linie überlassen hat, eine Schenkung, die von Kaiser Joseph, unter gleichzeitiger Erhebung der Grafschaft zum Herzogthum, bestätigt wurde. (Aus diesem geschichtlichen Hergange, indem also im J. 1773 das gottorpische Holstein ohne allen Vorbehalt gegen Oldenburg ausgetauscht worden ist, ergibt sich, um dieß gleich hier beiläufig zu bemerken, klar die völlige Richtigkeit eines von Rußland in neuerer Zeit mehrfach vorgebrachten und noch dem Warschauer Protokoll vom 5. Juni 1851 (siehe chronologische Zusammenstellung) einverleibten Anspruches eines eventuellen Erbrechtes des russischen Hauses an das holsteinische Gottorp für den Fall des Aussterbens des dänischen Mannsstammes.) Im Jahre 1823 kam das Land, das durch den Wiener Kongreß zum Großherzogthum erhoben worden war, durch Absterben der Descendenz von Friedrich August, an einen noch jüngeren, von dem jüngsten Bruder des eben genannten Herzogs abstammenden Zweig der gottorpischen Linie; und es erklärt sich aus dem bisher Ausgeführten die an und für sich auffallende Erscheinung, daß dasjenige Territorium, von dem das Gesammthaus Namen und Ursprung herleitet, heutigen Tages im Besitze der allerjüngsten seiner Linien ist.

2. Dänemark.

Als Stifter des dänischen Reiches ist Gorm der Alte, gestorben 931, anzusehen, der die verschiedenen kleineren auf Jütland und den dänischen Inseln bestehenden Reiche im Wege der Eroberung unter sich vereinigte. Das Haus der Skioldinger (Taf. III.), dem er angehörte, und dessen berühmtere Glieder Swen I. und Kanut der Große, auch Norwegen und England auf eine Zeitlang unter ihre Herrschaft gebracht hatten, starb im Jahre 1041 aus, und es folgten nun die den Skioldingern wahrscheinlich cognatisch verwandten Estritiden, deren Mannsstamm mit Waldemar III. im Jahre 1376 erlosch. Margareta, die Tochter Waldemars, vermählt mit Hakon VIII., König von Norwegen und Thronerben von Schweden, erreichte es, daß sie, beziehungsweise ihr

Sohn Olaf auch in Dänemark anerkannt und durch die kalmarische Union, 1397, die drei nordischen Reiche vereinigt wurden. Auf Margareta folgte 1412 der Enkel ihrer Schwester, Erich XIII. von Pommern; auf diesen 1439 der Sohn seiner Schwester, der bayerische Pfalzgraf Christoph. Als im Jahr 1448 auch dieser kinderlos starb, trugen die dänischen Stände die Krone dem Herzoge Adolf VIII. von Schleswig-Holstein an, der aber, um dem schon damals lebhaft sich aussprechenden Wunsche seiner Schleswig-Holsteiner zu entsprechen, unter einander vereinigt zu seyn, den Dänen dagegen ferne zu bleiben, dieselbe ausschlug und den Dänen seinen Schwestersohn Christian von Oldenburg empfahl. Dieser bestieg den dargebotenen Thron, indem er eine Wahlkapitulation einging, welcher zufolge Dänemark ein Wahlreich bleiben sollte. Da er 1450 auch in Norwegen und 1457 in Schweden seine Anerkennung erreichte, so kam die durch die Zerrüttungen unter den letzten Königen unterbrochene Union der drei nordischen Reiche, für Schweden freilich nur auf kurze Zeit, wieder zur Geltung. Seine Nachkommen in männlicher Linie haben in Dänemark bis auf den heutigen Tag, in Norwegen aber nur bis zum Jahre 1814 regiert; denn in diesem Jahre trat Dänemark durch den Frieden von Kiel Norwegen an Schweden ab, welches dagegen Schwedisch-Pommern und die Insel Rügen an Dänemark überließ.

3. Schleswig-Holstein.

Holstein, bestehend aus den vier Landschaften Holstein im engern Sinne, Stormarn, Dithmarsen und Wagrien, wurde mit dem übrigen Sachsenlande, dessen nordalbingischen Theil es bildete, von Karl dem Großen unterworfen. Die Markgrafschaft, die Karl zum Schutze des Reichs gegen die Dänen hier errichtete, zerfiel bald wieder, und Holstein wurde nun als Grafschaft ein Bestandtheil des Reichsherzogthums Sachsen. Die Verwaltung dieser Grafschaft wurde von dem sächsischen Herzoge, späteren Kaiser Lothar von Supplinburg im Jahre 1113 in erblicher Weise an den Grafen Adolf von Schauenburg übertragen, dessen Stammsitz

zwischen Rinteln und Oldendorf unweit der Weser lag (Taf. I.) Nach der Resignation seines Urenkels Adolf IV., der im Jahre 1238 in ein Barfüßerkloster ging, traten drei Linien neben einander auf, eine ältere zu Kiel, deren Besitz nach ihrem Erlöschen im Jahre 1390 der jüngsten zufiel, eine mittlere Gerhardische, welcher in Holstein die Herrschaft Pinneberg und außerdem die Stammgrafschaft Schauenburg zufiel, die sich bei ihrem Erlöschen im Jahre 1640 in das Haus Lippe vererbte (woher noch heute der Name „Lippe-Schaumburg"), und eine jüngere, welcher der wichtigste Fürst des ganzen Hauses Gert oder Gerhard V. angehört, der im Jahre 1328 mit dem Herzogthum Schleswig belehnt wurde.

Schleswig, gleichfalls seit den ältesten Zeiten von Deutschen bevölkert, namentlich vom Stamme der Angeln, deren Reste, nach der Uebersiedelung ihrer Brüder nach Britannien, im Lande an der Schley mit den von Norden her einziehenden Jüten sich vermischten, war lange der Zankapfel zwischen Deutschland und Dänemark. Nachdem Karl der Große die Eider als Reichsgrenze bestimmt, soll Heinrich I. in Schleswig eine deutsche Markgrafschaft errichtet haben; und als später, ums Jahr 965, der schleswigische Markgraf von den Dänen erschlagen worden, soll Otto der Große in Dänemark eingefallen und siegreich bis an den Lymfiord (daher angeblich der Name „Ottinsund") vorgedrungen sein und die schleswigische Mark wieder hergestellt haben. Während aber diese Vorgänge, nur durch spätere, theilweise sagenhafte Berichte auf uns gekommen und in die beglaubigte Geschichte Otto's schwer einzureihen, zweifelhaft bleiben, so ist dagegen die förmliche Abtretung der Mark Schleswig von Deutschland an Dänemark im Jahre 1027 eine feststehende Thatsache. Sie erfolgte zu Rom bei der Kaiserkrönung Konrads II., welcher der Dänenkönig Kanut der Große persönlich anwohnte, und wurde besiegelt durch die Verlobung des Sohnes des Kaisers, Heinrich, mit Kunihild, des Dänenkönigs Tochter; ihre Entschuldigung mag darin gefunden werden, daß die Blicke des deutschen Herrschers und seines Volkes damals nicht nach dem Norden, sondern dem Süden, nach Italien und Burgund,

dessen Anfall in nächster Aussicht stand, gerichtet waren. Fortan wurde das Land, wie wir auf Taf. III. nachgewiesen, als erbliches Lehensherzogthum an jüngere Glieder und Linien des dänischen Königshauses vergeben. In dieser Weise besaß es Herzog Erich, der Gemahl einer Gräfin Agnes aus dem Hause Schauenburg-Holstein, der im Jahre 1325 mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes Waldemar starb. Da erhob sich des letzteren Oheim, der thatkräftige Gerhard V. von Holstein, gegen den dänischen König Christoph II., der als Lehnsherr die Verwaltung Schleswigs übernehmen wollte, besiegte ihn und bestimmte die dänischen Reichsstände, seinen jungen Neffen zum dänischen Könige zu wählen, worauf der letztere im Jahre 1326 durch die Constitutio Waldemariana seinem Oheim Gerhard Schleswig als dänisches Erblehen verlieh, mit der Bestimmung, daß Schleswig und Dänemark niemals Einen Herrscher haben sollten. Bald darauf wurde nun zwar Waldemar durch Christoph vom dänischen Throne wieder verdrängt; aber Gerhard, indem er ihm den schleswigischen Herzogsstuhl wieder einräumte, erlangte von Dänemark, durch einen Vertrag von 1330, die ausdrückliche Zusage: daß im Falle des Absterbens von Waldemars Mannsstamm, seine, Gerhards, männliche Nachkommen in Schleswig succediren sollten. Der vorgesehene Fall trat im Jahre 1375 ein, und, ob zwar zögernd und widerwillig, ertheilte im Jahre 1386 Margareta, die Königin sämmtlicher nordischen Reiche, dem gleichnamigen Enkel des großen Gerhard die erbliche Belehnung mit Schleswig. So als Gesammtstaat förmlich organisirt hatte zwar Schleswig-Holstein sofort mit den Dänen, die das gemachte Zugeständniß rückgängig machen wollten, schwere Kämpfe zu bestehen, ging aber aus denselben siegreich hervor und sah einer Zukunft des Gedeihens durch Kraft, Einheit und Selbstständigkeit entgegen, als es von dem schweren und folgenreichen Schlage betroffen wurde, daß im Jahre 1459 mit dem Herzog-Grafen Adolf VIII. sein altes Fürstenhaus ausstarb.

Es traten nun im folgenden Jahre die Stände Schleswigs und Holsteins (Prälaten, Ritterschaft, Städte und ländliche

Einwohner) zu Ripen zu einer gemeinsamen Versammlung zusammen und wählten Christian I. von Dänemark, den Neffen ihres letzten Herzogs, indem sie ausdrücklich aussprachen: „daß sie ihn annehmen nicht als einen König von Dänemark, sondern als Herzog und Grafen dieser Lande.“ Der Gewählte, der die Erbansprüche der älteren pinnebergischen oder westphälischen Linie des Schauenburgischen Hauses, der Nachkommen Gerhards, des zweiten Sohnes Adolfs VI. (Taf. I.) mit 41,500 rhein. Gulden abkaufte, stellte seinen Wählern zwei Urkunden aus, welche die Privilegien Schleswig-Holsteins feststellen und somit die Grundlage seines Staatsrechts bilden. Hiernach sollen Schleswig und Holstein ewig zusammenbleiben ungetheilt; Schleswig soll stets als ein Lehen von Dänemark betrachtet werden, niemals aber von letzterem eingezogen werden können; und was die Nachfolge betrifft, so sollten die Stände das Recht haben, „fürderhin unter den Söhnen ihres Herzogs und Grafen denjenigen zu wählen, welchen sie zum Nachfolger am passendsten achteten; und wenn keine Söhne da wären, unter den andern männlichen Erben zu wählen.“ Es ist demnach in dieser Wahlkapitulation festgestellt: die Selbstständigkeit und staatsrechtliche Einheit der Lande Schleswig und Holstein, ihre verfassungmäßige Trennung von Dänemark und bezüglich der Nachfolge das Wahlrecht der Stände, die hiebei an den Mannsstamm des ersten Gewählten gebunden waren: lauter Bestimmungen und Rechte, die eine nahe Folgezeit schon auf's schnödeste zu Boden trat, nicht ohne schwere Schuld der Stände selbst, von deren Versammlungen zunächst der Bauernstand und seit der Reformation auch die Geistlichkeit wegblieb; wornach die Regierung im Jahre 1711 auch den Bürgerstand nicht mehr einberief und nach 1712 überhaupt keinen Landstand mehr abhielt. So wurde denn schon nach dem Tode Christians I., auf dessen Ansuchen Holstein im Jahre 1474 von Kaiser Friedrich III. zu einem Herzogthum erhoben und durch das Land der Dithmarsen,* die aber freilich an den kaiserlichen

* Dieses Völkchen war hervorgegangen aus einer in der Mitte des 5. Jahrhunderts erfolgten Vermischung von Friesen, die damals die Westküste einnahmen,

Schenkungsbrief sich nicht kehrten, erweitert worden war, der Grundsatz der Untheilbarkeit verlassen, indem im Jahre 1490 durch den Vergleich zu Gottorp den Ansprüchen von Christians jüngerem Sohne Folge gegeben und das Gesammtland zwischen ihm und König Johann getheilt, die Prälaten, die Ritterschaft, alle Lehen und die Ansprüche auf Hamburg und das Land der Dithmarsen aber als gemeinschaftlich erklärt wurden. Eine zweite Theilung erfolgte im Jahre 1544 zwischen König Christian III. und seinen zwei Brüdern, Johann dem älteren und Adolf Friedrich, dem Stammvater des Hauses Gottorp; eine dritte im Jahre 1580 nach dem kinderlosen Tode des ältern Johann; auch war dem jüngern Johann, dem Stifter der Linie Sonderburg, ein Theil des Landes, namentlich die Inseln Arröe und Alsen nebst einigen Klöstern umfassend, aber als dänisches Lehen, also ohne Hoheitsrechte, im Jahre 1564 zuerkannt und 1571 wirklich zugetheilt worden. Wir berühren die Untertheilungen, die namentlich bei dem letztern, nicht souveränen Landestheil sehr häufig waren, nicht weiter und heben als Endresultat dieses Theilungssystemes hervor: das Entstehen zweier je aus schleswigischen und holsteinischen Bestandtheilen zusammengesetzten und bezüglich der erstern souveränen, bezüglich der letztern der Hoheit des deutschen Reiches untergeordneten Länder, von denen das eine größere, der dänischen Linie gehörige, der königliche Antheil, das andere kleinere, dem Hause Gottorp gehörige, der herzogliche Antheil hieß, während gewisse andere Theile von diesen beiden souveränen Häusern in gemeinsamer Regierung behalten wurden; und daneben ein unter dänischer Souveränetät stehender, dem Hause Sonderburg gehöriger Landestheil. Die Künstlichkeit dieser Verhältnisse hatte eine fortwährende Spannung zwischen dem königlichen und dem gottorpischen Hause zur natürlichen Folge, bei der das letztere im Anschluß an Schweden, schon seit den Zeiten der kalmarischen Union Dänemarks erbitterten Feind, seine Stütze fand. So schon in dem kurzen dänisch-schwedischen Kriege vom Jahre 1657, der durch den Frieden zu Röskild

mit Sachsen, welche den Zug ihrer Stammgenossen nach Britannien unter Hengist und Horsa nicht mitgemacht hatten.

vom 26. Februar 1658 beendigt wurde, in welchem Dänemark dem Herzoge von Gottorp die Aufhebung des bisher für seinen Antheil an Schleswig bestandenen dänischen Lehensnexus zugestehen mußte; noch weit mehr aber, jedoch nicht zum Vortheile Gottorps, im großen nordischen Krieg. Eben das Bündniß des damaligen gottorpischen Herzogs Friedrichs IV., der eine Schwester des Schwedenkönigs Karls XII. geheirathet hatte, mit Schweden war es, was Dänemark in diesen Krieg hineinzog, in dessen Verlaufe der König, im Jahre 1713, den gottorpischen Antheil von Schleswig militärisch occupirte, und dann, nach Beendigung des Krieges im Jahre 1721, dessen Stände sich huldigen ließ, unter der Erklärung, daß er das Land „als ein injuria temporum von seiner Krone abgerissenes Stück auf ewig inkorporirt habe," was natürlich nur so viel heißen wollte, daß das herzogliche Schleswig fortan dem königlichen, nicht aber daß es dem Königreich Dänemark einverleibt werden solle; denn dieß war ja nicht einmal bei dem königlichen Antheil von Schleswig der Fall, sondern es bestand dessen Trennung, wenigstens in staatsrechtlicher Beziehung, in Rechtspflege und Polizeiverwaltung, noch fort. Da diesem Vorgehen Dänemarks der Herzog von Gottorp, nach der Schwächung Schwedens, zunächst nichts weiteres als Proteste entgegenzustellen hatte, so hatte es vorderhand dabei sein Verbleiben, daß er nur noch seine Hälfte Holsteins als deutsches Lehen besaß, während der dänische König souveräner Herzog in ganz Schleswig, für seinen Antheil an Holstein aber Vasall des deutschen Reiches war. Aber eine für Dänemark ungünstige Wendung nahmen die Dinge, als, auf Impuls der russischen Herrscher Peter I. und Elisabeth im Jahre 1725 des ersteren jüngere Tochter Anna den gottorpischen Herzog Karl Friedrich, das Haupt der ältern Linie seines Hauses, heirathete, und im Jahre 1751 der Herzog Adolf Friedrich aus der jüngern Linie zum Könige von Schweden erhoben wurde. Wir haben schon oben, bei Oldenburg, erwähnt, wie die äußerste Gefahr für Dänemark nur durch den plötzlichen Tod des 1762 auf den russischen Thron erhobenen gottorpischen Herzogs Karl Peter Ulrich, der das herzogliche Schleswig, als widerrechtlich geraubt, auf's entschiedenste reklamirte,

abgewendet wurde. Seine Nachfolgerin Katharina, den Blick mehr nach dem Süden gerichtet, wo sie damals die Eifersucht der übrigen Mächte für ihre Erweiterungsgelüste weniger zu befürchten hatte, bot die Hand zu der Ausgleichung, die am 11. April 1767 provisorisch aufgestellt und von ihrem Sohne Paul nach erreichter Volljährigkeit unter dem 1. Juni 1773 bestätigt wurde, wornach die gottorpische Linie die früher vollstreckte Einverleibung des gottorpischen Schleswigs in das dänische ratificirte und ihren Antheil an Holstein, im Austausch gegen Oldenburg, dem dänischen Königshause überließ. So kam endlich der Territorialbestand, wie er bis heute gestaltet war, zu Stande, unter der staatsrechtlichen Form der Personalunion, insolange nicht die in den beiden Theilen der Monarchie verschiedene Successionsordnung eine Trennung auch in dieser Beziehung herbeiführen muß.

4. Lauenburg.

Das Herzogthum Sachsen-Lauenburg, heutzutage 19 Quadratmeilen mit 50,000 Einwohnern befassend, war ursprünglich bewohnt von dem slawischen Volksstamme der Polaben, d. h. Anwohner der Elbe (von po = an und Labe = Elbe), die am Billeflüßchen mit den sächsischen Stormarn zusammengrenzten und Ratzeburg zu ihrem Hauptort hatten. Das Ländchen theilte die Schicksale des Reichsherzogthums Sachsen, zu dessen nordalbingischen Bestandtheilen es gehörte, und in welchem die Herzogswürde zuerst von dem alten sächsischen Hause, dem die bekannten Ottonen auf dem deutsch-römischen Kaiserstuhl angehörten, und dann, 952—1106, von der billungischen Familie verwaltet wurde. Letztere erlosch im Jahre 1106 im Mannsstamm, indem der letzte Herzog Magnus nur zwei Töchter hinterließ, von denen die eine, Wülfhilde, an Heinrich den Schwarzen aus dem alten schwäbischen Hause der Welfen, Herzog von Bayern, die andere an Otto von Askanien oder Anhalt, Grafen von Ballenstädt und Ascherssleben verheirathet war. Das sächsische Herzogthum kam nun zunächst an den Grafen Lothar aus dem altsächsischen Hause Supplinburg; dieser aber, als er im Jahre 1125 den Kaiserstuhl bestieg, belehnte mit

jenem seinen Tochtermann, den Welfen Heinrich den Stolzen, Herzog von Bayern, den Sohn des vorhin genannten Eidams des letzten billungischen Sachsenherzogs. Vergeblich versuchte der nächste Kaiser, der Hohenstaufe Konrad III., den Welfen das Herzogthum zu entreißen, um es an Albrecht den Bären, den Sohn des eben erwähnten Otto's von Askanien zu vergeben; der Welfe behauptete sich und brachte das Herzogthum auf seinen berühmten Sohn, Heinrich den Löwen, der seinen Besitz durch große Eroberungen an der Ostsee hin bis zur Weichsel erweiterte und um's Jahr 1182 die Lauenburg erbaute. Als aber dieser Reichsfürst, in Folge seines Zwistes mit Kaiser Friedrich I. dem Rothbart, im Jahre 1180 der Reichsacht verfallen war, wurde das Herzogthum Sachsen, freilich bedeutend verkleinert durch die braunschweigischen Allodien des welfischen Hauses, in welchen der Löwe sich behauptete, an den Askanier Bernhard verliehen, den Sohn Albrechts des Bären und jüngsten Bruder des Markgrafen Otto von Brandenburg. Bei der nach Bernhards Tode, 1212, erfolgten Theilung zog der ältere Sohn, Heinrich der Fette, die anhaltischen Stammbesitzungen vor und ist so der Stammvater des heute noch blühenden Hauses Anhalt geworden; der Jüngere, Albrecht, richtete sich als „Herzog von Sachsen" in demjenigen Reste des früheren Herzogthums ein, den die welfische Familie nicht behauptet hatte, und der aus Besitzungen an der mittleren und untern Elbe bestand, die übrigens durch brandenburgische und braunschweig-lüneburgische (welfische) Territorien weit von einander getrennt waren. Um so weniger kann es befremden, daß nach Albrechts Tode, 1260, abermals eine Theilung eintrat. Bei dieser erhielt der jüngere Sohn, Albrecht, gest. 1297, die oberen Besitzungen oder Obersachsen mit der Residenz Wittenberg und der Kurwürde und wurde so der Stifter einer kurfürstlich sächsischen Linie des askanischen Hauses, welche im Jahre 1422 mit Albert III. ausstarb, worauf Kaiser Sigismund I. im Jahre 1423 das Herzogthum Obersachsen und die Kur, unter auffallender Umgehung der jüngeren askanischen Linie, dem Markgrafen Friedrich dem Streitbaren von Meissen aus dem Hause Wettin vergab, dem Ahnherrn des sächsischen

Gesammthauses, das unter seinen zwei Enkeln Ernst und Albert in seine zwei Hauptlinien, die ältere herzogliche, und die jüngere, jetzt königliche, auseinander gegangen ist. Johann dagegen, des Askaniers Albrecht I. jüngerer Sohn, nahm in der Theilung Niedersachsen mit der Residenz Lauenburg, und wurde so der Stammvater der askanischen Herzoge von Sachsen-Lauenburg, deren Mannsstamm im Jahre 1689 mit Herzog Julius Franz erlosch, der nur zwei Töchter hinterließ, von denen die eine, wiewohl zweimal verheirathet, an den Pfalzgrafen Wilhelm Philipp von Neuburg und später an einen mediceischen Prinzen Johann Gaston, keine Kinder hinterließ, die andere den Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden geheirathet hat.

Es entspann sich nun um Lauenburg ein Erbfolgestreit, der wegen des Lichtes, das er auch noch auf den heutigen Stand der Erbfolgefrage wirft, Beachtung verdient. Es machten nämlich an das Erbe Anspruch: 1) die Fürsten von Anhalt, als Agnaten, da ja der gemeinschaftliche Ahne ihres und des lauenburgischen Hauses jener Bernhard I. gewesen, dem Kaiser Friedrich I. das Herzogthum Sachsen, zu welchem auch Lauenburg gehört hatte, verliehen habe. Weiter beriefen sie sich noch auf eine besondere Erbverbrüderung vom Jahre 1678. Es hatte nämlich der letzte askanische Herzog Julius Franz zunächst mit dem damaligen Kurfürsten von Sachsen, Johann Georg II. im Jahre 1671 einen Erbvergleich wegen Lauenburgs errichtet, dem aber der Kaiser, wegen der dagegen von Seiten des anhaltischen Hauses erhobenen Beschwerde, die Bestätigung verweigert hatte, worauf dann Julius Franz im Jahre 1678 mit Anhalt eine neue Erbverbrüderung schloß. 2) Der Kurfürst von Sachsen, Johann Georg. Dieser gründete seine Ansprüche theils auf die eben erwähnte Erbverbrüderung vom Jahre 1671, theils auf eine ältere kaiserliche Exspectanzverschreibung vom Jahre 1507, in welcher Kaiser Maximilian I. dem sächsischen Kurfürsten Friedrich dem Weisen und seinem Bruder Johann dem Beständigen und ihrer männlichen Nachkommenschaft, und im Falle solche nicht vorhanden wäre, der albertinischen Linie des wettinischen Hauses die eventuale Belehnung mit

Lauenburg zugesichert hatte. 3) Die Herzoge der ernestinischen Linie; diese behaupteten dem der jüngeren, albertinischen Linie angehörigen Kurfürsten noch vorzugehen, weil sie in der Urkunde, auf welche dieser sich berief, ihm vorgesetzt waren. 4) Die Herzoge von Mecklenburg, auf Grund einer alten Erbverbrüderung. 5) Die beiden Töchter des letzten Herzogs, für welche der kaiserliche Hof das links von der Elbe gelegene und stets als ein gesonderter Besitz betrachtete Ländchen Hadeln occupiren und sequestriren ließ. 6) Die Herzogin Charlotte von Holstein-Sonderburg, Gemahlin des Herzogs Christian Adolf aus der jetzt erloschenen Franzhagenischen Linie, als Tochter eines Vatersbruders des letzten Herzogs. 7) Der Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Celle. Dieser machte die alten, der Besitzergreifung durch die Askanier vorausgehenden Rechte des welfischen Hauses geltend und unterstützte sie durch die bewaffnete Besetzung des Landes, indem er als Vorstand des niedersächsischen Kreises die in Ratzeburg und Otterndorf, dem Hauptorte des Landes Hadeln, bereits eingerückten kursächsischen Truppen wieder verdrängte, angeblich um zu verhindern, daß nicht unter den verschiedenen Beanspruchern des Erbes im Kreise sich ein Krieg entspinne. Dieses thatsächliche Vorgehen errang den Erfolg, Lauenburg blieb im Besitze des braunschweigischen Hauses; jedoch zahlte dieses bei der endlichen Erledigung der Streitfrage im Jahre 1697 an den Kurfürsten Friedrich August I. von Sachsen die Summe von 1,100,000 fl. aus und erkannte das Erbrecht des sächsischen Hauses für den Fall des Aussterbens des ganzen Welfenstammes an. Die kaiserliche Belehnung erfolgte übrigens erst im Jahre 1716 an den Kurfürsten Georg von Hannover (Braunschweig-Lüneburg), die Uebergabe des Landes Hadeln gar erst im Jahre 1731.

Von 1803—13 theilte Lauenburg mit sämmtlichen hannöverischen Besitzungen das Schicksal der Occupation durch Frankreich, die von 1805—1807 von einer kurzen Besetzung durch Preußen unterbrochen war. Kaum an Hannover zurückgefallen, im November 1813, wurde es von diesem mit Ausschluß des Landes Hadeln, eines schmalen Landstriches am linken Elbeufer, und dem rechts

von der Elbe abgesondert liegenden Amte Neuhaus, was bei Hannover blieb, durch Vertrag vom 29. Mai 1815 zwischen Großbritannien (damals noch in Personalunion mit Hannover) und Preußen an letzteres abgetreten. Hierauf nahm Preußen durch den zu Wien geschlossenen Vertrag vom 4. Juni 1815 von Dänemark Neu-Vorpommern mit der Insel Rügen, was Dänemark durch den Frieden zu Kiel vom 14. Januar 1814 gegen Norwegen eingetauscht hatte, und trat dagegen das Herzogthum Lauenburg, unter Vorbehalt aller Rechte und Privilegien des Landes, namentlich Betheiligung am deutschen Bunde, und der Uebernahme seiner Landesschulden, an Dänemark ab. Das Land erhielt nun seine eigene Verwaltung, geführt von einem Gouverneur und einem Landdrost, welche der schleswig-holsteinischen Kanzlei in Kopenhagen untergeordnet waren. Nach Ausbruch der Wirren des Jahres 1848 wurde auf Antrag des Frankfurter Parlamentes vom deutschen Bunde eine interimistische Administration des Landes bestellt, die, von dem Abgeordneten Welker eingeführt und vom Grafen von Kielmannsegge präsidirt, auch seitens der dänischen Regierung bestätigt, Lauenburg bis Ende 1851 verwaltete. Am 18. Februar 1852 übernahm die Regierung des Landes das dänische Ministerium für Holstein und Lauenburg, das zuerst nur dem Könige verantwortlich war, seit Erlaß der holsteinischen Verfassung vom 11. Juli 1854 es aber auch gegen die lauenburgischen Stände wurde. Daß die Verhältnisse des Herzogthums zum deutschen Bunde unverändert bleiben müssen, ist in dieser Verfassung ausdrücklich anerkannt.

5. Rußland.

Bekannt ist die Tradition der Russen über die Entstehung ihres jetzt tausendjährigen Reiches, welche freilich erst durch den um mehrere Jahrhunderte späteren Annalisten Nestor uns aufbewahrt worden ist. Die alten Sarmaten und Scythen, Völker slavischen Stammes, bewohnten seit unvordenklichen Zeiten die weiten Steppen des Südostens von Europa. Durch die Bewegungen der Völkerwanderung und andere Einfälle von Asien her weiter nach Norden gedrängt, bildeten sie mehrere Slavenstaaten, namentlich den von

Nowgorod und den von Kiew, die aber unaufhörlich einander befehdeten. Um diesen zerrütteten Zuständen ein Ende zu machen, schickten um's Jahr 862 die Slaven von Nowgorod eine Gesandtschaft über das baltische Meer nach der skandinavischen Halbinsel, deren Bewohner, im westlichen Europa Normannen genannt, sie Waräger hießen, und erbaten sich von diesem, ihnen schon längst als tapfer und einsichtsvoll bekannten Volke einen Beherrscher. Drei Brüder mit Namen Rurik, Snio und Truwor, folgten diesem Rufe und der erstere von ihnen, der nach dem Tode der Brüder zur Alleinherrschaft gelangte, ward so der Stifter der Dynastie Rurik und eines neuen Reiches, dessen Namen nach den einen davon herrührt, daß die genannten Brüder einer Familie Roß oder Ruß angehört haben sollen, nach den Andern aus dem finnischen Worte Ruotzi = Fremde abzuleiten ist; wogegen schon Zeuß in der trefflichen Schrift „die Deutschen und ihre Nachbarstämme" nachgewiesen hat, daß bei byzantinischen Schriftstellern schon vor der Zeit Ruriks der Name Rôs (Ῥῶς) als Bezeichnung eines äußerst blutdürstigen, angeblich scythischen Volksstammes vorkommt, und ohne Zweifel von schwedischen Normännern zu verstehen sey, die schon vom vierten Jahrzehnt des neunten Jahrhunderts an häufige Einfälle in den europäischen Osten machten und als gewaltige Piraten z. B. schon im Jahre 855, überall plündernd und mordend, bis vor Konstantinopel drangen. Es mag hiernach das Auftreten Ruriks in Nowgorod den friedlichen Charakter schwerlich gehabt haben, den die spätere russische Ueberlieferung ihm beilegt; sicher aber ist, daß das von ihm gegründete Reich schnell sich erweiterte, indem schon Ruriks Sohn, Igor, Kiew eroberte. Dagegen führte Wladimir der Große, der als Gemahl einer byzantinischen Prinzessin 988 das Christenthum einführte, dadurch die Schwächung des Reiches herbei, daß er dasselbe 1015 unter seine zwölf Söhne theilte, wogegen die dem ältesten derselben, als „Großfürsten" zu Kiew, zuerkannte Oberhoheit einen genügenden Einigungspunkt nicht zu bilden vermochte. Leicht wurde das immer mehr getheilte und geschwächte Reich eine Beute der Mongolen, die im Jahre 1224 einbrachen und die russischen Fürsten und Großfürsten, deren Sitz

1015—1169 zu Kiew, 1169—1328 zu Wladimir und seitdem zu Moskau sich befand, der Oberhoheit ihres Chans unterwarfen, von welcher sie erst durch den Großfürsten Iwan I. den Großen am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts wieder befreit wurden, einen Fürsten, der auch für die Einigung des Reiches erfolgreich wirkte, die Untheilbarkeit desselben festsetzte, die unumschränkte Staatsgewalt und mit ihr den Titel „Selbstherrscher aller Reußen," sowie im Verkehr mit dem Auslande auch den Titel „Zaar" sich beilegte. Es folgte jetzt eine Periode des Glanzes und der Vergrößerung, die aber durch das Erlöschen des Rurik'schen Mannsstammes im Jahre 1598 ihr Ende fand. Während der fünfzehnjährigen Zeit der Anarchie, die nunmehr eintrat, 1598—1613, bestiegen vier Zaaren den Thron, der Bojar Boris Godunow, der Schwager des letzten Zaaren aus dem Hause Rurik, dann dessen Sohn Feodor, hierauf, mit polnischer Hülfe, ein dem Kloster entlaufener Mönch unter dem falschen Namen Demetrius, gegen den, als einen lateinischen Ketzer, nach wenigen Wochen schon ein wilder Aufstand ausbrach, bei welchem der Unglückliche grausam ermordet, sein Leichnam zerfetzt, dann verbrannt und die Asche als die eines verruchten Zauberers aus Kanonen in die Luft geschossen wurde. Jetzt, 19. Mai 1605, wird ein russischer Fürst, Wassily Schuiskoi, vom Volke der Hauptstadt zum Zaaren ausgerufen. Aber gleichbald hatte sich das Gerücht verbreitet, Demetrius sey nicht gestorben, denn ein anderer Abenteurer hatte dessen Rolle aufgenommen und brachte gegen den durch Grausamkeit verhaßt gewordenen Schuiskoi ein zahlreiches Heer auf. In den russischen Bürgerkrieg, der nun ausbrach, mischten sich auch Polen und Schweden; erstere, denen der Anhang des zweiten falschen Demetrius zufiel, setzen den Schuiskoi ab und lassen die Russen ihrem Prinzen Wladislaw, dem Sohne ihres Königs Sigismund, huldigen, werden aber 1612 im Kreml zu Moskau überwältigt; und nun erhoben die zur Zaarenwahl versammelten Bojaren den siebenzehnjährigen Michael Feodorowitsch aus der Familie Romanow, einen Sohn Feodors Romanow, der als Metropolit von Rostow den Namen Philaret sich beigelegt hatte, und der Rurik'schen

Prinzessin Maria Iwanowna, auf den Thron und beendigten so das große russische Interregnum. Wie nun bis 1730 die Zaaren aus dem Mannsstamme, dann bis 1762 aus dem Weiberstamme des Romanow'schen Hauses succedirten, haben wir auf Taf. VI. erläutert. Nach Elisabeths Tode, 5. Januar 1762, bestieg der schon zwanzig Jahre vorher von ihr zum Thronfolger erklärte Sohn ihrer Schwester Anna und des holstein-gottorpischen Herzogs Karl Friedrich als Peter III. den Thron, den er aber schon nach sechs Monaten, 9. Juli, an seine große Gemahlin, Katharina II. abtreten mußte, in Folge einer Thronrevolution, welche er durch unbesonnene Mißachtung russischer Sitten und Persönlichkeiten, auffallende Bevorzugung seiner Holsteiner, namentlich Erhebung seines holsteinischen Kürassierregimentes zur Leibgarde, sowie auch durch seinen Eifer, für die seiner Familie durch Dänemark zugefügten Feindseligkeiten durch einen Krieg Rache zu nehmen, über sich heraufbeschworen hatte, worauf bald, 28. Juli, die Erdrosselung des Unglücklichen in Peterhof folgte. An die großartige Erweiterung des Reiches durch Katharina II. (die drei Theilungen Polens 1772, 1793 und 1795, Eroberung Tauriens und des Landes zwischen Bug und Dnjeper 1774, der Krym und Georgiens 1783, der Steppe zwischen Bug und Dnjestr 1792, Erwerbung Kurlands 1796), und ihren Enkel Alexander I. (Erwerbung von Finnland 1809, von Bessarabien 1812, von Daghestan und Schirwan 1813) möge hier nur flüchtig erinnert werden; die Reihenfolge der Kaiser aus dem holsteinischen Hause weist unsere zweite Tafel nach.

6. Schweden.

Schwedens ursprüngliche Bewohner scheinen Finnen und Lappen gewesen zu seyn, die jedoch schon sehr frühe von germanischen Stämmen in den Norden Skandinaviens zurückgedrängt worden seyn müssen, wie denn schon Plinius als solche die Hillevionen, Tacitus die Suionen aufführt. Zu diesen Suionen, deren Namen später die Formen Suethans, Sweans, Suenonen, Suethidi angenommen hat, gesellte sich bald das andere germanische Volk der Gauten (*Γαυτοί* bei Procop, Gautigoth bei Jornandes),

d. h. Gothen, die um den Wettersee sich ansiedelten, der ihr Land in zwei Hälften, Westergothia und Ostrogothia schied. Spät erst unterzogen diese freiheitsliebenden Stämme sich einer monarchischen Ordnung, und auch dann zuerst nur so, daß sie eine größere Anzahl kleinerer Reiche bildeten, aus denen Schweden und Norwegen zuletzt als die auf der Halbinsel herrschenden sich herausbildeten. Norwegen jedoch war häufig entweder den Dänen oder den Schweden unterworfen, welche letztere aber öfters wieder in zwei, drei oder mehr Reiche auseinandergingen, bis König Sverker, ein Gothländer, im Jahre 1137 alles schwedische Land zu einem Reiche vereinigte. Dasselbe war aber ein Wahlreich, indem die weltlichen und geistlichen Großen das Wahlrecht an sich gerissen hatten. Endlose Zerrüttungen gingen hieraus hervor, die Thronfolge wechselte zwischen verschiedenen Familien und fast kein König starb eines natürlichen Todes. Im Jahre 1250 folgten auf das Haus Bonde die Folkunger oder Birger. Der diesem Hause angehörige König Magnus II. Smeek, 1319—1363, † 1374, erbte von seiner Mutter Ingeborg, der Tochter des Königs Hako V. von Norwegen, das letztere Reich, das er seinem Sohn Hako überließ, welcher die dänische Margaretha heirathete. Gegen die durch diese Fürstin im Jahre 1397 zu Stande gebrachte Vereinigung der drei nordischen Reiche („kalmarische Union") reagirten die Schweden schon im Jahre 1436, indem sie, unzufrieden mit Margarethens Nachfolger, dem Dänenkönige Erich von Pommern (Taf. III.), den Karl Knutson, aus einem norwegischen Hause Bonde (mit dem gleichnamigen schwedischen nicht zu verwechseln), auf ihren Thron setzten. Der folgende Dänenkönig, Christoph von Bayern, fand zwar auch in Schweden Anerkennung; gegen den Oldenburger Christian I. aber holten die Schweden wieder ihren Karl Knutson hervor. Nach dessen Tode, 1470, führte in Schweden sein Schwestersohn Sten Sture der Aeltere, 1470—1503, nicht den Königstitel, aber das Regiment als „Reichsverweser", indem er formell die kalmarische Union fortbestehen ließ, in Wirklichkeit aber Schwedens Selbstständigkeit aufrecht erhielt, die weltlichen Großen gegen die geistlichen zu gebrauchen und der Macht

beider in den Abgeordneten der Städte und der Freibauern ein Gegengewicht zu schaffen verstand. Als Reichsvorsteher folgte ihm, 1504—1512, durch Wahl der schwedischen Stände Swante Nielson Sture. Nach seinem Tode, 1512, erhielt sein Sohn Sten Sture der Jüngere seine Würde, der im Jahre 1520 im Kampfe gegen die Dänen fiel. Der Dänenkönig Christian II., der hierauf durch den Erzbischof Trolle von Upsala zum König ausgerufen und nach der Eroberung Stockholms auch von den Ständen als solcher anerkannt wurde, rief durch seine Grausamkeit, mit der er z. B. am 8. November 94 Anhänger Sture's auf dem Markte in Stockholm hinrichten ließ, einen Haß hervor, der nach seinem Abzug aus dem Lande sogleich in einem allgemeinen Aufstand ausbrach. Der Führer dieses Aufstands, Gustav aus dem alten schwedischen Adelshause Wasa, wurde im Jahre 1523 durch den Reichstag zum König erklärt und so die kalmarische Union definitiv und für immer beseitigt. Wir begnügen uns, die Reihenfolge der Fürsten aus diesem Hause anzugeben. Gustav I., 1523—1560, hatte zum Nachfolger seinen älteren Sohn Erich XIV., 1560—1568, † 1578; diesem folgte sein jüngerer Bruder Johann III. 1568—1592; diesem sein Sohn Sigismund 1592—1600, der schon im Jahre 1586 die polnische Krone erlangt hatte, die er auch bis zu seinem Tode im Jahre 1632 trug, wogegen er die schwedische, wegen seines Eifers für Katholicismus und Absolutismus, schon im Jahre 1600 an seinen Oheim Karl IX., den jüngsten Sohn Gustavs Wasa, abtreten mußte. Dieser hinterließ die Krone seinem heldenmüthigen Sohne Gustav Adolf 1611—1632, dessen Tochter Christina durch ihre Abdankung im Jahre 1654 die Reihe der schwedischen Fürsten aus dem Hause Wasa schloß. Den schwedischen Thron bestieg nunmehr der schon auf Christinens Betreiben von den Ständen zum Nachfolger erklärte Karl X. Gustav, ein Sohn Katharinens, der älteren Schwester Gustav Adolfs, und des Pfalzgrafen Johann Kasimir von Zweibrücken, aus dem Wittelsbachischen Hause. Diesem Hause gehörten weiter an: des Vorigen Sohn, Karl XI., 1660—1697, dessen Sohn, der kühne, aber unglückliche Karl XII., 1697—1718, und des Letzteren Schwester

die Königin Ulrike Eleonore, die übrigens nach wenigen Monaten, unter Zustimmung der Stände, welche jetzt sehr bedeutende Beschränkungen der unter den Zweibrückern ganz absolut gewordenen Königsgewalt erwirkten, ihren Gatten, Friedrich von Hessen-Kassel, zum König erklärte. Nach dem kinderlosen Ableben der Königin Ulrike, 1742, wählten die Reichsstände, in Berücksichtigung der Empfehlung des russischen Kabinets, zuerst den Schwestersohn der Kaiserin Elisabeth, den Herzog Karl Peter Ulrich aus dem Hause Holstein-Gottorp, das durch die Heirath einer Schwester Karls XII. und Ulrikens dem schwedischen verschwägert war, zum Thronerben, und als dieser die Ernennung zum russischen Thronfolger vorzog, einen Vetter desselben aus der jüngeren holstein-gottorpischen Linie, den Herzog Adolf Friedrich, ältesten Sohn Christian Augusts, Herzogs von Holstein-Gottorp und Bischofs von Lübeck. Dieser stellte nach seinem Regierungsantritt, 1751, unter dem 25. November eine „Versicherungsakte“ aus, in welcher er „ein gerechtes Mißfallen und einen billigen Abscheu vor der uneingeschränkten königlichen Eigenmacht oder der sogenannten Souveränität“ bezeugte. Eine ähnliche Gesinnung gab auch sein Sohn und Nachfolger, der liebenswürdige und geistreiche Gustav III., 1771—1792, kund, wenn er in einer Versicherungsakte vom 15. März 1771 erklärte: „daß er den für des Vaterlandes ärgsten Verräther ansehen wolle, welcher heimlich oder offenbar suche, die uneingeschränkte Monarchie oder sogenannte Souveränität wieder einzuführen.“ Dieß verhinderte ihn jedoch nicht, schon im zweiten Jahre seiner Regierung Modifikationen der Regierungsform herbeizuführen, durch welche die unter seinen schwachen Vorgängern fast in Abgang gekommene königliche Gewalt, namentlich das Ernennungsrecht zu allen Civil- und Militärämtern und die Verfügung über Finanzen, Heer und Flotte dem Könige zurückgegeben und so die fast unerträglich gewordene Macht der übermüthigen Reichsraths-Aristokratie gebrochen wurde. Die „Vereinigungs- und Sicherheitsakte,“ welche der König später, während eines Krieges mit Rußland und Dänemark, wo die Aristokratie der Officiere ihn schmählich verlassen hatte, auf dem stürmischen Reichstage von 1789 gegen den Wider-

spruch des Adels durchsetzte, gab ihm auch das Recht, Angriffskriege zu beginnen und hob den Rest des Reichsraths, den die Verfassungsänderung vom Jahr 1772 hatte bestehen lassen, vollends auf, so daß jetzt die volle Königsgewalt, wie sie die zweibrückischen Könige Karl XI. und XII. besessen hatten, wieder in seiner Hand lag; auch den Krieg mit Rußland war er so glücklich, durch den Frieden von Warelä (14. August 1790) auf Grund des Status quo ante zu beenden; aber die Aristokratie, die er niedergeworfen, griff jetzt gegen ihn zu Verschwörung und Meuchelmord; am 24. Februar 1792 auf einem Maskenballe von Johann Jakob Ankarström durch einen Pistolenschuß tödtlich verwundet, starb der König den 29. März. Sein Sohn und Nachfolger Gustav IV., unglücklich in einem Kriege, den Rußland durch den Ueberfall Finnlands ohne Kriegserklärung eröffnet hatte, wurde zuletzt so verhaßt, daß er den 13. März 1809 durch einige Officiere in seinem Schlosse zu Stockholm verhaftet und am 29. März genöthigt wurde, eine Thronentsagungsurkunde auszustellen. Durch Reichstagsbeschluß vom 10. Mai wurde er nebst seinen Nachkommen des Thrones für immer für verlustig erklärt, worauf er ins Ausland ging. Seit 1813 nannte er sich „Herzog von Holstein-Gottorp," später „Obrist Gustav Adolf Gustavsohn." Er starb zu St. Gallen den 7. Februar 1837. Nach Gustavs Verhaftung hatte sein alter Oheim und früherer Vormund, der Herzog Karl von Südermannland, zunächst als „Reichsvorsteher" die Zügel der Regierung an sich genommen. Er wurde sodann den 6. Juni zum König gewählt und den 29. Juni als Karl XIII. gekrönt, wobei er auf die neue Verfassung vom 7. Juni desselben Jahres sich verpflichtete, welche die unter Gustav III. errichteten Grundgesetze von 1772 und 1789 wieder aufhob. Bei der Kinderlosigkeit des Königs wurde von den Reichsständen auf dessen Vorschlag am 28. August 1809 der Prinz Christian August von Holstein-Sonderburg-Augustenburg zum Thronfolger gewählt und am 24. Januar 1810 vom König adoptirt. Dieser Prinz starb aber unvermuthet schon am 28. Mai 1810, und jetzt wählten die Reichsstände am 21. August fast einstimmig den französischen Marschall Johann Baptist Julius Bernadotte, Fürsten von

Pontecorvo. Dieser wurde von Karl XIII. unter dem Namen Karl Johann adoptirt und zum Reichs-Generalissimus ernannt, nachdem er Mitglied der evangelischen Kirche geworden war, und succedirte beim Tode des Königs (5. Februar 1818) als Karl XIV. Johann. Ihm folgte den 8. März 1844 sein Sohn Oskar, diesem den 8. Juli 1859 Bernadottes Enkel Karl XV. auf dem Throne Schwedens.

Die dänische Thronfolge nach dem neuen Rechte.

Wenn es irgend eine politische Idee oder Prätension gibt, die in der geschichtlichen Entwicklung der betreffenden Staaten ihre Rechtfertigung nicht findet, sondern allen geschichtlich gegebenen und gewordenen Verhältnissen und Rechten ins Gesicht schlägt, so ist eine solche unserer ganzen bisherigen Ausführung zufolge sicherlich die Idee der Integrität des dänischen Gesammtstaats. Und doch hat dieser geschichtlich so wenig berechtigte Gedanke nicht etwa nur der Köpfe des Dänenvolkes, man möchte sagen bis zum Exceß, sich bemächtigt, sondern er hat selbst Wurzel gefaßt in den Kabinetten Europas und die Anerkennung sogar solcher Mächte gewonnen, deren Interessen seine Realisirung schnurstracks zuwiderliefe. Denn diese politische Voraussetzung und Forderung ist es gewesen, die das vielberufene, selbst von den beiden deutschen Großmächten unterzeichnete Londoner Protokoll vom Mai 1852, sowie das als eine Ausführung dieses politischen Traktates sich einführende neue dänische Thronfolgegesetz hervorgerufen hat.

Der erste Schritt des Vorgehens in dieser Richtung geschah, und zwar gleich in auffallend dreister Weise, durch Algren-Ussing, Bürgermeister und Vertreter von Kopenhagen bei den zu Roeskilde versammelten dänischen Provinzialständen, der dort im Jahre 1844 den Antrag stellte: der König solle gebeten werden zu erklären, daß Dänemark, Schleswig, Holstein und Lauenburg einen einigen und untheilbaren Staat ausmachen, in welchem ausschließlich die Erbfolge nach dem Königsgesetze gelte, und daß Jeder, der hiegegen

schreibe, spreche oder handle, als Hochverräther behandelt werden möge. Dieser Antrag, wiewohl von der genannten Versammlung unter Beistimmung des dänischen Ministers Oerstedt fast einstimmig angenommen, hatte übrigens vorderhand nichts anderes zur Folge, als einen energischen Protest der gleichzeitig versammelten holsteinischen Stände und eine die Rechte der Herzogthümer gleich entschieden verwahrende Monstreadresse der holsteinischen Bevölkerung. Aber nur zu bald sollte es sich herausstellen, daß von höchster Stelle aus die gleiche Richtung der Politik verfolgt werde: es erschien unter dem 8. Juli 1846 der „offene Brief" des Königs Christian VIII., des Inhalts: „Wie die Erbfolge in dem der Krone Dänemark erworbenen Herzogthume Lauenburg außer Zweifel sey, so auch im Herzogthume Schleswig in Gemäßheit des Patentes vom 22. August 1721, der von England und Frankreich am 14. Juni und 23. Juli ausgestellten Garantieakte und der mit Rußland geschlossenen Verträge vom 22. April 1767 und 1. Juni 1773. In Rücksicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holstein dagegen — es kann nur der ehemals Gottorpische Antheil gemeint seyn — walteten Hindernisse ob, mit gleicher Bestimmtheit zu sprechen; aber es werde das unablässige Bestreben seyn, diese Hindernisse zu beseitigen und die vollständige Anerkennung der Integrität des dänischen Gesammtstaats zu bewirken." (Den Wortlaut siehe in der chronologischen Zusammenstellung.)

Durch dieses Aktenstück waren denn also für Schleswig und halb Holstein die Fundamente ihres Rechtes, Einheit unter sich, Selbstständigkeit gegen Dänemark und männliche Erbfolge, einseitig mit einem Schlage zu Boden geworfen, und dieß auf den Grund einer Argumentation, deren Richtigkeit in die Augen springt.* Denn was zuvörderst die von uns schon oben S. 13 berührten Vorgänge des Jahres 1721 betrifft, so lauten die Worte des Patents Königs Friedrich IV., nach Anführung der Bestimmungen des zwischen Dänemark und Schweden am 14. Juli 1720

* Vergl. Dr. Bunsen, k. preußischer Gesandter in London, Denkschrift über die verfassungsmäßigen Rechte der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Berlin, 1848.

geschlossenen Friedens über die Abtretung des gottorpischen Antheils: „Und Wir dann solchem nach entschlossen, selbigen Antheil mit dem Unsrigen zu vereinigen und zu inkorporiren, und dero Behueff von den gesammten Eingesessenen Ständen Unsers Herzogthums Schleswig, als Prälaten, der Ritterschaft, Städten, Amts- und Landschafts-Einwohnern, die alleinige Erbhuldigung einnehmen." Daß diese Worte nicht etwa eine Inkorporation Schleswigs in Dänemark, sondern lediglich eine Vereinigung des bisher gottorpischen Theils von Schleswig mit dem bisher schon königlichen („mit dem Unsrigen") aussprechen, ist nicht nur an und für sich klar und einzig der damaligen Sachlage entsprechend, sondern geht auch noch weiter theils positiv daraus hervor, daß die staatsrechtliche Trennung Schleswigs von Dänemark auch nach dem Patent fortgedauert, theils negativ daraus, daß das Patent nur an die Stände des bisher gottorpischen Antheils gerichtet war, während doch, wenn wirklich die Vernichtung der Selbstständigkeit von ganz Schleswig gegenüber Dänemark, seine Inkorporation in Dänemark hätte ausgesprochen, wenn seine unauflösliche Vereinigung mit Holstein und sein agnatisches Erbfolgerecht hätten aufgehoben werden wollen, eben so gut die Stände des „königlichen Antheils" hätten einberufen und zur Abschwörung aller ihrer verfassungsmäßigen Rechte veranlaßt werden müssen, was niemals geschehen ist.

Hat demnach der dänische König im Jahre 1721 eine Inkorporation Schleswigs in Dänemark augenscheinlich gar nicht gewollt, so ist sie ihm natürlich auch nicht garantirt worden, da jede Garantie doch nur auf dasjenige sich erstrecken kann, was der Andere garantirt haben will; und es hat sonach auch die Berufung des „offenen Briefes" auf die Akten vom 14. Juni und 23. Juli nicht die mindeste beweisende Kraft. War ja doch überdieß der Krieg, welchen der hier garantirte Friedrichsburger Friede beendigte, nicht ein Krieg Dänemarks mit dem Volke von Schleswig, so daß letzteres durch sein Unterliegen irgend eines ihm zustehenden Rechtes, in specie des Rechtes an die männliche Staatserbfolge, hätte verlustig gehen können; sondern es war lediglich ein Krieg zwischen zwei schleswig-holsteinischen Fürsten und gegen die Ansprüche

des einen dieser Fürsten gerichtet. Diese Ansprüche aber, welche im Jahre 1720 der Waffengewalt des Gegners erlegen waren, sind von ihrem Erben, dem gottorpischen Herzog und russischen Großfürsten Paul im Jahre 1773 freiwillig aufgegeben worden; es hat demnach seit jenem Jahre die Garantie des Jahres 1720 gar keinen Gegenstand, und folglich eine Berufung auf sie im Jahre 1846 keinen Sinn mehr.

Die Schwäche derjenigen Argumente ohne Zweifel fühlend, welche der „offene Brief" selbst aus den Ereignissen der Jahre 1720 und 21 für seine Behauptung beibringt, haben dänische Publicisten noch eine weitere Akte aus demselben geschichtlichen Zusammenhange hervorgezogen, den Huldigungseid nämlich, welchen am 3. und 4. September 1721 Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Schleswig und mit ihr der damalige Herzog Christian August von Augustenburg dem Könige Friedrich IV. geleistet haben. Dieser Eid nun trägt an seiner Spitze die Erklärung, daß es der gewöhnliche Huldigungseid seyn solle, was an und für sich schon klar beweist, daß er den Huldigenden eine neue Erbfolge und die Aufgabe ihrer verfassungsmäßigen Rechte nicht hat auferlegen wollen, weil er in diesem Falle nicht der gewöhnliche, sondern ein äußerst neuer, von allen bisher geleisteten total verschiedener Huldigungseid gewesen wäre. Dann heißt es in der Formel: „Wir — geloben und verpflichten uns hiermit und in Kraft dieses, daß wir Ihro Kön. Majestät zu Dänemark und Norwegen ꝛc. ꝛc. für unsern souveränen Landesherrn erkennen und halten, Deroselben wie auch Dero Königliche Erb-Successores in der Regierung secundum tenorem legis Regiae hold und gewärtig seyen." Die letzten vier Worte nun sind dänischer Seits interpretirt worden als ein förmlicher Verzicht auf das Recht an die männliche Erbfolge und als eine Unterwerfung unter die Bestimmungen des dänischen Königsgesetzes, der „lex regia" vom Jahre 1665. Aber nichts kann gewaltsamer seyn, als diese Auslegung. Wenn schon im Allgemeinen die Rechtsregel feststeht, daß, wo ein Verzicht nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, die Vermuthung stets gegen denselben spricht, wie können die Huldigenden einen solchen gefunden haben

in einem Eide, der ihnen lediglich unter der Bezeichnung des „gewöhnlichen" Huldigungseides angeboten wurde? Zudem bieten verschiedene andere natürlichere Auslegungen sich dar; es können einmal die Worte secundum tenorem legis Regiae grammatisch zu verbinden seyn mit den Worten „Erb-Successores in der Regierung," wornach sie nichts anderes bedeuten würden, als die gesetzlichen Nachfolger des Königs; ferner ist es in keiner Weise geboten, die Worte lex regia nur als Eigennamen zu nehmen und ausschließlich auf das Königsgesetz vom Jahre 1665 zu beziehen; sie können begreiflicherweise eben so gut jedes andere „königliche Gesetz" bezeichnen, und es kann damit z. B. das Primogeniturstatut vom Jahre 1650 (siehe in der chronologischen Zusammenstellung), oder aber das königliche Patent vom 22. August 1721 gemeint seyn, durch welches die Stände eben erst zur Huldigung einberufen waren; oder endlich kann der ganze Zusatz eine bedeutungslose rhetorische Amplifikation seyn, etwa des Sinnes, daß sie der Gesetzgebung des Königs stets Gehorsam leisten würden.

Endlich beruft sich der offene Brief auf die Renunciation des Herzogs-Großfürsten Paul vom 1. Juni 1773, in welcher derselbe für Sich selbst und Seine Erben und Nachkommen zu Gunsten der königlichen Linie definitiv verzichtete auf alle Rechte, welcher Art sie seien, in Betreff seines Antheils am Herzogthum Schleswig, sowie auch in Betreff des herzoglichen Antheils an Holstein, und zwar auf letzteres im Austausche gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Daß aber durch diese Cession das Recht der Herzogthümer auf den agnatischen Erbgang nicht hat alterirt werden können, das ergibt sich vor Allem schon aus dem elementaren Rechtsgrundsatze, demzufolge Jeder nur das verschenken und auf das verzichten kann, was er hat; ein Princip, welches auf Rechte ebensogut wie auf materielle Besitzgegenstände seine Anwendung findet. Ein Recht aber, in Holstein die weibliche Erbfolge an die Stelle der männlichen zu setzen, hat Herzog Paul niemals gehabt; also hat er es auch nicht abtreten können; um so weniger, als es an Rechtssubjekten nicht fehlt, die das ihnen zustehende, angeblich aber an einen Dritten verschenkte Recht für sich in

Anspruch nehmen; und diese sind einerseits das Volk von Schleswig-Holstein, das für den Fall des Erlöschens des dänischen Mannsstammes die Regierung durch das Haus Augusteuburg, andererseits das Haus Augustenburg, das für denselben Fall die Erbfolge in den Herzogthümern, jedes als sein Recht verlangt. Vollends was die russischen d. h. gottorpischen Ansprüche an das einstmals gottorpische Holstein betrifft, so hat ja für dieselben das gottorpische Haus ein materielles Aequivalent, nämlich Oldenburg genommen und steht, in der Person des seiner jüngeren Linie angehörigen Großherzogs, heute noch im Besitze dieses Tauschobjekts. Aber mehr noch, die Auffassung, als ob bei den fraglichen Renunciationsakten, der provisorischen vom Jahre 1767 und der definitiven vom Jahre 1773, ein Aufgeben des agnatischen Erbrechts für die betreffenden Stücke der Herzogthümer von Seiten des Renuncianten eventuell wo nicht beabsichtigt, so doch in Aussicht genommen worden sei, diese Auffassung erscheint nicht nur problematisch, sondern sie schlägt geradezu in ihr Gegentheil um, wenn man den Wortlaut jener Urkunden näher in's Auge faßt. In der Cessionsakte des Großfürsten Paul selbst heißt es:

> „Als cediren und übertragen wir für Uns, Unsere Descendenten, Erben und sämmtliche Nachkommen hiemit und Kraft dieses an Ihro königl. Majestät zu Dänemark und Norwegen und Dero männliche Descendenten, wie auch eventualiter an Dero Herrn Bruders, des Prinzen Friedrich königl. Hoheit und Liebden und deren männliche Posterité, Unsern bisherigen Antheil ꝛc."

Ebenso heißt es in einem „offenen Briefe" des Großfürsten, d. d. Zarkoje-Selo 20/31. Mai 1773, amtlich publicirt zu Kiel am 5/16. Nov. 1773, wörtlich:

> „Wenn wir nun Solchem nach sothanen Unsern bisherigen Antheil an das Herzogthum Holstein cum Pertinentiis bereits mittelst der unterm heutigen Dato von Uns ausgestellten Cessionsakte an Ihro königl. Majestät zu Dänemark und Norwegen, und dero männliche Descendenten, wie auch an das gesammte königl. dänemarkische Erbhaus

männlichen Stammes, eigenthümlich cedirt und übertragen haben — als mandiren und befehlen wir Euch sammt und sonders, und ist Unser gnädigster Wille, daß Ihr von nun an Höchstgedachte Ihro königl. Majestät zu Dänemark und Norwegen, und dero männliche Descendenten, wie auch das gesammte königl. dänemarkische Haus, männlichen Stammes, für Eure alleinige gnädigste Landesherren erkennet."

Wenn nun demnach Großfürst Paul, dem es natürlich gar wohl bewußt war, daß für Dänemark und Norwegen, nicht aber für die Herzogthümer, das dänische Königsgesetz gelte, welches nach dem Erlöschen des Mannsstammes Friedrichs III., unter Ausschließung der älteren männlichen Seitenlinien, die cognatische Erbfolge eintreten läßt, wenn dieser Fürst keinen Anlaß vorbeiläßt, mit Betonung hervorzuheben, daß in den von ihm abgetretenen Territorien nur der Mannsstamm des Königshauses succediren solle, so hat er augenscheinlich eben die Absicht gehabt, diesen Landen die ihnen vorher schon rechtlich zustehende männliche Erbfolge auch für alle Zukunft zu sichern. — Hat aber der Großfürst, indem er allerdings die weibliche Erbfolge ausschloß, nicht etwa für den Fall des Erlöschens des dänischen Mannsstammes den Rückfall der Lande an die gottorpische Linie stipuliren wollen? Dieser Ansicht, welcher Curs zu verschaffen seit den Tagen der Warschauer Konferenz die russische und dänische Diplomatie im Bunde eifrigst sich bemüht zeigen, steht entgegen: 1) die Thatsache der Annahme eines Tauschobjektes, des Landes Oldenburg, das der russische Zweig der holsteinischen Linie heute gar nicht mehr zurückgeben könnte, wenn er auch wollte, weil er es bekanntlich längst verschenkt hat. Daß aber Rußland dieses Oldenburg damals unverzüglich weggeschenkt hat, darin liegt eben für jeden Menschen mit gesunden Sinnen der klare und bündige Beweis dafür, daß es im Jahre 1773 die Absicht nicht gehabt hat, die abgetretenen holsteinischen Territorien in irgend einer Zukunft wieder an sich zu ziehen. Denn hätte Rußland damals die Eventualität eines späteren Wiedereintretens in seinen holsteinischen Besitz

wirklich im Auge gehabt, so wäre es eine Forderung nicht etwa der höheren Politik, sondern des einfachsten Menschenverstandes gewesen, das in solchem Falle natürlich wieder zurückzustellende Tauschobjekt für jenen nicht wegzuschenken, sondern zu eventueller Verfügung festzuhalten. 2) Spricht gegen die Annahme, es habe ein Rückfall an Rußland statuirt werden wollen, das in diesem Falle durchaus unbegreifliche Schweigen, welches sämmtliche Documente der Jahre 1767 und 1773 hierüber beobachten. 3) Findet sich in den Urkunden vielmehr eine deutliche Hinweisung darauf, daß die entgegengesetzte Absicht stattgefunden habe. Wenn es nämlich im zehnten Artikel des provisorischen Vertrages vom 11. April 1767, den Kaiserin Katharina II. als Vormünderin Pauls mit Dänemark abschloß, heißt:

> „Damit alle Gelegenheit zu ferneren Differenzien in dem oldenburgischen Hause womöglich auf ewig verbannt seyn möge und da zu solchem Endzweck von Ihro königl. Majestät zu Dänemark und Norwegen der Austausch des großfürstlichen Antheils an das Herzogthum Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst angelegentlichst begehret worden,"

so habe sich die Kaiserin bewogen gefunden, auch auf diese Proposition eines Austausches einzugehen; so wird als Zweck des Austausches bezeichnet die Hebung und Vermeidung alles Zwistes im oldenburgischen Hause für alle Zukunft, wie solcher aus der bisherigen Getheiltheit Schleswig-Holsteins in einen königlichen und herzoglichen Antheil so vielfach hervorgegangen war. Dieser Zweck konnte aber nur erreicht werden, so lange Schleswig-Holstein unter einer Linie des oldenburgischen Hauses, sey es die dänische oder die jüngere, ungetheilt beisammen blieb, er mußte aber hinfallen, sobald durch den Rückfall des bisher gottorpischen Theils an Rußland eine abermalige Zerreißung des schleswig-holsteinischen Staatsganzen eingetreten wäre.* 4) Endlich spricht gegen die Annahme des Rückfalls, wie gegen die Vermuthung der beabsichtigten

* Vgl. Staatsrechtliches Votum über die schleswig-holsteinische Successionsfrage rc. von Staatsrath Dr. Zachariä, Prof. der Rechte in Göttingen. 1863. S. 19—26.

Umänderung des agnatischen in den kognatischen Erbgang, der an und für sich schon entscheidende Umstand, daß der Cedent, seine Absicht möge gewesen seyn welche sie wolle, das Recht gar nicht hatte, eine derartige Verfügung zu treffen. Nachdem die im Besitze des agnatischen Erbrechtes stehenden Lande an die älteste Linie des oldenburgischen Hauses einmal gekommen waren, so konnten sie, im Falle des Aussterbens derselben, nach der Linealerbfolge nur an die nächstälteste Linie sich vererben, und der Cedent aus der jüngeren Linie hatte nicht das mindeste Recht, für irgend welche Eventualität die der seinigen vorangehenden älteren Linien von ihrem Erbrechte auszuschließen oder demselben irgendwie zu präjudiciren.

So hat sich uns denn gleich bei der Würdigung des „offenen Briefes" vom Jahre 1846 das Unstichhaltige alles dessen herausgestellt, womit dänischer Seits die Vernichtung der alten Erbfolgeordnung für Schleswig-Holstein begründet werden wollte. Aber die Hohlheit ihres Rechtsbodens hat die dänische Politik nicht abgehalten, in Verfolgung ihres großen Zweckes, die Integrität der Monarchie für die fernste Zukunft festzustellen, weiter vorzugehen. Zunächst zwar sah das dänische Kabinet durch das würdige Auftreten der deutschen Bundesversammlung, welche die Rechte des Bundes, der holsteinischen Landesvertretung und der erbberechtigten Agnaten gewahrt wissen zu wollen mit Nachdruck erklärte, sich veranlaßt, einen Schritt rückwärts zu thun und dem aggressiven offenen Briefe unter dem 18. September eine beruhigende Interpretation nachzuschicken. Auch noch König Friedrich VII., obwohl er vom Tage seines Regierungsantrittes an auf die Realisirung der Gesammtstaatstendenzen hinarbeitete, that dieß Anfangs wenigstens unläugbar in einer maßvollen, die Geltendmachung der gegnerischen Rechtsansprüche nicht vornweg abweisenden oder paralysirenden Art und Weise. (Vergleiche des Königs Patent vom 28. Januar 1848.) Aber kaum war mit den letzten Februartagen des Jahres 1848 der Sturm in die europäische Welt gefahren, als dadurch die Stimmung der dänischen Bevölkerung bis zur rücksichtslosesten Mißachtung der Rechte der deutschen Herzogthümer

gesteigert wurde und den König veranlaßte, mit Räthen sich zu umgeben, deren laut verkündigtes politisches Axiom die Einverleibung Schleswigs in Dänemark war. Daß der hierob sofort entbrannte Krieg, über dessen Verlauf wir den Leser auf unsere chronologische Zusammenstellung verweisen, die Sache nicht würde zur Erledigung bringen, war vorauszusehen. Eine für ihre Prätensionen weit günstigere Art des Vorgehens schlug nun aber die dänische Diplomatie damit ein, daß sie die Streitfrage vor das Forum der europäischen Mächte brachte. Vor dieser Instanz, so mochte die dänische Politik kalkuliren, würden die kleinen Rechte winziger Staaten kaum ins Gewicht fallen gegen das gewaltige Interesse der Ruhe und des Friedens eines Welttheils. Es war nicht viel weiter erforderlich, als die auch schon anderwärts geübte Praktik, ein neues Stichwort, eine neue politische Phrase zu ersinnen und in Kurs zu setzen, die Phrase nämlich von der Integrität des dänischen Reiches, und daß diese ein integrirendes Moment sey des europäischen Gleichgewichts, daß letzteres durch die Eventualität der Zerstücklung Dänemarks und der Vermehrung der deutschen Macht um das Losgerissene in einer Weise gestört werden dürfte, die einen Europa erschütternden Krieg besorgen lassen müßte, — und es ließ sich mit ziemlicher Zuversicht erwarten, daß die Vorsorge der europäischen Diplomatie in ihren Vorbeugungsmaßregeln gegen solches Unheil durch allzu subtile Rechtsskrupel sich schwerlich würde beengen lassen. Und so geschah es. Schon das erste, vorbereitende Londoner Protokoll (vom 2. Juni 1850) pries die „Weisheit" des dänischen Königs, durch Veränderung der Erbfolge für die Integrität seines Reiches zu sorgen. Damals meinte der k. preußische Gesandte Dr. Bunsen, der diplomatische Vertreter des königlichen Verfassers jenes Schreibens vom 24. März an den Herzog von Augustenburg, „die Idee, die verschiedenen Staaten Dänemarks als Provinzen eines dänischen Nationalreichs zu betrachten, diese Idee durch ein europäisches Protokoll sanktioniren, heiße Deutschland, ja Europa mit den größten Gefahren bedrohen." Das zweite im Wesentlichen gleichbedeutende, nur durch eine Restriktion in Betreff der Beziehungen Holsteins zum deutschen Bunde (also nicht

ausdrücklich seines Rechtes auf die agnatische Erbfolge) modificirte Londoner Protokoll vom 2. August desselben Jahres erhielt zwar noch nicht Preußens, schon aber Oesterreichs Beitritt. Das nächste Jahr, 1851, brachte eine diplomatische Verhandlung speziell mit Rußland über die Erbfolgefrage. Zuerst übernahm Freiherr v. Pechlin eine Sendung nach St. Petersburg, um vorläufig die Zustimmung des Kaisers für die beabsichtigte Regulirung einzuholen. Alsbald nach seiner Rückkehr erfolgte die Adoption des ältesten Sohnes des Prinzen von Glücksburg durch den König von Dänemark, woraus hervorgeht, daß in jenem Zeitpunkte das Augenmerk noch auf diesen, damals siebenjährigen Prinzen gerichtet war, dessen Erbrecht dem seines Vaters allerdings weit vorgeht. Es wurde jedoch von diesem Projekte, den auf die große Jugend des bezeichneten Prinzen begründeten Bedenken anderer Großmächte gegenüber, alsbald wieder abgegangen; und es erfolgte sehr bald die außerordentliche Mission des Herrn v. Reedtz, dänischen Ministers des Auswärtigen, über Berlin nach Warschau; und als derselbe die beifällige Erklärung des russischen Kaisers auch zu den damals erst in Aussicht gestellten Verzichtleistungen verschiedener in Kopenhagen lebender Glieder der Königsfamilie, deren Erbrechte, unter anderen, denen des Prinzen Christian von Glücksburg vorgehen, nach Kopenhagen mitbrachte, so wurden dort nunmehr die Entsagungsdokumente wirklich ausgestellt, welche wir unten näher würdigen werden.

Durch alle diese Vorbereitungen war denn die Sache im Rathe der europäischen Diplomatie vollends zur Reife gebracht; und so kam es zur Abfassung des Londoner Protokolls vom 8. Mai 1852, das auch der preußischen Unterschrift nicht mehr entbehrte, und das als eventuellen Erben des dänischen Gesammtreiches, nach dem Aussterben des damals noch auf vier Augen ruhenden dänischen Mannsstammes, den Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg bezeichnete, einen Prinzen, dessen Erbrechten in beiden Theilen der Monarchie, im eigentlichen Königreich so gut wie in den Herzogthümern, eine ganze Reihe von näheren Rechten entgegensteht.

Es handelte sich nun noch darum, das große Zugeständniß Europas in die Form eines dänischen Staatsgesetzes zu bringen, und hiebei stieß die Regierung zuerst auf eine unvorhergesehene Schwierigkeit, nämlich von Seiten des dänischen Reichstags. Aber die Opposition, welche die Regierungsvorlage in diesem Repräsentativkörper fand, wurzelte nicht in einem Gefühle für die vielen durch sie verletzten Rechte, sondern bezog sich lediglich auf einen Nebenpunkt. Die eventuelle Thronfolge des Prinzen Christian nämlich erkannte diese Opposition so gut an wie die Regierung; in Betreff der Nachfolger desselben aber verlangte sie, daß wieder die ein kognatisches Erbrecht zulassenden Bestimmungen des Königsgesetzes Platz greifen sollen, während die Regierung diese Bestimmungen für alle Folgezeit aufgehoben wissen und nur die agnatische, männliche Erbfolge zulassen will, woraus sich ergibt, daß im Falle des Aussterbens auch dieser neuen Dynastie in ihrer männlichen Linie der dänische Thron von neuem als erledigt anzusehen und durch die europäischen Großmächte, unter der Initiative Dänemarks, von neuem zu besetzen wäre. Die dänische Regierung entfernte dieß Hinderniß durch Auflösung des Reichstags; auf eine Circulardepesche vom 9. April, in welcher sie dieses Vorgehen und die Beweggründe dazu den unterzeichnenden Mächten des Londoner Protokolls vom 8. Mai 1852 anzeigte, erntete sie von überall her Ausdrücke der Zustimmung; so erklärte der österreichische Minister des Auswärtigen, Graf Buol, daß er den Londoner Traktat nie anders aufgefaßt habe, als daß die kognatische Succession in Dänemark dadurch aufgehoben würde und als eine von der dänischen Regierung übernommene Verpflichtung, diese Aufhebung zu bewerkstelligen; und Herr v. Manteuffel belobt in einer Depesche vom 18. Mai höchlich die „Festigkeit und Konsequenz, womit das dänische Ministerium die Sache vertheidigt hat, die sein erhabener Monarch ihm anvertraut.“ In der brittischen Erwiederung wird namentlich die Grundlosigkeit der Besorgniß hervorgehoben und zurückgewiesen, daß im Falle des Absterbens der männlichen Nachkommenschaft des Prinzen Christian für Bestellung einer neuen Dynastie der russische Einfluß sich gebieterisch erweisen würde, eine Besorgniß, die, wie

es scheint, die Opposition im dänischen Reichstage bestimmt hatte. Solche Aufklärungen von Seiten einer hohen Diplomatie verfehlten ihre Wirkung auf das gelehrige Dänenvolk nicht; und so erhielt im neugewählten dänischen Reichstage das Thronfolgegesetz eine Majorität, welche die erforderlichen drei Viertheile weit hinter sich ließ. Daß aber die Zahl der Votanten gegen das Gesetz gar nur 10 gegen 119 betrug, das freilich muß in hohem Grade auffallen, wenn man erwägt, daß ja in diesem nach dem Staatsgrundgesetze vom 5. Juni 1849 zusammengetretenen Reichstage auch die Herzogthümer immerhin ihre Vertreter hatten, und findet seine Erklärung nur etwa in der Annahme, daß durch die vorausgegangenen Erschütterungen die unabhängigen und antidänisch gesinnten Männer aus den Herzogthümern von der Volksvertretung sich ausgeschlossen gesehen haben mögen.

Es genügt nun aber zur Rechtskraft eines Gesetzes, das die bestehende Erbfolgeordnung abändert, bekanntlich die Einstimmung der Volksvertretung nicht, sondern es ist dazu die Zustimmung der betheiligten Agnaten, beziehungsweise Kognaten ein unumgängliches Erforderniß. Um auch diesem, scheinbar wenigstens und theilweise, gerecht zu werden, hatte das dänische Kabinet, wie schon gesagt, unmittelbar nach der Rückkehr des Ministers des Auswärtigen aus Warschau verschiedene, zur Erbfolge in Dänemark kognatisch berechtigte Verwandte des königl. Hauses zur Ausstellung einer Entsagungsakte vermocht, und zwar zu Gunsten der Prinzessin Louise der Jüngeren von Hessen, und dann von dieser wieder zu Gunsten ihres Gemahls, des Londoner Protokoll-Prinzen. Konstatirt ist dieser Verzicht übrigens nur für die Mitglieder der landgräflich hessischen Familie, nämlich die Landgräfin Charlotte, ihren Sohn Friedrich, den muthmaßlichen Thronerben in Kurhessen, ihre jüngste Tochter, die Prinzessin Auguste und ihre zweite Tochter Louise, die Gemahlin des Prinzen Christian von Glücksburg; während es bezüglich ihrer älteren Tochter, der Prinzessin Marie, Gemahlin des Prinzen Friedrich von Anhalt-Dessau, sowie bezüglich der dänischen Prinzessin Karoline, der älteren Tochter des Königs Friedrich VI. und Gemahlin des Erbprinzen Ferdinand bestritten,

von andern näherberechtigten Gliedern des Hauses aber, wie z. B. der Schwester der letztgenannten, der jetzt an den Herzog Karl von Glücksburg, den älteren Bruder des Protokoll-Prinzen verheiratheten dänischen Prinzessin Wilhelmine, überhaupt nirgends behauptet wird, daß sie zu einem Verzichte sich herbei gelassen hätten.*

Alle diese Verzichte nun aber — hierüber konnte man selbst vom dänischen Standpunkte aus sich keine Illusionen machen — reichten im besten Falle nur dazu hin, diejenigen Schwierigkeiten zu beseitigen, welche das Königsgesetz der Erbfolge des Protokoll-Prinzen im Königreich entgegenstellte; in den Herzogthümern, wo anerkanntermaßen nur die männliche, agnatische Erbfolge gilt, ging ja vornweg die ganze Linie der Augustenburger sämmtlichen Glücksburgern vor. Diesen Ansprüchen zu begegnen, war ohne Zweifel schon bei Erlassung jenes dänischen Amnestiepatentes vom 10. Mai 1851 beabsichtigt gewesen, das seinen Namen wie lucus a non lucendo hat und die ganze Familie der Augustenburger, unter dem Bezüchte des Treubruchs und Aufruhrs, von der königlichen Gnade ausschloß. Aber gegen dieses Patent hatte der Herzog bei der Bundesversammlung eine Verwahrung eingereicht, die in überzeugender Weise die Grundlosigkeit jener Beschuldigungen behauptete, indem sie namentlich darauf hinwies, daß der König noch am 28. Januar 1848 feierlich versprochen habe, daß in der bestehenden Verbindung der Herzogthümer nichts geändert werden solle, daß aber im März 1848 eine Volksbewegung den König genöthigt habe, gerade das Gegentheil, nämlich die Aufhebung jener Verbindung zwischen den Herzogthümern und der legitimen Erbfolge und die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark zu proklamiren, und daß die sodann unter Voraussetzung der Unfreiheit des Königs in den Herzogthümern konstituirte provisorische Regierung vom deutschen Bunde anerkannt worden sey. Dieser mit einer Reklamation seiner sequestrirten Güter begleitete Protest soll zwar vom dänischen Bundestagsgesandten mit der Bemerkung abgefertigt worden seyn, daß man

* Vgl. Augsb. Allg. Zeit. 1851. Nr. 213. Beil.

nicht abgeneigt wäre, dem Herzoge seine Güter zurückzugeben, sobald sich erst ergeben habe, daß derselbe sich keiner Betheiligung am Aufruhr schuldig gemacht habe, was kaum als ernst gemeinte Aeußerung aufgefaßt werden kann, da der Beschuldigte, um jenen Beweis zu führen, den Gegner als Richter hätte anerkennen müssen. Daß jedoch durch eine derartige höhnische Abfertigung oder durch allgemeine Bezüchte eine so ernste Rechtsfrage sich nicht erledigen lasse, das konnte denn doch selbst das dänische Kabinet sich nicht verhehlen, um so weniger, als auch die russische Diplomatie hierauf hindeutete, und so entschloß es sich denn, auch von der augustenburgischen Seite eine Verzichtakte zu erwirken, eine Absicht, die es, wenigstens bei dem Chef des Hauses, auch wirklich erreicht hat. Wer darnach fragen wollte, durch welche Mittel dieß gelungen sey, den verweisen wir auf eine „Denkschrift des Herzogs von Augustenburg," deren Wortlaut in der Augsb. Allg. Ztg. vom 4. Aug. 1851 aufgezeichnet ist. * Dort ist zu lesen, wie die Dänen im Jahr 1848 die Beamten auf den Gütern des Herzogs als „Kriegsgefangene" abgeführt, die Güter in dänische Verwaltung genommen, das gesammte Silberservice und alle Kostbarkeiten nach Kopenhagen abgeführt, das Gestüt des Herzogs, zum Theil die kostbarsten Racepferde, in das königl. Gestüt nach Seeland gebracht, seine Schlösser in Lazarethe und Kasernen verwandelt, die schönsten Eichen des Augustenburger Parks für den dänischen Schiffsbau gefällt 2c., endlich die jährlichen Revenuen der augustenburgischen Besitzungen seit dem März 1848 und die der grafensteinischen seit Ende Julius 1850 dem Herzoge vorenthalten haben. Solchen finanziellen Vexationen ausgesetzt und zudem für den Fall fortgesetzter Weigerung mit Konfiskation aller seiner Güter bedroht, eine Maaßregel, die bereits die Zustimmung Englands und Rußlands erhalten hatte, stellte der in der Verbannung fast ohne Subsistenzmittel lebende Herzog am 30. Dec. 1852 eine Verzichtakte aus, durch welche er seine Güter gegen eine Abfindungssumme an Dänemark abtrat und versprach, der Ordnung der Erb-

* Man vergleiche hiemit die neueren authentischen Veröffentlichungen in Nr. 341, 342 und 352 (Beil.) der Augsb. Allg. Ztg. von 1863.

folge durch den König nicht entgegentreten zu wollen, eine Erklärung, deren Wortlaut wir in der chronologischen Zusammenstellung mittheilen.

In der Geschichte dieser augustenburgischen Cessionsurkunde verdient theils die dabei hervortretende Doppelzüngigkeit der dänischen Diplomatie, theils die Betheiligung Preußens besondere Beachtung. In ersterer Beziehung erinnern wir, daß gleich anfangs auf die Anregung der Sache durch den Grafen Nesselrode dänischerseits erwiedert wurde, man sehe die Zweckmäßigkeit eines solchen Schrittes wohl ein, müsse aber darauf hinweisen, daß im Falle der Ablehnung durch den Herzog Dänemark in einer ungünstigeren Lage sich befände, als zuvor, weil es dann offen anerkannt haben würde, daß die angestrebte neue Erbfolgeordnung eine Rechtsverletzung sey. Von diesem Gesichtspunkte aus beantwortet auf dem Reichstage in Kopenhagen im Jahr 1853 der Minister Oersted bei den Verhandlungen über das Thronfolgegesetz die Frage, ob der Herzog von Augustenburg verzichtet habe, mit der Erklärung: „Der Herzog habe nicht verzichtet, da ihm kein Verzicht abgefordert worden sey, indem die Regierung sein Erbrecht nicht anerkenne; er habe durch Theilnahme an dem Aufruhr sein Erbrecht verwirkt.“ Den Londoner Protokoll-Mächten im Mai 1852 und der deutschen Bundesversammlung im Jahr 1863 ist eben dieselbe Regierung officiell mit der Behauptung entgegengetreten: „der Herzog von Augustenburg habe auf seine Erbrechte verzichtet.“

Was die Betheiligung Preußens an der Sache betrifft, so ließ sein damaliger Ministerpräsident v. Manteuffel vom dänischen Kabinet zuerst dazu sich gebrauchen, von sich aus den Herzog zu einem Erbrechtsverzichte gegen ein Aequivalent zu bestimmen, ein Versuch, der, wenn er gelungen wäre, Dänemark den Vortheil gewährt haben würde, einen Verzicht zu erlangen, ohne ihn selbst gefordert und durch diese Forderung die Erbrechte des Gegners anerkannt zu haben. Als nun diese edle Intention an der Weigerung des Herzogs, darauf einzugehen, gescheitert war, übernahm das preußische Kabinet die weiteren Verhandlungen bezüglich sowohl der Abtretungssumme als der Formulirung der dem Herzog zu unter-

breitenden Erklärung; hiebei wurde in einem Schreiben des preußischen Bundestagsgesandten an den Herzog ausdrücklich hervorgehoben: daß die Entschließungen des dänischen Kabinets hinsichtlich der Erbfolge nur Bezug haben auf die Uebertragung der Erbfolge auf den Prinzen Christian von Glücksburg und seine männliche Descendenz; „für den Fall des Erlöschens dieser Descendenz, heißt es in diesem Schreiben, würde weder die Annahme der von Sr. dänischen Majestät gestellten Bedingungen durch Ew. Durchlaucht, noch die übrigen zu Gunsten Sr. Durchlaucht des Prinzen Christian ausgestellten Verzichtleistungen den rechtlichen Bestand der bisherigen Ansprüche sämmtlicher hohen Agnaten des dänischen Königshauses zu alteriren vermögen."

Die Zweifel darüber, ob die auf den Grund dieser Verhandlungen vom Herzoge endlich abgegebene Erklärung die Bedeutung eines persönlichen Verzichtes auf sein Erbrecht habe, vermögen wir unserestheils nicht zu theilen, da die Worte zu bestimmt lauten und da die Absicht des dänischen Kabinets, eben einen solchen Verzicht von ihm zu erwirken, dem Herzoge aus den vorangegangenen Verhandlungen selbst zu genau bekannt war, als daß er, wenn er einer solchen Absicht hätte entgegentreten wollen, solche Worte hätte wählen können. Dagegen springt von selbst in die Augen, daß die Urkunde eben nur die Person des Herzogs verpflichtet, nicht aber seine Söhne, welche bei Ausstellung derselben bereits volljährig waren, und ebensowenig die übrigen männlichen Glieder des augustenburgischen Hauses, nämlich seinen Bruder, den Prinzen Friedrich von Noer, der gegen solche Voraussetzung unter dem 24. März 1853 einen förmlichen Protest bei den Großmächten eingelegt hat, dessen Sohn, und den einer jüngeren Linie angehörigen Prinzen Waldemar. Die Konsequenz des Rechtsstandpunktes, welcher in der Erklärung des Herzogs Christian einen wirklichen Erbverzicht erblickt, ist demnach die Annahme, daß eben schon im Jahre 1852 der Nächstberechtigte, der Erbprinz Friedrich, in das Erbfolgerecht eingetreten ist. Dem anderen Standpunkte gegenüber, welcher einen förmlichen Erbverzicht in jener Erklärung nicht erkennt, bedurfte es noch eines ausdrücklichen Verzichtes, der

denn auch unmittelbar nach dem Tode Königs Friedrich VII. abgegeben wurde und dessen Wortlaut unsere chronologische Zusammenstellung bei der Bundestagssitzung vom 21. Nov. 1863 mittheilt.

Nach Erwirkung der angeführten Renunciationsurkunden — wie unzureichend, ja mehr noch, wie zweckwidrig zum Theil sie erscheinen, wird sich uns bald noch weiter des Näheren erweisen — und nach erlangter Zustimmung des dänischen Reichstags glaubte die dänische Regierung in keiner Weise mehr gehindert zu seyn, unter dem 31. Juli 1853 das neue „Thronfolgegesetz für die dänische Monarchie" zu promulgiren. In den vorausgeschickten Motiven ist von dem „Hauptgrundsatze" der Untheilbarkeit und Untrennbarkeit der unter dem Scepter des dänischen Königs stehenden Staaten die Rede; indessen sey der dauernde Bestand der Monarchie durch eine allen ihren Theilen gemeinsame Erbfolge bedingt; die Bestrebungen des Königs und seines Vaters aber, der in Dänemark, in dem „mit der dänischen Krone unzertrennlich verbundenen Herzogthume Schleswig, und unzweifelhaft auch in mehreren anderen Theilen der Monarchie geltenden," im Königsgesetze für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes Friedrichs III. festgesetzten weiblichen Erbfolge für die gesammte Monarchie anerkannte Gültigkeit zu verschaffen, haben nicht zum Zwecke geführt; der König habe daher zu der Ueberzeugung gelangen müssen, daß zur Vermeidung der Zersplitterung der Monarchie nach dem Aussterben des jetzt regierenden Mannsstammes ein neues, für die Monarchie in ihrem ganzen Umfange gültiges Thronfolgegesetz unter Aufhebung der Erbfolgebestimmungen des Königsgesetzes erlassen und demselben die völkerrechtliche Anerkennung gesichert werden müsse. Der Weg hiezu sey angebahnt worden durch das Entgegenkommen des Kaisers von Rußland, der als Chef der ältesten Linie des holstein-gottorpischen Hauses den Erbansprüchen seiner Nachkommenschaft zu Gunsten des Prinzen Christian von Glücksburg entsagte (was übrigens höchst überflüssig und somit durchaus bedeutungslos war, indem den Erbansprüchen der gottorpischen Linie, sowohl für Dänemark nach der kognatischen, als für die Herzogthümer im Ganzen nach der agnatischen Erbfolge,

diejenigen des Prinzen Christian von Glücksburg immerhin noch weit vorgehen; während Special-Ansprüche auf das gottorpische Holstein längst für immer beseitigt sind), theils durch den Verzicht, welchen die dem dänischen Throne zunächst stehenden Verwandten im Interesse der Integrität Dänemarks geleistet haben. Hierauf folgt die Berufung auf das Londoner Protokoll vom 8. Mai 1852. Das Gesetz selbst hat 3 Artikel. Der erste bestimmt, daß nach dem Erlöschen des königlichen Mannsstammes alles und jedes Erbrecht nach den Artikeln 27 bis 40 des Königsgesetzes aufgehoben seyn und nur Mann vom Mann, mit Ausschluß der Weiber, zur Erbfolge in allen unter dem dänischen Scepter vereinigten Ländern berechtigt seyn, sowie daß die Thronfolge in diesem Falle in der Gesammtheit dieser Länder auf den Prinzen Christian von Glücksburg, welchem von jetzt an der Name eines Prinzen zu Dänemark beigelegt werde, und auf seine aus der Ehe mit der Prinzessin Louise von Hessen entsprossene männliche Nachkommenschaft übergehen solle. Art. 2. „Auf diese Nachkommenschaft, Mann von Mann, in rechtmäßiger Ehe erzeugt, soll die Krone nach dem Recht der Erstgeburt oder der agnatischen Linienerbfolge vererben.“ Art. 3. „Würde in der Zeitenfolge die gegründete Besorgniß eintreten, daß der solchergestalt zur Thronfolge berufene fürstliche Mannsstamm erlöschen werde, so soll Unser zu der Zeit regierender Nachfolger auf dem dänischen Throne verpflichtet seyn, dafür Sorge zu tragen, daß die weitere Ordnung der Thronfolge in der die Erhaltung der Selbstständigkeit und der Integrität der dänischen Monarchie, sowie der Rechte der Krone am meisten sichernden Weise festgesetzt, und daß in Uebereinstimmung mit dem zweiten Artikel des unter dem 8. Mai 1852 zu London abgeschlossenen Traktats die europäische Anerkennung der neuen Thronfolgeordnung zuwege gebracht werde.“ — Eine nachträgliche hausgesetzliche Bestimmung wurde später veranlaßt durch die Erwählung von Christians zweitem Sohne Wilhelm Georg zum Könige von Griechenland. Es wurde nämlich in Folge dessen von dem erwählten Griechenkönige und seinem Vater zu Kopenhagen am 12. Sept. 1863 eine Akte unterzeichnet, wornach dem ersteren und

seiner Linie seine jüngeren Brüder (derzeit ist nur einer, Prinz Waldemar, vorhanden) und deren Nachkommen in der Erbfolge des Glücksburgischen Hauses vorangehen sollen.

Die dänische Thronfolge nach dem alten Rechte.

Daß das so eben erörterte neue dänische Thronfolgegesetz, trotz seiner stolzen Cortège von Reichstagsbeschlüssen, Verzichtsakten und Großmachtsanerkennungen, rechtlich auf äußerst schwachen Füßen steht, hat schon unsere bisherige Ausführung vielfach durchblicken lassen; um aber nicht nur über diesen Punkt vollständige Klarheit zu gewinnen, sondern auch weiter zu untersuchen, daß und wie das vorderhand auf die Seite geschobene gute alte Recht zur verdienten Geltung wieder gebracht werden könne, ist es vor Allem erforderlich, die Bestimmungen eben dieses alten Rechtes und die Art und Weise, wie sie auf den gegenwärtigen Personalstand der verschiedenen hier in Rede stehenden fürstlichen Familien anzuwenden sind oder anzuwenden wären, näher kennen zu lernen; eine Erörterung, bei welcher natürlich die Erbfolge im Königreich und die in den Herzogthümern vorerst auseinander gehalten werden muß.

Für das Königreich nun sind hier maßgebend Art. 27 bis 40 des Königsgesetzes, eines Staatsgrundgesetzes, dessen Bestimmungen über die Erbfolge für das eigentliche Dänemark seit seiner Promulgation bis zur Verkündigung des Gesetzes vom 31. Juli 1853 in unbestrittener Geltung gestanden sind. Diese in hohem Grade merkwürdige Rechtsurkunde verdankt ihre Entstehung einer vom Bürgerstande ausgegangenen, von der Krone aber maßlos für sich ausgebeuteten Reaktion gegen die Uebergriffe und die Herrschsucht des dänischen Adels. Nachdem nämlich die dänischen Stände, wie wir oben erzählt, die dänische Krone dem ersten Oldenburger nur als Wahlkrone übertragen und der letztere eine Wahlkapitulation eingegangen hatte, an deren Spitze der Satz steht: „Dänemarks Reich behält nach Christians Tode freie Küre einen König zu erkiesen, weil es ein freies Kur-Reich ist;“ so

fuhren nun der dänische Adel und der aus ihm hervorgehende Reichsrath fort, fast bei jeder Thronerledigung mittelst der Wahlkapitulation oder Handfeste neue Beschränkungen der Königsgewalt und Erweiterungen der Adelsvorrechte auszuwirken. Durch die aus diesen Mißverhältnissen hervorgegangene unblutige Staatsumwälzung des Jahres 1660 gelangte König Friedrich III. in der in unserer chronologischen Uebersicht angedeuteten Weise in den Besitz des Rechtes, nach seinem eigenen Gutdünken die Verfassung des Reiches zu bestimmen. Das hiernach auf Befehl des Königs ausgearbeitete Staatsgrundgesetz ist eben die Lex Regia, deren königliche Sanktion vom 14. Nov. 1665 datirt ist. Dieses Verfassungsgesetz zerfällt in zwei Theile. Der erste Theil, Art. 1—26, stellt als Regierungsprincip den schrankenlosesten Absolutismus auf. Der zweite Theil, welcher in Art. 27—40 die Bestimmungen über die Erbfolge enthält, spricht vor Allem die Bevorzugung des Mannsstammes aus, nämlich soweit er von dem Gesetzgeber, König Friedrich III., abstammt, also mit Ausschluß der damals schon vorhandenen, von früheren Königen abzweigenden oldenburgischen Nebenlinien; es schreibt nämlich Art. 27 vor, daß „so lange ein Mann vom Manne übrig ist, durchaus Niemand vom Weiberstamme die Krone erben solle." Die für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes zur Geltung kommenden Bestimmungen des Königsgesetzes sind nun aber folgende: einmal der Schluß des bereits citirten 27. Art., welcher vorschreibt, „es solle durchaus Niemand vom Weiberstamme erben, so lange sich vom Mannsstamme noch irgend ein Leibeserbe findet, so daß sogar das Weib vom Manne dem Manne vom Weibe vorgehen soll;" so lange demnach noch eine Tochter eines dänischen Prinzen am Leben ist, kann kein Sohn und keine Tochter einer dänischen Prinzessin den Thron erben, die Töchter männlicher Mitglieder des Hauses (Agnatinnen) gehen den Söhnen und Töchtern weiblicher Mitglieder (Kognaten und Kognatinnen) vor. Ferner Art. 31. „Sollte es sich zutragen, daß das ganze männliche Geschlecht von der Schwertseite gänzlich ausgestorben wäre, so soll die Erbsuccession in der Regierung des letzten Königs Sohnes-Töchtern und ihren

Linien, wenn es solche gibt, zufallen, wenn nicht, so seinen eigenen Töchtern, zuerst der ältesten und ihren herabsteigenden Linien, einer nach der andern, Linie nach Linie, und unter denen, die gleich sind in der Linie, wird alle Zeit zuerst das Geschlecht und dann das Alter beachtet, so daß die Söhne stets den Töchtern vorgehen und dann die älteren den jüngeren, was alle Zeit in Acht genommen werden soll." Dann Art. 32. „Hinterläßt er auch keine Töchter, so soll der Prinzessin von Geblüt, welche ihm von Vaterseite am nächsten verwandt ist, die Erbsuccession in der Regierung zugefallen seyn, sowie ihren Linien, einer nach der andern, auf die Weise, wie vorher gesagt ist." Art. 35. „Der älteren Tochter Tochter soll allezeit vorgehen der jüngeren Tochter Söhne und Tochter, und es darf nicht von einer Linie in die andere gesprungen werden, sondern die zweite Linie muß warten nach der ersten, die dritte nach der zweiten, die vierte nach der dritten und so ferner." Aus Art. 36: „Wenn aber die Erbsuccession an einen Tochter-Sohn kommt, und er hinterläßt männliche Erben, so soll mit den von ihm herabsteigenden männlichen Linien Alles so gehalten werden, wie wir von den von Uns (König Friedrich III.) herabsteigenden männlichen Linien verordnet haben." Endlich Artikel 37. „Es sind die Töchter und die Kinder und Kindes-Kinder der Töchter in ewiger Reihe, welchen die Erbsuccession zukommen soll, und nicht den Männern der Töchter, die sich durchaus nicht mit der Alleinherrschaftsregierung dieser Reiche befassen sollen, und wie hoch und mächtig sie auch sonst in ihren eigenen Reichen seyn mögen, so sollen sie doch, wenn sie hier im Reiche sind, sich ganz und gar keine Macht zueignen, sondern alle Zeit die Erbkönigin ehren und ihr die rechte Hand und die oberste Stelle einräumen."

Hält man nun diese Gesetzesbestimmungen auch nur oberflächlich an ein genealogisches Schema, wie wir ein solches auf Taf. IV gegeben haben, so erscheint es alsbald als ganz unbegreiflich, wie die dänische und anderwärtige Diplomatie dem Glauben sich hingeben konnte, als ob mit den wenigen oben angeführten Verzichtsurkunden die dem Prinzen Christian im Wege stehenden

Erbansprüche beseitigt werden könnten, und man ist fast versucht, zu vermuthen, dieselbe habe gemeint, oder doch die Meinung verbreitet wissen wollen, als ob Prinz Christian von Glücksburg in seiner Eigenschaft als Gatte der jüngeren Louise von Hessen succediren könnte, eine Vorstellung, welcher aber der Artikel 37 des Königsgesetzes mit wahrer Emphase entgegentritt.

In Wirklichkeit muß zum Zweck einer richtigen Anwendung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen auf den heutigen Personalbestand der verschiedenen hier in Frage kommenden fürstlichen Familien * vor Allem, nach Art. 27, untersucht werden, ob noch Leibeserben vom Mannsstamme, d. h. Töchter von männlichen Mitgliedern des dänischen Hauses am Leben sind. Solcher finden sich drei: die Tochter des Erbprinzen Friedrich, Charlotte, Landgräfin von Hessen, und die beiden Töchter des Königs Friedrich VI., Karoline, Gemahlin des Erbprinzen Ferdinand, und Wilhelmine, Gemahlin des Herzogs Karl von Glücksburg, des älteren Bruders des Protokoll-Prinzen. Da nun der letzte König weder eine Tochter noch eine Sohnestochter (Art. 31) hinterlassen hat, so fällt die Erbfolge nach Art 32 an die ihm von der Vaterseite am nächsten verwandte Prinzessin von Geblüt, und diese ist seine Vatersschwester, die Landgräfin Charlotte. Hätte diese wirklich den Thron bestiegen und würde sie die beiden einzigen anderen Agnatinnen, die Prinzessinnen Karoline und Wilhelmine, wiewohl beide ziemlich jünger sind, überleben, dann, aber auch nur dann, würden Charlottens Kinder der Mutter succediren, und zwar zuerst der Sohn, Friedrich von Hessen, und dann die Töchter Maria, Louise die Jüngere und Auguste, und in diesem Falle wäre auch eine Succession nicht etwa des Prinzen Christian von Glücksburg selbst, den ja Art. 37 ausschließt, wohl aber seiner Kinder allerdings denkbar. Nun ist aber, Dank

* In der Behandlung der Rechtsfrage über die Anwendung der Bestimmungen des Königsgesetzes auf den heutigen hier einschlagenden Personalstand folgen wir im Wesentlichen den Ausführungen eines, wie es uns scheint, mit vollkommener Sachkenntniß abgefaßten Artikels, den die Augsb. Allg. Ztg. vom 7. August 1851 unter der Bezeichnung „Von der Elbe“ veröffentlicht hat.

der grundverkehrten Operation der dänischen Diplomatie, die Möglichkeit der Thronbesteigung der Landgräfin Charlotte, nicht nur für sie selbst, sondern für ihre ganze Descendenz abgeschnitten, durch die Verzichtsurkunde nämlich, zu deren Ausstellung man diese Fürstin veranlaßt hat. Es hätte sonach nach des letzten Königs Ableben der Thron dem alten Rechte nach an die Prinzessin Karoline kommen müssen, die jetzt 70 Jahre, und nach ihr an ihre Schwester Wilhelmine, die 55 Jahre zählt. Diese Prinzessinnen nun werden zwar keine Descendenz hinterlassen, aber die Thatsache, daß die eine oder die andere von ihnen den Thron bestiegen hätte, würde die Thronfolge in die Linie ihres Großvaters, des Königs Christian VII. bringen, und hier wäre der nächste Erbe unstreitig Christians VII. Tochter-Sohn, der Herzog Christian von Holstein-Sonderburg-Augustenburg, dessen Verzicht, als ein augenscheinlich nur die Verhütung des Auseinanderfallens der Monarchie bezweckender, für den Fall seiner Succession im Königreiche so gut wie in den Herzogthümern seine Bedeutung eigentlich verloren haben würde. Nachdem es nun aber neuerdings sich herausgestellt hat, daß der Herzog selbst diesen Verzicht, für seine Person, aufrecht hält, so träten als Nächstberechtigte seine Söhne mit ihrer Descendenz, und nach ihnen sein Bruder der Prinz Friedrich von Noer ein. Auf die augustenburgische Linie würden sodann folgen die Nachkommen der Schwestern des Königs Christians VII., der Töchter Friedrichs V. und zwar zuerst der ältesten von ihnen Sophie, die mit König Gustav III. von Schweden vermählt war, dann der zweiten, Wilhelmine, Gemahlin des Kurfürsten Wilhelm I. von Hessen, und endlich der dritten, Louise, der Gemahlin des Landgrafen Karl von Hessen, als deren Enkel, und Sohn der älteren Louise von Hessen, zuletzt allerdings auch der Prinz Christian von Glücksburg noch einen Erbanspruch besitzt. Demnach gehen den Erbrechten Christians von Glücksburg auf Dänemark, von den anerkannt renuncirten abgesehen, folgende vor: die dänischen Prinzessinnen Karoline und Wilhelmine; die ganze Linie Sonderburg-Augustenburg, soweit sie von Louisen von Dänemark

abstammt; die Nachkommen der dänischen Prinzessin Sophie, nämlich der Prinz Gustav von Wasa und seine Nachkommen, das großherzoglich badische Haus und der Herzog Elimar von Oldenburg, Halbbruder des Großherzogs Peter II.; die Nachkommen der dänischen Prinzessin Wilhelmine, nämlich der Kurfürst von Hessen, und dessen Schwester, die Herzogin von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und deren Nachkommen; endlich selbst von den Nachkommen der dänischen Prinzessin Louise würden immer noch die drei älteren Brüder, der Herzog Karl und die Prinzen Friedrich und Wilhelm von Glücksburg dem Prinzen Christian vorgehen.

Aus dieser Betrachtung ergibt sich, daß von den Verzichtsakten, durch welche man der glücksburgischen Linie den Weg auf den dänischen Thron öffnen wollte, die der Landgräfin Charlotte nicht nur unzureichend, sondern auch im höchsten Grade zweckwidrig war, indem sie selbst den Kindern des Prinzen Christian diesen Weg verschließt, die andern Falls möglicher Weise in Dänemark hätten succediren können, vorausgesetzt nämlich, daß ihre Großmutter Charlotte den dänischen Thron wirklich bestiegen und auf demselben die beiden dänischen Prinzessinnen Karoline und Wilhelmine überlebt haben würde. Man sieht ferner, daß ein wirkliches Erbrecht des Glücksburgers an Dänemark nur aus seiner Abstammung von König Friedrich V. abgeleitet werden kann, dessen Geltendmachung aber eine lange Reihe näherer Rechte hindernd im Wege steht. So lange nun nicht in Betreff eines jeden einzelnen dieser vielen näheren Rechte eine Verzichtsurkunde beigebracht ist, wofür übrigens die Frist mit dem Erlöschen des dänischen Mannsstammes, am 15. Nov. 1863, ablief, kann von der rechtlichen Geltung des neuen dänischen Erbfolgegesetzes nicht die Rede seyn und ist die dänische Erbfolgefrage, selbst was das Königreich im engern Sinne betrifft, jedenfalls noch eine offene.

Daß die rechtlichen Mängel dieses Gesetzes etwa durch seine Anerkennung Seitens der europäischen Großmächte gehoben würden, das kann in keiner Weise angenommen werden; denn einmal haben diese Mächte eben auf eine bloße Anerkennung sich beschränkt,

nicht aber eine Garantie ausgesprochen; sie haben also nur dahin sich verpflichtet, daß von ihrer Seite gegen die Thronfolge des glücksburgischen Prinzen keine Schwierigkeiten würden erhoben werden, nicht aber dahin, daß sie gegen berechtigte Einreden, wenn solche von irgend anderer Seite her geschehen sollten, jene Thronfolge in Schutz nehmen würden; mit einem Worte, der von ihnen eingegangene Vertrag ist kein Garantievertrag. Sodann ist der Boden, auf welchem die Unterzeichner des Londoner Protokolles, einen einzigen etwa ausgenommen, stehen, unstreitig immer noch der des Legitimitätsprincips, was selbst in der Behandlung dieser Frage durch die Mühe, die man auf die Beibringung von Verzichtsurkunden verwendete, thatsächlich bewiesen worden ist. Dieses Princip aber, mit dessen Aufgeben unstreitig überhaupt alles völkerrechtlich Bestehende in Europa in's Schwanken und Stürzen gerathen müßte, dieses Princip schließt schlechterdings die Annahme aus, als ob eine Pluralität wenn auch noch so mächtiger Fürsten erwiesene Erbrechte anderer Fürsten durch Machtsprüche niederschlagen könnte, und nöthigt unbedingt zu der Voraussetzung, daß die Unterzeichner des Londoner Traktates eine solche Absicht gar nicht gehabt, sondern, ohne Zweifel in mangelhafter Kenntniß der einschlagenden Rechtsverhältnisse und zu weit gehendem Vertrauen auf die Richtigkeit der dänischen Darstellung des Sachverhaltes, die der Ausführung des Traktates entgegenstehenden Rechtsschwierigkeiten theils gar nicht erkannt, theils ihre endliche Beseitigung durch die fortgesetzten Bemühungen des dänischen Kabinets in sichere Aussicht genommen hatten. Auf den Grund dieser unserer milden Auffassung, die den Londoner Paciscenten gegenüber möglichst schonend nur das ihnen Günstigste voraussetzt, ergibt sich die Folgerung, daß der Vertrag seine Verbindlichkeit für sämmtliche Kontrahenten von dem Zeitpunkte an verliert, wo sich herausstellt, daß dieselben bei Abschluß desselben in einem rechtlichen oder faktischen Irrthum sich befunden haben. Dieß hat sich aber unläugbar herausgestellt dadurch, daß im Augenblicke des Erlöschens des dänischen Mannsstammes die der Succession des glücksburgischen Prinzen entgegenstehenden Rechtshindernisse in keinem

Theile der Monarchie beseitigt waren, nicht einmal, wie wir gesehen haben, im eigentlichen Königreiche, worüber die Paciscenten möglicher Weise im Jahr 1852, in Folge unzulänglicher Kenntniß der Bestimmungen des Königsgesetzes, in einem Rechtsirrthum sich befunden haben mögen, und noch viel weniger in den Herzogthümern, wo weder der Verzicht der Agnaten, noch die Zustimmung der Provinzialstände noch die des deutschen Bundes zu der Abänderung der Erbfolge erreicht worden ist. *

Werfen wir jetzt noch einen Blick auf das Erbfolgerecht in den Herzogthümern, wie es bis zur Promulgation des Gesetzes von 1853 feststand. Daß in Holstein, als einer deutschen Reichsgrafschaft, und in Schleswig, als einem dänischen Mannslehen von Anbeginn an nur die männliche, agnatische Erbfolge gegolten habe, ist eine unbestreitbare Aussage der Geschichte; ebenso wurde bei der Vereinigung beider Länder die Fortdauer der männlichen Erbfolge, nämlich in der Descendenz Gerhards V. (s. S. 14), ausdrücklich festgesetzt; nicht minder wurde bei der Wahl

* Dr. Georg Beseler („der Londoner Vertrag in seiner rechtlichen Bedeutung geprüft") glaubt, es brauche zwar nicht angenommen zu werden, daß die kontrahirenden Mächte gerade eine willkürliche, verfassungswidrige Regelung der Succession gewollt haben, aber doch sey gewiß, daß ihnen die Rechtsfrage bei ihrer politischen Kombination gleichgültig geblieben sey. In diesem Falle folgt die Nichtigkeit des Vertrages aus seiner Unsittlichkeit, da ein zu einer unsittlichen Leistung verpflichtender, also sittlich unmöglicher Vertrag ebensowenig rechtsbeständig und obligatorisch ist, als ein solcher, der einen physisch unmöglichen Gegenstand hat. Namentlich ist völkerrechtlich, wie Beseler nachweist, die Verweigerung der Erfüllung eines Vertrages dann kein Treubruch, wenn die übernommene Verpflichtung die Verletzung älterer Verbindlichkeiten gegen Dritte enthält oder die Rechte eines Dritten verletzt. Dieß trifft aber hier jedenfalls bezüglich der Herzogthümer zu, insofern durch die Succession des Glücksburgers in diesen die Rechte der Agnaten, der Herzogthümer und des Bundes verletzt würden. Für die beiden deutschen Großmächte liegen, wie Beseler gleichfalls ausführt, noch zwei besondere Nichtigkeitsgründe vor: einmal, daß der Vertrag dieselben zum Bruche älterer, schon aus dem Bundesbeschlusse vom 17. September 1846 fließender Vertragsverbindlichkeiten verpflichten würde; sodann daß die Vereinbarungen von 1851—52 in Betreff der Herzogthümer Schleswig und Holstein, die für Oesterreich und Preußen eine wesentliche Voraussetzung ihres Beitritts zum Londoner Vertrage bildeten, von Seiten Dänemarks notorisch gebrochen worden sind.

Christians I. zum Herzog-Grafen von Schleswig-Holstein, im Jahre 1460, den Ständen bezüglich der Nachfolge das Wahlrecht, aber unter ausdrücklicher Beschränkung auf die Söhne des Oldenburgers, aufrecht erhalten; und endlich wurde auf dem Landtage zu Schleswig im Jahre 1616 an die Stelle des bisherigen ständischen Wahlrechtes das jus primogeniturae, d. h. das reine agnatische Linealerbfolgerecht gesetzt. Es müßte demnach die männliche Erfolgeordnung erst durch spätere geschichtliche Vorgänge in rechtsgültiger Weise umgestoßen worden seyn. Für diese Behauptung beruft man sich dänischer Seits — freilich erst in neuerer Zeit, denn früher war auch in Dänemark ein solcher Gedanke Jedermann ferne gelegen — vor allem auf das Königsgesetz. Aber nicht nur findet sich in dieser Urkunde nirgends eine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß ihr Inhalt auch auf die Herzogthümer seine Anwendung finden solle, sondern es geht im Gegentheile aus allem hervor, daß ein solcher Gedanke damals Niemanden in den Sinn gekommen ist und daß der Urheber des Gesetzes selbst bei demselben lediglich an das Königreich im engern Sinn und keineswegs auch an die Herzogthümer gedacht hat. Denn wäre dem nicht so, so hätten doch wohl vor allen Dingen die einschneidenden Bestimmungen dieses Gesetzes über die Errichtung einer absoluten Monarchie (die „Alleinherrschaftsmacht des Königs," Art. 2—6) auch auf die Herzogthümer ausgedehnt werden müssen, wornach das ständische Wesen hier, wie im Königreiche, mit Einem Schlage aufgehoben worden wäre: während in Wirklichkeit ständische Versammlungen und Verhandlungen noch fünf bis sechs Jahrzehende nach Erlaß des Königsgesetzes vorgekommen und zuletzt aus ganz andern Gründen und ohne Berufung auf jene Urkunde eingegangen sind. Am evidentesten jedoch geht die Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen des Königsgesetzes auf die Herzogthümer aus dem wiederholten eigenen Anerkenntniß von Seiten Dänemarks hervor. Es genüge, hiefür auf das schlagende Beispiel hinzuweisen, das die Bunsen'sche Denkschrift aufführt. Als im Jahr 1709 das sächsische Haus, damals in Polen herrschend, Ansprüche auf die Erbfolge nicht allein in Dänemark, sondern auch in den Herzogthümern machte, da

protestirte der König von Dänemark feierlich und entschieden gegen den zweiten Theil dieser Ansprüche, indem er erklärte: „Die weibliche Erbfolge in Dänemark beruht auf der Lex Regia und ist nicht auf die Herzogthümer auszudehnen."

Eine andere Einwendung der Dänen gegen den rechtlichen Fortbestand der agnatischen Erbfolge in den Herzogthümern nimmt Bezug auf den schon mehr erwähnten Erbhuldigungseid des Herzogs Christian August von Augustenburg vom 3. September 1721 und meint, indem dieser Fürst damals dem Königsgesetze sich unterworfen, habe er eben damit zugleich die kognatische Erbfolge auch für seine Lande anerkannt und somit auf seine in der agnatischen Erbfolgeordnung begründeten Rechte verzichtet. Wir haben schon oben bei der Würdigung des offenen Briefes die Nichtigkeit einer solchen Interpretation der damaligen Huldigungsformel nachgewiesen. Wir erinnern hier weiter, daß noch im Jahre 1722, also ein Jahr nach der besprochenen Erbhuldigung und 55 Jahre nach dem Erlaß des Königsgesetzes, wie in dem Proteste der holsteinischen Stände vom 21. December 1844 gegen den Algren-Ussing'schen Antrag nachgewiesen worden ist, Dänemark die Ansprüche eines holsteinischen Herzogs auf die eventuelle Erbfolge in den Herzogthümern ausdrücklich anerkannt hat; da nun aber diese Ansprüche einzig und allein auf das Recht der ausschließlichen männlichen Erbfolge in Schleswig und Holstein sich gründeten, so ergibt sich hieraus unbestreitbar: daß das dänische Kabinet selbst, sowohl bei Erlaß des Königsgesetzes vom Jahr 1665, als bei Entgegennahme der Erbhuldigung vom Jahre 1721, keineswegs auch nur die Absicht gehabt hat, die kognatische Erbfolgeordnung auf die Herzogthümer auszudehnen, daß demnach diese Voraussetzung lediglich eine, jeder geschichtlich-rechtlichen Grundlage entbehrende Ausgeburt der jüngst erwachten dänischen Gesammtstaatstendenzen ist, so grund- und werthlos, wie die auf die gottorpische Renunciation von 1773 gebaute Argumentation, deren Nichtigkeit wir oben bei Erörterung des offenen Briefes nachgewiesen haben.

Endlich hat man dänischer Seits auch davon gesprochen, daß

durch die Aufhebung der deutschen Reichsverfassung das agnatische Erbrecht für Holstein aufgehört habe, eine Einrede, die kaum eine ernstliche Erwiederung beanspruchen kann, da es allzuklar ist, daß der Wegfall des Lehensverbandes das Recht der Agnaten nicht schmälern und die männliche Erbfolgeordnung in die weibliche nicht umändern kann. Es hat auch das königliche Patent vom 9. September 1806 oder die sogenannte Souveränetätsdeklaration (s. in der Chronologie), wodurch der dänische König mit Holstein sich vom Reiche lossagte, gar nicht den Zweck und Sinn gehabt, die alten Rechte des Herzogthums, namentlich sein Recht auf die männliche Erbfolge, und dessen Stellung zu Dänemark zu alteriren, sondern sie war lediglich gegen das deutsche Reich gerichtet, indem sie der bisher zu Recht bestandenen, nunmehr aber wegfallenden kaiserlichen Gewalt die jetzt gewonnene Souveränetät des Herzogs unter der Bezeichnung „alleinige unumschränkte Botmäßigkeit" entgegenstellte. Daß aber auch die in der Urkunde gewählte Bezeichnung Holsteins als „ungetrennter Theil der Monarchie" durchaus nicht eine den Wegfall des agnatischen Erbrechtes involvirende Incorporation Holsteins in Dänemark aussprechen sollte, das geht, wie Zachariä * nachgewiesen hat, unwiderleglich aus dem Umstande hervor, daß man diesen terminus, statt des vorherbeliebten „unzertrennlich" eben auf eine Reklamation des Herzogs von Augustenburg hin wählte, um diesen Agnaten darüber zu beruhigen, daß nicht in Zukunft etwa eine chikanöse, den Sinn der königlichen Deklaration entstellende und den Erbrechten des augustenburgischen Hauses nachtheilige Auslegung auftauchen könne.

Es steht somit die Rechtsgültigkeit der agnatischen Erbfolge für Schleswig und Holstein bis zum Erlaß des Thronfolgegesetzes von 1853 fest; daß aber das letztere jene in Wahrheit nicht zu schädigen vermag, dafür spricht nicht nur dasjenige, was schon der Anwendung dieses Gesetzes auf das eigentliche Königreich entgegen steht, sondern es tritt in Betreff der Herzogthümer noch der weitere, an und für sich schon die Gültigkeit ausschließende Mangel

* Staatsrechtliches Votum ꝛc. S. 29.

hinzu, daß es hier nicht einmal die ständische Zustimmung erlangt hat. Als eine solche kann selbstverständlich die Abstimmung im dänischen Reichstage nicht betrachtet werden; denn wo es um die Abänderung des Grundgesetzes eines selbstständigen Bestandtheiles eines Reiches sich handelt, da kann dem Repräsentativkörper, der die Vertreter der einzelnen Theile und Provinzen des Reiches in sich vereinigt, eine Entscheidung per majora unmöglich zustehen, da einer solchen Majorisirungsprocedur gegenüber kein auch noch so verbrieftes Recht eines einzelnen Reichstheiles eine Gewähr seines Bestandes hätte. Es hätte sonach für das in Rede stehende Gesetz, neben dem Verzichte der betheiligten Agnaten, die Zustimmung der schleswigischen und holsteinischen Stände nachgesucht und erlangt werden müssen, wozu bekanntlich auch nicht einmal ein Versuch gemacht worden ist.

Die sonach trotz des Thronfolgegesetzes von 1853 für die Herzogthümer in Wahrheit rechtsgültige agnatische Erbfolgeordnung fällt, wie Taf. II ausweist, nach dem Erlöschen des königlichen Mannsstammes auf die Linie Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg. Den Verzicht, den das gegenwärtige Haupt dieser Familie, Herzog Christian, geleistet hat, haben wir schon besprochen und sind außer Standes gewesen, die formelle Rechtskraft desselben in Zweifel zu stellen. Dagegen glauben wir darauf hier mit Nachdruck hinweisen zu sollen, daß dieser Verzicht augenscheinlich nur zu dem Zwecke sowohl gefordert, als geleistet worden ist, daß das Beisammenbleiben der einzelnen Theile der Monarchie dadurch ermöglicht werde, und daß die Möglichkeit, diesen Zweck ohne jede Rechtsbeeinträchtigung nach irgend einer Seite hin einfach durch die rechtlich sich selbst ergebende Succession der Augustenburger Linie zu erreichen, den beiden sich vergleichenden Theilen oder doch dem einen derselben, dem Verzicht leistenden, wie es scheint in Folge einer mangelhaften Kenntniß der Bestimmungen des Königsgesetzes und ihrer Anwendung auf den heutigen Personalbestand, außer Berechnung geblieben ist. In Erwägung alles dessen, und da die Verzichtserklärung des Herzogs Christian für seine Familie in keinem Falle bindend ist, schien es uns immer

ein durchaus berechtigter Gedanke, die Succession der Augustenburger für die ganze dänische Monarchie zu statuiren. Wir gaben dieser politischen Idee, so lange Friedrich VII. auf dem dänischen Throne saß, um so lieber uns hin, als wir von ihrer Realisirung die Wahrung hoher Principien, die Befriedigung dringender politischer Forderungen, die Ausgleichung widerstreitender Interessen und die endliche glückliche Beseitigung von Haß und Hader zwischen zwei verwandten und früherhin in freundlichen Beziehungen gestandenen Nationalitäten glaubten erhoffen zu dürfen. Das Princip der Legitimität in seiner Reinheit zu wahren, die dänische Monarchie in ihrer Integrität zu erhalten, den Herzogthümern für die Wahrung ihrer Rechte und Interessen eine dauernde Garantie zu bieten, endlich Dänen und Deutsche überhaupt zu einem ihrer Verwandtschaft des Blutes und der Kultur entsprechenden Vernehmen zurückzuführen, dieß alles versprachen wir uns von der Anerkennung der augustenburgischen Erbfolge in den beiden Haupttheilen des dänischen Reiches, einer Eventualität, die allerdings von dänischer Seite durch eine versöhnliche Politik hätte vorbereitet werden müssen. Zu einer solchen hat nun aber freilich der letzte Fürst aus dem dänischen Mannsstamme bekanntlich keine Zeit mehr gefunden; ehe die durch den vieljährigen Konflikt heraufbeschworenen Leidenschaften sich hatten legen können, ehe eine ruhige Würdigung sowohl des Rechtes als der Interessen hatte Platz greifen können, ist er, mitten im Sturme der eben erst durch ihn wieder neu erregten Leidenschaften, abgerufen worden von dem Schauplatze seines verfehlten Wirkens. Wir bescheiden uns, zu prophezeien, wie unter diesen Umständen die dänische Erbfolgefrage faktisch endgültig gelöst werden wird, und begnügen uns zu zeigen, welche Lösung das Recht ihr vorschriebe. Diesem zufolge tritt nach dem Ableben oder Verzichte der dänischen Prinzessinnen Karoline und Wilhelmine und dem Verzichte des Herzogs Christian von Augustenburg als Erbe der ganzen Monarchie zunächst ein der von diesem Verzichte nicht berührte älteste Sohn des Herzogs, Erbprinz Friedrich. Nach ihm und seiner Linie wäre der nächste Erbe sowohl für das Königreich als für die Herzogthümer

des Herzogs Christian zweiter Sohn, Prinz Christian, dann sein Bruder, der im Jahre 1800 geborene Prinz Friedrich von Noer, der einen im Jahre 1830 geborenen Prinzen Friedrich hat. In den Herzogthümern, nicht aber im Königreich, weil er nicht von König Christian VII. herstammt, würde nach den Genannten das Erbrecht an den im Jahre 1810 geborenen, bis jetzt unvermählten Prinzen Woldemar von Augustenburg kommen, und nach diesem erst an die Linie Glücksburg, und zwar hier vor dem Prinzen des Londoner Traktates an seine drei älteren Brüder, von denen der zweite, Prinz Friedrich, selbst schon einen männlichen Sprößling besitzt.

Es erheischt hier noch ein Einwurf gegen die Erbberechtigung der Augustenburger Erörterung, der freilich, und zwar aus zureichenden Gründen, nicht von dänischer Seite her erhoben, mit um so mehr Vorliebe aber durch die deutsche Diplomatie zur Sprache gebracht worden ist, wir meinen die Frage der Ebenbürtigkeit. Dieser Vorwurf der Nichtebenbürtigkeit kann sich wohl nur auf zwei in die augustenburgische Familie geheirathete Frauen beziehen, die wir deßhalb auch auf Tafel II eingezeichnet haben; nämlich auf die Gemahlin des im Jahre 1714 verstorbenen Herzogs Friedrich Wilhelm, die Gräfin Sophie von Ahlefeld, die einer im Besitze sowohl der deutschen Reichsgrafen-, als der dänischen Lehensgrafenwürde stehenden Familie angehörte; und auf die Gemahlin des heutigen Familienhauptes, des Herzogs Christian, Louise, geborene Gräfin von Danneskiold-Samsöe, einer Familie, die von einem natürlichen Sohne des dänischen Königs Christian V. (gest. 1690) und der durch ihn zur Gräfin von Samsöe erhobenen Tochter eines dänischen Arztes, Namens Paul Mothe, abstammt. Daß es allgemeine Bestimmungen des deutschen Staatsrechtes nicht gebe, nach welchen derartige Ehen die Erbfolge in einem deutschen Lande unstatthaft machten, geht schon aus den bekannten Thatsachen hervor, daß das heutige anhalt-dessauische Haus von der Apothekerstochter Anna Föse, das badische aber von dem Fräulein Luise von Geyersberg herstammt. Vielmehr sind es die besonderen Hausgesetze der einzelnen fürstlichen Familien

und das in ihnen bestehende Herkommen, welche hier entscheiden. Um aber über die in diesem Punkte im oldenburgischen Hause herrschende Observanz eine jedes Bedenken gegen die dießfallsige Erbberechtigung der Augustenburger niederschlagende Ueberzeugung zu gewinnen, genügt es, einige Generationen der rivalisirenden glücksburgischen Familie in's Auge zu fassen, wo sich dann alsbald herausstellt, daß die Großmutter Christians IX., eine Gräfin Friederike von Schlieben, Tochter eines preußischen Kriegsministers, und seine Urgroßmutter eine Gräfin Friederike von Dohna war. Mit Recht sagt deßhalb der berühmte Staatsrechtslehrer Zöpfl in seiner Monographie „über Mißheirathen," nachdem er eine Anzahl unstandesmäßiger Ehen aus dem oldenburgischen Hause zusammengestellt hat: „Ueberblickt man diese Ehen, so kann man über das Familienherkommen des herzoglich holsteinischen Gesammthauses hinsichtlich der Frage, was in demselben eine standesmäßige Ehe ist, nicht im Zweifel seyn. Es finden sich in einem Zeitraum von nicht ganz 150 Jahren zwanzig Ehen, die mit adeligen Frauen geschlossen wurden, wovon die meisten aber — nämlich dreizehn — den Grafentitel führen, und dazu kommen noch fünfzehn Ehen mit Personen, welche zwar fürstlichen Stand hatten, jedoch aus ungleichen Ehen abstammen.

„Es sind daher in dem oldenburgischen Gesammthause die Ehen mit Frauen von einfachem Adel, und insbesondere mit solchen, deren Familien den Grafentitel führen, niemals als Mißheirathen betrachtet worden. Ja, man muß die Ueberzeugung gewinnen, daß in sämmtlichen Linien dieses Hauses solche Ehen ganz gewöhnlich waren, daß namentlich die Ehen mit Gräfinnen niemals, und Ehen mit einfachen adeligen Frauen nur in einem einzigen Fall (Fräulein v. Eichelberg), und da nur von einem einzigen Agnaten, beanstandet worden sind, und gerade in diesem singulären Fall die standesmäßige Eigenschaft der Ehe und die Successionsfähigkeit der daraus entsprossenen Descendenz durch eine ausdrückliche Erklärung des damaligen Familienoberhaupts als obersten Lehensherrn und durch den Reichshofrath und den Kaiser anerkannt und geschützt worden ist (das Reichshofrathsgutachten ist vom 28. November 1729;

der kaiserliche Definitivspruch, „„daß die Ehe für ein ordentliches und fürstliches Matrimonium zu erkennen,““ vom 11. Sept. 1731).

„Nicht nur liegt also hier eine große Menge unbestrittener Fälle vor, sondern das Herkommen ist sogar durch richterliches Erkenntniß anerkannt und bestätigt worden, so daß man wohl fragen darf: wie sich denn etwa anders ein Familienherkommen bilden, und wie es etwa anders erwiesen werden solle, als eben dadurch, daß in sämmtlichen Fällen eine und dieselbe Rechtsansicht von der Standesmäßigkeit gewisser Ehen immer und jederzeit ohne Widerspruch anerkannt, und in dem einzigen Falle, wo ein Widerspruch versucht werden wollte, dieser durch ausdrückliche Erklärung des Familienoberhaupts und reichsgerichtliches Erkenntniß als unbegründet verworfen worden ist.

„Wollte man bei solcher Lage der Sache behaupten, daß in dem holstein-oldenburgischen Gesammthause die in ungleicher Ehe erzeugten Descendenten, oder diejenigen, unter deren Ahnen Frauen von niederem Adel erscheinen, successionsunfähig seyen, so würde unter allen jetzt lebenden Mitgliedern des Gesammthauses kein einziges zu finden seyn, welches als successionsfähig betrachtet werden könnte — ja nach einer solchen Theorie dürften selbst der Kaiser von Rußland und der Großherzog von Oldenburg nicht als ebenbürtige Agnaten des holstein-oldenburgischen Hauses angesehen werden. Eine solche Theorie würde, wenn sie je im deutschen Fürstenrecht Anerkennung fände, in allen deutschen souveränen Häusern alles Successionsrecht geradezu aufheben. Unerhört wäre es aber, daß ein Mitglied eines fürstlichen Hauses ein anderes durch den Vorwurf der Abstammung aus einer ungleichen Ehe von der Succession sollte verdrängen wollen, wenn es selbst von dem gleichen Vorwurf getroffen wird.“

Wenn wir noch beifügen, daß mit dieser Ansicht Zöpfl's auch die des Göttinger Staatsrechtslehrers Zachariä* in ihrem

* Staatsrechtliches Votum ꝛc. S. 51—62.

Resultate vollkommen übereinstimmt, so wird, wie wir glauben, das so oft verlautende Ebenbürtigkeitsbedenken für jeden halbwegs Unbefangenen gründlich beseitigt seyn.

Es erübrigt, die Erbrechtsverhältnisse des kleinen Herzogthums Lauenburg hier mit wenigen Worten zu berühren, nachdem die positive Grundlage derselben schon oben in unserer Skizze der Geschichte des Ländchens dargelegt worden ist. Die Dänen begründen ihren Anspruch, daß Lauenburg der Erbfolge im Königreiche sich zu bequemen habe, kurzweg mit der Behauptung, es sey „für die Krone Dänemark" erworben worden. Dagegen haben wir nachgewiesen, daß bei dieser Erwerbung denn doch die Rechte und Privilegien des Landes vorbehalten worden sind, unter welchen das Recht an eine männliche Erbfolge und die Ausschließung der weiblichen doch wohl mit inbegriffen ist. Daß ferner die agnatische Erbfolge vor dem Anfall an Dänemark im Lande allein gegolten, geht aus seiner Eigenschaft als deutsches Reichslehen, sowie aus den oben erwähnten Vorgängen bei dem im Jahre 1689 ausgebrochenen Erbstreite klar hervor; indem bei letzterem nicht nur die auf weibliches Erbrecht gegründeten Ansprüche gänzlich erlagen, sondern namentlich der Unterschied, den das kaiserliche Kabinet zwischen dem eigentlichen Herzogthum und dem Ländchen Hadeln machte und der Umstand, daß es nur das letztere, nicht aber das erstere für die Töchter des letztverstorbenen Herzogs besetzen und unter Sequester legen ließ, deutlich bewies, daß dasselbe eben für ersteres, das Herzogthum, jedes weibliche Erbrecht für ausgeschlossen erachtet hat. Auf dem Boden dieser Rechtsanschauung stehend haben auch diejenigen deutschen Fürstenhäuser, denen alte Erbansprüche auf Lauenburg zustehen, diese selbst durch die im Jahre 1815 erfolgte Erwerbung des Landes „für die Krone Dänemark" nicht als unbedingt und für immer erloschen betrachtet, und es haben namentlich die Häuser der sachsen-ernestinischen Linie schon nach Erlassung des die Anwendung der kognatischen Erbfolge auch auf Lauenburg prätendirenden „offenen Briefes" ihre entgegenstehenden agnatischen Rechte gewahrt und im Jahre 1852, aus Anlaß der Verhandlungen über die dänische Erbfolge, unter Beziehung auf jenen

Protest, ihre Erbrechte auf Lauenburg wiederholt beim Bundestage vorbehalten; ein Vorgang, dem die albertinische Linie nachgefolgt ist, indem sie dabei den Vorzug ihrer Rechte vor den ernestinischen behauptet hat. Nicht minder wies das Haus Anhalt in einer Denkschrift sein Erbrecht auf Lauenburg nach und hat dasselbe auch neuerdings beim Bundestage gewahrt. Es liegt sonach in Betreff der dänischen Erbfolge in Lauenburg eine Reihe von Rechtsverwahrungen vor, die sämmtlich auf das agnatische Erbrecht gegründet und gegen die Bestimmungen des neuen dänischen Erbfolgerechtes gerichtet sind, und die um so schwerer in's Gewicht fallen, weil sie von deutschen Bundesfürsten ausgehen und ein deutsches Bundesland betreffen und somit nach Umständen die deutsche Bundesversammlung in die Nothwendigkeit versetzen können, von sich aus in der Sache zu erkennen, was Rechtens ist. Der unumstößliche Rechtssatz aber, daß über die Erbfolgefrage in dem Bundeslande Lauenburg, insoferne sie streitig ist, dem deutschen Bunde die Entscheidung zusteht, würde eine um so weiter greifende Bedeutung dann gewinnen, wenn der Bund die dänische Auffassung insoweit adoptirte, als er erkennen würde, daß das Herzogthum dem dänischen Erbgange folge. In diesem Falle nämlich würde eben auch die Frage, wer der rechtmäßige Erbfolger in Dänemark selbst sey, der Cognition des Bundes unterliegen, und es würde so der Bund auf die Mitwirkung zur Lösung dieser Frage einen Anspruch gewinnen, der jedenfalls ungleich begründeter und legaler wäre, als derjenige war, den die Londoner Protokollmächte und insbesondere Rußland auf die Regulirung der dänischen Erbfolgefrage beanspruchen zu dürfen geglaubt haben.

Es ist demnach, um das Facit unserer ganzen Untersuchung zu ziehen, in den einzelnen Bestandtheilen der dänischen Monarchie das alte, aus ihrer geschichtlichen Entwicklung erwachsene Erbfolgerecht durch das Gesetz vom 31. Juli 1853 nicht beseitigt, weil letzteres an wesentlichen, rechtlichen Mängeln leidet. Nach den Bestimmungen jenes alten Rechtes aber mußte im Königreiche, welches die kognatische Erbfolgeordnung hat, nach Erlöschen des königlichen Mannsstammes, da die Landgräfin Charlotte von

Hessen verzichtet hat, die Erbfolge auf die bis heute kinderlosen, 70, beziehungsweise 55 Jahre alten dänischen Prinzessinnen Karoline und Wilhelmine, nach deren Ableben oder Verzicht aber auf den Herzog Christian von Augustenburg, beziehungsweise seinen Sohn, fallen, weil er, nach dem Verzicht und Ableben der vorhandenen Agnatinnen, als Sohn der dänischen Prinzessin Louise, der Tochter des Königs Christian VII., der nächste Kognat ist. In den Herzogthümern Schleswig und Holstein aber, in welchen die agnatische Linealerbfolge gilt, succedirt nach dem Absterben der männlichen dänischen Königslinie sofort die Linie Augustenburg; in Lauenburg endlich entweder der legitime Erbe des dänischen Thrones, oder ein durch den agnatischen Erbgang berechtigter deutscher Fürst.

II.

Chronologische Zusammenstellung

der für die gesammte dänisch-deutsche Verwicklung belangreichen Begebenheiten, Verhandlungen und Rechtsurkunden.

Erste Periode.

Die allmälige Entstehung des dänischen Staaten-Komplexes. 900—1815.

803 Friede Karls des Großen mit den Sachsen zu Selz. Mit dem übrigen Sachsenlande unterwirft sich auch Nordalbingien dem Kaiser, der hier eine Markgrafschaft Holstein errichtete, die aber bald wieder zerfiel. Die Eider Reichsgrenze.

919—936. Heinrich I., König der Deutschen, der Schleswig als deutsche Markgrafschaft constituirt haben soll.

931 Der Skioldinger Gorm d. A., der Stifter der dänischen Monarchie, stirbt.

1027 Kaiser Konrad II. tritt Schleswig an Dänemark ab.

1113 Holstein, eine Grafschaft im Herzogthum Sachsen, wird als erbliches Lehen an Adolf von Schauenburg übertragen.

1253 Nach dem Tode des dänischen Königs Abel (Taf. III.) werden dessen Nachkommen Herzoge von Schleswig, während sein Bruder Christoph in Dänemark succedirt.

1325 Erich, Herzog von Schleswig aus dem Stamme Abels, †. Sein Schwager, Graf Gerhard V. von Holstein, besetzt Schleswig und bringt seinen unmündigen Neffen Waldemar, den Sohn Erichs, für einige Jahre auf den dänischen Thron.

1326 Constitutio Waldemariana: Schleswig als dänisches Lehen, aber unvereinbar mit Dänemark, an Gerhard von Holstein verliehen. („Ducatus Sude Juciae (Süd-Jütland d. h. Schleswig) regno et coronae Daniae non unietur nec annectetur, ita quod unus sit dominus utriusque;" also Ausschluß der Personalunion zwischen Schleswig und Dänemark und Errichtung dieses staatsrechtlichen Verbandes zwischen Schleswig und Holstein.)

1330 Gerhard V. von Holstein gibt dem vom dänischen Throne wieder verdrängten Waldemar das Herzogthum Schleswig zurück, unter dem Vorbehalte des Erbfolgerechtes für seine Nachkommen, wenn Waldemars Mannsstamm ausstürbe.

1375 Mit Herzog Heinrich stirbt der Abel-Waldemar'sche Mannsstamm der Herzoge von Schleswig aus.

1386 Gerhard VI. von Holstein erhält von Königin Margaretha, der „nordischen Semiramis," die erbliche Belehnung mit Schleswig im Nyborger Vergleiche vom 15. August, welcher bestimmt: „erstens, die holsteinischen Herren sollen das Herzogthum Schleswig besitzen, erblich bis auf Kindeskind, und davon Heerfolge und Dienste dem Reiche thun; zweitens: nur ein einziger regierender Herr aus dem Hause der Holsten soll Herzog von Schleswig seyn."

1448 Der durch den Tod des Königs Christoph III. erledigte dänische Thron wird von den Ständen Dänemarks zuerst dem Herzoge Adolf VIII. von Schleswig-Holstein, dann dessen Schwestersohne Christian von Oldenburg angetragen. Letzterer besteigt ihn, wobei Dänemark als ein Wahlreich bezeichnet und die ewige Verbindung Schleswigs mit Holstein dänischerseits bestätigt wird.

1459 Mit Adolf VIII. erlischt der Stamm der schauenburgischen Herzoge von Schleswig-Holstein.

1460 Die Stände von Schleswig-Holstein wählen Christian I. von Dänemark zu ihrem Herzog. Hiebei wird sanktionirt: das ewige Zusammenbleiben Schleswigs und Holsteins, die Uneinziehbarkeit des dänischen Lehens Schleswig durch Dänemark, das Wahlrecht der schleswig-holsteinischen Stände unter der männlichen Nachkommenschaft Christians.

1474 14. Februar. Kaiser Friedrich III. erhebt auf einer Zusammenkunft mit König Christian I. zu Rottenburg a. d. T. die Grafschaften Holstein und Stormarn mit dem Lande Dithmarsen zu einem Herzogthum.

1490 10. August. Auseinandersetzungsrecess zwischen dem Könige Johann und seinem jüngern Bruder Friedrich, betreffend eine Theilung der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

1533 König Christian III. errichtet unter dem Namen der „ewigen Union"

ein dauerndes völkerrechtliches Schutz- und Trutzbündniß zwischen Dänemark und den Herzogthümern.

1544 Zweite Theilung zwischen König Christian III. und seinen beiden jüngern Brüdern.

1564 Ein kleinerer Theil von Schleswig-Holstein wird, als dänisches Lehen, dem zweiten Sohne Christians III., Johann dem Jüngeren, dem Stifter des Hauses Sonderburg, zuerkannt und im Jahre 1571 wirklich zugetheilt.

1580 Der Tod Johanns des Aelteren veranlaßt eine dritte Theilung von Schleswig-Holstein. Fortan Nebeneinanderbestehen eines dänischen, von seiner Hauptstadt auch „glückstädtisch" genannten oder königlichen, und eines gottorpischen oder herzoglichen Antheils, neben dem kleineren, der dänischen Oberhoheit untergeordneten Lehensbesitz der Linie Sonderburg.

1616 Auf einem zu Schleswig abgehaltenen Landtage einigt man sich dahin, an die Stelle des im Jahre 1460 stipulirten ständischen Wahlrechtes das Erstgeburtsrecht treten zu lassen. Seitdem ist die Primogeniturordnung oder die rein agnatische Linealerbfolge die verfassungsmäßige Grundlage der schleswig-holsteinischen Staatserbfolge geblieben. (Siehe Beseler, der Londoner Vertrag. S. 31.)

1640 Mit Otto VI., Grafen von Schauenburg zu Pinneberg, stirbt auch die westphälische Linie des schauenburgischen Hauses im Mannsstamme aus, die durch die Theilung im Jahre 1261 nach dem Tode Adolfs IV. die Herrschaft Pinneberg nebst Ranzau erhalten hatte und im Jahre 1459, nach dem Tode Adolfs VIII., des letzten Schauenburgers aus der Rendsburger Linie, eigentlich das übrige Holstein hätte erben sollen, sich aber statt dessen im Oldesloer Vertrag vom Jahre 1460 hatte abfinden lassen und ihre Ansprüche auf das übrige Holstein, außer Pinneberg, an den Oldenburger Christian I. abgetreten hatte. Nach dem Abgang dieser Linie nahm nun König Christian IV. das Pinnebergische in Besitz und fand sich mit der gottorpischen Linie seines Hauses dahin ab, daß er dieser ein Fünftheil des Erbes (Barmstedt oder Ranzau) nebst einer Geldentschädigung zuwies. (Wir bemerken hiebei, daß wir in der stemmatischen Darstellung des schauenburgischen Hauses

von Zachariä abweichen, der als den Stifter der westphälischen oder Pinneberger Linie nicht Gerhard II., sondern Adolf den Aeltern bezeichnet und denselben nicht als Sohn Adolfs IV. und Bruder Gerhards I., sondern als Sohn Gerhards I. und Bruder Gerhards II. und Heinrichs I. aufführt.)

1650 Das Primogenitur-Statut, auch lex regia slesvico-holsatica genannt, führt in der königlichen Linie des oldenburgischen Hauses die Primogenitur ein. In demselben sagt der König: „Diese Erbfolgeordnung soll seyn ein ewig Recht Unserer Königlichen Linie, Unseres Fürstlichen Hauses Schleswig-Holstein.“

1658 26. Februar. Der den kurzen dänisch-schwedischen Krieg beendigende Friede von Röskild hebt für die schleswigische Partie des gottorpischen Antheils den dänischen Lehensnexus auf. Die Aufhebung des Lehensverbandes auch für den königlichen Antheil an Schleswig wurde ausgesprochen durch das sogenannte Souveränitäts-Diplom vom 12. Mai des gleichen Jahres. Durch diese Urkunde werden sowohl der Herzog Friedrich von Gottorp, als auch König Friedrich III. von Dänemark selbst, in seiner Eigenschaft als Herzog von Schleswig, von der Lehenspflicht gegen das Reich und die Krone Dänemark gänzlich freigesprochen und erhalten für sich und ihren Mannsstamm über das Herzogthum Schleswig, sowohl über den privativen als den gemeinschaftlich regierten Antheil, die volle Souveränetät „mit allen Ehren, Würden und Vorsitzen;“ wogegen die Krone Dänemark auf „alle Lehen-An- und Zusprüche verzichtet.* Die hiedurch ausgesprochene vollständige staatsrechtliche Unabhängigkeit Schleswigs von der dänischen Krone besteht heute noch zu Recht, indem keine neuere Thatsache oder Rechtsurkunde sich aufweisen läßt, durch welche dieselbe alterirt oder aufgehoben worden wäre.

1660 Revolution in Dänemark. In dem am 10. September eröffneten Reichstage erklären sich die Geistlichkeit und der Bürgerstand am 8. Oktober für Abschaffung der bisherigen Wahlmonarchie, weil sie nur dem Reichsrathe und dem Adel, auf Kosten der übrigen

* Zachariä, staatsrechtliches Votum 2c. S. 15.

Stände, Macht und Privilegien verschafft habe. Allgemeine Gährung in der Hauptstadt. Den 13. Oktober wird der König als Erbkönig feierlich proklamirt.

1661 In der vom 10. Januar datirten, vom Adel, der Geistlichkeit und dem Bürgerstande Dänemarks und Norwegens, nicht aber Schleswigs, unterzeichneten „Erballeinherrschafts-Akte" erklären die unterzeichnenden dänischen Unterthanen Friedrichs III.: daß sie, „ungezwungen und ohne einige Sr. K. Maj. Anreizung, Zumuthung und Begehr, aus eigenem freien Willen und gutem Bedacht ihrem früher erwählten und jetzt Erbkönig die Erbgerechtigkeit in den Reichen Dänemark und Norwegen, sammt allen Jura Majestatis, absoluter Regierung und allen Regalien für Se. K. Maj. und ihre echte Leibeserben und deren echte Descendenten und Nachkommen, so lange einer von diesen in männlicher und weiblicher Linie vorhanden seyn wird, als einem absolut souveränen Erbherrn gehuldigt, verschworen und versichert haben." Nachdem dann weiter die Untheilbarkeit der Reiche Dänemark und Norwegen ausgesprochen ist, stellen die Unterzeichner „zu Sr. K. Maj. eignem gnädigsten Willen nicht allein, welchergestalt die Regierung künftig eingerichtet werden solle, sondern auch wie die Succession, sowohl in männlicher als weiblicher Linie nach tödtlichem Abgange am bequemsten könne bestimmt werden; welcher letzte Wille für uns (die Unterzeichner), unsere Erben und Nachkommen ein Fundamentalgesetz und Staatsverordnung seyen und als solche, der zuvor eidlich bekräftigten Erbhuldigung gemäß, befolgt werden solle."

1665 Unter dem 14. November wird das dänische „Königsgesetz," in welchem die Bestimmungen der Erballeinherrschaftsakte über die absolute Gewalt des Königs und über die männliche und weibliche Erbfolge in Dänemark in Gesetzesform gebracht sind, vom Könige unterzeichnet. Dasselbe wurde übrigens als des Königs Testament betrachtet und daher bis zu seinem Tode ganz geheim gehalten; bei der Krönung seines Nachfolgers, Christian V., 1670, wurde es öffentlich verlesen; durch den Druck wurde es aber erst im Jahre 1709 von König Friedrich IV. veröffentlicht.

1712 Die Einberufung von Landtagen in Schleswig-Holstein hört auf, nachdem zuerst der Bauernstand und seit der Reformation auch die Geistlichkeit von denselben weggeblieben war und zuletzt nur noch die Ritter, die städtischen Bürger und die weltlichen Vorsteher der vier adeligen Jungfrauenklöster die Ständeversammlung gebildet hatten.

1713 Im Verlaufe des nordischen Krieges (1700—1719) besetzt König Friedrich IV. den gottorpischen Antheil von Schleswig-Holstein, weil der Herzog von Gottorp, Karl Friedrich, an Schweden sich angeschlossen hatte.

1721 Nachdem in dem zu Friedrichsburg am 14. Juli 1720 zwischen Schweden und Dänemark abgeschlossenen Frieden erstere Macht versprochen hatte, dem Herzoge von Holstein-Gottorp keinen Beistand mehr zu leisten, nimmt König Friedrich IV. von den Ständen des gottorpischen Antheils an Schleswig die Erbhuldigung „secundum tenorem legis regiae“ entgegen, bei welchem Anlaß das bisher gottorpische Schleswig dem königlichen inkorporirt wird. Der friedliche und ruhige Besitz dieser Erwerbung war dem dänischen Könige von den beiden, den schwedisch-dänischen Frieden vermittelnden Mächten Großbritannien (unter dem 26.) und Frankreich (14. Juni 1720) garantirt worden. Der gottorpischen Linie blieb hiernach nur noch der herzogliche Antheil an Holstein, welchen ihr zurückzugeben Friedrich IV. durch ein kaiserliches Restitutionsedikt vom 9. August 1720 genöthigt worden war.

1725 Karl Friedrich, Herzog von Holstein-Gottorp älterer Linie, heirathet Anna, die Tochter Peters des Großen von Rußland.

1751 Adolf Friedrich, aus der jüngeren Linie des gottorpischen Hauses, schon im Jahre 1743 zum schwedischen Thronfolger ernannt, besteigt den dortigen Thron, nachdem er schon durch den Definitivvertrag vom 25. April 1750 für sich und seine männliche Descendenz auf deren Ansprüche an Schleswig, nämlich den herzoglichen Theil desselben, zu Gunsten der königlichen Linie und deren männliche Descendenz verzichtet hatte.

1762 Karl Peter Ulrich, Sohn Karl Friedrichs von Gottorp und der russischen Prinzessin Anna, geb. 1739, schon am 18. November

1742 von seiner Tante, der Kaiserin Elisabeth, zum Großfürsten und Thronfolger in Rußland erklärt, folgt dieser als Kaiser Peter III. Feodorowitsch den 5. Januar; ein enthusiastischer Verehrer Friedrichs des Großen, schließt er alsbald Friede mit Preußen und schickt sich an, die Herausgabe des früher gottorpischen Antheils an Schleswig-Holstein von Dänemark durch Krieg zu erzwingen, verliert aber durch eine Verschwörung den 9. Juli den Thron, den 14. das Leben.

1773 1. Juni. Paul Petrowitsch, des Vorigen und der Kaiserin Katharina II. Sohn, der spätere Kaiser Paul von Rußland, geb. 1754, tritt nach erlangter Volljährigkeit, in Ausführung einer schon während seiner Minderjährigkeit den 11. April 1767 von seiner Mutter Katharina provisorisch gegebenen Zusicherung, das gottorpische Schleswig-Holstein, beziehungsweise seine Ansprüche darauf, definitiv an Dänemark ab, und zwar den holsteinischen Theil der bisher gottorpischen Besitzungen im Austausche gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Am 14. December des gleichen Jahres überläßt er die ebengenannten eingetauschten Länder an seinen Vetter Friedrich August aus der jüngeren Linie des gottorpischen Hauses.

1806 Infolge der Stiftung des Rheinbunds (12. Juli) und der formellen Auflösung des deutschen Reichs (6. August) sagt der dänische König durch Patent vom 9. September nun auch mit Holstein vom deutschen Reiche sich los, erklärt Holstein als einen „ungetrennten Theil der Monarchie" und bezeichnet es als von nun an „der alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit seines Souveräns unterworfen."

1807 31. Oktober. Allianz Dänemarks mit Frankreich.

1813 10. Juli. Abermaliger Allianzvertrag Dänemarks mit Frankreich, unterzeichnet zu Dresden; harte Bedrängniß der Herzogthümer in Folge der französischen Richtung der dänischen Politik.

1814 14. Januar. Friede zu Kiel zwischen Dänemark und Schweden. Erstere Macht tritt an die letztere Norwegen ab, erhält aber dagegen Schwedisch-Pommern und die Insel Rügen. Die Norweger widersetzten sich übrigens dieser Bestimmung und wählten ihren Statthalter, den dänischen Prinzen Christian Friedrich (nach-

maligen dänischen König Christian VIII.) zum Prinz-Regenten, 19. Februar, hierauf zum König von Norwegen, 19. Mai. Am 26. Juli begann der Krieg mit Schweden, der aber schon den 16. August durch die Convention von Moß beendigt wurde, nach welcher Christian Friedrich resignirte und Norwegen unter der Bedingung seiner Selbstständigkeit und eigenen Verfassung in die Personalunion mit Schweden einwilligte.

1814 25. August. Friede zwischen Dänemark und Preußen zu Berlin: Wiederherstellung der alten friedlichen Beziehungen.

1815 4. Juni. Vertrag zwischen Dänemark und Preußen zu Wien: Dänemark tritt an Preußen Schwedisch-Pommern mit Rügen ab gegen das Herzogthum Lauenburg.

1815 8. Juni. Die deutsche Bundesakte. Der König von Dänemark tritt als Herzog von Holstein und Lauenburg in den deutschen Bund ein. Den Beitritt für Schleswig lehnt er ab, weil dieses kein deutsches Land sey.

Zweite Periode.

Das erste Hervortreten der dänischen Einheitsstaats-Tendenzen. 1830—1848.

1830 Erste Anregung der schleswig-holsteinischen Bewegung durch den Friesen Uwe Jens Lornsen, geb. 1793 auf der zu Nordschleswig gehörigen nordfriesischen Insel Sylt. Lornsen, der in Kiel und Jena, hier als ein Koryphäe der Burschenschaft, studirt hatte und eben erst Landvogt auf Sylt geworden war, setzte sich, durch die Julirevolution zu politischem Treiben angeregt, die Wiedergewinnung einer schleswig-holsteinischen Verfassung als Ziel seiner politischen Bestrebungen, das er zuerst, erfolglos, auf einer am 1. November 1830 zu Kiel abgehaltenen allgemeinen Landesversammlung, sodann durch Veröffentlichung einer Schrift „über das Verfassungswerk in Schleswig-Holstein“ zu erreichen suchte, in welcher das Recht der Herzogthümer auf ihre Untrennbarkeit und auf eine freisinnige Verfassung dargelegt und für Holstein durch Berufung auf den 13ten Artikel

der deutschen Bundesakte, in Bezug auf die vereinigten Herzogthümer durch Erinnerung an ihre alten Privilegien begründet wurde. Lornsen ward zu einjähriger Festungsstrafe verurtheilt, nach deren Erstehung er ins Ausland ging und 1838 am Genfersee starb.

1831 28. Mai. Die dänische Regierung verordnet die Errichtung von Provinzialständen. Es sollen vier getrennte Versammlungen, eine für die Inseln, eine für Jütland, eine für jedes der Herzogthümer, mit berathender Stimme; eingerichtet werden. Die Ritterschaft protestirt hiegegen. Die Sache ruht vor der Hand.

1834 15. Mai. Dänische Gesetze ordnen die Einführung von vier Provinzialständen an. Durch königl. Verordnung wird ein schleswig-holstein-lauenburgisches Oberappellationsgericht zu Kiel und eine gemeinschaftliche Provinzialregierung für Schleswig-Holstein mit dem Sitze zu Gottorp errichtet.

1835 1. Oktober. Eröffnung der ersten Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein zu Itzehoe, im nächsten Frühjahr der schleswigischen zu Schleswig. Debatten über Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, Finanz- und Steuerwesen, Steuerbewilligungsrecht, Preßfreiheit, Vereinigung der holsteinischen mit der schleswigischen Ständeversammlung u. dgl. m.

1838 Zweite Diät der Ständeversammlungen für Schleswig und Holstein; sie reichen ernstliche Bitten um eine vereinigte Verfassung für beide Herzogthümer ein.

1839 2. December. Christian VIII., der als Erbprinz dem Liberalismus zugewandt gewesen war, besteigt den Thron. Er erläßt an die Herzogthümer und an das Königreich einen offenen Brief, in welchem er eine bessere Verwaltung verspricht. Glückwünschungsadressen aus den Herzogthümern sprechen die Bitte um eine Verfassung mit Steuerbewilligungsrecht und entscheidender Stimme bei der Gesetzgebung aus. Der König antwortet: es bleibe bei den bestehenden provinzialständischen Institutionen.

1840 13. März. König Christian VIII. bestätigt die schleswig-holsteinischen Landesprivilegien (Untheilbarkeit und Untrennbarkeit der beiden Herzogthümer).

1841 Ein dänisches Rescript verordnet, daß vom 1. Januar an die

dänische Sprache in Schleswig die officielle seyn solle. Hiemit beginnen der Sprachkampf und die dänischen Danisirungsbestrebungen in Schleswig, die in den schleswigischen Ständeversammlungen hauptsächlich durch den Deputirten Lorenzen aus Hadersleben (geb. 1791 zu Schleswig, gest. 1845) verfochten wurden, der seit dem Jahre 1840 aus einem Kämpfer für Steuerbewilligungsrecht und Preßfreiheit plötzlich ein eifriger Verfechter aller dänischen Tendenzen geworden war.

1844 23. Oktober. Die holsteinischen Stände verlangen in einer Adresse an den König unter Anderm wechselseitige Sicherung der staatsrechtlichen Stellung der verbündeten dänischen und deutschen Staaten.

1844 9. November. Antrag des Dänen Algren-Ussing in der dänischen Provinzialversammlung zu Röskilde auf absolute und ewige Vereinigung der Herzogthümer mit Dänemark. Der dänische Minister Oersted erklärt den 17. December, daß der König einen Antrag auf Erlassung eines Gesetzes in dieser Richtung gerne annehmen werde. Dagegen legten die gleichzeit versammelten holsteinischen Stände am 21. December in einer Eingabe an den König die Rechte des Landes dar und verwahrten sich gegen jeden Eingriff in die staatsrechtliche Stellung des Landes; und ebenso reichten die Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg am 28. December eine Vorstellung gegen den Röskilder Staatseinheitsantrag und die Billigung desselben durch den Minister Oersted ein.

1845 31. Juli. Die dänische Regierung schafft Wappen und Fahnen von Schleswig-Holstein ab.

1846 8. Juli. Offener Brief des Königs Christian VIII. über die Successionsverhältnisse.

„Wir Christian der Achte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg rc. rc. Thun kund hiemit:

Durch vielfache Thatsachen ist es zu Unserer Kenntniß gelangt, daß bei manchem Unserer Unterthanen unklare und irrige Vorstellungen über die Successionsverhältnisse in der Monarchie herrschen, und daß diese Vorstellungen dazu benutzt werden, um Unruhe und

Bekümmerniß über die Zukunft des gemeinsamen Vaterlandes für den Fall hervorzurufen, daß einst nach dem Rathschluß der Vorsehung Unseres Königlichen Hauses Mannsstamm erlöschen sollte, wodurch zugleich eine bittere Stimmung unter den Bewohnern in den verschiedenen Landestheilen erzeugt und genährt wird. Wir haben es daher für Unsere landesväterliche Pflicht erkannt, durch eine zu dem Ende von Uns allerhöchst ernannte Commission alle, diese Erbverhältnisse betreffenden Akten und Dokumente, soweit dieselben haben zu Wege gebracht werden können, prüfen und zugleich eine genaue und gründliche Untersuchung aller darauf bezüglichen Verhältnisse vornehmen zu lassen.

Nachdem das Ergebniß dieser Untersuchung Uns in Unserm Geheimen-Staatsrath allerunterthänigst vorgetragen und von Uns erwogen worden ist, haben Wir darin die volle Bekräftigung gefunden, daß gleicherweise wie über die Erbfolge in Unserm der Krone Dänemark durch Verträge erworbenen Herzogthum Lauenburg kein Zweifel obwaltet, so auch die gleiche Erbfolge des Königs-Gesetzes im Herzogthum Schleswig in Gemäßheit des Patents vom 22. August 1721 und der darauf geleisteten Erbhuldigung, so wie endlich in Folge der von England und Frankreich ausgestellten Garantieakte vom 14. Junius und 23. Julius 1721 und der mit Rußland geschlossenen Verträge vom 22. April 1767 und vom 1. Junius 1773 in voller Kraft und Gültigkeit besteht.

In der festen Ueberzeugung, daß dieß auf Recht und Wahrheit begründet ist und in der Ueberzeugung ferner, daß Wir es nicht länger hinaussetzen dürfen, den schädlichen Folgen entgegen zu wirken, welche die fortwährend selbst innerhalb der Grenzen der Monarchie verbreiteten irrigen und falschen Ansichten über diese Verhältnisse hervorbringen, haben Wir Uns allerhöchst bewogen gefunden, durch diesen Unsern offenen Brief Unsern sämmtlichen getreuen Unterthanen gegenüber die Ueberzeugung von dem allen Unsern Königlichen Erbsuccessoren zuständigen Erbfolgerecht in das Herzogthum Schleswig auszusprechen, ein Recht, welches Wir und Unsre Nachfolger auf dem dänischen Thron aufrecht zu erhalten für Unsre Pflicht und Unsern Beruf erachten werden.

Dagegen hat die angestellte Untersuchung ergeben, daß mit Rücksicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holstein Verhältnisse obwalten, welche Uns verhindern Uns mit gleicher Bestimmtheit über das Erbrecht Unsrer sämmtlichen Königlichen Erbsuccessoren an diesem Herzogthum auszusprechen. Während Wir indessen allen Unsern getreuen Unterthanen und namentlich denen im Herzogthum Holstein die allergnädigste Versicherung ertheilen, daß Unsre unablässigen Bestrebungen auch fernerhin darauf gerichtet seyn werden, die zur Zeit vorhandenen Hindernisse zu beseitigen und die vollständige Anerkennung der Integrität des dänischen Gesammtstaats zu Wege zu bringen, so daß die unter Unserm Scepter vereinigten Landestheile niemals von einander getrennt werden, vielmehr für immer in ihren gegenwärtigen Verhältnissen und mit den einem jeden von ihnen zuständigen Rechten zusammen bleiben, so wollen Wir namentlich Unsern getreuen Unterthanen im Herzogthum Schleswig hiedurch eröffnet haben, daß es nicht von Uns beabsichtigt wird, durch diesen Unsern offenen Brief der Selbstständigkeit dieses Herzogthums, wie dieselbe bisher von Uns anerkannt worden ist, in irgend einer Weise zu nahe zu treten, oder irgend eine Veränderung in den sonstigen Verhältnissen vorzunehmen, welche gegenwärtig dasselbe mit dem Herzogthum Holstein verbinden; und wollen Wir vielmehr Unsre Zusage hiemit ausdrücklich wiederholen, daß Wir Unser Herzogthum Schleswig wie bisher, so auch ferner im Besitz der ihm als einem zwar mit Unsrer Monarchie unzertrennlich verbundenen, aber zugleich selbstständigen Landestheile zuständigen Rechte schützen werden.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben in Unserm Geheimen-Staatsrathe auf Unserm Schlosse Sorgenfrei, den 8. Juli 1846.

(L. S.) Christian R.

Frederik R. P. Frederik Ferdinand. Stemann.

A. W. Moltke. Oersted. Reventlow-Criminil."

1846 24. Juli. Die am 15. Juli eröffnete sechste holsteinische Ständeversammlung verwahrt sich in einer am 24. Juli erlassenen

Adresse an den König gegen den offenen Brief als eine Verletzung der Rechte und der Verfassung Holsteins und bittet um Erhaltung der Nationalität und Selbstständigkeit des Landes, welche Adresse vom königl. Commissär zurückgewiesen wird. Am 3. August verwahrt die Versammlung in einer Eingabe an die deutsche Bundesversammlung die Rechte Holsteins als eines deutschen Bundesstaates und löst sich sodann durch freiwilliges Abreisen ihrer meisten Mitglieder auf.

1846 7. Sept. Erwiederung auf die holsteinische Eingabe vom 3. August durch eine Erklärung des Königs von Dänemark an die Bundesversammlung: es sey ihm niemals in den Sinn gekommen, die Selbstständigkeit des Herzogthums Holstein und dessen Verfassung zu beeinträchtigen oder willkürlichen Veränderungen zu unterwerfen; auch erkennt der König an, daß Holstein und Schleswig bei gemeinsamer und gleichartiger Gesetzgebung und Verwaltung alle öffentlichen Rechtsverhältnisse mit einander gemein haben.

1846 17. September. Beschluß der Bundesversammlung: Die Bundesversammlung findet sich in ihrer vertrauensvollen Erwartung bestärkt, daß Se. Maj. bei endlicher Feststellung der im offenen Briefe besprochenen Verhältnisse die Rechte Aller und Jeder, insbesondere aber des deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins beachten werde. Die Bundesversammlung behält sich die Geltendmachung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vor.

1846 18. September. Bekanntmachung der dänischen Regierung: Der offene Brief habe keineswegs die Rechte der Herzogthümer kränken sollen; im Gegentheile, man habe dadurch dem Herzogthume Schleswig zugesagt, es würde von Holstein nicht getrennt werden; ebensowenig habe man damit eine Veränderung in den Verhältnissen Holsteins und Lauenburgs zum deutschen Bunde beabsichtigt, obgleich der König das Vertrauen hege, daß durch die Anerkennung der Unzertrennlichkeit der dänischen Monarchie auch dem selbstständigen Herzogthum Holstein die Verbindung mit den übrigen Landestheilen werde gesichert werden.

1846 21. Oktober. Der schleswigischen Ständeversammlung wird bei ihrer

Eröffnung mitgetheilt, daß unter den im Jahre 1844 von ihr eingereichten Gutachten der Antrag auf Trennung der Finanzen und Gemeinsamkeit der schleswig-holsteinischen Ständeversammlung von der Regierung abgelehnt worden sey. Am 2. November votiren diese Stände eine Adresse, worin sie gegen die Trennung von Holstein und eine andere Vererbung des Landes als im Mannsstamm feierlich protestiren und dagegen Trennung von Dänemark, gemeinsame Verfassung mit Holstein und Aufnahme in den deutschen Bund beantragen. Die Adresse wird vom königl. Commissär zurückgewiesen; ebenso wird am 3. December diesen Ständen eine Reihe von ihnen berathener und beschlossener Petitionen ähnlichen Inhalts durch den königl. Commissär v. Scheele zurückgeschickt, worauf 34 Abgeordnete, wegen faktischer Aufhebung des Petitionsrechtes, austreten und dann, am 14. desselben Monats, die Versammlung aufgelöst wird.

1847 18. Januar. Prälaten und Ritterschaft von Schleswig und Holstein verwahren sich in einem Schreiben an den König gegen die Schmälerung der Rechte der Herzogthümer. Diese Eingabe wird wiederholt am 5. Mai, unter Beziehung auf eine königl. Resolution vom 3. April.

1848 20. Januar. Christian VIII. stirbt. Der Nachfolger Friedrich VII. erklärt: daß es seine Absicht sey, dem Beispiele seines Vaters zu folgen und daß er nicht nur die von demselben begonnenen Verbesserungen in der Verwaltung fortführen, sondern auch die von ihm beabsichtigte Ordnung der öffentlichen Verhältnisse des Staates vollenden wolle.

1848 28. Januar. Der König gibt in einem Patent die Zusage einer Verfassung. Neben dem Fortbestehen der bisherigen Provinzialstände sollen für Dänemark, Schleswig und Holstein gemeinschaftliche Stände eingeführt, regelmäßig und in gleicher Anzahl aus dem Königreich und den Herzogthümern berufen und abwechselnd im Königreich und in den Herzogthümern versammelt werden. Ihre Gerechtsame sollen bestehen in einer beschließenden Mitwirkung bei Veränderungen im Steuerwesen und bei der Finanzverwaltung, sowie bei Erlassung von Gesetzen, welche die gemeinschaftlichen

Interessen des Königreichs und der Herzogthümer unmittelbar berühren. Der Verfassungsentwurf solle einer Anzahl erfahrener Männer zur gemeinsamen sorgfältigen Erwägung vorgelegt werden. Hiezu sollten achtzehn Vertreter von den Ständen des Königreichs, achtzehn von denen der Herzogthümer gewählt, vom Könige selbst acht Mitglieder aus Dänemark, vier aus Schleswig, vier aus Holstein bezeichnet werden.

1848 18. Februar. Sechzig Mitglieder der schleswigischen und holsteinischen Stände versammeln sich (nicht in der Eigenschaft als Ständemitglieder, denn sonst wäre der Zusammentritt der beiden Herzogthümer ungesetzlich gewesen, sondern als Wahlmänner für die „erfahrenen Männer," s. 28. Januar) in Kiel und beschließen: daß die Wahl zu der constituirenden Versammlung zwar vorgenommen werden, daß aber bei der Wahl jeder Wähler erklären solle, er sey überzeugt, daß der Gewählte, der Rechte der Herzogthümer eingedenk, jede auf der Idee eines dänischen Gesammtstaates beruhende Verfassung widerrathen, dagegen aber die Vorlage einer einzigen Verfassung für beide Herzogthümer beantragen werde.

1848 10. März. Durch königliche Verordnung wird in den Herzogthümern die Censur aufgehoben.

1848 15. März. Petitionen aus Kiel und Altona fordern außer Preßfreiheit, Vereinsrecht u. dergl. eine gemeinsame und freie Verfassung für die Herzogthümer.

1848 18. März. Siebenzig Ständemitglieder aus beiden Herzogthümern beschließen in einer Versammlung zu Rendsburg, durch eine Deputation dem König-Herzog folgende Forderungen vortragen zu lassen: Sofortige Berufung der Mitglieder beider Stände in eine Versammlung; Vorlage eines Verfassungsentwurfs für die vereinigten Herzogthümer; Gewährung von Nationalbewaffnung, Preßfreiheit und Versammlungsrecht; endlich Entlassung des Regierungspräsidenten. — In denselben Tagen war der Herzog von Augustenburg nach Berlin gereist, um die Sache der Herzogthümer persönlich bei König Friedrich Wilhelm IV. zu betreiben. Er erhielt von diesem in einem Schreiben vom 24. März folgende Versicherung: „Zu den bestehenden Rechten (die der König nach Kräften zu

halten bestrebt ist) rechne ich dasjenige der Herzogthümer Schleswig-Holstein, welches in den die Rechte des Königreichs Dänemark in keiner Weise verletzenden Sätzen ausgesprochen ist: 1) daß die Herzogthümer selbstständige Staaten sind; 2) daß sie fest mit einander verbundene Staaten sind; 3) daß der Mannsstamm in den Herzogthümern herrscht. In diesem Sinne habe ich mich bereits beim Bundestage erklärt, und bei diesem bestehenden Staatsverhältniß bin ich bereit, in Betracht des Bundesbeschlusses vom 17. September 1846 die Herzogthümer Schleswig-Holstein gegen etwaige Uebergriffe und Angriffe mit den geeignetsten Mitteln zu schützen."

Dritte Periode.

Die bewaffnete Erhebung der Herzogthümer gegen die dänischen Einheitsstaatsprätensionen.

Erster Abschnitt.

Der Kampf der Herzogthümer im Bunde mit Deutschland.

1848 24. März. Nachdem schon am 21. das Volk in Kopenhagen vom König die Entlassung seiner Minister und die Aufrechthaltung des Anrechts der dänischen Monarchie auf das Herzogthum Schleswig (Princip des Eiderdänenthums) stürmisch verlangt hatte, erklärt der König, der am 22. mit einem neuen Ministerium (Ad. von Moltke, Bardenfleth, Monrad, Bluhme, Lehmann) sich umgeben, der schleswig-holsteinischen Deputation, unter Zusage einer freien Verfassung für Holstein und des Anschlusses an ein deutsches Parlament, Schleswig dem deutschen Bunde einzuverleiben, habe der König weder das Recht, noch die Macht und den Willen; es solle aber die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark durch eine gemeinsame freie Verfassung gekräftigt werden.

Zu gleicher Zeit hatte sich eine provisorische Regierung für Schleswig-Holstein gebildet (Beseler, Prinz Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, Reventlow, M. T. Schmidt

und Bremer), die am 24. zu Kiel eine Proklamation erließ, des Inhalts: „eine Volksbewegung zu Kopenhagen habe den König-Herzog gezwungen, seine bisherigen Rathgeber zu entlassen und eine feindliche Stellung gegen die Herzogthümer anzunehmen. Der Wille des Landesherrn sey nicht mehr frei, das Land ohne Regierung. Deßhalb hätten die Genannten vorläufig die Leitung der Regierung zur Aufrechthaltung der Rechte des Landes und der Rechte des Herzogs übernommen; sie würden sofort die vereinigte Ständeversammlung berufen und die übernommene Gewalt zurückgeben, sobald der Landesherr wieder frei seyn werde." Noch am selben Tage trat der Prinz von Augustenburg an die Spitze der holsteinischen Truppen, zog, ohne auf Widerstand zu stoßen, in die Festung Rendsburg ein und diese Festung wurde der Sitz der provisorischen Regierung.

1848 29. März. Dänische Truppen und Schiffe nehmen Hadersleben und Alsen.

" 3. April. Eröffnung des ersten vereinigten schleswig-holsteinischen Landtages zu Rendsburg; er beschließt die Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund.

" 4. April. Die Bundesversammlung ersucht Preußen, Namens des deutschen Bundes die Vermittlung auf der Basis der unverkürzten Rechte Holsteins, namentlich seiner staatsrechtlichen Verbindung mit Schleswig, zu führen. Der dänische Bundesgesandte v. Pechlin verläßt Frankfurt.

" 6. April. Die Preußen passiren die Eider, am 7. rücken zwei Bataillone in Rendsburg ein, am 11. werden die Schleswig-Holsteiner, nach tapferer Gegenwehr bei Bau am 8., von den Dänen zum Rückzug von Flensburg genöthigt.

" 8. April. Eine preußische Note, durch Major v. Wildenbruch überbracht, legt dem dänischen Kabinet die Ansichten der preußischen Regierung über die Streitfrage vor und bietet ihre Mitwirkung zu einer friedlichen Lösung an. Einzig der Wunsch, die radikalen und republikanischen Elemente Deutschlands zu verhindern, sich unheilbringend einzumischen, habe Preußen zu seinen Schritten bewogen.

" 19. April. Die dänische Regierung befiehlt die Beschlagnahme aller

in dänischen Häfen befindlichen deutschen Schiffe und das Aufbringen preußischer Handelsschiffe durch die dänischen Kriegsschiffe.

1848 22. April. Die Bundesversammlung nimmt den Prof. v. Madai als Bundesgesandten für Schleswig auf.

„ 23. April. Die Preußen unter General Wrangel greifen die Dänen an und nehmen ihnen die Stadt Schleswig, ebenso am 25. Flensburg.

„ 29. April. Dänemark erklärt die deutschen Küsten und Häfen in Blokadezustand.

„ 2. Mai. Die Preußen unter Wrangel rücken in Jütland ein.

„ 8. Mai. Bundesbeschluß: Daß auch dänisches Eigenthum in Deutschland mit Beschlag belegt werden soll. (Vergl. 19. April.)

„ 9. Mai. Schweden erklärt an Preußen: der Streit über Schleswig gehe zwar Schweden nichts an; wenn aber andere dänische Provinzen angegriffen würden, so würde der König ein Armeekorps nach Fünen oder einer andern dänischen Insel schicken, um gemeinschaftlich mit Dänemark für die Vertheidigung zu sorgen. — Aehnlich hatte England schon am 18. April unter Berufung auf seine Garantie vom 3. Juni 1720 Preußen von der Besetzung Schleswigs zurückzuhalten gesucht; und Rußland hatte erklärt, daß das Verfahren Preußens den Garantien Rußlands nach den Verträgen von 1767 und 1773 zuwiderlaufe.

„ 28. Mai. General Wrangel zieht sich, auf Befehl aus Berlin, aus Jütland zurück bis Flensburg. Die Dänen besetzen das nördliche Schleswig.

„ 5. Juni. Die Bundesversammlung bietet das zehnte Armeekorps auf und erklärt dem General Wrangel, daß keine politischen Gründe die Wiederbesetzung der geräumten Landestheile verböten.

„ 7. Juni. Von der Tann schlägt die Dänen in einem kleinen Gefecht bei Hoptrup.

„ 9. Juni. Das deutsche Parlament in Frankfurt erklärt, daß es die schleswigische Sache als eine Angelegenheit deutscher Nation zu seiner Competenz gehörig anerkenne.

„ 15. Juli. Eröffnung von Verhandlungen über einen Waffenstillstand.

„ 7. August. Die deutsche Centralgewalt ertheilt Preußen die Vollmacht zum Abschluß des Waffenstillstandes.

1848 26. August. Der Waffenstillstand von Malmö statuirt unter anderem Räumung der beiden Herzogthümer von dänischen und deutschen Truppen; eine gemeinsame Regierung beider Herzogthümer im Namen des Königs=Herzogs, bestehend aus fünf Mitgliedern, wovon zwei der König von Preußen im Namen Deutschlands, zwei der König von Dänemark und eines beide zusammen wählen.

" 7. September. Das deutsche Parlament beschließt Sistirung der zur Ausführung des Waffenstillstandes von Malmö nöthigen Maßregeln; worauf das Reichsministerium abtritt.

" 8. September. Das von der schleswig=holsteinischen konstituirenden Versammlung berathene Staatsgrundgesetz wird von der provisorischen Regierung genehmigt.

" 16. September. Das deutsche Parlament beschließt mit 257 gegen 236 Stimmen: die Vollziehung des Waffenstillstandes von Malmö ist nicht länger zu hindern; die Centralgewalt solle schleunigst Friedensunterhandlungen einleiten.

" 17. September. In einer tumultuarischen Volksversammlung auf der Pfingstweide bei Frankfurt werden die Votanten für den Malmöer Waffenstillstand als Verräther am deutschen Volke erklärt.

" 22. September. Die provisorische Regierung tritt ab; die neue Regierung wird eingesetzt; sie bestätigt das neue Staatsgrundgesetz der Herzogthümer (s. 8. September), wogegen aber später (28. Oktober) der Commissär der deutschen Centralgewalt und (5. November) die dänische Regierung remonstriren.

1849 16. Januar. Prälaten und Ritterschaft von Schleswig=Holstein richten eine Vorstellung an den deutschen Reichsverweser: daß die Unzertrennlichkeit der Herzogthümer die einzige gefahrlose Grundlage der Friedensverhandlungen mit Dänemark sey.

" 31. Januar. Die schleswig=holsteinische Ständeversammlung protestirt in Adressen an die gemeinsame Regierung und den deutschen Reichsverweser gegen die Absicht, Schleswig von Holstein zu trennen.

" 23. Februar. Dänemark kündigt bei Preußen den Waffenstillstand auf den 26. März.

" 26. März. Die deutsche Centralgewalt löst die bisherige gemeinsame Regierung für Schleswig=Holstein auf und setzt, dem Beschlusse

der Landesversammlung vom 20. entsprechend, eine Statthalterschaft ein, gebildet aus Graf Reventlow-Preetz und Wilh. Beseler.

Wiederbeginn des Krieges.

1849 5. April. Kampf im Hafen von Eckernförde zwischen deutschen Strandbatterien und dem Linienschiff Christian VIII. nebst der Fregatte Gefion; ersteres fliegt in die Luft, letztere muß sich ergeben.

„ 13. April. Deutsche Reichstruppen (Bayern, Hannoveraner und Sachsen) erstürmen die Schanzen bei Düppel.

„ 20. April. Die Schleswig-Holsteiner rücken in Jütland ein, sie schlagen unter General Bonin am 23. die Dänen bei Kolding.

„ 5. Juni. Der König von Dänemark sanktionirt das vom Reichstage angenommene „Staatsgrundgesetz für das Königreich Dänemark," durch welches die in Dänemark durch die Erballeinherrschaftsakte von 1661 und das Königsgesetz von 1665 errichtete absolute Monarchie in eine konstitutionelle umgewandelt wird. Artikel 4 desselben lautet: „Die im Königsgesetze bestimmte Erbfolge gilt auch ferner. Sie kann nur nach einem Vorschlage des Königs und mit Einwilligung des vereinigten Reichstages, wozu drei Viertheile der abgegebenen Stimmen nöthig sind, verändert werden."

„ 6. Juli. Siegreicher Ausfall der Dänen aus Fridericia. Die Schleswig-Holsteiner unter Bonin werden unter bedeutendem Verlust zum Abzug gezwungen.

„ 10. Juli. Protokoll zu Berlin über Friedenspräliminarien zwischen Preußen und Dänemark unter Vermittlung Großbritanniens. Schleswig soll in Betreff der gesetzgebenden Gewalt und inneren Verwaltung eine abgesonderte Verfassung erhalten, unbeschadet der politischen Verbindung mit Dänemark. Die nicht politischen Bande der materiellen Interessen, die zwischen Holstein und Schleswig bestanden haben, werde man aufrecht zu erhalten bestrebt seyn. Es solle durch diese Bestimmungen weder der dänischen Erbfolge noch den Rechten dritter Personen präjudicirt werden. (s. 15. Juli.)

Ein an demselben Tage zwischen Preußen und Dänemark entworfener Waffenstillstand auf sechs Monate wird am 17. ratificirt. Darnach wird Jütland geräumt und eine Demarkationslinie von

Flensburg bis Tondern gezogen; die in Jütland erhobenen baaren Contributionen werden zurückgegeben; für Schleswig wird eine Landesverwaltung von zwei Mitgliedern bestellt, deren eines Preußen, das andere Dänemark ernennt und denen ein brittischer Commissär als Schiedsrichter beigesellt wird.

1849 15. Juli. Schreiben der schleswig-holsteinischen Statthalterschaft an den preußischen Ministerpräsidenten: „Die früher von der brittischen Regierung vorgeschlagene Friedensbasis sey dahin gegangen, daß Schleswig eine abgesonderte Verfassung erhalten solle, verschieden von der dänischen auf der einen, von der holsteinischen auf der andern Seite, und als Grundsatz sey die Unabhängigkeit Schleswigs bezeichnet worden. Jetzt solle Schleswig in der gesetzgebenden Gewalt und innern Verwaltung von Holstein gesondert werden, unbeschadet der politischen Verbindung zwischen Schleswig nnd Dänemark. Aber eine politische Union zwischen Dänemark und Schleswig widerspreche dem Begriffe der Unabhängigkeit Schleswigs. Die Präliminarien scheinen mehr mit der dänischen Erklärung vom 24. März zu stimmen. Die Aufrechthaltung der Verbindung Schleswigs und Holsteins habe der König von Dänemark als Recht der Herzogthümer wiederholt, die Pflicht, dieses Recht zu schützen, haben alle deutsche Regierungen, die preußische zuvörderst, anerkannt. So lange Sinn für Recht und Ehre in Deutschland herrsche, könne Deutschland auf einen definitiven Abschluß nach Maßgabe des Präliminarprotokolls nicht eingehen. Die von sämmtlichen deutschen Fürsten, vor allem von dem Könige von Preußen, als rechtmäßig anerkannte Erhebung der Herzogthümer könne nunmehr für unberechtigt nicht befunden werden. Die Statthalterschaft sehe, in Einigkeit mit dem Lande, der weiteren Entwicklung der Ereignisse mit Vertrauen auf die Kraft einer gerechten Sache und mit Zuversicht auf die höhere Lenkung der Geschicke eines treuen Volkes entgegen.“ Hierauf erwidert Graf Brandenburg am 18.: „daß er diese Auffassung als eine irrige nur bedauern könne; daß nur unter der Bedingung der geordneten Ausführung des Waffenstillstandes Preußen ferner für die Rechte der Herzogthümer sich bemühen werde, und daß, wenn die

Herzogthümer ein Recht zu haben glaubten, sich thatsächlich zu widersetzen, der General Bonin und die übrigen preußischen Officiere sofort aus dem schleswig-holsteinischen Heere abberufen werden würden."

1849 18. Juli. Die Statthalterschaft spricht in einer Cirkularnote an sämmtliche deutsche Regierungen ihre Weigerung aus, den Präliminarien vom 10. beizutreten.

" 19. Juli. Die Landesversammlung zu Schleswig erklärt: „daß die Verträge vom 10. für die Herzogthümer nicht rechtsverbindlich seyen und daß sie die Zustimmung Deutschlands zu denselben für unmöglich halte." Am 25. vertagt sie sich.

" 20. Juli. Der Abzug der deutschen Truppen aus Jütland beginnt. Das schleswig-holsteinische Truppencorps wird hinter die Eider zurückgezogen.

" 4. August. Schreiben der Statthalterschaft an den preußischen Ministerpräsidenten Grafen v. Brandenburg aus Anlaß des angekündigten Einmarsches schwedischer Truppen in Schleswig: „sie könne den Staatsverträgen vom 10. Juli keine Rechtskraft beischreiben; eben so könne sie der Demarkationslinie keine rechtliche Bedeutung beimessen, noch schwedische Truppen als neutrale betrachten, noch einer andern Behörde (Landesverwaltung) Theilnahme an der Regierung einräumen."

" 4. August. Die deutsche Centralgewalt erklärt in einer Cirkularnote den Waffenstillstand zwar für einen „beklagenswerthen," macht aber doch, „in Rücksicht, daß der Krieg kein deutscher gewesen sey," die Einstellung der Feindseligkeiten den einzelnen deutschen Staaten zur Pflicht.

" 25. August. Nachdem die „Statthalterschaft" unter Verwahrung ihrer Rechte und unter wiederholtem Proteste gegen den Rechtsbestand der Waffenstillstandsconvention, nach Kiel sich zurückgezogen, tritt für Schleswig die „Landesverwaltung," bestehend aus dem von Preußen ernannten Grafen zu Eulenburg, dem von Dänemark bestellten Kabinetssekretär v. Tillisch und dem brittischer Seits ihnen beigeordneten Commissarius Oberst Hodges, zu Flensburg für die Dauer des Waffenstillstandes in Funktion. Sie befiehlt, die von der Statthalterschaft angeordnete Aushebung zu

sistiren und setzt am 17. September das Staatsgrundgesetz vom 8. September 1848 nebst Wahlgesetz außer Kraft. Die Landesverwaltung findet übrigens bei der schleswigischen Bevölkerung vielen Widerstand, den sie mit Hülfe der preußischen Truppen niederhält.

1849 27. September. Die Statthalterschaft will die Fregatte Gefion durch einige Kanonenboote bei Nacht aus dem Hafen von Eckernförde nach Kiel abführen lassen, steht aber davon ab, da die preußische Regierung dieß für einen Kriegsfall erklärte.

„ 4. Nov. Deputationen aus Schleswig und Holstein erklären der am 1. in Kiel zusammengetretenen Landesversammlung: daß bei dem unerträglich gewordenen Zustande Krieg die Losung seyn müsse. Sie erhalten keine bestimmte Antwort.

„ 16. November. Versuch unmittelbarer Verhandlungen der Herzogthümer mit Dänemark. Die Statthalterschaft bittet den König, daß Männer des öffentlichen Zutrauens aus dem Königreiche und den Herzogthümern zusammentreten dürfen, um den Frieden anzubahnen. Ein dänisches Kabinetsschreiben erwidert den 24.: der König wolle die Wünsche vernehmen; doch würden zuvor die Personen zu benennen seyn, denen man die Eröffnung der jenseitigen Wünsche anvertrauen wolle; die Unterhandlung könne nur in Kopenhagen stattfinden. Es wurden hierauf drei Mitglieder der Landesversammlung, Mommsen, Prehn und Steindorf von der Statthalterschaft als Vertrauensmänner bezeichnet, aber das Gesuch derselben, mit dänischen Vertrauensmännern in mündliche Verhandlung treten zu dürfen, wurde dänischer Seits zurückgewiesen und nur eine schriftliche Eingabe zugelassen; eine solche wurde denn auch am 26. Januar 1850 abgegeben, erhielt aber keine Beantwortung.

1850 10. Januar. Eröffnung des dänischen Reichstages. „Noch sey der Krieg nicht zu Ende, sondern nur unterbrochen; doch hoffe der König, daß die begonnenen Unterhandlungen zum gewünschten Ziele führen, wenn nur nicht die irregeleiteten Unterthanen bei einer großen Macht Unterstützung finden." Gegen letztere Redewendung remonstrirt das preußische Kabinet in einer Note vom 6. Februar.

„ 1. Februar. Eine russische Depesche fordert vom deutschen Bunde die Einräumung der dänischen Forderungen.

1850 8. April. General Bonin wird nebst den übrigen preußischen Officieren aus Schleswig-Holstein abberufen und legt den Oberbefehl über die schleswig-holsteinische Armee nieder. Diesen übernimmt General Willisen, der zuvor aus preußischen Diensten ausgetreten war.

" 17. April. Vorschlag Preußens zu einem „reinen und einfachen" Frieden. Vergl. 2. Juli.

" 20. April. Die Statthalterschaft sagt in einer Denkschrift über die zweckmäßigste Erledigung des Streites: man solle von Seiten der Herzogthümer nicht mehr auf die Aufnahme Schleswigs in Deutschland bestehen, in Dänemark aber darauf verzichten, die Trennung der Herzogthümer erzwingen zu wollen.

" 26. Juni. Die Statthalterschaft legt die verschiedenen Schritte dar, die zur Verhandlung mit Dänemark geschehen seyen, zeigt, daß dieselben am Widerspruch des dänischen Ministeriums gescheitert seyen, und versichert, daß die Herzogthümer ihr gutes Recht nicht aufgeben werden.

" 2. Juli. Friede zwischen Preußen, im eigenen und des deutschen Bundes Namen, und Dänemark, unter Vermittlung Großbritanniens: „die preußischen Truppen ziehen aus Schleswig, Holstein und Lauenburg, die neutralen (Schweden) aus Schleswig ab. Die früheren Verträge zwischen Deutschland und Dänemark treten wieder in Kraft; beide Theile behalten sich alle Rechte vor, wie sie vor dem Kriege bestanden haben. Der König von Dänemark kann dem Bundesrechte gemäß die Intervention des deutschen Bundes in Anspruch nehmen, um in Holstein seine legitime Autorität wiederherzustellen, indem er zugleich seine Absichten zu erkennen gibt, in welcher Weise er den Frieden des Landes beschaffen will. Sollte der deutsche Bund für jetzt nicht interveniren oder seine Intervention erfolglos seyn, so kann der König von Dänemark die ihm zu Gebote stehenden militärischen Mittel anwenden. Beide Theile sollen Kommissäre ernennen, um die Grenze der zum deutschen Bunde gehörigen dänischen Staaten festzustellen." In einem geheimen Artikel erklärte sich der König von Preußen geneigt, an den Verhandlungen zur Feststellung der dänischen Erb-

folgeordnung Theil zu nehmen. Die Ratifikation erfolgte von den damals in der Union mit Preußen befindlichen Staaten am 6. September durch siebenzehn besondere Ratifikationsakte, von Seiten der neuen Bundesversammlung am 3. Oktober. — In Folge dieses Friedens, der alle Streitpunkte unerledigt und die Herzogthümer sich selbst überließ, zogen die deutschen Truppen aus diesen ab; die schleswig-holsteinischen aber setzten den Krieg fort und rückten dem dänischen Heere entgegen; ihr Einmarsch in Südschleswig erfolgte am 13.

Zweiter Abschnitt.

Die Zeit des isolirten Kampfes der Herzogthümer gegen Dänemark.

1850 2. Juni.* Die Bevollmächtigten Dänemarks, Frankreichs, Großbritanniens, Rußlands und Schwedens treten zu einer Konferenz in London zusammen und unterzeichnen eine Akte, in welcher erklärt wird, daß die Aufrechthaltung der Integrität der dänischen Monarchie von hoher Wichtigkeit für die Erhaltung des Friedens sey. Es sey daher der allgemeine Wunsch der verhandelnden Mächte, daß die jetzt unter der dänischen Krone vereinigten Besitzungen in diesem Verhältnisse verbleiben, und sie finden es weise, daß der König von Dänemark durch eine Aenderung der Erbfolge den Weg zur Erhaltung der dänischen Monarchie erleichtere. Der preußische Gesandte Dr. Bunsen wohnte der Konferenz nicht bei, sondern protestirte in einer Note vom selben Tage gegen die Idee, die Staaten, deren Oberhaupt gegenwärtig der König von Dänemark sey, als Provinzen eines dänischen Nationalreichs zu betrachten; eine solche Idee durch ein europäisches Protokoll sanktioniren, heiße Deutschland, ja Europa mit den größten Gefahren und Verwicklungen bedrohen. Der österreichische Gesandte war zwar anwesend, betheiligte sich aber nicht, wegen mangelnder Instruktion. (Siehe 2. August d. J.)

* Wir glaubten diesen Eintrag, betreffend den ersten Londoner Protokoll-Entwurf, obgleich er chronologisch in den vorigen Abschnitt gehört, des stofflichen Zusammenhangs halber erst hier einrücken zu sollen.

1850 5. Juli. Vertrag zwischen Rußland und Dänemark, in welchem der Kaiser von Rußland als Haupt der gottorpischen Linien seinen Rechten zu Gunsten des Prinzen Christian von Glücksburg so lange entsagt, als männliche Nachfolger desselben vorhanden sein werden.

„ 11. Juli. Kabinetssekretär v. Tillisch wird vom König von Dänemark als außerordentlicher Regierungskommissär interimistisch mit der Civilverwaltung des Herzogthums Schleswig beauftragt. Die „Landesverwaltung" legt am 13. ihre Funktionen nieder. Flensburg wird von den Dänen besetzt.

„ 14. Juli. Manifest des Königs von Dänemark. Da nach Abschluß des Friedens mit dem deutschen Bunde für ein Bundesland zur Fortsetzung des Krieges, am wenigsten gegen den eigenen Landesherrn, keine Berechtigung vorliegt, so fordert der König zur Unterwerfung auf, welches auch die Rechtsansprüche seyn möchten, die das Land zu haben vermeine; darüber entscheide das Bundesrecht. Füge sich Holstein der unzweideutigen Vorschrift des Königs, so werde Vergeben und Vergessen vorwalten. In Schleswig werde die deutsche Nationalität, gleich der dänischen, die gewünschten Bürgschaften empfangen, und die etwaige Besorgniß, daß eine Inkorporation dieses Herzogthums in Dänemark beabsichtigt seyn könne, finde durch des Königs hiermit erneuerte Zusage, daß eine solche nicht stattfinden solle, ihre definitive Beseitigung. Wenn keine von Holstein aus unternommene Feindseligkeit daran hindere, so wolle der König unverweilt achtbare Männer aus Schleswig, Dänemark und Holstein berufen, um ihre Ansicht über die Ordnung der Verhältnisse Schleswigs zu Dänemark einerseits und zu Holstein andrerseits zu hören. Die Ergebnisse der Erwägungen dieser vereinigten Männer wolle der König mit Vertrauen prüfen, und ihren Ansichten und den Wünschen der Herzogthümer, soweit sie nur irgend mit dem Wohle der Monarchie zu vereinigen seyen, bereitwillig Rechnung tragen.

„ 15. Juli. Eine Note des österreichischen Ministerpräsidenten und Ministers des Auswärtigen an den kaiserl. Gesandten in Berlin drückt die Freude darüber aus, daß der Friedensschluß

zwischen der von der provisorischen Bundescentralkommission hiezu bevollmächtigten preußischen Regierung und der Krone Dänemark zu Stande gekommen. Die kaiserliche Regierung wolle zwar gerechte Ansprüche des deutschen Bundes und der Herzogthümer gewahrt wissen, habe aber mit Bedauern erkannt, wie schwierig die Lösung der streitigen Fragen und wie groß die dem Frieden Deutschlands, ja der Ruhe Europas aus denselben erwachsene Gefahr dadurch geworden sey, daß die Partei der Bewegung sie für ihre Berechnungen auszubeuten und zu mißbrauchen sich bestrebt habe. Die Regierung erkläre sich von ihrem Standpunkt als europäische Macht mit dem Friedensvertrage einverstanden; zur Ratifikation aber könne sie nur als Mitglied des deutschen Bundes berufen seyn. Nur durch das verfassungsmäßige Organ des Bundes könne ein für diesen gültiger Frieden zu Stande gebracht werden, und nur in der vollen Bundesversammlung könne die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrages geschehen. Die ganze Sachlage beweise, wie unerläßlich es sey, daß dem Bunde die Möglichkeit wirksamen Handelns durch ein allgemein anerkanntes Organ wiedergegeben werde. (Daß übrigens die der Bundesversammlung damals sich ferne haltenden deutschen Staaten dennoch auf andere Weise ratificirten, haben wir schon zum 2. Juli verzeichnet.)

1850 25. Juli. Schlacht bei Idstedt zwischen den Dänen, die am 16. in Schleswig eingerückt waren, unter General v. Krogh, und den Schleswig-Holsteinern unter General Willisen. Nach blutigem Kampf, der Morgens um 3 Uhr begonnen, mußten die Schleswig-Holsteiner, obschon Anfangs im Vortheil, Nachmittags den Rückzug antreten; sie zogen sich auf Seheſtadt, an der holsteinischen Grenze. Am 28. besetzten die Dänen Eckernförde.

" 31. Juli. Eine Note des Lords Palmerston verlangt von der preußischen Regierung, alle Mittel anzuwenden, um die gegenwärtige Regierung von Holstein dahin zu bringen, daß sie der Verpflichtung nachkomme, welche Preußen (durch den Abschluß des Friedens) für Holstein so gut, wie für alle andern Mitglieder des deutschen Bundes übernommen hat. Preußen antwortet am 13. August. Vor erfolgter Ratifikation des Friedens durch den Bund könne die

Statthalterschaft für die Verletzung des Friedens nicht verantwortlich gemacht werden; die Verpflichtung zu einem thatsächlichen Einschreiten müsse Preußen entschieden ablehnen; auch könne es Niemandem besser, als der vermittelnden Macht bekannt seyn, daß der einfache Friedensschluß ausdrücklich in der Absicht angenommen sey, den Ereignissen freien Lauf zu lassen und den streitenden Parteien die Erledigung des Streites zwischen den Herzogthümern und ihrem Souverän zu überlassen. Ebenso heißt es in einer preußischen Denkschrift zum Friedensvertrage: „die Herzogthümer sind es zunächst selbst, welche die Streitfrage mit Dänemark zu ordnen haben. Sie befinden sich hierzu jetzt in einer bei weitem günstigeren Lage, als im Jahre 1848, da zuerst die kriegerische Bewegung ausbrach.“ (Preußen beruhigt sich also dabei, daß die Herzogthümer jetzt Gelegenheit hätten, ihre Sache selbst auszufechten, eine Anschauung, die freilich nur schwer in Einklang zu bringen ist mit dem Inhalt des vierten Artikels des von Preußen eingegangenen Friedenstraktats, jenes Artikels nämlich, der dem König von Dänemark das Recht einräumt, zur Herstellung seiner legitimen Autorität die Intervention des Bundes in Anspruch zu nehmen.)

1850 2. August. Zweites (vorbereitendes) Londoner Protokoll zu Gunsten der Integrität der dänischen Monarchie. Nachdem, wie im Protokoll vom 2. Juni, der einmüthige Wunsch der Mächte für Erhaltung dieser Integrität ausgedrückt und die Absicht des dänischen Königs gebilligt worden, die Erbfolge zu ändern, wird die Restriktion beigefügt: „ohne die Beziehungen Holsteins zum deutschen Bunde zu beeinträchtigen.“ Dann heißt es: „um das Zustandekommen dieser Anordnungen zu erleichtern, behalten sich die Mächte vor, eine künftige Uebereinkunft einzugehen, um solchen durch einen Akt europäischer Anerkennung noch ein Unterpfand mehr für ihre Dauer zu geben; diese Berathung soll in London stattfinden.“ Das Protokoll wurde unterzeichnet von den Bevollmächtigten Dänemarks, Frankreichs, Großbritanniens, Rußlands und Schwedens; Oesterreich erklärte seinen Beitritt nachträglich am 23. August mit dem Beisatze: „wohlverstanden, daß diese Stipula-

tionen die Rechte des deutschen Bundes nicht beeinträchtigen können;" ein Beisatz, mit welchem auch der dänische Bevollmächtigte sich einverstanden erklärte, jedoch mit dem Beifügen, daß die Rechte des deutschen Bundes sich nur auf Holstein und Lauenburg beziehen können. Preußen hatte die Betheiligung an der Konferenz abgelehnt, weil der Inhalt des Protokolls den deutschen Rechten und den Verhältnissen Preußens zu Dänemark widerspreche. (Vergl. übrigens hiemit die von Preußen in einem geheimen Artikel des Friedens vom 2. Juli gegebene allgemeine Zusage, an Verhandlungen der Mächte zur Regelung der dänischen Succession Theil nehmen zu wollen.)

1850 12. September. Gefechte bei Eckernförde und Missunde.

" 4. Oktober. Ein Sturm der Schleswig-Holsteiner auf Friedrichsstadt, das sie seit dem 29. September belagerten, wird, mit schwerem Verlust für letztere, abgeschlagen.

" Oktober und November. Der Zwiespalt der beiden deutschen Großmächte erreicht seinen Höhepunkt. (Bregenzer Konferenz, 11. Oktober; Warschauer Konferenz, 26. bis 28. Oktober; Einmarsch der Preußen in Kurhessen, 24. Oktober; der Oesterreicher und Bayern, 1. November; preußische Armeemobilisirungsordre, 6. November; Affaire von Bronzell, 8. November; Hr. v. Radowitz gibt das Portefeuille des Auswärtigen an Hrn. v. Manteuffel ab, 3. November; Olmützer Konferenz, 29. November.) Dieser Zwiespalt fand an der schleswig-holsteinischen Angelegenheit, neben der kurhessischen, ein Hauptobjekt und veranlaßte, daß an Schleswig-Holstein, dessen König-Herzog den restaurirten Bundestag beschickt hatte, während seine Bevölkerung und Statthalterschaft mit Preußen sympathisirte, gleichzeitig gesonderte Ansinnen, ob zwar in gleicher Richtung, auf Niederlegung der Waffen gehend, gestellt wurden, bis durch die Punktationen von Olmütz der Einklang im Vorgehen der deutschen Mächte wiederhergestellt wurde.

a. Die Insinuationen von Seiten Preußens.

" 17. Oktober. Der preußische Minister des Auswärtigen an den königlichen Gesandten in Kopenhagen. Nach dem Frieden

vom 2. Juli habe sich die dänische Regierung zunächst an den deutschen Bund zu wenden, um den Frieden mit den Herzogthümern wiederherzustellen. Nun aber sey der deutsche Bund in Frankfurt weder rechtlich noch thatsächlich vertreten; jede dort beliebte Maßregel würde unausbleiblich hindernde Gegenmaßregeln preußischer Seits hervorrufen; ein dort beschlossenes militärisches Einschreiten würde diesseits nicht geduldet werden. Solle in Betreff der holsteinischen Sache schnell und erfolgreich gehandelt werden, so sey, mit Beiseitelassung der Frage der Bundesverfassungsrevision, eine besondere Kommission zu diesem Zwecke zu wählen. Dänemark möge einen solchen Antrag in Wien stellen. Von Preußen und Oesterreich bestellte Kommissarien würden mit Beauftragten des Königs von Dänemark zusammentreten und das Weitere einzuleiten haben.

1850 23. Oktober. Note des Hrn. v. Radowitz (preußischer Minister des Auswärtigen vom 26. September bis 3. November) an die Statthalterschaft zu Kiel: Die Gesammtheit der deutschen Regierungen oder mit andern Worten des Bundes selbst habe den Frieden vom 2. Juli ratificirt und hiemit erklärt, daß die Entscheidung der holsteinischen Angelegenheit nur beim Bunde ruhe. Es sey unzweifelhafte Pflicht aller Mitglieder des Bundes, sich seinem Entscheide zu unterwerfen, sobald er durch ein zuständiges, von allen Regierungen ermächtigtes Organ verkündigt werde. Die preußische Regierung drücke der Statthalterschaft den Wunsch aus, daß sie sich aller Angriffsoperationen enthalten werde und sich geneigt erkläre, in einen Waffenstillstand zu willigen. Zum Zustandebringen eines solchen bietet Preußen seine Vermittlung an. Die Statthalterschaft erwidert am 28.: sie sey zum Abschluß eines Waffenstillstandes bereit, aber nur unter Bedingungen, unter welchen sie Räumung des von der Demarkationsline vom 10. Juli 1849 südlich liegenden Schleswig sowie der Insel Fehmarn und der schleswigischen Westseeinseln und Regierung dieser Landestheile durch die Statthalterschaft, auch Rückzug der dänischen Kriegsschiffe aus den Gewässern und Seeküsten der Herzogthümer voranstellt. Hr. v. Radowitz legt in seiner schon am 30. ertheilten Antwort die Unthunlichkeit dieser Vorschläge dar; er erinnert, daß das Aufgeben

jeder Aggression die erste und unerläßliche Bedingung dafür sey, daß irgend ein Organ des Bundes dem Bundesgebiete von Holstein wirksamen Schutz angedeihen lassen könne; daß es sich bloß um einen militärischen Waffenstillstand handle, und daß die preußische Regierung, wenn die Statthalterschaft darauf bestände, einen weiter gehenden Vertrag schließen zu wollen, sich jeder weiteren Vermittlung enthalten müßte. Die letzte Möglichkeit, ihrer ernsten und schwierigen Sache sich anzunehmen, beruhe darauf, daß die Statthalterschaft wohlgemeinte Rathschläge berücksichtige. Darauf erwidert die Statthalterschaft am 2. November: „einen rein militärischen Waffenstillstand abzuschließen, mache die Lage der Herzogthümer ihr unmöglich. An einem Organe des deutschen Bundes fehle es. So wenig die Statthalterschaft in der Frankfurter Versammlung ein solches erblicke, so fest sey ihr Vertrauen, daß die preußische Regierung den Frankfurter Beschlüssen in Betreff der Herzogthümer ihre Anerkennung ebenfalls versagen müsse und ein dort beschlossenes militärisches Einschreiten nicht dulden werde." (An demselben Tage, in welchem zu Kiel dieses Schreiben erlassen wurde, legte zu Berlin Hr. v. Radowitz, der Stifter der Union, in einem unter dem Vorsitze des Königs gehaltenen Ministerrathe ein politisches Programm vor, das ein bewaffnetes Unterhandeln mit Oesterreich verlangte und bezüglich der kurhessischen Verwicklung dem preußischen Befehlshaber vorschrieb, die österreichisch-bayerischen Truppen zurückzudrängen, wofern dieselben über Hanau und dessen Umgegend hinaus giengen. Hr. v. Radowitz hatte zwar den König selbst und den Prinzen von Preußen, jetzigen König, für sich, aber die Majorität des Ministerrathes unter der Führung des Hrn. v. Manteuffel gegen sich, und so erfolgte sein Rücktritt.)

b. Insinuationen von Seiten Oesterreichs und der restaurirten Bundesversammlung.

1850 25. Oktober. Die Bundesversammlung beschließt: nachdem der Friede vom 2. Juli ratificirt, die Statthalterschaft in Kiel anzuweisen, dafür zu sorgen, daß kein Angriff erfolge, daß die holsteinischen Truppen zurückgezogen werden und eine Beurlaubung

von mindestens $^2/_3$ stattfinde; ebenso der dänischen Regierung die Voraussetzung auszusprechen, daß auch dieser Seits keine Ausdehnung militärischer Maßregeln auf Holstein erfolge und eine angemessene Truppenverminderung stattfinde; endlich einen Bundeskommissär für diese Angelegenheit zu ernennen. Dieser Bundesbeschluß wird, unter Beischluß des Ratifikationsprotokolls vom 3. Oktober, der Statthalterschaft am 30. Oktober durch den Bundespräsidialgesandten Grafen v. Thun-Hohenstein mitgetheilt, unter dem Bemerken, daß die Nichtachtung der Anordnungen des Bundes mißliebige Maßregeln herbeiführen müßte. Hierauf entgegnete die Statthalterschaft am 5. November: „Das Schreiben vom 30. Oktober beziehe sich auf den Bundesbeschluß vom 17. September 1846. Wenn dieser mit allen seinen Unterlagen vollständig zusammenbegriffen werden sollte, so wäre der Statthalterschaft und der Landesversammlung wenigstens ein bestimmter und faßlicher Anhalt gegeben. Allein mit der Aufrechthaltung jenes Beschlusses sey unvereinbar, was der deutsche Bund stillschweigend in Schleswig geschehen lasse. Wenn den Herzogthümern genügende Rechte verbürgt würden, so würden sie mit Freuden den Tag des Waffenstillstandes begrüßen. Für das, was man ihnen jetzt biete, seyen sie entschlossen, auf ihrem guten Rechte zu beharren; sie wollen es abwarten, ob es möglich sey, daß deutsche Fürsten dieses Recht niedertreten, nachdem ihres Gleichen es vertheidigt hätten. Die Statthalterschaft habe keinen dringenderen Wunsch auszusprechen, als Schleswig-Holstein und seinen Kampf mit Dänemark sich selbst überlassen zu sehen." Dieser Note, wohl noch vor der Kunde von dem Umschlage in Preußen erlassen, folgte unter dem 19. November, nachdem Hr. v. Manteuffel Oesterreich gegenüber bereits erklärt hatte, daß Preußen der Pacification Holsteins (wie Kurhessens) keinen Widerstand entgegensetzen werde, eine gedämpftere Nachschrift von Seiten des schleswig-holsteinischen Departements des Auswärtigen an seinen Bevollmächtigten zu Frankfurt v. Stemann: „Die aus dem Schreiben vom 5. gefolgerte Meinung, als sey die Statthalterschaft einer friedlichen Ausgleichung abgeneigt, sey irrig; es würde der Statthalterschaft, die den Frieden auf geeigneter Grundlage lebhaft

wünsche, erwünscht seyn, wenn von Seiten einer deutschen Macht die Vermittlung eingeleitet würde, und ein zu diesem Zwecke abgeordneter Kommissär würde mit der deutschen Regierungen schuldigen Achtung aufgenommen werden."

1850 28. und 29. November. Konferenz zu Olmütz zwischen dem österreichischen Ministerpräsidenten Fürsten v. Schwarzenberg und dem preußischen Minister des Auswärtigen Frhrn. v. Manteuffel, abgehalten auf Anregung des letzteren. Anwesend dabei war auch der russische Gesandte in Wien, Hr. v. Meyendorff, und zwar namentlich wegen einer Schwierigkeit, auf welche die Pacification Holsteins zu stoßen schien. Es war nämlich beabsichtigt, die für Holstein bestimmten Bundestruppen durch das Braunschweigische marschiren zu lassen. Gegen diesen Durchmarsch hatte aber die braunschweigische Volksvertretung Einsprache erhoben und hiedurch ihre Regierung veranlaßt, bei Preußen unter Berufung auf das Maibündniß (die Unionsverfassung) Schutz zu suchen. Diese neue Verwicklung nun suchte Rußland durch die Anwesenheit seines Diplomaten zu beseitigen. Die Punktationen von Olmütz setzten fest: Beide Regierungen erklären, daß es in ihrer Absicht liege, die Regulirung der kurhessischen und holsteinischen Angelegenheit durch gemeinsame Entscheidung aller deutschen Regierungen herbeizuführen. Nach Holstein sollen, so schleunig als möglich, Kommissäre beider Theile abgehen und die Statthalterschaft im Namen des Bundes auffordern, die Feindseligkeiten einzustellen, und die Truppen hinter die Eider zurückzuziehen und auf 1/3 zu reduciren, unter Androhung gemeinschaftlicher Exekution im Weigerungsfalle. Ebenso werden beide Regierungen auf die dänische Regierung dahin einwirken, daß sie in Schleswig nicht mehr Truppen aufstellt, als zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe erforderlich sind. (Am 10. December erließ, in Folge dieser Verständigung, Preußen eine Demobilisirungsordre, und Oesterreich verfügte an demselben Tage eine Armeereduktion und die Zurückziehung der an den Grenzen aufgestellt gewesenen Armeekorps.)

1850 7. Dec. General Willisen legt das Kommando nieder; dasselbe wird dem General v. der Horst übertragen. Auch dieser ist außer

Stande, gegen die Dänen vorzugehen, da der milde, nasse und eislose Winter das Land in einen Morast verwandelt und die Wege unbrauchbar gemacht hatte.

Vierte Periode.

Die Zeit der deutschen Intervention.

1851 6. Jan. Ankunft der Kommissäre, des österreichischen Generals Grafen Mensdorff-Pouilly, und des preußischen Generals v. Thümen, zu Kiel. Sie forderten den 9.: sofortige Einstellung der Feindseligkeiten, Zurückziehung der Truppen hinter die Eider, Reduktion derselben auf 1/3, Auflösung der Landesversammlung, sofortige Einstellung aller zum Behufe der Fortsetzung der Feindseligkeiten angeordneten Maaßregeln. Dagegen gaben sie die Erklärung: daß auch die dänischen Truppen, bis auf kleine zur Erhaltung der Ordnung erforderliche Abtheilungen, aus Südschleswig würden zurückgezogen werden; sowie, daß der Zweck ihres, der Kommissäre, Wirkens die Herstellung eines Zustandes sey, welcher dem Bunde erlaube, die Rechte des Herzogthums Holstein und das altherkömmlich berechtigte Verhältniß zwischen Schleswig und Holstein zu wahren. Für den Weigerungsfall wird das Einrücken einer österreichisch-preußischen Exekutionsarmee von 50,000 Mann angedroht. Dieses Ansinnen wird von der Statthalterschaft, in welcher Reventlow nebst sämmtlichen Departementschefs für Annahme, Beseler für Ablehnung war, der Landesversammlung mitgetheilt, die in einer Nachtsitzung vom 10. auf den 11. darüber berieth. Sie erklärt mit 47 gegen 28 Stimmen mit der Politik des Gesammtministeriums hinsichtlich der Forderungen der Kommissäre (also mit Annahme derselben) sich einverstanden; ferner spricht sie mit 42 gegen 30 Stimmen den Wunsch und die Erwartung aus: die Statthalterschaft werde nach bestem und freiem Ermessen dazu beitragen, daß bei der Ausführung der Anordnungen der Kommissarien und bei den bevorstehenden Verhandlungen zwischen dem deutschen Bunde und dem Landesherrn die Rechte und

Interessen der Herzogthümer Geltung und möglichste Förderung fänden; sie verwahre ihrerseits die Landesrechte im Ganzen und Einzelnen bei einer definitiven Ordnung der Verhältnisse ausdrücklich gegen jedwede Verletzung. An demselben Tage, 11., Proklamation der Statthalterschaft (nämlich Reventlows und der Minister; denn Beseler hatte vorher seine Entlassung genommen): „Nachdem der deutsche Bund beschlossen hat, den Frieden vom 2. Juli durchzuführen, mit der Verheißung, das Recht Holsteins zu wahren, war die Statthalterschaft verpflichtet, die Einstellung der Feindseligkeiten anzuordnen. Sie hat die Landesrechte unter den Schutz des deutschen Bundes gestellt. Sie fühlt sich verpflichtet, den Uebergang zu einer von dem deutschen Bunde einzusetzenden neuen Regierung zu vermitteln und wird nach geschehener Einsetzung derselben ihre Gewalt niederlegen."

1851 19. Jan. Ein Theil der zur Exekution bestimmten österreichischen Truppen unter General Legeditsch rückt ein, wohl nur um Dänemark im Respekt zu erhalten. (Sie hatten die Elbe auf einer Brücke überschritten, die preußische Pionniere ihnen geschlagen hatten.)

" 1. Febr. Die Statthalterschaft tritt ab. Die Regierung von Holstein übernimmt der dänische Kommissär Reventlow-Criminil in Gemeinschaft mit den Kommissären des deutschen Bundes. Die Landesversammlung wird aufgelöst; die Verfassung vom 15. Sept. 1848 wird außer Kraft gesetzt; die deutschen Grundrechte werden aufgehoben; General v. der Horst legt das Kommando nieder; das schleswig-holsteinische Heer wird aufgelöst; das Kronwerk von Rendsburg den Dänen überlassen; Friedrichsort, der Schlüssel des Kieler Hafens, und Rendsburg werden vorerst durch Preußen und Oesterreicher besetzt, bald aber gleichfalls den Dänen übergeben; Schleswig bleibt unter der Verwaltung des dänischen Kommissärs von Tillisch (s. 11. Juli 1850), der am 5. März vom Könige zum allein verantwortlichen Minister für Schleswig ernannt wird. Am 20. Juli wurde derselbe durch den Frhrn. v. Bardenfleth ersetzt.

" 21. März. Das dänische Ministerium legt dem Volksthing einen Plan einer zunächst provisorischen Gestaltung der Herzogthümer

vor, wornach Schleswig die gesammte Verwaltung mit Dänemark gemeinsam haben, Holstein nur in Finanzen und Heer von Dänemark getrennt seyn solle.

1851 10. Mai. Amnestiepatent des Königs für Schleswig. Von der Amnestie werden ausgeschlossen: der Herzog Christian von Augustenburg und dessen Familie, Prinz Friedrich Emil August von Augustenburg und dessen Familie, der Advokat W. H. Beseler und die Mitglieder der vormaligen schleswig-holsteinischen Regierung. Alle Uebrigen können erwarten, auf ein deßhalb eingereichtes Gesuch unter vorgeschriebener Form Amnestie wegen der von ihnen begangenen rein politischen Vergehungen und die Erlaubniß zur Rückkehr unter denjenigen Bedingungen zu erlangen, welche die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erheischen.

" 14. Mai. Eröffnung einer auf Grund des Manifestes vom 14. Juli 1850 vom Könige berufenen Notabeln-Versammlung zu Flensburg, bestehend aus 6 Mitgliedern für Dänemark, 9 für Schleswig, 6 für Holstein, unter dem Vorsitz des Grafen Bille-Brahe. Die Versammlung wurde am 16. Aug. geschlossen, worauf die holsteinischen Mitglieder in ihre Heimath zurückkehrten. Der von dieser Versammlung ausgearbeitete und der dänischen Regierung eingereichte Plan zur Organisation der dänischen Monarchie enthielt folgende wesentliche Bestimmungen: „Die dänische Monarchie bildet ein Ganzes unter demselben Fürsten mit derselben Erbfolge. Holstein und Lauenburg bleiben beim deutschen Bunde. Schleswig behält seine bisherige Selbstständigkeit. Die besondere Stellung aller drei Herzogthümer wird durch eigene Landtage gesichert. Den Herzogthümern Schleswig und Holstein bleibt die bisherige Gemeinsamkeit der Verwaltung und Rechtspflege. Die beiden Nationalitäten in Schleswig genießen völlige Gleichberechtigung. An den Lasten der Monarchie betheiligen sich die einzelnen Theile nach einem festzustellenden Quotenverhältnisse. Möglichste Uebereinstimmung des Zoll-, Post-, Münz-, Handels- und Schifffahrtswesens für die gesammte Monarchie. Das gesammte Heer steht unter demselben Kriegsherrn; die holsteinischen und lauenburgischen Truppen bilden das deutsche Bundeskontingent,

in welchem nur Deutsche angestellt werden können; die Truppen Schleswigs bilden gleichfalls eine besondere Abtheilung." — Ebenso resultatlos, wie diese Notabeln-Versammlung, verlief um dieselbe Zeit die Thätigkeit einer Kommission, die von den deutschen Großmächten und Dänemark zum Zwecke der Ermittlung der „historischen Grenze" zwischen Schleswig und Holstein bestellt worden war. Der Streit bezog sich auf die Insel Femarn, die Landschaft Stapelholm und einen Platz, der von einem Theil der Rendsburger Festungswerke eingenommen wurde. Die Kommission ging auseinander, ohne eine Verständigung erzielt zu haben, da die deutschen Kommissäre auf Ausmittlung der alten Reichsgrenze bestanden und die von der dänischen Regierung einseitig vorgenommenen Grenzveränderungen anzuerkennen sich weigerten. Die dänische Regierung versprach nun, der Bundesversammlung baldigst andere Vorschläge vorzulegen. (Vgl. aber 16. März 1853.)

1851 20. Mai. Der dänische Staatsrath beschließt die Adoption des Prinzen Christian Friedrich Wilhelm Karl, geb. 1843, ältesten Sohnes des Prinzen Christian von Glücksburg, durch den König von Dänemark.

„ 5. Juni. In Warschau wird auf einer durch Kaiser Nikolaus berufenen Konferenz, welcher ein Diplomat je von Rußland, Oesterreich, Preußen und Dänemark und der Prinz Christian von Glücksburg beiwohnten, von dem dänischen Minister des Auswärtigen Hrn. v. Reedtz und dem russischen Botschafter in Wien ein auf die Traktate von 1767 und 1773 Bezug nehmendes Protokoll unterzeichnet, durch welches dem holstein-gottorpischen Hause, und zunächst dem russischen Zweige desselben, für den Fall des Erlöschens der männlichen Nachkommenschaft des Prinzen Christian mit Louisen von Hessen, ein eventuelles Erbrecht auf Holstein vorbehalten wird. (Daß die Verdrängung der älteren augustenburgischen Linie aus ihrem legitimen Erbrechte dem dynastischen Sonderinteresse der gottorpisch-russischen Linie hoch erwünscht war, ist klar, da die letztere hiedurch den nordalbingischen Successionshoffnungen um so viel näher gerückt wurde. Unklar aber und lächerlich ist es, wie deutsche Diplomaten dieser russischen Intrigue applaudiren und auch noch

ihren devotesten Dank dem Zaaren dafür stammeln konnten, daß er die Succession des Glücksburgers großmüthig gestattet habe.) Eine unmittelbar darauf erlassene dänische Cirkulardepesche behauptet, daß Erbansprüche des augustenburgischen Hauses nicht als begründet angesehen werden könnten und jedenfalls durch Treubruch verwirkt wären.

1851 29. Juni. Theilweise Erneuerung des dänischen Ministeriums.

„ 31. Juli. Neues dänisches Ministerium: Graf Adam Moltke, Premier; Graf Reventlow-Criminil, Minister für Holstein und Lauenburg; Graf Karl Moltke, Minister für Schleswig. (S. 16. Okt.)

„ 20. Aug. Adresse einer Versammlung von Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer zu Kiel an den König. Nur eine auf vollem Vergeben und Vergessen begründete, versöhnende Politik und eine sorgsame Wahrung und Pflege alter Rechte und Gewohnheiten vermögen eine sichere Grundlage für ein neues Gebäude zu bieten. Es könne daher, ihrer Ansicht zufolge, allein durch die Wiederherstellung der altherkömmlichen Verbindung zwischen den beiden Herzogthümern und vermittelst des Wiederaufbaues ihrer Beziehungen auf historischem Grunde eine gedeihliche Entwicklung ihrer politischen wie socialen Verhältnisse erzielt werden.

„ 26. Aug. Erklärung der dänischen Regierung nach Wien und Berlin: „nachdem die volle landesherrliche Macht in die Hände des Königs zurückgegeben worden, sey derselbe gesonnen, das Herzogthum Holstein nach den rechtlich bestehenden Gesetzen zu regieren, die Aenderungen der Verfassung dieses Herzogthums nur auf verfassungsmäßigem Wege einzuführen, sowie selbstverständlich niemals das Verhältniß Holsteins zum deutschen Bunde und die aus diesem Verhältniß für den Bund entspringenden Rechte und Befugnisse außer Acht zu lassen.“ Diese, die Rechte Schleswigs ganz ignorirende Erklärung wurde nicht genügend befunden. Sie erhielt eine Erwiderung in zwei österreichischen Noten vom 9. Sept. In der ersten, die an das dänische Kabinet sich richtete, erklärt Oesterreich, es sey bereit, an der europäischen Garantie für die Integrität des dänischen Gesammtstaates Theil zu nehmen unter folgenden Bedingungen: 1) Gemeinschaftlichkeit in der Erbfolge und in den durch

die Einheit der Monarchie bedungenen Staatseinrichtungen für alle Landestheile; 2) weder ausdrückliche noch faktische Inkorporation Schleswigs in Dänemark; 3) Provinzialstände in Schleswig wie in Holstein; 4) bereitwillige Regulirung der Stellung Holsteins zum deutschen Bunde. Das sey die Grundlage, auf der allein das tief erschütterte Gebäude der dänischen Regierung errichtet werden könne. In der zweiten, an den österreichischen Gesandten in Kopenhagen gerichteten Note erklärt Fürst Schwarzenberg: Oesterreich trage Bedenken, die Erklärung Dänemarks vom 26. Aug. der Bundesversammlung vorzulegen. Es frage sich z. B., welches jene „rechtlich bestehenden Gesetze" seyen, ob auch jene dazu gehörten, wornach keine Veränderung in den Verhältnissen zwischen Holstein und Schleswig vorgenommen werden solle. Auch sey von der gegebenen Zusage, den verfassungsmäßigen Weg einhalten zu wollen, in ihrer Beschränkung auf Holstein, die Lösung der Verwicklungen nicht zu erwarten, da die holsteinischen Stände durch den nexus socialis der Ritterschaft mit den Ständen Schleswigs verbunden seyen. — Eine ähnliche Entgegnung fand die dänische Erklärung in einer preußischen Note vom 14. Sept. (Vgl. 14. Nov.)

1851 16. Okt. Abermalige Erneuerung des dänischen Ministeriums, wegen Differenzen über die Vorlagen an den am 4. Okt. eröffneten Reichstag. Geh. Konferenzrath v. Bluhme tritt ein als Premier und Minister des Auswärtigen.

" 14. Nov. Erklärung des dänischen Kabinets an die auswärtigen Kabinete: dem Manifest vom 14. Juli 1850 zufolge könne eine konstitutionelle Inkorporirung Schleswigs in das Königreich nicht Zweck und Ziel der dänischen Regierung seyn; aber indem sie an der unauflöslichen Verbindung Schleswigs mit Dänemark festhalte, werde sie für die Gesammtmonarchie die Errichtung solcher gemeinschaftlicher Institutionen anstreben, die dazu dienen können, die Monarchie zusammenzuhalten und zu befestigen. Indem daher die dänische Politik die in der königlichen Antwort an die schleswig-holsteinische Deputation vom 24. März 1848 Schleswig zugesagte „Selbstständigkeit durch ausgedehnte provinzielle Institutionen" nicht desavouire, müsse sie, nachdem die Veranlassung zu den damals

gleichfalls ausgesprochenen Zugeständnissen in Betreff Holsteins und Lauenburgs nicht mehr vorhanden, jede Aussonderung dieser beiden Herzogthümer aus der Monarchie als einen Angriff auf das Staatshoheitsrecht der dänischen Monarchie betrachten.

1851 1. Dec. Der dänische General Bardenfleth übernimmt das Kommando des holsteinischen Bundeskontingents; das Militär wird beeidigt; am 12. treten die dänischen Offiziere ihre Funktionen im holsteinischen Kontingente an.

„ 6. Dec. Eine dänische Depesche nach Wien und Berlin beklagt sich darüber, daß die Erklärung vom 26. Aug. nicht für genügend befunden und die Rückgabe der vollen landesherrlichen Gewalt in Holstein an den König noch nicht erfolgt sey; da ja dieser, wie er die Intervention des Bundes angerufen, auch das Aufhören derselben ohne Weiteres zu verlangen berechtigt sey. Es werden jedoch der Depesche mehrere Vorschläge zur Verständigung beigegeben, nämlich: daß auf verfassungsmäßigem Wege durch die Provinzialstände der Herzogthümer Schleswig und Holstein, durch Beschlüsse des dänischen Reichstags und unter Mitwirkung von Ritter- und Landschaft in Lauenburg eine organische und gleichartige verfassungsmäßige Verbindung sämmtlicher Landestheile zu einer Gesammt-Monarchie herbeizuführen sey; daß eine Inkorporation Schleswigs in Dänemark nicht stattfinden, daß aber auch die bisherige Gemeinschaft der beiden Herzogthümer in Verwaltung und Rechtspflege aufgehoben seyn und keine nähere Verbindung derselben unter einander bestehen solle, als die eines jeden mit Dänemark, unbeschadet jedoch dem Fortbestehen gemeinsamer nicht staatsrechtlicher, sondern privatrechtlicher, socialer und commercieller Einrichtungen; daß die früher unter die schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei gehörigen Sachen besondern Ministern für jedes der Herzogthümer Schleswig und Holstein zu überweisen, die übrigen Sachen dagegen von den betreffenden dänischen Ministern zu leiten seyen, so zwar, daß die letztern für ihre das Königreich betreffenden Verfügungen dem Könige und dem dänischen Reichstage, für die die Herzogthümer betreffenden dem Könige allein, nicht etwa auch den Provinzialständen der Herzogthümer, verantwortlich seyn sollten; daß endlich der Bund

dem Könige für Errichtung einer Gesammtstaatsverfassung möglichst freie Hand lasse, und der Bundestag rücksichtlich Schleswigs keine Kompetenz geltend mache, namentlich nicht mit Beziehung auf den Bundesbeschluß vom 17. Sept. 1846. — Diese Vorschläge fanden von Seiten Oesterreichs und Preußens im Allgemeinen Zustimmung und Annahme. Die österreichische Erwiderung, vom 26. Dec., erinnerte dabei noch im Besonderen: daß bei Errichtung der Gesammtverfassung das Königreich nicht bevorzugt, sondern die vier Lande (Dänemark, Schleswig, Holstein, Lauenburg) als gleichberechtigte Theile des Ganzen behandelt und keines dem andern untergeordnet werden solle; daß die Abänderung der Verfassungen der Herzogthümer auf dem verfassungsmäßigen Wege der Berathung mit ihren Provinzialständen bewirkt werde; daß die Beeinträchtigung der Herzogthümer im Punkte der Verantwortlichkeit ihrer Minister dadurch beseitigt werde, daß den besonderen Ministern für die Herzogthümer ein angemessener Antheil an den gemeinsamen Angelegenheiten übertragen werde. Wenn die dänische Regierung diese Auffassung theile und die thatsächliche Ausführung in der bindenden Form einer auf Befehl des Königs abgegebenen Erklärung zusichere, werde Räumung Holsteins von den Bundestruppen, Wiederherstellung der vollen landesherrlichen Gewalt in diesem Herzogthum und Anerkennung der gemeinsamen Erbfolge für die Gesammtmonarchie von Oesterreich versprochen. — Die preußische Antwort, vom 30. Dec., betonte noch den Wunsch, daß die dänische Regierung, zur Beruhigung der Gemüther, die jetzt zu trennende Verwaltung und Rechtspflege der beiden Herzogthümer wenigstens auf eine den allgemeinen Wünschen möglichst entsprecheude Weise organisiren, daß sie zu Ministern für die Herzogthümer Männer, die dort Vertrauen genößen, erwählen, und daß die Bemühungen des preußischen Kabinets, die einer gemeinsamen Erbfolge entgegenstehenden Erbansprüche des Herzogs von Augustenburg zu beseitigen, vom dänischen gewürdigt und anerkannt werden möchten.

1852 28. Jan. Definitive Schlichtung des Streites über das Rechtsverhältniß der einzelnen Theile der dänischen Monarchie zu einander und zur Gesammtmonarchie und Beendigung der hierüber von

Oesterreich und Preußen im Auftrage des Bundes geführten Unterhandlungen, durch eine Proklamation des Königs von Dänemark, die den Kabineten von Wien und Berlin durch Depesche vom 29. mitgetheilt wurde, unter der Erklärung, daß der König die in der österreichischen Note vom 26. Dec. dargelegte Auffassung, namentlich auch hinsichtlich der Nichtinkorporation Schleswigs, als mit der seinigen übereinstimmend anerkenne. Die Proklamation selbst aber besagt: die Verhandlungen der Notabeln in Flensburg haben zu keiner Vereinigung geführt; um die Verbindung zwischen den verschiedenen Theilen der Monarchie zu einem wohlgeordneten Ganzen aufrecht zu erhalten, soll die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten durch gemeinsame Behörden geschehen und eine gemeinsame Verfassung vorbereitet werden. Gemeinschaftlich für die Herzogthümer und das Königreich sollen seyn: der Staatsrath, das Heer, die Finanzen und die auswärtigen Angelegenheiten. Die Geschäfte für Schleswig, Holstein und Lauenburg werden von den beiden, dem Könige allein verantwortlichen Ministerien für Schleswig und Holstein-Lauenburg getrennt behandelt, und es werden als solche Sonderangelegenheit namentlich die Domänen jedes Herzogthums bezeichnet. Als nicht politische Einrichtungen, die den Herzogthümern gemeinschaftlich bleiben sollten, werden genannt: die Universität zu Kiel, die schleswig-holsteinische Ritterschaft, der schleswig-holsteinische Kanal, das Brandversicherungswesen, die Strafanstalten, das Taubstummeninstitut und die Irrenanstalt. Beide Herzogthümer erhalten ständische Vertretungen mit beschließender Autorität, und werden die bezüglichen Gesetzesentwürfe den Provinzialständen zur Begutachtung vorgelegt werden. Endlich: vollkommene Gleichberechtigung und kräftige Beschützung der dänischen und deutschen Nationalität; möglichst baldige Zusammenberufung der Provinzialstände für Schleswig und Holstein; Vornahme der neuen Wahlen nach nächst bevorstehender Aufhebung des Belagerungszustandes; Wegfallen der Virilstimme des Herzogs von Augustenburg im schleswigischen Landtag; Revision des Amnestiepatentes; Einführung eines gemeinsamen Zollsystems für die ganze Monarchie und Aufhebung der Eider-Zolllinie.

1852 18. Febr. Die beiden deutschen Kommissäre übergeben die Regierung des Herzogthums Holstein an den dänischen Minister für Holstein und Lauenburg, Grafen Reventlow-Criminil. (Letzterer ist der Sohn eines französischen Emigranten und gehört nur durch Adoption der Familie Reventlow an). — Abzug der österreichischen und preußischen Truppen.

Fünfte Periode.

Die Zeit der dänischen Gesammtstaatsverfassungs-Experimente.

Erster Abschnitt.

Bis zur Errichtung der Verfassung vom 2. Oktober 1855.

1852 29. März. Neues dänisches Amnestiepatent. Ausgeschlossen bleiben immer noch: der Herzog Christian und der Prinz Friedrich Emil von Augustenburg mit ihren Familien, der Advokat Beseler, der Graf Friedrich Reventlow und 17 andere Civil-, sowie alle diejenigen Militärpersonen, die am 24. März 1848 dänische Offiziere gewesen waren und dann am Kriege gegen Dänemark Theil genommen hatten.

„ 1. Apr. Aufhören des Belagerungszustandes für Schleswig.

„ 28. April bis 8. Mai. Konferenz der Bevollmächtigten von Dänemark, Rußland, Oesterreich, Großbritannien, Frankreich und Schweden zu London zur Regelung der dänischen Erbfolge. Der Bestand der dänischen Gesammtmonarchie wird anerkannt und bestimmt, daß die Erbfolge in derselben, in Ermanglung direkter männlicher Erben, auf den Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und seine männlichen Erben von der Prinzessin Louise von Hessen übergehen solle. In dem Protokoll vom 8. Mai, das auch von Preußen unterzeichnet wurde, fehlt übrigens jeder Ausdruck, der als eine Garantie des dänischen Gesammtstaates und der zu seinen Gunsten geschaffenen neuen Erbfolgeordnung gedeutet werden könnte. Andrerseits spricht Art. 3 einen beachtenswerthen Rechtsvorbehalt aus. Derselbe lautet: „Es ist

ausdrücklich verstanden, daß die gegenseitigen aus der Bundesakte von 1815 und dem bestehenden Bundesrecht hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen des Königs von Dänemark und des deutschen Bundes in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg durch den gegenwärtigen Vertrag nicht verändert werden sollen." Die Ratifikation des Protokolls geschah zu Kopenhagen den 19. Mai, zu London den 19. Juni.

1852 16. Mai. Oesterreich und Preußen überreichen der Bundesversammlung ein Promemoria: dieselbe möge die Bestimmungen der dänischen Bekanntmachung vom 28. Jan. als den Bundesgesetzen entsprechend anerkennen und der definitiven Beilegung der Streitigkeiten zwischen Dänemark und dem Bunde die Genehmigung ertheilen. Besonders hervorgehoben wurde hiebei die Zusicherung der Nichtinkorporation Schleswigs und der gleichen Berechtigung und kräftigen Beschützung der deutschen Nationalität in diesem Herzogthum. (Vgl. 29. Juli.)

" 6. Juni. Eine dänische Bekanntmachung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein erklärt „die von den unrechtmäßigen Regierungen kontrahirten Staatsanleihen" (im Betrage von 11 bis 12 Millionen Rbthlr.) für null und nichtig.

" 29. Juli. Die Bundesversammlung beschließt mit Mehrheit: den Inhalt der dänischen Bekanntmachung vom 28. Jan., soweit er Holstein und Lauenburg betreffe und der Kompetenz des Bundes unterliege, als den Gesetzen und Rechten des Bundes entsprechend anzuerkennen und der vom Könige von Dänemark im Einverständnisse mit Oesterreich und Preußen bewirkten Beilegung der seitherigen Streitigkeiten die definitive Genehmigung zu ertheilen. Dabei spricht die Bundesversammlung die Ueberzeugung aus, der König werde auch ferner über die Erhaltung und gedeihliche Ausbildung sowohl der gesetzlich bestehenden Einrichtung seiner deutschen Bundeslande, als auch der Stellung, welche ihnen im Verbande mit den übrigen Theilen der Monarchie gebühre, in gerechtem und versöhnlichem Geiste wachen, und erklärt die an Oesterreich und Preußen ertheilten Vollmachten für erloschen. Bei der Abstimmung sprachen einige Regierungen, obwohl zustimmend, ihr Bedauern darüber aus,

daß die Lage der Herzogthümer nicht besser habe gewahrt werden können; die herzoglich sächsischen Häuser aber, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg und die freien Städte stimmten gegen die österreichisch-preußischen Anträge. — In derselben Sitzung der Bundesversammlung legte der Gesandte der sächsischen Herzogthümer eine Verwahrung der Rechte des sachsen-ernestinischen Hauses auf eventuelle Erbfolge in Lauenburg ein. Auch das mecklenburgische Haus behält sich eventuelle Erbansprüche gegen die neue Regulirung der dänischen Erbfolge vor.

1852 17. Sept. Die Wahlen für die Provinzialstände-Versammlung in Schleswig werden von Dänemark angeordnet.

„ 4. Okt. Eröffnung des Reichstags in Kopenhagen. Die Thronrede verbreitet sich über die wegen der Einheit der Monarchie und der veränderten Erbfolgeordnung geschlossenen Traktate, über Einführung einer gleichen Vertheilung der Abgaben auf alle Theile der Monarchie und eines einheitlichen Zollsystems. Am 8. theilt der Premier-Minister v. Bluhme eine königliche Botschaft über das Londoner Protokoll vom 8. Mai in Betreff der dänischen Thronfolgeordnung dem Reichstage zur Zustimmung mit.

„ 23. Nov. Beitritt Württembergs zum Londoner Protokoll.

„ 30. Dec. Der Herzog Christian von Augustenburg, dessen sämmtliche Güter in Schleswig nebst seinem ganzen Mobiliarvermögen von Dänemark in Beschlag belegt worden waren und der nach Abschluß des Londoner Vertrags von der dänischen Regierung, unter Zustimmung von England und Rußland, mit Konfiskation seiner ganzen Habe bedroht wurde, wenn er in die an ihn gestellte Forderung nicht einwillige, stellt eine von Frankfurt datirte Cessionsakte aus, durch welche er seine Besitzungen auf der Insel Alsen und dem schleswigischen Festlande gegen die Abfindungssumme von 2,250,000 Thaler dem Könige von Dänemark abtritt (am 2. März 1853 wurden dieselben in die königlichen Aemter einverleibt), für sich und seine Familie die Verpflichtung eingeht, künftig den Aufenthalt im Auslande zu nehmen, und verspricht, der künftigen Regulirung der dänischen Erbfolge nicht entgegenzutreten. („Wir geloben und versprechen außerdem für Uns und Unsere Familie bei

fürstlichen Worten und Ehren, nichts, wodurch die Ruhe in Ihrer königlichen Majestät Reichen und Landen gestört und gefährdet werden könnte, vorzunehmen, ingleichen den von Ihrer königlichen Majestät in Bezug auf die Ordnung der Erbfolge für alle unter Allerhöchstdero Scepter gegenwärtig vereinten Lande oder die Organisation Höchstdero Monarchie gefaßten oder künftighin zu fassenden Beschlüssen in keiner Weise entgegenzutreten.") — Gegen diesen Verzicht hat der Bruder des Herzogs, Prinz Friedrich von Schleswig-Holstein-Noer, am 24. März 1853 in London Protest eingelegt.

1853 13. Jan. Der Volksthing des dänischen Reichstags wird aufgelöst, weil er die Vorlage des Ministeriums in Betreff der Verlegung der Zollgrenze an die Elbe zurückgewiesen hatte.

" 7. März. Der neugewählte Volksthing (zweite Kammer des dänischen Reichstags) wird eröffnet. Am 9. wird dem Landsthing (erste Kammer) der vom vorigen Volksthing verworfene Zolleinigungs- und Zollgrenzeverlegungs-Gesetzentwurf vorgelegt. Am 11. wird eine königliche Botschaft über die durch das Londoner Protokoll veränderte Erbfolgeordnung dem vereinigten Reichstag vorgelegt, ganz wie schon am 8. Oktober 1852, und derselbe zu unveränderter, ungetheilter und unbedingter Annahme aufgefordert. Da aber diese Erbfolgebotschaft bei der Abstimmung am 18. April die zu ihrer Annahme nach §. 4 des Staatsgrundgesetzes vom 5. Juni 1849 erforderlichen drei Viertheile der abgegebenen Stimmen nicht erhielt, sondern nur 97 gegen 45 Stimmen, so wurden am 19. beide Thinge aufgelöst, worüber die dänische Regierung durch Cirkulardepesche vom 9. Mai den unterzeichnenden Mächten des Londoner Protokolles Anzeige erstattete.

" 16. März. Ein zum Amte Rendsburg gehöriger Bezirk von sechs Dörfern wird von Holstein getrennt und zu Schleswig gelegt.

" 13. Juni. Der neugewählte dänische Reichstag wird durch den neuen (am 21. April ernannten) Premierminister Geheimen Konferenzrath Oersted eröffnet; derselbe nimmt am 24. Juni die königliche Botschaft in Betreff der Erbfolgefrage mit 119 gegen 10 Stimmen an.

1853 19. Juli. Dem Volksthing wird der Entwurf zu einem Grundgesetze des Königreichs Dänemark für dessen abgesonderte Angelegenheiten vorgelegt; derselbe soll in Kraft treten, sobald ein Verfassungsgesetz für die Gesammtangelegenheiten der dänischen Monarchie erlassen sey, womit dann das Reichsgrundgesetz vom 5. Juni 1849 außer Kraft trete. Hierauf wurde die Sitzung der Kammern geschlossen.

" 31. Juli. Das neue dänische Thronerbfolgegesetz wird, da es die königliche Sanction erhalten, publicirt. Durch dasselbe ist, nach Erlöschen des Mannsstammes Königs Friedrich III., Prinz Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und seine männliche Nachkommenschaft aus seiner Ehe mit der Prinzessin Luise von Hessen zur Thronfolge berufen. Derselbe erhält den Titel „Prinz zu Dänemark." — Am 21. December 1858 erhielt der Prinz für sich und seine Nachkommen das Prädikat „königliche Hoheit;" (seit 1854 bezieht er von Dänemark eine Apanage von 50,000 Thlr. R. M.).

" 20. December. Ein königliches Patent ordnet die innere Verfassung des Herzogthums Lauenburg, namentlich in Hinsicht der Landesvertretung, welcher das Recht der Mitwirkung bei Veränderungen im Steuerwesen und in der Gesetzgebung zuerkannt und die durch Ausdehnung auf die bäuerlichen Grundbesitzer und durch eine neue Wahlordnung modificirt wird.

1854 15. Februar. Publikation der neuen Verfassung für das Herzogthum Schleswig. Ihr Entwurf war am 16. October v. J. dem am 3. October eröffneten dänischen Reichstage, und der im vorigen Herbst einberufenen schleswigischen Provinzialständeversammlung vorgelegt worden, wie auch der holsteinische Verfassungsentwurf den holsteinischen Ständen. Bei der Vorlage an die beiderseitigen Provinzialstände war es übrigens untersagt worden, diejenigen Bestimmungen der Entwürfe, die sich auf das Verhältniß zum Gesammtstaate bezogen, einer Berathung zu unterziehen. Diese Verfassung bestimmt: Das Herzogthum Schleswig gehört unzertrennlich der dänischen Krone zu; für dasselbe gilt das Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853. In allen zu den Ministerien des Auswärtigen,

der Finanzen, des Kriegs und der Marine gehörigen Angelegenheiten hat Schleswig eine mit den übrigen Bestandtheilen der Monarchie gemeinsame Gesetzgebung und Verwaltung. Landeskirche ist die evangelisch-lutherische. Die Landesgesetze werden in dänischer und deutscher Sprache veröffentlicht. Die Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums besteht aus 43 Abgeordneten. Diese haben bei Veränderungen in der Gesetzgebung hinsichtlich der Sonderangelegenheiten des Herzogthums eine entscheidende Stimme; das Steuerbewilligungsrecht dagegen haben sie nicht, sondern nur das Recht, über die Art der Aufbringung, nicht aber über den Betrag der aufzubringenden Summe zu beschließen; ihre Sitzungen sind öffentlich. Endlich wird bestimmt: daß jeder Ungehorsam gegen die von irgend welchen öffentlichen Behörden getroffenen Maßregeln strafbar sey und daß es den Gerichten nicht zustehe, über die Rechtmäßigkeit solcher Maßregeln zu urtheilen, sowie daß die Vereinigung Mehrerer zu gemeinsamen Bitten u. dgl. verboten sey.

1854 16. März. Dem Könige wird eine von beiden Thingen des Reichstags angenommene Adresse gegen das Ministerium und für Aufrechthaltung der Staatsverfassung überreicht. Am 24. erfolgt hierauf die Schließung des Reichstags. Die Ministerkrisis endet am 15. April mit der Entscheidung des Königs für Beibehaltung des Ministeriums (Oersted, Reventlow-Criminil, Karl Moltke, Hansen, Bluhme, Sponneck, Bille, und seit 29. April Konferenzrath F. Tillisch).

„ 11. Juni. Publikation der neuen Verfassung für Holstein (vergl. zum 15. Februar). Das Herzogthum bildet einen selbstständigen Theil der dänischen Monarchie, ist aber mit derselben durch das Thronfolgegesetz vereinigt; die Verhältnisse Holsteins und Lauenburgs zum deutschen Bunde bleiben unverändert; Gemeinsamkeit der Verwaltung mit dem Königreich in Betreff der Finanzen, des Kriegs und der Marine; für holsteinische Sonderangelegenheiten eigene Verwaltung und Gesetzgebung; die evangelisch-lutherische Kirche Landeskirche; Zusammentritt der Provinzialstände gewöhnlich alle drei Jahre; die holsteinischen Angelegenheiten an deren Zustimmung gebunden; Verantwortlichkeit des Ministers für Holstein gegenüber den Ständen.

1854 26. Juli. Königlich dänische Verordnung über die Gesammtverfassung der Monarchie, neben welcher das Staatsgrundgesetz von 1849 in Gültigkeit vorderhand fortbesteht. Als gemeinschaftliche Angelegenheiten der Monarchie werden alle erklärt, welche nicht ausdrücklich den einzelnen Landestheilen zugewiesen sind, und es wird für gemeinschaftliche Interessen eine gesammtstaatliche Vertretung bestellt, Reichsrath genannt. Dieser besteht aus 50 Mitgliedern, von denen 20 der König ernennt, 18 der Reichstag, 5 die Provinzialständeversammlung Schleswigs, 6 die Holsteins und einen die lauenburgische Ritter- und Landschaft wählt. An den gemeinschaftlichen Staatslasten soll Dänemark 60 Procent, Schleswig 17, Holstein 23 tragen, Lauenburg soll nach wie vor nur seine Ueberschüsse hergeben. Der Reichsrath soll bei Aufbringung neuer Steuern, bei Staatsanleihen und bei Veränderung der Gesammtstaatsverfassung eine beschließende, bei allem anderen nur eine berathende Stimme haben; seine Verhandlungen sollen nicht öffentlich seyn. — Diese Verordnung fand in Dänemark, als vermeintlich zu große Concession gegen die Herzogthümer, starken Widerspruch und wurde bald beseitigt. (Vergl. 2. Oktober 1855.)

" 2. Oktober. Eröffnung des Reichstags durch den Premierminister Oersted. Die Thronrede bedauert die Mißstimmung, die sich auf dem vorigen Reichstage gegen das Ministerium kundgegeben habe, und spricht die Erwartung aus, daß der jetzige Reichstag die Verhältnisse mit ruhiger Ueberlegung auffassen werde; der von der Regierung eingeschlagene Weg zu endlicher Herstellung einer Einheit unter den verschiedenen Landestheilen sey den entgegenstehenden Schwierigkeiten gegenüber ein durchaus gebotener gewesen. Am 11. setzt sodann der Volksthing eine Commission nieder zur Anklage der Minister vor einem Reichsgerichte. Am 16. nimmt er eine Adresse an den König an, die am 19. übergeben wird und der am 20. auch der Landsthing mit großer Mehrheit beitritt. Dieselbe tadelt die Bestimmungen über den Reichsrath aufs stärkste; ein Organ, dem die Gesammtangelegenheiten der Monarchie anvertraut werden sollen, müsse schlechterdings so zusammengesetzt werden, daß es eine wirkliche Repräsentation des Volkes bilde, ohne

daß dieser gegenüber das Element der Königswahlen eine unverhältnißmäßige Stärke erhalte. Nun wurde am 21. der Volksthing aufgelöst und am 22. eine Ansprache an das Volk zur Empfehlung ministerieller Wahlen erlassen; am 23. werden auch die Sitzungen des Landsthings bis zum Zusammentritt des neuen Reichstags ausgesetzt.

1854 3. December. Der König nimmt die Entlassung des Ministeriums Oersted an und bildet am 12. ein neues Ministerium unter Konferenzrath Bang als Premier. Der Minister des Auswärtigen, Kammerherr v. Scheel, wird auch mit dem Ministerium für Holstein betraut. In letzterer Stellung, die er bis 13. Mai 1857 behielt, machte er sich durch vielfache Willkürlichkeiten und Gewaltthätigkeiten bemerkbar. Namentlich setzte er den Präsidenten und zwei Räthe des Oberappellationsgerichtes ab und schob in dasselbe ein in der Prüfung durchgefallenes Individuum ein; auch erhöhte er die Strenge gegen die Presse und sonstige polizeiliche Zwangsmaßregeln. — Im Ministerium für Schleswig wird Graf Karl Moltke durch Konferenzrath Raaslöff ersetzt.

1855 29. Juni. Der neugewählte dänische Reichstag wird eröffnet und demselben der von dem neuen Ministerium ausgearbeitete neue Gesammtverfassungsentwurf mitgetheilt. (Vergl. 2. Oktober.) Dieser Entwurf wird vom Landsthing am 14., vom Volksthing am 27. September angenommen.

" 2. Oktober. Publikation der neuen dänischen Gesammtstaatsverfassung. Durch dieselbe wird die Verfassungsverordnung vom 26. Juli 1854 aufgehoben; das Grundgesetz vom 5. Juni 1849 wird auf die besonderen Angelegenheiten des Königreichs beschränkt, für welche der dänische Reichstag mit seinen zwei Thingen fortbesteht. Die gesammtstaatliche Vertretung, der Reichsrath, besteht aus 80 (statt früher 50) Mitgliedern, von denen 20 vom König ernannt, 60 theils durch die Provinzialständeversammlungen der vier Lande, theils durch unmittelbare Wahlen gewählt werden, und zwar aus Dänemark 47, aus Schleswig 13, aus Holstein 18, aus Lauenburg 2. (Es springt sonach die Ueberlegenheit des dänischen Elements in die Augen.) Dieser constitutionelle

Körper hat zwar keine Initiative, aber volle beschließende Gewalt in allgemeinen Reichsangelegenheiten, Gesetzgebung, Festsetzung des Budgets, Steuerbewilligung, Aushebung für die Land- und Seemacht ꝛc. und das Recht der Ministeranklage; er wird alle zwei Jahre zusammenberufen, sein Präsident vom König ernannt. Die gemeinsamen Staatsausgaben werden zunächst aus den Domanialeinkünften bestritten, die in den Herzogthümern ungleich beträchtlicher sind, als in Dänemark, zu dem Ausfall muß Dänemark 60, Schleswig 17, Holstein 23 Procent zuschießen, wornach die finanzielle Beeinträchtigung der Herzogthümer keinem Zweifel unterliegen kann. — Die mehrfache Rechtsverkürzung der Herzogthümer durch diese Verfassung rief einen Notenwechsel hervor, der sich später vom 1. Juni 1856 bis 6. Juli 1857 eingetragen findet.

Zweiter Abschnitt.

Die Zeit der Remonstrationen gegen die dänische Gesammtstaatsverfassung von 1855 bis zur Errichtung der Verfassung von 1863 und dem Tode Friedrichs VII.

1855 10. October. Die vom vorigen Volksthing beschlossene Anklage der Mitglieder des seitdem abgetretenen Ministeriums Oersted (s. unter 2. October 1854) auf Hochverrath wegen Verletzung des Grundgesetzes (durch die Gesammtverfassungsverordnung vom 26. Juli 1854) wird im dänischen Reichsgericht zu Kopenhagen vorgebracht; am 28. November erklärt sich das Gericht in diesem Processe für competent. Am 27. Februar 1855 erfolgte die Freisprechung.

„ 16. Oktober. Es wird ein neues Ministerium des Innern für die innern Angelegenheiten des Gesammtstaats Dänemark errichtet und dem Conseilspräsidenten Bang übertragen. Zu seinem Ressort gehören die Angelegenheiten des Reichsraths, die Entwerfung der durch die Gesammtverfassung erforderlich werdenden Gesetze, das Post- und Domänenwesen ꝛc.

„ 15. November — 5. December. Außerordentliche Sitzung der schleswigischen Provinzialständeversammlung. Dieselbe

spricht die nachträgliche Anerkennung der Zwangsanleihen aus den Jahren 1849 und 50 als „Kommunalschulden" aus.

1855 22. December. Das Ministerium für Holstein verbietet das Cotta'sche „Morgenblatt für gebildete Leser" und die „Leipziger illustrirte Zeitung."

„ 27. December. Eröffnung der holsteinischen Ständeversammlung zu Itzehoe.

1856 25. Januar. Auf einen durch den Grafen Reventlow auf Jarsbeck gestellten Antrag beschließen die Stände Holsteins fast einstimmig, daß ein Ausschuß erörtern möge, wie durch die Gesammtstaatsverfassung vom 2. Oktober 1855, im Widerspruche mit den Zusagen der königlichen Bekanntmachung vom 28. Januar 1852, die Interessen des Herzogthums gefährdet und verletzt seyen. Aber ein königliches Rescript vom 30. Januar an den königlichen Commissär in Itzehoe erklärt: ähnliche ordnungswidrige Verhandlungen seyen als null und nichtig anzusehen und keinerlei darauf gestützte Anträge entgegenzunehmen.

„ 1. Februar. Debatte der holsteinischen Ständeversammlung über einen von Baron Blome, Verbitter des adeligen Klosters Itzehoe, am 28. December v. J. eingebrachten und am 31. December an einen Ausschuß verwiesenen Antrag: über das Verfahren des Ministers für Holstein, namentlich über die von ihm verfügte Entlassung mehrerer hohen richterlichen Beamten ohne Urtheil und Recht (s. auch unter 3. December 1854), über die in verschiedenen Distrikten des Landes ohne Genehmigung der Stände vollzogenen neuen Einrichtungen, die gewaltsame Einführung der Reichsmünze und die Ernennung einer Militärperson zum Kurator der Universität Allerhöchsten Orts Beschwerde zu führen und Abhilfe zu verlangen. Die Ständeversammlung beschloß nun nicht nur 1) mit 40 gegen 7 Stimmen, an den König eine Erklärung zu richten, daß der Minister für Holstein, v. Scheel, das Vertrauen des Landes nicht besitze, eine Erklärung, die in der Form einer Beschwerdeschrift am 6. an den König abgeschickt wurde; sondern sie beschloß auch 2) mit 41 gegen 6 Stimmen, den Minister wegen Verletzung der Verfassung in Anklagestand zu versetzen. Was nun

a) die Beschwerde betrifft, so wurde in der Schlußsitzung am 20. Februar eine nach vorgängigem Vortrage des Geheimenraths darüber erlassene und vom Angegriffenen selbst contrasignirte königliche Entschließung darauf vom 16. verlesen, des Inhalts: „Die Beschwerde über die Entlassung von Beamten in Gnaden und mit Pension sey unberechtigt; ebenso die Beschwerde über Maßregeln, welche zum Zwecke der nur zu lange durch ungebührlichen Widerstand verzögerten Einführung der Landesmünze nothwendig geworden waren. Die Wahl eines Mannes zum Kurator für die Universität allein deßhalb zum Gegenstand einer Beschwerde zu machen, weil dieser Mann ein Officier sey, ohne jegliche Rücksicht auf die persönliche und wissenschaftliche Bildung desselben zu nehmen, sey ebenso ungereimt als ungebührlich. Die Beamten zur Erfüllung ihrer Amtspflicht anhalten, eine Demoralisation des Beamtenstandes nennen, setze eine beklagenswerthe Unklarheit der Begriffe voraus. So wie mehrfach in den dießjährigen Verhandlungen der holsteinischen Provinzialstände, so auch in der Eingabe vom 6. habe der König mehr die Resultate einer durch Sonderinteressen hervorgerufenen leidenschaftlichen Aufregung, als eines wahren Interesses für die Angelegenheiten des Herzogthums wahrnehmen müssen. Sein Vertrauen in den Minister sey durch das Vorgebrachte nicht erschüttert.“ b) Die Anklage geht dahin, daß der Minister ohne Zustimmung der Stände in Pinneberg, dessen Landdrost er ist, und in einigen kleinern Aemtern die Trennung der Administration von der Justiz verfügt hat. Das Oberappellationsgericht in Kiel, dem der Präsident der Stände diese Klage zur Verhandlung vorlegte, erklärte am 1. September sich für incompetent. (Es war übrigens dieser Grund zu einer Ministeranklage sicherlich nicht glücklich gewählt, da das angegriffene Verfahren, wenn es auch formell unzulässig gewesen seyn mag, materiell seine Rechtfertigung in sich selbst trägt. Wenn ferner die Ständeversammlung bald darauf die ihr vorgelegte neue Gerichtsorganisation verworfen hat, so geht hieraus deutlich hervor, daß der angeklagte Minister die Justiz von der Administration trennen und die Patrimonialgerichtsbarkeit aufheben wollte, die ihn anklagenden Stände aber dieß

nicht wollten, daß also ihre Opposition, ihrem sonstigen patriotischen Charakter unbeschadet, in diesem wichtigen Punkte vor allem auf die Wahrung der Privilegien der Ritterschaft bedacht war.)

1856 18. Februar. Der Minister für Schleswig, Raaslöff, tritt ab; interimistisch tritt für ihn ein der Kultminister Hall.

„ 21. Der Reichstag wird geschlossen; der neue am 1. März eröffnet. In der Thronrede spricht der König die Hoffnung auf feste Verknüpfung aller Theile der Monarchie aus.

„ 1. April. Der König publicirt eine vom Reichsrathe angenommene Zusatzbestimmung zum neuen Gesammtverfassungsgesetze, wornach die Verpflichtung für den Thronfolger, vor dem Regierungsantritt im Geheimen Staatsrath die Verfassungsgesetze schriftlich zu beschwören, wegfällt. Es genügt, daß er die gedachte Akte früher ausgestellt hat. In demselben Reichsrathe, dem ersten nach der neuen Gesammtverfassung, wurde von 11 Mitgliedern aus den Herzogthümern der Antrag gestellt, daß diese neue Verfassung nebst dem Wahlgesetze den Provinzialständen der Herzogthümer noch nachträglich zur Berathung vorgelegt werden möge. Es wurde aber dieses so berechtigte Begehren nicht nur mit 49 gegen 14 Stimmen verworfen, sondern auch in der Debatte den Antragstellern zugerufen: daß man dänischerseits nicht gesonnen sey, denen nachzugeben, die auf dem Wahlplatze besiegt und von Europa verurtheilt wären.

„ 1. Juni. Der durch die Gesammtstaatsverfassung vom 2. Oktober 1855 und durch die auf sie begründeten Maßnahmen der dänischen Regierung hervorgerufene Notenwechsel zwischen den beiden deutschen Großmächten und Dänemark wird eröffnet mit einer vertraulichen Mittheilung des preußischen Kabinets an das dänische, in welcher zunächst ein Beschluß des Reichsraths, das durch Schleifung des Rendsburger Kronwerks gewonnene Areal zu verkaufen, getadelt und dann weiter ausgeführt wird, daß nach den früheren Vereinbarungen, sowie nach den schleswig-holsteinischen und lauenburgischen Gesetzen die Ständeversammlungen der Herzogthümer über den Entwurf der Gesammtverfassung hätten gehört werden sollen, und daß die Hineinziehung des Domänenwesens in die dem

Reichsrath untergeordneten gemeinsamen Angelegenheiten den Rechten der Herzogthümer zuwiderlaufe. Preußen werde auf die aus den Herzogthümern laut werdenden Klagen, die es nicht unbegründet finde, Rücksicht nehmen und müsse darauf hinweisen, daß eine erneute Beschwerdeführung beim Bundestage Deutschland zu einer ernsteren Betheiligung berufen könnte. — Eine österreichische Note vom 23. hatte im Wesentlichen den gleichen Inhalt.

1856 1. Juli. Die lauenburgische Ritter- und Landschaft reicht an den König-Herzog eine Adresse ein, den Verkauf lauenburgischer Domänen ohne Zustimmung der Stände betreffend. Dieselbe wurde am 21. Januar 1857 abschlägig beschieden.

„ 5. September. Das dänische Kabinet überreicht dem österreichischen und preußischen ein Memorandum, in welchem Dänemarks Verfahren gegen die Herzogthümer als rechtlich wohlbegründet bezeichnet wird. Was die Domänenfrage anbelange, so sey die Regierung bereit, zur Abstellung der dießfallsigen holsteinischen Beschwerden beim Reichsrath den Antrag zu stellen, daß in Zukunft bei Domänenverkäufen stets die Zustimmung einer Zweidrittheilmajorität des Reichsrathes erforderlich sey. Die Vorlage der Gesammtverfassung an ihre Provinzialstände hätten die Herzogthümer deßhalb nicht verlangen können, weil ihre früheren Ständeversammlungen für allgemeine Angelegenheiten des Reiches niemals competent gewesen seyen; auch seyen sie zu nicht mehr als gutächtlichen, die Regierung nicht bindenden Aeußerungen berechtigt gewesen, es sey also ihre Nichtzuziehung jedenfalls irrelevant. Ueberhaupt sey die Mehrzahl der Bevölkerung der Herzogthümer, mit Ausnahme der Stadt Kiel und der meisten Gutsbesitzer, gar nicht auf Seiten der Opposition ihrer Provinzialstände, welche letztere theils in Standesinteressen, theils in der vorausgegangenen Erschütterung ihren eigentlichen Grund habe.

„ 23. September — 17. October. Ministerkrisis in Dänemark, welche damit endet, daß an die Stelle Bang's der bisherige Finanzminister Andrä als Conseilspräsident tritt, Unsgaard Minister des Innern für den Gesammtstaat wird, die übrigen Minister aber ihre Portefeuilles behalten.

1856 23. October. Antwort des preußischen Kabinets auf das dänische Memorandum vom 5. September. Der Inhalt des letzteren wird als gänzlich unbefriedigend bezeichnet und der schneidende Widerspruch nachgewiesen, in dem die Gesammtverfassung von 1855 mit der unter Garantie der deutschen Großmächte erlassenen dänischen Deklaration vom 28. Januar 1852 stehe. Das namentlich auch in der Domänensache vorliegende Unrecht werde dadurch nicht gut gemacht, daß eine Versammlung, die schon jetzt, ohne die Vertreter Schleswigs, fast zu zwei Drittheilen aus Dänen bestehe, künftig mit einer Zweidrittheilmehrheit beschließen solle, was zu beschließen an sich unzuläßig sey. Es entstehe aus diesen Verhältnissen dem deutschen Bunde die dringende Veranlassung, die Rechte der Herzogthümer zu wahren, wenn Dänemark nicht selbst hierin die Initiative ergreife, indem es schleunigst die holsteinischen Provinzialstände berufe und mit ihnen sich verständige, so daß die Aeußerungen derselben vor den Bundestag gebracht und dieser in den Stand gesetzt werde, unverzüglich zu berathen, was seine Pflicht in dieser Angelegenheit erheischt.

" 26. October. Die österreichische Antwortsnote, an die preußische sich anschließend, bedauert, außer Stande zu seyn, den Gang, den die dänische Regierung bei Einführung des neuen Verfassungsgesetzes eingehalten, als übereinstimmend mit den am Schlusse des Jahres 1851 zwischen den Höfen von Wien und Berlin, als Bevollmächtigten des Bundes, und zwischen dem Kopenhagener Hofe getroffenen Vereinbarungen anzuerkennen. Wenn auch, worauf das dänische Kabinet sich berufe, die vom Bunde gebilligte dänische Deklaration vom 28. Januar 1852 eine ausdrückliche Zusage, die Stände der einzelnen Landestheile über die Gesammtverfassung der Monarchie befragen zu wollen, nicht enthalten habe, so sey doch in den vorausgegangenen Verhandlungen die unzweideutigste Versicherung in dieser Richtung ertheilt worden. Das kaiserliche Kabinet verkenne die großen Schwierigkeiten nicht, welche dem Handeln der dänischen Regierung aus den Ansprüchen des Reichstags des eigentlichen Königreichs Dänemark entstehen, müsse aber doch auf der Ansicht beharren, daß die Verhandlung mit den

Provinzialständen der Herzogthümer über die gemeinschaftliche Verfassung der Monarchie noch jetzt das sicherste Mittel seyn würde, einen festen Abschluß des Baues dieser Verfassung auf den gegebenen und allseitig anerkannten Grundlagen herbeizuführen. Andern Falles müßten die Höfe zu Wien und Berlin bei der Bundesversammlung die Sache in Anregung bringen. — Am Schlusse erinnert diese, wie die preußische Note an das noch immer nicht erledigte Geschäft der Grenzregulirung. (Vergl. 23. Febr. 1857.)

1857 18. Februar. Dänische Cirkulardepesche an die dänischen Gesandten in Paris, London, St. Petersburg, Stockholm 2c. Die Vorstellungen des preußischen und österreichischen Kabinets beträfen in neuester Zeit vorzugsweise die dänische Gesammtverfassung; damit verlasse die Frage das Terrain des deutschen Bundes und werde eine europäische. Aus der verlangten Vorlegung der Gesammtverfassung vor den Ständen der Herzogthümer würden sich die schwersten Gefahren ergeben. (?) Die gestellten Forderungen überschritten weit die Competenz des deutschen Bundes; die Regierung nehme deßhalb auch zu den andern verbündeten Mächten des Königs ihre Zuflucht, damit dieselben zur Ausgleichung der Angelegenheit, die keine Bundessache sey und die Existenz der dänischen Monarchie schwer bedrohe, mitwirken möchten.

" 20. Februar. Zweite dänische Cirkulardepesche. Dänemark befinde sich nach der einen Seite hin mit Oesterreich und Preußen in einem Streite über die Feststellung des Princips der Integrität der Monarchie; nach der andern Seite hin sey diese Integrität in gleicher Weise durch den Skandinavismus bedroht. Daher erkläre die Regierung: daß sie keine andere politische Organisation als zulässig betrachte, als diejenige, die aus den Londoner Protokollen vom 2. und 23. August 1850, aus dem Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 und aus dem Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 sich ergebe, und deren Wesen die Integrität der dänischen Monarchie sey.

" 23. Februar. Die schleswigische Ständeversammlung wird aufgelöst, weil sie durch Verweigerung der Steuervertheilung, nämlich einer außerordentlichen Steuer zur Aufbringung des schleswigi-

schen Antheils an den Gesammtstaatslasten, „des Verfassungsbruches sich schuldig gemacht habe." Am 4. März geschieht sodann die Vertheilung dieses von Schleswig zu leistenden Beitrages, im Betrage von 465,664 Thlr., im Wege einer königlichen Verordnung.

1857 23. Februar. Dänische Beantwortung der preußischen und österreichischen Noten vom 23. und 26. Oktober vorigen Jahrs. Die Oktroyirung der Gesammtstaatsverfassung sey zunächst durch Ordonnanz vom 26. Juli 1854 geschehen, ohne damals den geringsten Widerspruch Preußens oder Oesterreichs zu erfahren. Jetzt, nachträglich, könne die Gesammtverfassung den Provinzialvertretungen nicht mehr vorgelegt werden, ohne die Autorität des Königs zu erschüttern, die Grundlagen des Staatsrechtes zu unterwühlen und Zwietracht und Verwirrung in alle Verhältnisse zu bringen. (Aber gerade diejenige Ordonnanz, auf welche sich hier berufen wird, die Gesammtstaatsverfassung vom 26. Juli 1854, war wegen des Widerspruchs, den sie in einer Provinzialvertretung, nämlich im Reichstag fand, von der Regierung zurückgezogen und durch die Verfassung vom 2. Oktober 1855 ersetzt worden.) Auch in der Domänenfrage sey die Regierung ihres Rechtes sich bewußt.

„ 8. April und 13. Mai. Erneuerung des dänischen Ministeriums. Geheimer Konferenzrath Hall, Konseilspräsident und Kultminister; Kammerherr Michelsen, Minister des Auswärtigen und der Marine; Andrä, Finanzminister; v. Lundbye, Kriegsminister; Kammerherr Unsgaard, Minister des Innern und Minister für Holstein und Lauenburg; Kammerherr Wolfhagen, Minister für Schleswig. — Dänische Note vom 13. Mai an das Wiener und Berliner Kabinet: Der König werde sofort die holsteinischen Provinzialstände zusammenberufen, um ihnen einen revidirten Entwurf der Verfassung für die besonderen Angelegenheiten Holsteins vorzulegen, wobei sie sich über die Abgrenzung der ständischen Kompetenz frei aussprechen könnten. Die Antworten Oesterreichs und Preußens hierauf, vom 20. Mai, sprechen ihre Befriedigung darüber aus, wenn den holsteinischen und lauenburgischen Ständen gestattet werde, auch die Stellung und Vertretung der Herzogthümer

in der Gesammtverfassung der Monarchie in den Bereich ihrer Erörterungen zu ziehen. Im Hinblick hierauf werde zur Zeit von einer Vorlage beim deutschen Bunde Umgang genommen.

1857 24. Juni. Dänische Note nach Wien und Berlin. Den holsteinischen Ständen werde nur ein revidirter Entwurf einer holsteinischen Specialverfassung vorgelegt werden, wobei sie mit aller Freiheit namentlich auch über die Kompetenz der Stände sich würden aussprechen können; aber es könne ihnen nicht gestattet werden, einen Vorschlag zu machen, welcher den Charakter eines Eingriffs in die Kompetenz der Vertretung der Gesammtmonarchie oder derjenigen eines andern Landestheils an sich trüge. — Hierauf entgegneten die beiden deutschen Großmächte am 6. Juli: „Bei der Unbestimmtheit der jenseitigen Erklärungen behalte man sich vor, den weiteren Verlauf der Thatsachen abzuwarten."

" 15. August bis 12. September. Außerordentliche Versammlung der holsteinischen Stände zu Itzehoe. Es wird derselben ein veränderter Spezialverfassungsentwurf vorgelegt, des Inhalts: „§. 1. Das Herzogthum Holstein hat hinsichtlich seiner besonderen Angelegenheiten eigene Gesetzgebung und Verwaltung. §. 2. Gemeinschaftlich für Holstein und Schleswig sind die in der königlichen Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 genannten nichtpolitischen Einrichtungen und Anstalten. §. 3. Die souveräne Gewalt in den besondern Angelegenheiten Holsteins wird vom König-Herzog durch einen Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ausgeübt. Königliche Erlasse, welche die Gesetzgebung und Verwaltung in den besondern Angelegenheiten des Herzogthums betreffen, bedürfen der Gegenzeichnung des Ministers für Holstein und Lauenburg, welcher dadurch verantwortlich wird." Dieser Entwurf, bei dessen Vorlage der königliche Kommissär erinnerte, daß eine Beurtheilung der dänischen Gesammtverfassung der Ständeversammlung nicht gestattet sey, auch Bemerkungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten außerhalb ihrer Kompetenz lägen, wurde an einen Ausschuß verwiesen, dessen Bericht am 5. September vorgetragen, und am 9. in geheimer Sitzung mit 46 gegen 2 Stimmen zum Beschluß erhoben wurde. Derselbe lautete: „Die Ständeversammlung sieht

sich außer Stande, der Absicht der Regierung auf Einführung einer verbesserten Verfassung für die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums entgegenzukommen, ehe und bevor die politische Stellung dieses Herzogthums in der Monarchie auf eine dem gerechten Anspruch des Landes auf Selbständigkeit und Gleichberechtigung entsprechende Weise geregelt seyn wird." Die Ständeversammlung, die ihre Bedenken über den ihr vorgelegten Entwurf nun noch in einer Adresse an den König niederlegte, wurde am 12. September vom königl. Kommissär geschlossen, unter der Erklärung, daß die Regierung ihr Verhalten in hohem Grade mißbillige. — Wir reihen hier gleich an eine „Vorstellung der Ritter- und Landschaft Lauenburgs, betreffend Schutz der verfassungs- und vertragsmäßigen Rechte und Verhältnisse des Herzogthums" vom 21. Oktober, die in der Bundestagssitzung vom 29. Oktober übergeben wurde. Es war nämlich das Finanzwesen dieses Herzogthums durch die neue Gesammtverfassung in ganz auffallender Weise bedroht; denn während dasselbe zu den Kosten des Gesammtstaates bisher jährlich 300,000 Thlr. contribuirt hatte, sah es sich jetzt der Gefahr einer willkürlichen Erhöhung dieses an und für sich schon verhältnißmäßig starken Beitrages ausgesetzt, indem der §. 53 der Gesammtverfassung bestimmte, mit der finanziellen Stellung Lauenburgs bleibe es bei dem bisher Geltenden, bis anderweitig „durch Gesetz" darüber verfügt werde. Da aber „Gesetz" ein vom Reichsrath genehmigter Regierungsantrag und im Reichsrath Lauenburg nur durch zwei Mitglieder, deren eines die Regierung ernennt, vertreten ist, so springt die Schutzlosigkeit des Ländchens in dieser Richtung in die Augen. Eine ähnliche Besorgniß waltete in Betreff der Domänen ob, die eine durchschnittliche Jahreseinnahme von 200,000 Thlrn. gewährten, nun aber, gleichwie die Domänen von Schleswig und Holstein, der Verfügung des Reichsraths unterstellt waren, der ihre Veräußerung anordnen konnte. Die Beschwerdeschrift an die Bundesversammlung weist nun nach, daß die neue dänische Gesammtstaatsverfassung sowohl mit den Bestimmungen des Bundesrechtes im Widerspruch stehe, als die Spezialverfassung Lauenburgs verletzte, macht dann Vorschläge, wie jene Gesammtverfassung geändert werden

müsse, um den Herzogthümern gerecht zu werden, namentlich durch Errichtung einer Ersten Kammer, bestehend aus gleich vielen Abgeordneten der Ständeversammlungen eines jeden Landes, und schließt mit dem Antrage: „Die deutsche Bundesversammlung wolle erklären, daß diejenigen Bestimmungen des einseitig erlassenen Verfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1855 nebst andern Erlassen, welche eine Unterordnung des Herzogthums Lauenburg in der Gesammtverfassung enthalten oder dessen begründeten Anspruch auf Selbstständigkeit verletzen, theils dem Bundesrechte, insbesondere dem Art. 56 der Wiener Schlußakte („die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden"), theils den vertragsmäßig ertheilten Zusagen und feierlichen Erklärungen zuwiderlaufen und also für das Herzogthum Lauenburg nicht rechtsverbindlich seyen; und möge demnächst bei der dänischen Regierung dahin wirken, daß andere Bestimmungen und Einrichtungen an deren Stelle gesetzt werden, welche die Gleichberechtigung des Herzogthums in der Gesammtverfassung und die Selbständigkeit seiner besondern Verfassung herstellen und garantiren." Die Bundesversammlung faßte hierauf, ohne Zweifel mit Rücksicht auf die wegen Holsteins bereits begonnenen Verhandlungen, am 19. November den Beschluß: Obige Vorstellung der dänischen Regierung mitzutheilen und es ihrem Ermessen anheimzugeben, ob und in wie fern sie eine Aeußerung über deren Inhalt zum Behufe entsprechender Berücksichtigung bei der näheren gemeinschaftlichen Erwägung und Beschlußnahme hinsichtlich der Verfassungsangelegenheit der beiden Herzogthümer an die Bundesversammlung gelangen zu lassen, für angemessen erachte. (S. 4. Februar 1858.)

1857 Oktober. Dänische Circulardepesche an die dänischen diplomatischen Agenten im Ausland bezüglich des Konflikts mit den Herzogthümern. Die Behauptung der holsteinischen Stände, daß die Gesanmmtverfassung einen ungesetzlichen Ursprung habe, daß die dänische Majorität im Reichsrath eine Art von Tyrannei ausübe und daß die dänische Regierung Holstein und seine Interessen vernachlässige, wird zurückgewiesen. Die letzte Ständeversammlung

könne nicht einmal als das wahrhafte und rechte Organ des Herzogthums betrachtet werden. Die Regierung sey entschlossen, den Weg, welchen sie bisher eingeschlagen, auch fernerhin einzuhalten. Demnach werde sie einerseits mit Hilfe der Stände an einer heilsamen und praktischen Organisation der provinziellen Selbständigkeit Holsteins arbeiten, anderntheils würden Wünsche und Forderungen, welche Modifikationen der bestehenden Gesammtverfassung bezwecken, ihre Erfüllung durch die Berathungen des Reichsrathes finden.

1857 29. Oktober. Verhandlung in der deutschen Bundesversammlung. Nachdem am 25. Oktober die preußische Regierung ihren Gesandten am Bundestage angewiesen, die Mitwirkung des deutschen Bundes für die Sache der Herzogthümer ungesäumt anzurufen, und für dieses Vorgehen die Unterstützung Oesterreichs in Anspruch genommen und erhalten hatte, machten in der Bundestagssitzung vom 29. beide deutsche Großmächte eine gemeinsame Vorlage über die bisherigen diplomatischen Verhandlungen mit Dänemark, und stellten die Beschlußfassung darüber, was nunmehr in der Sache der Herzogthümer zu geschehen habe, dem Bunde anheim. In derselben Sitzung erklärte der hannöverische Bundestagsgesandte: längeres Zögern dürfte nur die Folge haben, daß die dänische Regierung auf dem Wege, aus der dänischen Monarchie einen Einheitsstaat mit Unterordnung der Herzogthümer unter die dänische Bevölkerung zu schaffen, immer weiter vorschritte und die Rückkehr zu einem Gesammtstaat mit gleichberechtigter Stellung aller Landestheile immer unmöglicher machte. Es wolle daher die Bundesversammlung die Angelegenheit der Herzogthümer sofort in Behandlung nehmen und im Falle, daß wesentliche, aus dem Bundesrechte und den Verhandlungen von 1851 und 1852 hervorgehende Verbindlichkeiten von der dänischen Regierung nicht erfüllt worden seyen, dieselbe darum mit dem Vorbehalte ersuchen, daß die Bundesversammlung sich widrigenfalls nach einer zu stellenden Frist genöthigt sehen werde, alle dem Bundesrechte zuwiderlaufenden Anordnungen der dänischen Regierung als unverbindlich für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg und für den deutschen Bund zu erklären. Es wurde nun diese Angelegenheit auf den Antrag

Hannovers einem besondern Ausschuß überwiesen, in welchen in der Sitzung vom 5. November die Gesandten von Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg und Kurhessen, und als Stellvertreter diejenigen von Mecklenburg und Baden gewählt wurden.

1857 1. December. Depesche des russischen Ministers des Auswärtigen, Fürsten Gortschakoff, an den russischen Gesandten in Kopenhagen: Unter Hinweisung auf Art. 31* der Wiener Schlußakte erkennt Rußland das Recht wie die Verpflichtung des Bundestags an, die holstein-lauenburgische Angelegenheit vor sein Forum zu ziehen, und knüpft daran die Erwartung, daß das dänische Kabinet die ihm durch die Bundesversammlung gegebene Gelegenheit benutzen werde, um zu der Ausgleichung der entstandenen Streitfragen auf gütlichem und bundesfreundlichem Wege seinerseits die erforderlichen entgegenkommenden Schritte zu thun.

1858 14. Januar. Die Thronrede, mit welcher der dänische Reichsrath eröffnet wird, spricht das Bedauern des Königs über die Auffassung der Verfassungsverhältnisse von Seiten der holstein-lauenburgischen Stände aus, eine Auffassung, durch welche um so größere Unruhe und Spannung entstanden sey, als die Verhandlungen mit den deutschen Großmächten die Verweisung der Sache an den deutschen Bund bewirkt hätten. Nachdem die Regierung zu friedlicher Ausgleichung und allen thunlichen Einräumungen sich bereit gezeigt, sey es die Pflicht des Landes, die Stärke der Regierung zu sichern und nöthigenfalls ihre Ehre und Selbständigkeit zu schützen. — Am gleichen Tage Bericht des holsteinischen Ausschusses in der Bundesversammlung. Derselbe stellt folgenden Antrag: Da

* Dieser, auch für die späteren Phasen des Konfliktes maßgebende Artikel bestimmt: „Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesakte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Kompetenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der am Bundestage vermittelten Vergleiche, sowie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besondern Garantieen, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Exekutionsmaßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besondern Exekutionsordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

die Regierung, dem Bundesbeschlusse vom 25. Februar entsprechend, sich weiterer, mit dem Bundesbeschluß vom 11. Februar nicht im Einklang stehender Verordnungen enthalten wolle, sofern dieselben nicht von jeher gemeinschaftliche für die ganze Monarchie gewesen seyen. — Gegen diese Erklärung führte eine hannöverische Denkschrift aus, daß dieselbe als eine genügende Erfüllung der Bundesbeschlüsse vom 11. und 25. Februar nicht angesehen werden könne, da die dänische Regierung in ihrer Erklärung weder getroffene noch beabsichtigte Aenderungen bezeichne, welche dem Zustande der Herzogthümer Abhilfe brächten, und daß deßhalb vom Bundesausschusse (dessen Mitglieder zum Theil die dänische Erklärung in einem milderen Lichte betrachten zu dürfen glaubten), beantragt werden müsse, daß der Bund an Dänemark das Ansuchen wiederhole, binnen einer Frist von sechs Wochen Anzeige über entsprechendere Anordnungen erstatten zu lassen.

1858 20. Mai. Beschluß der Bundesversammlung: 1) die königlich dänische Regierung zu ersuchen, baldmöglichst, jedenfalls innerhalb der nächsten sechs Wochen, der Versammlung die bestimmte Mittheilung machen lassen zu wollen, daß sie im Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 11. Februar die Verhältnisse der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu ordnen gedenke; 2) der königlichen Regierung in Bezug auf die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 25. Februar zu erklären, daß sie die Auslegung dieses Bundesbeschlusses nicht anzuerkennen vermöge, welche in der dänischen Erklärung vom 26. März aufgestellt sey, vielmehr sich jede weitere Beschlußfassung vorbehalte, falls Vorgänge zu ihrer Kenntniß kommen sollten, welche mit dem Zweck und Wortlaute jenes Bundesbeschlusses nicht in Uebereinstimmung ständen. — Am gleichen Tage gab der dänische Gesandte die Erkärung ab: seine Regierung bedaure, daß die in der Erklärung vom 26. März enthaltenen Anerbietungen eines entsprechenden Entgegenkommens sich nicht zu erfreuen gehabt. Der Gesandte sey angewiesen, namentlich was die Grenze angehe, innerhalb welcher von der dänischen Regierung eine Kompetenz des Bundes anerkannt wird, auf die früheren Erklärungen sich zu beziehen. — Die in obigem Bundesbeschlusse angesetzte sechs-

wöchentliche Frist wurde nicht schon vom 20. Mai, sondern erst vom 3. Juni an berechnet, als an welchem Tage das Bundesprotokoll von allen Regierungen unterzeichnet war, und lief somit am 15. Juli ab.

1858 15. Juli. Der dänische Gesandte gibt in der Bundesversammlung als Erwiderung auf den Bundesbeschluß vom 20. Mai die Erklärung ab: Die dänische Regierung sey geneigt, für Lauenburg solche verfassungsmäßige Normen zu veranlassen, durch welche alle Zweifel über die unverletzte Aufrechthaltung der durch die lauenburgische landständische Verfassung begründeten Rechte hinwegfallen würden. Was Holstein betreffe, so müsse die Regierung die Ertheilung der gewünschten Aufklärung vor Eröffnung von Unterhandlungen für unthunlich und unzweckmäßig halten; sie sey jedoch, unter der Bedingung, daß der Bundestag auf solche Unterhandlungen in der von Dänemark vorgeschlagenen Weise eingehe, bereit, die Gesammtverfassung vom 2. Oktober 1855 als für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg mittlerweile außer Wirksamkeit seyend zu betrachten. Diese Erklärung wurde sofort dem Ausschuß für die Verfassungsangelegenheiten der Herzogthümer, und von diesem dem Exekutionsausschuß übergeben. In beiden Ausschüssen war der hannöverische Gesandte für ein rascheres Vorgehen als die Majorität, und als ihm eine geforderte achttägige Frist zu Ausfertigung seines Separatgutachtens verweigert wurde, so verwahrte er sich dagegen in der Bundestagssitzung vom 29. Juli und erklärte, daß seine Regierung den Anträgen der Ausschüsse nicht beistimme und ihre abweichende Ansicht unmittelbar den deutschen Regierungen darlegen werde.

„ 12. August. Die am 29. Juli vom holsteinischen Verfassungs- und vom Exekutionsausschuß gestellten Anträge werden in der Bundesversammlung mit großer Majorität angenommen und es wird sonach beschlossen: 1) die letzte Antwort der dänischen Regierung, vom 15. Juli, für ungenügend zu erklären; 2) die Regierung aufzufordern, sich binnen drei Wochen näher darüber auszusprechen, ob mit dem Verfassungsgesetze vom 2. Oktober 1855, zugleich auch die königlichen Bekanntmachungen vom 16. Oktober 1855, die Errichtung eines gesammtstaatlichen Ministeriums des Innern, und vom

23. Juli 1856, die nähere Bestimmung der besondern Angelegenheiten des Herzogthums Holstein betreffend, sowie die §§. 1—6 des holsteinischen Verfassungsgesetzes vom 11. Juni 1854, für Holstein und Lauenburg außer Wirksamkeit treten; zugleich der Bundesversammlung durch das Organ der vereinigten Ausschüsse, deren vertraulicher Sitzung der dänische Bundestagsgesandte zu diesem Behufe beizuwohnen eingeladen wird, solche Mittheilungen machen zu lassen, welche dem Bundesbeschlusse vom 20. Mai entsprechen und die Ausführung der Beschlüsse vom 11. und 25. Februar sicher stellen. — Die Minorität, gebildet aus Hannover, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und den Hansestädten, war der Ansicht, daß durch die Ausschußanträge dem Bundesrechte nicht genügt werde.

1858 9. September. Erwiderung des dänischen Gesandten auf den Bundesbeschluß vom 12. August. Das unter dem 16. Oktober 1855 errichtete Ministerium für die gemeinschaftlichen inneren Angelegenheiten sey bereits unterm 26. Juli l. J. vollständig aufgehoben worden;* die Bereitwilligkeit der dänischen Regierung, die Gesammtverfassung vom 2. Oktober 1855 als für die Herzogthümer mittlerweile außer Wirksamkeit seyend zu betrachten, erstrecke sich auch auf die Bekanntmachung vom 23. Juli 1856 und auf die §§. 1—6 der holsteinischen Verfassung vom 11. Juni 1854, jedoch mit dem Vorbehalte, daß dem Inhalte der letzteren Paragraphen, insofern er auf früheren Gesetzen und Rechtsnormen beruhe, kein Eintrag geschehe. Der dänische Gesandte werde ermächtigt, auf deßfallsige Einladung den vereinigten Ausschüssen über die Mittel und Wege zur Durchführung der endlichen Ordnung und der verfassungsmäßigen Stellung der genannten Herzogthümer in der dänischen Monarchie solche vertrauliche Mittheilungen zu machen, die schon jetzt möglich seyen.

„ 6. November. Der König von Dänemark erläßt folgende Patente: I. Da die deutsche Bundesversammlung die Gesammtstaatsverfassung

* Dieß war allerdings durch ein königliches Dekret vom bezeichneten Datum geschehen; aber durch dasselbe Dekret waren die Geschäfte des aufgehobenen Ministeriums, theilweise wenigstens, dem gesammtstaatlichen Finanzministerium zugetheilt worden, so daß also in der Sache selbst nicht viel geändert war.

vom 2. Oktober 1855, in soweit sie sich auf Holstein und Lauenburg bezieht, nicht anerkennt, der Artikel 23 der Gesammtstaatsverfassung aber die deutschen Bundesrechte der beiden Herzogthümer vorbehält, so ist das Gesammtstaatsverfassungsgesetz für diese Herzogthümer aufgehoben. Die Schritte zu einem verfassungsmäßigen Wiederanschlusse derselben an die übrige Monarchie werden vorbehalten. II. Die §§. 1—6 der Verfassung für Holstein vom 11. Juni 1854, sowie die Bekanntmachung vom 23. Juni 1856 über die besondern Angelegenheiten Holsteins, sind aus gleichem Grunde aufgehoben. III. Die holsteinischen Stände werden auf den 3. Januar 1859 zusammenberufen, um Vorlagen zur Ergänzung der holsteinischen Verfassung zu prüfen und ihre Wünsche und Anträge in Bezug auf Ordnung der verfassungsmäßigen Stellung Holsteins in der Gesammtmonarchie auf der Grundlage der Kundmachung vom 28. Januar 1852 auszusprechen. In einem Rundschreiben des dänischen Kabinets an seine Gesandten in London, Paris, Petersburg und Stockholm, vom 8. November, wurde unter Hinweisung auf die beigeschlossenen Patente gesagt: der König habe nun jedem Verlangen gewillfahrt, zu dessen Rechtfertigung das deutsche Bundesrecht angerufen werden könnte; es sey unmöglich, auf dem Wege der Zugeständnisse weiter vorzugehen; wenn daher der Bund neue Begehren stellte und die dem Könige zukommende souveräne Gewalt verletzte, so müßte sich die Regierung um so mehr widersetzen, als sie auf den Beistand der Nation und die Sympathien der Mächte für eine freie und unabhängige dänische Monarchie zählen könnte.

1858 11. November. Die vereinigten Ausschüsse stellten in der Bundestagssitzung den Antrag: die dänische Erklärung vom 9. September und die bisherigen Mittheilungen des dänischen Gesandten an die Ausschüsse für ungenügend zu erklären und die Exekutionscommission zu beauftragen, für ein weiteres Verfahren entsprechende Anträge zu stellen. Aber nachdem der dänische Gesandte die Patente vom 6. in derselben Sitzung vorgelegt, wird über obige Anträge nicht weiter verhandelt. Dagegen beantragten die Ausschüsse in der Bundestagssitzung vom 9. December: dem zur Erwirkung der

Ausführung des Bundesbeschlusses vom 11. Februar l. J. unterm 12. August eingeleiteten Verfahren einstweilen Anstand zu geben; sowie die vereinigten Ausschüsse zu beauftragen, über das Ergebniß der bevorstehenden Verhandlungen mit den holsteinischen Ständen weiteren Bericht zu erstatten. Diese Anträge wurden am 23. December von der Bundesversammlung einstimmig zum Beschluß erhoben.

1859 3. Januar bis 12. März. Versammlung der holsteinischen Stände zu Itzehoe. Bei ihrer Eröffnung am 3. Januar weist der königliche Kommissär Kammerherr v. Levetzau zunächst auf die hohe Bedeutung der dießmaligen Session hin, es handle sich um die Regelung der Verfassungsverhältnisse Holsteins, sowohl in seinem Verhältniß zur Gesammtmonarchie, als in seinen besondern Angelegenheiten, auf Grundlage der königlichen Proklamation vom 28. Januar 1852; die Regierung werde zu einer Verständigung die Hand bieten; den Ständen werde als Grundlage für Aufstellung ihrer Wünsche die Verfassung vom 2. Oktober 1855 vorgelegt. Der Präsident Baron v. Scheel-Plessen bemerkt in seiner Eröffnungsrede, da die vorgelegte Verfassung vom 2. Oktober 1855 für die Versammlung nur als Entwurf gelte, so könne man getrost in die Zukunft blicken; nur bedauert er, daß in einem Erlasse vom 24. December für Schleswig das Princip ausgesprochen sey, daß die Bewohner von Schleswig mit denen von Holstein zu einer gemeinsamen Wirksamkeit sich nicht vereinigen dürften; er hoffe übrigens, daß dieses Princip weder die Billigung der Regierung im Ganzen, noch die des Königs finden werde. Am 2. März erstattete der hiezu niedergesetzte Ausschuß Bericht über die Verfassungsangelegenheit und beantragte, daß bis zur definitiven Ordnung des Verhältnisses Holsteins innerhalb der Gesammtmonarchie kein Gesetz über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten ohne Zustimmung der holsteinischen Stände erlassen werden dürfe; er verwirft die Verfassung vom 2. Oktober 1855, berührt die Sprachverhältnisse in Schleswig, verwahrt sich gegen die Aufhebung der legislativen und administrativen Verbindung Holsteins und Schleswigs, begehrt Selbstständigkeit und Gleichberechtigung aller Theile der Monarchie, beschließende Versammlung der einzelnen Landestheile für die gemein-

schaftlichen Angelegenheiten und specielles Indigenat der einzelnen Landestheile. Obgleich nun am 7. März der königliche Commissär diesen Antrag in seinem Haupttheile zurückwies, mit der Erklärung, daß der Ausschuß damit seine Kompetenz überschritten habe; nahm dennoch am 9. die Ständeversammlung sämmtliche Anträge ihres Ausschusses einstimmig an. Sie wurde demzufolge am 12. März durch den königlichen Kommissär geschlossen, und am 24. sprach die dänische Regierung in einer Cirkularnote an ihre diplomatischen Agenten im Auslande ihren Tadel aus über die Verwerfung der Regierungsvorlage durch die holsteinischen Stände und über die Abfassung eines Gegenentwurfs durch dieselben, in welchem Gesammt- und Provinziálregierung untrennbar vermischt wären und mit dem kein Ministerium bestehen könne.

1859 23. September. Der König von Dänemark erläßt ein Patent, betreffend die Sicherung der Interessen Holsteins bei der Behandlung gemeinschaftlicher Angelegenheiten bis zu einem verfassungsmäßigen Anschluß der Herzogthümer Holstein und Lauenburg an die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Theile der Monarchie.

" 26. September. Bei Eröffnung des Reichsraths spricht die Regierung aus: sie habe die Wahl gehabt zwischen einer Bundesexekution und der Aufhebung der Gesammtverfassung, soweit diese Holstein und Lauenburg angehe; sie habe die letztere gewählt, obgleich sie die Kompetenz des deutschen Bundes zur Exekution nicht anerkenne.

" 4. November. Die dänische Regierung gibt in der Bundesversammlung die Erklärung ab: da der Versuch von Verhandlungen mit den holsteinischen Provinzialständen über einen Wiederanschluß der Herzogthümer an die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Theile der Monarchie bisher erfolglos geblieben sey, so werde die dänische Regierung in Kürze die geeigneten Schritte vornehmen, damit Abgeordnete für Holstein mit Vertretern der übrigen Theile der Monarchie, gewählt in gleicher Zahl von den holsteinischen Provinzialständen und dem Reichsrathe, zu einer gemeinsamen Verhandlung zusammentreten könnten.

" 3. December. Neues dänisches Ministerium. Kammerherr Rottwitt Conseilspräsident und Justizminister für das Königreich und

ad interim Minister für Holstein-Lauenburg, Baron Blixen-Finecke für das Auswärtige und ad interim für Schleswig. Dieses Ministerium funktionirte nur bis zum 24. Februar 1860.

1860 12. Jan. Der Prinzregent von Preußen erklärt in der Thronrede, mit welcher er den preußischen Landtag eröffnet, daß er im Verein mit seinen deutschen Bundesgenossen fortgesetzt bestrebt sey, dahin zu wirken, daß den unter dänischem Scepter vereinigten deutschen Landen eine gesicherte, den bestehenden Vereinbarungen und anerkannten Landesrechten entsprechende Verfassung gewährt werde; auch würden seine Bemühungen am deutschen Bunde darauf gerichtet seyn, daß der bis zu endgültiger Regulirung derselben unvermeidliche Zwischenzustand in befriedigender Weise geordnet werde.

" 16. Januar. Der holsteinische Ausschuß der Bundesversammlung beantragt, daß den holsteinischen Ständen während der Dauer des Provisoriums in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten ein der Kompetenz des Reichsraths völlig analoges beschließendes Votum beizulegen sey.

" 20. Januar bis 19. März. Versammlung der schleswigischen Stände zu Flensburg. Dieselben erhalten zahlreiche Petitionen um Wiederherstellung der alten Verbindung zwischen Schleswig und Holstein. Am 12. Februar votirt die deutsche Majorität eine Adresse an den König, in welcher es heißt: „Die Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 hat kaum das kleinste Maß unserer gerechten Erwartung befriedigt; aber auch diese Zusicherungen sind durchgehends nicht gehalten worden. Die besondere Verfassung und die Gesammtstaatsverfassung verläugnen diese Zusicherungen. Statt der verheißenen Gleichberechtigung der Nationalitäten ist eine gewaltsame Unterdrückung der Deutschen eingetreten. Nur eine vollständige Umkehr von dem bisherigen Wege kann zum Frieden führen. Schleswig hat ganz gleiche Rechte wie Holstein. Auch für Schleswig können die Bestimmungen von 1858 und die Gesammtstaatsverfassung von 1855 nicht mehr gelten. Die Stände verweisen auf die am 7. September 1846 der deutschen Bundesversammlung übergebenen, die Verbindung Schleswigs und Holsteins anerkennenden Erklärungen Dänemarks und protestiren

feierlichst gegen alle künftigen wie bisherigen, eine Trennung Schleswigs von Holstein bezweckenden Maßnahmen. Am 18. Februar verbot der königliche Commissär den Ständen jede Verhandlung über diese Adresse. Darauf brachte am 21. Februar Graf Baudissin einen Antrag auf Preßfreiheit und freies Vereinsrecht ein, der am 24. an einen Ausschuß gewiesen wurde, ungeachtet der königliche Commissär erklärt hatte, die Regierung habe einem Landestheil, in dem vor wenigen Jahren der Aufruhr gewüthet, diese Freiheiten nicht zugestehen können, da dieselben ja eben nur zum Aufruhr mißbraucht worden seyen. Bevor man sie gewähre, müßten alle Standesunterschiede und Vorrechte der Ritterschaft und des Adels in Schleswig abgeschafft werden. Am 1. März protestirten die Stände mit 26 gegen 14 Stimmen gegen jede Einverleibung in Dänemark und erklärten den Reichsrath für inkompetent, soweit es Schleswig betreffe. Am 10. März wurde eine von einer Minorität eingebrachte Loyalitätserklärung an den König mit 28 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Am 15. März endlich nahm die Versammlung mit 29 gegen 12 Stimmen einen Antrag gegen die dänischen Sprachrescripte an, obgleich der königliche Commissär erklärte, das Streben der Majorität, eine Veränderung der Sprachrescripte herbeizuführen, werde durchaus erfolglos seyn. Hierauf wurde, am 19. März, die Versammlung aufgelöst, ohne daß ihre vielfachen Beschwerden und Wünsche wären berücksichtigt worden. Im Gegentheile wurden alsbald, durch Ministerialschreiben vom 25. März, die Oberbehörden in Schleswig angewiesen, gegen diejenigen Mitglieder der letzten Ständeversammlung gerichtlich einzuschreiten, welche sich bei der Verbreitung der von der Majorität an den König gerichteten Adresse außerhalb der Versammlung betheiligt hätten. Schon durch Ministerialschreiben vom 13. März war übrigens gerichtliche Untersuchung gegen alle diejenigen Personen angeordnet worden, welche Adressen „aufrührerischen und staatsverbrecherischen Inhalts“ an die Stände verbreitet oder unterschrieben hätten. — Auch unter der Bevölkerung Dänemarks gab sich die Antipathie gegen die deutsche Majorität der schleswigischen Stände und ihr mannhaftes Auftreten vielfach zu erkennen; namentlich

war in zahlreichen Adressen, die zur Anerkennung der dänischen Minorität unterzeichnet wurden, die Rede von „dem neuen Unglück, welches die schleswig-holsteinischen Aufrührer und ihre ausländischen Helfershelfer wieder über unser geliebtes dänisches Vaterland bringen wollen."

1860 9. Februar. Infolge des am 8. erfolgten Todes des Conseilspräsidenten Rottwitt reichen sämmtliche Minister ihre Entlassung ein. Diese wird vom König angenommen und hierauf durch Bischof Monrad ein neues Ministerium gebildet, das der König am 24. Februar annimmt, und das im Wesentlichen bis Ende 1863 bestand. Karl Hall, Lic. juris, Conseilspräsident und Minister des Auswärtigen, seit März 1861 auch Minister für Holstein und Lauenburg an der Stelle des damals mit diesem Ministerium betrauten Dänen Harald Raaslöff; Bille, Marineminister; v. Thestrup, Kriegsminister; Wolfhagen, Minister für Schleswig; Monrad, Kultminister und Minister des Innern für Dänemark; welche letztere Stellung er am 15. September 1861 an Peter Orla Lehmann abgetreten hat; Casse, Justizminister für Dänemark, Fenger, Finanzminister für die Monarchie.

„ 8. März. Die Bundesversammlung nimmt mit allen Stimmen, außer Holstein und Luxemburg, die Anträge der vereinigten Ausschüsse an: die dänische Regierung aufzufordern zur Erfüllung der Zusicherungen von 1851 und 1852; eine Versammlung von Delegirten aus dem ganzen dänischen Reiche (vgl. 4. November 1859) werde zugelassen, jedoch unter Wahrung der Rechte der Herzogthümer in allgemeinen wie in besondern Angelegenheiten. Der dänische Gesandte legt gegen Beschränkung der Souveränetätsrechte Protest ein.

„ 4. Mai. Das preußische Haus der Abgeordneten beschließt in namentlicher Abstimmung einstimmig, eine in Betreff des Herzogthums Schleswig eingegangene Petition der Staatsregierung zu überweisen und dabei die Erwartung auszusprechen, daß dieselbe nichts unterlassen werde, um den Herzogthümern Schleswig und Holstein endlich zum vollen Genuß ihrer schwer gekränkten Rechte zu verhelfen. Dieser Vorgang veranlaßte einen Notenwechsel zwischen dem dänischen und dem preußischen Minister des Auswärtigen, der vom 16. Mai bis 23. Juli sich fortspann.

1860 3. Juli. Im Gesetz- und Ministerialblatt für Holstein und Lauenburg wird das Staatsbudget für 1860 bis 1861 publicirt, ohne den Ständen der Herzogthümer vorher zur Zustimmung vorgelegt worden zu seyn. Es stellte deßhalb Oldenburg in der Bundesversammlung den Antrag auf Bundesexekutiou gegen Dänemark; denn daß durch jene Publikation gegen die ausdrückliche Bedingung und den Zweck des durch den Bundesbeschluß vom 8. März d. J. vorläufig genommenen Abstandes von der Exekution einseitig verfahren und der Stand der Sache wesentlich umgeändert worden sey, das erscheine kaum zweifelhaft.

" 5. November. Der Verfasser der Eckernförder Adresse an die schleswigische Ständeversammlung wird vom Appellationsgericht zu sechs Monaten Festungshaft strengsten Grades, die 186 Unterzeichner zusammen werden zu 8000 Thalern Strafe verurtheilt. — In Dänemark wird energisch gerüstet, namentlich zur See.

1861 16. Januar. Die Regierung verbietet den Nationalverein für Holstein.

" 2. Februar. Der Großherzog von Oldenburg bringt in einem Handschreiben an den König von Dänemark auf Wiederherstellung der alten rechtlichen Verbindung Holsteins mit Schleswig. Der König weist dieses Ansinnen in seiner Erwiderung vom 15. März auf's entschiedenste zurück; zu seinem großen Bedauern habe er die von dem Großherzoge dargelegten Ansichten denjenigen einer bekannten staatsauflösenden Partei, die schon einmal den Aufruhr gegen den angestammten Landesherrn versucht, so ähnlich gefunden, daß er sie nicht zum Gegenstande einer Erörterung machen könne. Als König und Chef der älteren Linie des oldenburgischen Hauses werde er selbst am ersten berufen seyn, die königlichen Versprechungen seiner Ahnherrn und Vorgänger auf dem dänischen Throne zu würdigen.

" 7. Februar. Die Bundesversammlung erhebt den auf den oldenburgischen Antrag vom 26. Juli v. J. erstatteten Antrag der beiden vereinigten Ausschüsse zum Beschluß: da das dänische Patent vom 23. September 1859 und das Finanzgesetz vom 3. Juli 1860, weil ohne Zustimmung der holsteinischen Stände erlassen, als illegal zu betrachten sey, so sey Dänemark aufzufordern, sich

binnen sechs Wochen über die Erfüllung des Provisoriums gemäß dem Bundesbeschlusse vom 8. März 1860 zu erklären, widrigenfalls die Bundesexekution einzutreten habe.

1861 6. März bis 11. April. Außerordentliche Versammlung der holsteinischen Stände zu Itzehoe. Eröffnet wurde dieselbe durch den Minister für Holstein, Raasløff, selbst als königlichen Commissär; derselbe wies in seiner Eröffnungsrede darauf hin, daß die Augen Europas auf dieser kleinen Versammlung ruhten und bat sie, Europa das Bild der entsprechenden Ruhe, Mäßigung und Würde zu zeigen. Die Präsidentenwahl fiel einstimmig auf Freiherrn v. Scheel-Plessen. Vorgelegt wurde den Ständen der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die provisorische Stellung des Herzogthums Holstein hinsichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie, und der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein. Einen neuen vollständigen Entwurf einer gemeinschaftlichen Verfassung der Versammlung vorzulegen, habe man zwar nicht angemessen gefunden, aber doch den Commissär beauftragt, die Versammlung zu einer Aeußerung über diejenige Organisation zu veranlassen, nach welcher der Reichsrath in zwei Kammern getheilt werden solle. Nach geschehener Vorlage des modificirten Verfassungsgesetzes an den bestehenden Reichsrath und erfolgter Genehmigung seitens des letzteren solle dasselbe auch den Ständen Holsteins zur Beschlußnahme vorgelegt, und auf diese Weise die Verfassungsangelegenheit zum Abschluß geführt werden. In Adressen, die bei den Ständen einliefen, wurden diese gemahnt, die Vorlagen, sowie überhaupt jedes auf gesammtstaatlicher Grundlage beruhende Abkommen, zu verwerfen und am alten Rechte und der Verbindung mit Schleswig und mit Deutschland festzuhalten. Der für die Verfassungsvorlagen niedergesetzte Ausschuß beantragte: zu erklären, daß der wahre Friede nicht wiederkehren werde, so lange nicht dem Verlangen nach Wiederherstellung und zeitgemäßer Entwicklung der altberechtigten Verbindung der Herzogthümer Genüge geschehen sey; die Theilung des Reichsraths in zwei Kammern zu verwerfen; für das holsteinische Provisorium den holsteinischen Ständen mitbeschließendes Recht zu vindiciren, beziehungsweise dieses

Provisorium zu verwerfen; die Regierungsvorlagen und die Bedenken der Stände dagegen zur Kenntniß der deutschen Bundesversammlung zu bringen. Diese Anträge wurden nach eingehenden Debatten, während welcher Minister Raaslöff seine Entlassung nahm, am 9. April von der Versammlung angenommen. Am 11. wurde hierauf die Versammlung geschlossen, nachdem der Präsident noch den unannehmbaren Charakter der Regierungsvorlagen hervorgehoben, der königliche Commissär aber das negative Resultat der Verhandlungen bedauert hatte.

1861 16. März. Mittheilung des dänischen Gesandten in der Bundesversammlung, betreffend die holsteinische Verfassungsangelegenheit. Die Regierung habe, unter Berücksichtigung der Wünsche des Bundes, der holsteinischen Ständeversammlung eine so selbstständige und so umfassende Mitwirkung bei der Gesetzgebung sowohl hinsichtlich der besondern als der gemeinschaftlichen Angelegenheiten und bei Feststellung des Gesammtbudgets zugestanden, als es mit dem ungestörten Fortgang einer der königlichen Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 entsprechenden Staatsverwaltung überhaupt vereinbar sey.

„ 29. Juli. In einer Depesche nach Wien und Berlin erklärt die dänische Regierung sich bereit, das Patent von 1859 in Betreff des Antheils Holsteins an den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie für das laufende Finanzjahr außer Kraft zu setzen und den Zuschuß Holsteins provisorisch auf diejenige Quote einzuschränken, die in dem Normalbudget vom 28. Februar 1856 aufgeführt ist. Dieser entgegenkommende Schritt, von welchem das dänische Kabinet in einer Cirkulardepesche vom 12. August nach London, St. Petersburg, Paris, Stockholm und gleichzeitig in's Haag Mittheilung machte, wurde von den deutschen Großmächten (preußische Note nach Kopenhagen vom 12. August) mit Befriedigung aufgenommen und hiernach am 12. August in der Bundesversammlung beschlossen: von weiteren Maßregeln in Verfolg des Bundesbeschlusses vom 7. Februar Umgang zu nehmen (d. h. die vorbereitete Exekution nicht weiter zu verfolgen.)

„ 26. Oktober. Eine Depesche des dänischen Kabinets nach Wien

und Berlin leitet neue Verhandlungen über die holsteinische Verfassungsangelegenheit ein. Die dänischen Vorschläge beziehen sich übrigens nur auf Holstein, welchem eine größere Autonomie eingeräumt werden soll. In Betreff des Budgets ist theils für die Separatausgaben des Herzogthums ein Normalbudget festgehalten, theils sind für die gemeinsamen Ausgaben feste Summen bestimmt, so daß die Stände immer nur über das Mehr ein Votum abzugeben hätten. Diese Depesche wurde erwidert durch identische Depeschen des Wiener und Berliner Kabinets vom 5. December, in welchen Dänemark auf seine Verpflichtungen von 1851 bis 52 verwiesen und hervorgehoben wird, daß die holsteinische Frage nicht so isolirt zu behandeln sey, wie denn unter jenen Verpflichtungen die Nichtincorporation Schleswigs begriffen sey. Die in der dänischen Depesche gemachten Vorschläge seyen ziemlich identisch mit den den holsteinischen Ständen gemachten, von diesen aber verworfenen Vorlagen. Dänemark könne also eine eingehende Prüfung derselben nicht erwarten, und müsse sich überhaupt zuvor hinsichtlich seiner Stellung zu jener Basis der Verpflichtungen von 1851 bis 52 erklären.

1861 26. December. Dänische Antwort auf die identischen Noten der beiden deutschen Großmächte vom 5. December v. J. Es habe der dänischen Regierung eine schmerzliche Täuschung bereitet, in jenen Depeschen statt einer Würdigung der diesseitigen Vorschläge nur neue Anfragen zu finden, welche die Hoffnungen auf einen Erfolg der direkten Verhandlung mit den deutschen Großmächten schwächen müßten. Unter Beziehung auf den Bundesbeschluß vom 29. Juli 1852 wird dann erinnert, von jeher sey es von beiden Seiten ausdrücklich vorausgesetzt gewesen, daß der Bund sein Verhältniß zu den Herzogthümern nicht zu einer unberechtigten Einmischung in die Regierung des unabhängigen dänischen Gesammtstaats benutzen dürfe. Nichtsdestoweniger habe die Bundesversammlung seit 1858 ihre Bestrebungen darauf gerichtet, Schritt für Schritt das Herzogthum Holstein aus dessen auf die Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 basirter constitutioneller Verbindung mit der Monarchie hinauszuzwingen; und als diese Verbindung endlich aufgelöst gewesen, sey der Bund der Wiederherstellung derselben

hindernd in den Weg getreten, theils dadurch, daß er dieselbe, im Widerspruch mit der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852, von der Zustimmung der holsteinischen Stände abhängig machte, obschon diese höchstens eine rathende Mitwirkung hätten in Anspruch nehmen können, theils dadurch, daß den Ausdrücken „Gleichberechtigung der Selbstständigkeit" ein Sinn beigelegt würde, der mit der Existenz eines Gesammtstaats unvereinbar sey. Nunmehr verlange endlich der Bund, daß den holsteinischen Ständen in demselben Umfang wie dem Reichsrath eine Gesetzgebungs- und Bewilligungsbefugniß beigelegt werde, die doch nach der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 nur der gemeinsamen repräsentativen Versammlung reservirt sey. Und diese ganze, die vier letzten Jahre stets weiter gehende Einmischung des Bundes sey stets von der Androhung der Exekution begleitet gewesen. Wenn die dänische Regierung jetzt, aufs Neue mit einer Exekution bedroht, sich bereit erkläre, auch den zuletzt aufgestellten Forderungen des Bundes dadurch zu willfahren, daß den holsteinischen Ständen eine auch hinsichtlich der allgemeinen Angelegenheiten der Monarchie selbstständige Stellung zugestanden und jede Veränderung in dieser Ordnung von ihrer Zustimmung abhängig gemacht werde, so habe sie ihr Augenmerk nur noch darauf gerichtet, diesen Zustand so zu reguliren, daß nicht jede Regierung unmöglich gemacht werde, und einen Zustand hervorzurufen, welcher, den Forderungen des deutschen Bundes genügend, die fernere Gestaltung der holsteinischen Verfassungsangelegenheit einer freien Vereinbarung mit den gesetzmäßigen Vertretern Holsteins überweise. Dem Versuche, auch die inneren Verhältnisse des Herzogthums Schleswig in den Bereich dieser Diskussion zu ziehen, könne nicht entsprochen werden, weil Schleswig nicht zum deutschen Bunde gehöre, auch in den Bundesbeschlüssen, um deren Durchführung es sich handle, seiner nirgends gedacht sey und der König die souveränen Rechte seines vom deutschen Bunde unabhängigen Reiches zu wahren habe. Schließlich wird die Hoffnung ausgesprochen, daß die deutschen Regierungen die diesseitigen Vorschläge, die nur die loyale Erfüllung der Bundespflichten bezweckten, in ernstliche Erwägung ziehen und daß der deutsche Bund

seinen Entschluß nicht wiederum von der Zustimmung der holsteinischen Stände abhängig machen, sondern selbst erwägen möchte, wie weit die dänischen Vorschläge seinen frühern Entschlüssen entsprächen.

1862 25. Januar. In der bei Eröffnung des Reichsraths gehaltenen Thronrede heißt es: Als der König das Verfassungsgesetz vom 2. Oktober 1855 in Bezug auf Holstein und Lauenburg aufgehoben, habe er die Hoffnung gehegt, daß es seinen fortgesetzten Bestrebungen gelingen werde, das dadurch zerrissene Band wieder anzuknüpfen. Diese Hoffnung sey nicht in Erfüllung gegangen; sie sey gescheitert an dem Widerstande der holsteinischen Ständeversammlung, die sich auf Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung habe stützen können, welche für die zum Bunde gehörenden Landestheile eine andere Selbstständigkeit und Gleichberechtigung forderten, als die, welche ihnen durch ihre besondern Verfassungen und durch ihre gleichmäßige Theilnahme an der Gesammtgesetzgebung eingeräumt war. Die neue Ordnung der Verfassungsverhältnisse der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, welche demgemäß zur Nothwendigkeit geworden, sey Gegenstand von Unterhandlungen. Das Interesse befreundeter Mächte für die Aufrechterhaltung eines unabhängigen dänischen Reiches stärke des Königs Hoffnung, daß eine zufriedenstellende Lösung werde erreicht werden können. Es sey des Königs Wille, dem Herzogthum Schleswig eine freiere Entwicklung, namentlich dessen provinziellen Instituten eine volksthümlichere Grundlage zu geben. Dieß werde aber ohne Gefahr für die Ruhe und den Zusammenhalt des Staates erst dann geschehen können, wenn die Beendigung des Zwistes mit dem deutschen Bunde Schleswig gegen fremde Einmischung sicher stelle. Dagegen dürfen diese Verwicklungen nicht die Verbesserungen aufhalten, welche das Gemeinwohl für die Gesammtverfassung selbst fordert.

„ 8. Februar. Der Reichsrath genehmigt die von der Regierung beantragte Abänderung des §. 37 der Gesammtstaatsverfassung, wonach die beschlußfähige Zahl der Mitglieder des Reichsraths von 41 auf 31 herabgesetzt wird, entsprechend der durch das Ausscheiden von Holstein und Lauenburg entstandenen Verminderung seiner Gesammtmitgliederzahl von 80 auf 60.

1862 8. Februar. Identische Note der beiden deutschen Großmächte als Erwiderung auf die dänische Depesche vom 26. December v. J. Die dänische Note verweise unter Anderm auf einen im Jahre 1860 stattgehabten Schriftwechsel, welcher allerdings den Kern der obschwebenden Differenzen sehr nahe berühre, auf den aber die deutschen Kabinette keinen Bezug hätten nehmen wollen, weil sie in Ansichten, die bei Gelegenheit eines Incidenzpunktes geäußert waren, nicht den wohlerwogenen und definitiven Standpunkt der dänischen Regierung hätten suchen wollen. Ueberdieß seyen die Behauptungen des Kopenhagener Kabinets damals sofort dem entschiedenen Protest der beiden deutschen Großmächte begegnet. Wenn nun aber der dänische Minister jetzt selbst wieder an jene Aeußerungen erinnere, so gewinnen sie dadurch allerdings eine erhöhte Bedeutung und es entstehe dadurch für die deutschen Mächte die Nothwendigkeit, an die dänische Regierung zunächst die Frage zu richten: ob sie in den angezogenen Schriftstücken des Jahres 1860 wirklich ihre definitive Auffassung ausgesprochen habe und bei derselben stehen bleibe, oder ob sie den bindenden Charakter der Zusagen von 1851 und 52 auch jetzt noch, und zwar auch in Betreff des Herzogthums Schleswig anerkennen und dieses Anerkenntniß als die Basis der weiteren Verhandlungen mit den deutschen Mächten annehmen wolle. Indem die deutschen Mächte diese Frage an die dänische Regierung richten, seyen sie sich bewußt, dadurch die Angelegenheit auf ihren wahren und einfachen Standpunkt zurückzuführen. Nur in der beiderseitigen Anerkennung vorhandener Verpflichtungen könne ein gesicherter Boden für eine Verständigung gefunden werden.

„ 14. Februar. Identische Note Oesterreichs und Preußens, worin diese beiden Mächte gegen die von der dänischen Regierung dem Reichsrathe gemachten Vorlagen mit Rücksicht auf Schleswig protestiren. Durch diese Vorlagen, sowie durch die Konstituirung des nur einen Theil der Monarchie vertretenden Reichsraths überhaupt werde das Verhältniß des Herzogthums Schleswig zu dem Königreich Dänemark wesentlich berührt; dieses Verhältniß sey aber in den Jahren 1851 und 52 durch eine völkerrechtliche Transaktion festgestellt worden, welche die Sanktion des deutschen Bundes

erhalten habe. Solche Festsetzungen könnten durch einseitige Akte der Gesetzgebung nicht auf rechtskräftige Weise alterirt werden. Oesterreich und Preußen erklären schon jetzt, daß sie die Rechtsbeständigkeit von legislativen und constitutiven Akten, welche dem durch die Vereinbarungen von 1851 und 52 festgestellten Verhältnisse des Herzogthums Schleswig zu dem Königreich Dänemark und zu den übrigen Theilen der Monarchie widersprechen, nicht anerkennen. Sie verwahren sich vielmehr ausdrücklich gegen alle Folgerungen, welche aus solchen Akten gezogen werden möchten, und behalten sich wie dem deutschen Bunde alle aus den gedachten Vereinbarungen entspringenden Rechte hiedurch vor. — Diesen Depeschen schloß die deutsche Bundesversammlung in der Sitzung vom 27. März sich an, worauf der dänische Gesandte gegen jede Einmischung des Bundes in die Angelegenheiten Schleswigs sich verwahrte.

1862 22. Februar. Zwei Mitglieder des Reichsraths für Schleswig, Thomsen und Hansen, weigern sich in den Reichsrath einzutreten und protestiren gegen die Kompetenz des Reichsraths für Schleswig. Eine Bürgschaft dafür, im Reichsrath nicht total unterdrückt zu werden, hätten Schleswig und seine deutschen Bewohner nur darin finden können, daß die Mitglieder aus Holstein und Lauenburg neben ihnen im Reichsrath saßen. Durch das Patent vom 6. November 1858 sey die Verfassung vom 2. Oktober 1855 für Holstein und Lauenburg aufgehoben worden; also bestehe sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen überhaupt nicht mehr. Einen Reichsrath und gemeinschaftliche Angelegenheiten für das Königreich Dänemark und das Herzogthum Schleswig gebe es verfassungsmäßig nicht, und es sey die Creirung eines solchen und die Abänderung der Verfassung vom 2. Oktober 1855 dahin, daß sie eine Verfassung für gemeinschaftliche Angelegenheiten des Königreichs und Schleswigs werde, einer Inkorporation dieses Herzogthums in das Königreich Dänemark gleichzuachten und stehe demnach im Widerspruch mit den Verheißungen des Königs, namentlich mit der Proklamation vom 28. Januar 1852. — Am 12. März wurden die beiden Protestirenden durch den Reichstag ausgeschlossen und am 19. März erhielt diese Ausschließung die Genehmigung des Königs.

1862 12. März. Dänische Antwort auf die Note der beiden deutschen Großmächte vom 14. Februar gegen die dem Reichsrath bezüglich Schleswigs gemachten Vorlagen. Dänemark weist jede Einmischung der deutschen Großmächte und des deutschen Bundes in die Angelegenheiten Schleswigs ab, das ein dänisches Herzogthum und in keiner Weise der bundesrechtlichen Kompetenz unterworfen sey; auch zieht es die Absicht, Schleswig zu inkorporiren, durchaus in Abrede; denn die allerdings bestehenden dießfallsigen Wünsche würden so wenig vom Reichsrath, als von der Regierung unterstützt. — Eine dänische Cirkulardepesche vom gleichen Tage an die Höfe von Paris, London, St. Petersburg, Stockholm und Haag beschwert sich in bitterem Tone über die Absicht der deutschen Mächte, die schleswigische Frage in die holsteinische hereinzuziehen.

„ 4. April. Ein im Reichsrathe von Krüger gestellter Antrag, die Regierung möge das Verfassungsgesetz für Dänemark und Schleswig in Uebereinstimmung mit dem dänischen Grundgesetz (d. h. die Inkorporation Schleswigs) noch in dieser Session vorlegen, wird auf ein dringliches Mahnen des Conseilspräsidenten vom Reichsrath verworfen.

„ 24. April. Der nach Entlassung des Kieler Bürgermeisters, Etatsrath Kirchhoff, zum Bürgermeister von Kiel ernannte Advokat Bargum tritt sein Amt an; ungeachtet am 5. April eine Versammlung von 3—400 angesehenen Bürgern eine Erklärung gegen ihn unterzeichnet hatte, in welcher es heißt, daß der neuernannte Bürgermeister Bargum, gegen welchen die Einleitung einer Kriminaluntersuchung wegen Unterschlagung und Versuchs des Betrugs erforderlich gewesen und welchem selbst das freisprechende Erkenntniß des höchsten Gerichts neben der Verurtheilung in die Untersuchungskosten große Pflichtversäumniß und wahrheitswidrige Angaben zum Vorwurf mache, die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger nicht besitze.

„ 22. Mai. Beschluß der dänischen Regierung, die Bahnhöfe in Holstein und Lauenburg zu befestigen.

„ 22. August. Preußische Erwiderung auf die dänische Note

vom 12. März. Die faktische enge Verbindung Schleswigs mit dem Königreich, der überwiegende Einfluß des letzteren, die Unterordnung Holsteins in Bezug auf die gemeinsamen Angelegenheiten und namentlich auf das Budget, die systematische Zerstörung aller natürlichen und nachbarlichen Verbindungen zwischen Schleswig und Holstein, die Nichtachtung der Bestimmungen über die Universität Kiel, die Ueberfüllung Schleswigs mit dänischen Verwaltungsbeamten und Geistlichen, der ganze Geist der Administration in diesem Herzogthume, endlich die Bedrückung der deutschen Nationalität und die Verletzung aller realen Verhältnisse durch die Aufrechthaltung des Sprachedikts seyen offenkundige Thatsachen. Kein, auch nur formaler Rechtsbestand könne der Gesammtverfassung von 1855 beigemessen werden, die eingeführt worden sey, nachdem nur der dänische Reichstag, von dem eine frühere Vorlage verworfen worden, darüber Beschluß gefaßt hatte, während die Stände der drei Herzogthümer, den Verabredungen von 1852 zuwider, darüber nicht gehört, ja auch in den Provinzialverfassungen die mit den gemeinsamen Angelegenheiten zusammenhängenden Paragraphen ihrer Berathung und Begutachtung ausdrücklich entzogen worden seyen. Preußen sey daher in seinem vollen Rechte, wenn es von der dänischen Regierung fordere, daß sie ernstliche Schritte thue, um einen den Vereinbarungen von 1852 entsprechenden Zustand herbeizuführen, und daß sie, bis dieß gelungen, wenigstens dasjenige vermeide oder wieder aufhebe, was in direktem Widerspruch mit denselben steht. Als das geringste Maaß des rechtlich Begründeten werden dann aus der Uebereinkunft von 1852 folgende vier praktische Forderungen gezogen: 1) daß die auf ungesetzliche Weise ins Leben gerufene gemeinsame Verfassung vom 2. Oktober 1855 ganz, also auch für Schleswig aufgehoben werde; 2) daß zur Herstellung einer wirklich gemeinschaftlichen Verfassung den gesetzlichen Spezialvertretungen sämmtlicher Theile der Monarchie zur Berathung, resp. Zustimmung, ein neuer Verfassungsentwurf vorgelegt werde, worin das unbedingte Princip der Repräsentation nach Volkszahl aufgegeben seyn muß; 3) daß, so lange nicht in dieser Weise ein repräsentatives Organ für die Gesammtmonarchie gebildet ist, den gesetzmäßigen

Spezialvertretungen ein gleichmäßiger Einfluß auf die gemeinsamen Angelegenheiten eingeräumt, und der centralen Leitung eine gleichmäßige Verantwortung für die Verwaltung dieser Angelegenheiten gegenüber den Spezialvertretungen auferlegt werde; 4) daß zur Wahrung der Gleichberechtigung der Nationalitäten im Herzogthum Schleswig zunächst die Wiederherstellung des status quo ante 1848 hinsichtlich der Sprachverhältnisse, und sodann eine Regelung derselben durch Gesetz, unter Mitwirkung und Zustimmung der schleswigischen Ständeversammlung eintrete.

1862 25. August. Oesterreichische Erwiderung auf die dänische Note vom 12. März. Das dänische Kabinet werde sich nicht rasch genug entschließen können, die Verfassung vom 2. Oktober 1855 definitiv für alle Landestheile aufzugeben, und das Werk der Konstituirung der Monarchie von neuem, dießmal aber ohne die formellen und materiellen Mängel des frühern Verfahrens, zu beginnen. Die kaiserliche Regierung habe nicht die Befugniß, hierüber Vorschläge im Einzelnen aufzustellen; sie könne nur die Grundbedingungen bezeichnen, welche sich aus dem Verabredeten ergeben. Diese aber bestehen darin, 1) daß der dänische Reichstag und die Stände der Herzogthümer gleichzeitig und mit gleicher Berechtigung über einen neuen Entwurf eines Verfassungsgesetzes, über die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie gehört werden, und 2) daß in diesem Entwurfe zur Sicherstellung der Herzogthümer gegen die Gefahr einer permanenten Benachtheiligung ihrer Interessen durch eine Mehrheit dänischer Stimmen ein passendes Correktiv dargeboten werde; 3) daß im Herzogthum Schleswig das Bestreben, durch Verordnungen und Verwaltungsmaßregeln das deutsche Element zurückzudrängen, aufgegeben, der Zustand von 1847 in dieser Beziehung wieder hergestellt und zur Regelung der Sprachenverhältnisse ein Gesetz mit den Ständen Schleswigs vereinbart werde. Dieß seyen die Forderungen, welche Oesterreich innerhalb des Rahmens des im Namen des deutschen Bundes erworbenen Rechtes aufzustellen habe.

„ 24. September. Englische Vermittlungsvorschläge. Lord Russell erörtert in einer zum Zweck einer endlichen Schlichtung

des schleswig-holsteinischen Konflikts an den englischen Gesandten in Kopenhagen gerichteten Depesche zuerst die hiebei aufgetauchten einzelnen Fragen. Die Frage, ob in Holstein und Lauenburg, ohne Genehmigung seiner Stände, Steuern eingeführt oder Gesetze erlassen werden könnten, sey durch die verneinende Entscheidung des deutschen Bundes, dessen Mitglieder die beiden Herzogthümer sind, erledigt. Ebenso klar sey, daß die Verfassung von 1855 in Holstein, Lauenburg und Schleswig keine Kraft haben könne, da diese Herzogthümer sie nicht angenommen haben. Was Schleswig betreffe, so habe Dänemark im Jahre 1852 gegen dieses Herzogthum eine doppelte Ehrenverpflichtung eingegangen, deren erster Punkt in dem königlichen Versprechen bestehe, daß Schleswig Dänemark nicht einverleibt werden solle, der zweite in der Verpflichtung, daß die Deutschen in Schleswig auf gleichem Fuße mit Nichtdeutschen behandelt werden sollen. Die Beschwerden, welche Deutschland über Verletzungen dieser Verpflichtungen erhebe, seyen in der neuen preußischen Note vom 22. August zusammengefaßt. Eine beständige Oberaufsicht durch Deutschland zu versuchen, würde für praktische Zwecke vergeblich seyn; die beste Art, diese Uebel zu heilen, sey vielmehr, Schleswig eine vollständige Selbstständigkeit zu gewähren, dem schleswigischen Landtage zu erlauben, frei zu verhandeln und unabhängig zu beschließen über Fragen, welche die Universität, die Kirchen und Schulen und die Sprache berühren. Was endlich die verwirrteste aller dieser Streitfragen, die Verfassungsfrage betreffe, so könne man allerdings Dänemark nicht eine Verfassung zumuthen, bei der kein Gesetz als durchgegangen und kein Budget als angenommen zu betrachten wäre, wenn es nicht von vier Ständeversammlungen der Monarchie übereinstimmend angenommen worden sey. Diese Unzuträglichkeit könne aber beseitigt werden durch Einführung eines Normalbudgets, welches unabhängig von der Genehmigung des Reichsraths und der Stände Holstein-Lauenburgs und Schleswigs aufgestellt werde. Dieses Normalbudget solle die Civilliste, die diplomatischen Dienste, die Armee und die Flotte umfassen; es solle so sparsam wie möglich und auf die einfachste Einrichtung in tiefem Frieden berechnet seyn;

sein Betrag solle von den vier repräsentativen Körpern verlangt werden können; seine Vertheilung möge einem Staatsrathe, zu zwei Dritteln aus Dänen, zu einem Drittel aus Deutschen bestehend, anvertraut werden; es soll im Ganzen für zehn Jahre bewilligt, die Vertheilung der Ausgaben aber jährlich bestimmt werden. Außerordentliche Ausgaben, die das Normalbudget überschreiten, seyen frei vom Königreich und von den drei Herzogthümern, von jedem für sich, zu votiren. Am Schlusse faßt Lord Russell seine Vorschläge in folgenden Punkten zusammen: 1) Holstein und Lauenburg sollen Alles haben, was der deutsche Bund für sie fordert; 2) Schleswig soll die Macht haben, sich selbst zu regieren und nicht im Reichsrath vertreten zu seyn; 3) ein Normalbudget soll von Dänemark, Holstein, Lauenburg und Schleswig genehmigt seyn; 4) außerordentliche Ausgaben sollen vom Reichsrath und von den gesonderten Ständeversammlungen Holsteins, Lauenburgs und Schleswigs genehmigt werden.

Dieser Vermittlungsversuch des brittischen Kabinets wurde von den deutschen Mächten und selbst von Rußland sehr günstig aufgenommen, nicht aber von Dänemark. Rußland lieh demselben seine Unterstützung schon durch eine Depesche nach Kopenhagen vom 29. September, in welcher Dänemark zunächst daran erinnert wird, daß eine Beilegung der dänisch-deutschen Differenzen unmöglich sey, wenn Dänemark sich weigere, über Schleswig zu verhandeln, und daß das St. Petersburger Kabinet Dänemark seine Unterstützung nicht leihen könne, so lange dieses den obligatorischen Charakter der auch auf Schleswig sich beziehenden Stipulationen von 1851 und 1852 nicht anerkenne. Das St. Petersburger Kabinet halte England, welches schon früher zwischen Deutschland und Dänemark vermittelt habe, für besonders berufen, auch jetzt die Vermittlung zu übernehmen; seine Vorschläge beruhten auf billigen Grundlagen und enthielten fruchtbare Elemente zur Verständigung, denen keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenständen, sobald die Gesammtverfassung von 1855 beseitigt sey. Dagegen glaubte der schwedische Minister des Auswärtigen, Graf Manderström, noch in einer Depesche vom 12. Oktober an den schwedischen Gesandten in

London den Lord Russell zu einer Vertagung der offiziellen Mittheilung seines Vorschlags deßhalb veranlassen zu sollen, weil das schwedische Kabinet davon unterrichtet sey, daß der dänische Conseilspräsident Hall selbst gegenwärtig mit dem Vorschlag einer neuen Organisation der Monarchie beschäftigt sey, die auf eine vollständige Aussonderung des Herzogthums Holstein in administrativer Beziehung sich gründe und die nicht nur alle Forderungen des deutschen Bundes in Beziehung auf dieses Herzogthum befriedigen, sondern auch zugleich diejenigen Verpflichtungen erfüllen solle, die Dänemark mit Bezug auf Schleswig übernommen habe. Preußen und Oesterreich erklärten durch Depeschen vom 27. und 29. Oktober an ihre Gesandten in London ihre Zustimmung zu den Russell'schen Vorschlägen, ersteres jedoch mit dem Beisatz, daß es sich nicht verhehle, daß dieselben sich nicht streng auf der Basis der Verabredungen von 1851 und 52 bewegen. Dagegen glaubte das dänische Kabinet selbst den englischen Vermittlungsversuch mit größter Entschiedenheit zurückweisen zu müssen. „Eben so wenig, heißt es in der dießfallsigen dänischen Depesche vom 15. Oktober, wie die gemeinsame Verfassung mit einem formellen Fehler behaftet ist, eben so wenig wird es möglich seyn, sie durch die Organisation zu ersetzen, deren Hauptzüge Lord Russell hat skizziren wollen, ohne daß die Monarchie aufgelöst würde, und ohne daß jene Integrität selbst, welche der Londoner Vertrag zu schützen die Absicht hatte, schwer compromittirt würde. Lord Russell wird ohne Mühe erkennen, daß diese Organisation die Anarchie herbeiführen und beinahe von der vollständigen Zerstückelung der Monarchie begleitet seyn würde. Die Aufrechthaltung der gemeinsamen Verfassung für das Königreich und Schleswig ist also eine Frage über Leben und Tod für Dänemark, und ebenso, wie die Regierung von dieser Gewißheit durchdrungen ist, ebenso ist sie entschlossen, sich nicht von der Linie des Verfahrens zu entfernen, welche ihr durch diese Ueberzeugung vorgezeichnet ist." Hierauf entgegnete Lord Russell durch eine Depesche vom 20. November, in welcher er hauptsächlich die schleswigische Frage, als das eigentliche Hinderniß eines endgültigen und ordent-

lichen Abkommens erörtert und unter Hinweisung auf die Berichte eines nach Schleswig geschickten englischen Agenten konstatirt, daß die dänischen Versprechungen nicht erfüllt worden seyen. Der von ihm vorgeschlagene Ausweg zur Abhülfe scheine nun aber der günstigste für die Integrität und Unabhängigkeit Dänemarks zu seyn und deßhalb auch am meisten im Einklang mit dem Londoner Vertrage zu stehen. Die brittische Regierung stehe in ihrer Ansicht über diese Dinge nicht vereinzelt da, auch Rußland und Frankreich theilten sie. J. Maj. Regierung könne daher nur die Hoffnung ausdrücken, daß man selbst inmitten der Stürme des Streites auf die Stimme unparteiischer Freunde hören und daß dieser lange und bittere Hader endlich in einer Weise beendigt werden möge, die mit der Ehre aller betheiligten Parteien verträglich und für ihr Interesse ersprießlich sey.

1862 4. Okt. Bei der Eröffnung des dänischen (Provinzial-) Reichstags hält der Alterspräsident des Volksthings eine Rede, in welcher er seine Bekümmerniß über die Stellung des Reiches Deutschland gegenüber ausspricht. Die Regierung habe zwar in ihren bisherigen Depeschen die Unabhängigkeit des Reiches mannhaft vertheidigt, gleichwohl hätten die letzten deutschen Noten die Vernichtung Dänemarks als selbstständigen Staats zur Absicht, indem sie die Einrichtung einer neuen gemeinsamen Verfassung nach deutschem Muster geböten und den Dänen das Recht absprächen, Schleswig eine dänische Provinz zu nennen. Jede weitere Verhandlung scheine nun unmöglich und die Lösung müsse auf einem andern Wege gesucht werden. „Zehn Jahre diplomatischer Verhandlung haben uns nicht weiter gebracht; helfen wir uns nicht selbst, so bekommen wir keine Hilfe. Wir müssen aus unserem Schlaf erwachen, einig und stark seyn, und, wenn der König und das Vaterland rufen, den unberechtigten Einmischungen des Auslands mit dem Schwert in der Hand begegnen und für Alt-Dänemarks Selbstständigkeit und Freiheit kämpfen.“ Von der Regierung hoffe er, daß sie ihr und des Volkes Programm, „Aussonderung Holsteins und Anschluß Schleswigs an das Königreich durch den dänisch-schleswigischen Reichsrath,“ durchführen und die Initiative dazu ergreifen werde.

1862 6. Nov. Dänemark weist die Forderungen der deutschen Großmächte entschieden zurück. „Jede nähere Verbindung Holsteins mit Schleswig, heißt es in der dießfallsigen Depesche des Conseilspräsidenten Hall nach Wien, würde sehr erheblich die Gefahr erhöhen, daß Tendenzen sich allmälig verbreiteten, sich der dänischen Monarchie zu entfremden und in andere politische Kombinationen einzutreten, die, bisher immer von dem Besitze von Schleswig bedingt, es auch in Zukunft bleiben werden.“

„ 12. Dec. Ein königlich dänisches Dekret verkündet die Errichtung einer eigenen Regierung in Holstein mit dem Sitze in Plön. Dieselbe wurde übrigens nachher von dem Obergerichte in Glückstadt und vom Oberappellationsgerichte in Kiel nicht anerkannt.

1863 Jan. Brutale Auspeitschung eines deutschen Kindes zu Eckernförde durch die dänische Polizei.

„ 24. Jan. Eröffnung der holsteinischen Ständeversammlung zu Itzehoe. In der die Präsidentenwahl einleitenden Rede sagte der Alterspräsident d'Aubert: ein Hinblick auf die politische Lage lasse erkennen, daß die Regierung ihre Verpflichtungen und Versprechungen leider immer noch nicht erfüllt habe. Aber selbst auswärtige Mächte hätten nun das Rechte erkannt und namentlich dem Lord Russell müsse man hiefür dankbar seyn. Diese äußere Unterstützung müsse auch die Versammlung zur Festigkeit und zum Ernst anspornen. Ein Blick in die Zukunft zeige ihm das Land bis zur Königsau nicht mehr durch künstliche Schranken getrennt. Der königliche Kommissär verbat sich, daß man von „zwei selbstständigen Theilen der Monarchie“ spreche. Zum Präsidenten wurde Frhr. Karl v. Scheel-Plessen gewählt. Am 26. wurden der Versammlung drei Gesetzentwürfe vorgelegt, betreffend Zulagen zum Normalbudget vom 28. Februar 1856 in der Finanzperiode 18⁶²/₆₄ für das Marine-, das Kriegs- und das Finanzministerium. Die Deliberirung dieser Vorlagen, bemerkte der königliche Kommissär hiezu am 28., sey ein der Versammlung ausnahmsweise eingeräumtes Recht; die Regierung wolle damit der Forderung des deutschen Bundes entsprechen, soweit das die Rücksicht auf die übrigen Landestheile zulasse. Während das Normalbudget der

Versammlung ebenso wie dem Reichsrath entzogen bleibe, seyen ihr die Zulagebewilligungsgesetze der verschiedenen Ministerien ganz in der Weise vorgelegt, wie sie dem Reichsrath in dessen letzter Session vorgelegen haben. Die Versammlung lehnte ein Eingehen auf diese Vorlagen ab. Am 29. lief eine, schon am 11. in Kiel von einer großen Zahl der angesehensten Männer aus allen Theilen Holsteins beschlossene Adresse ein, in welcher zunächst die Hoffnung ausgesprochen ist, daß die Stände, nach wie vor, fest an Deutschland, fest an Schleswig halten werden, dann aber hauptsächlich auf den innern Rechtszustand des Landes und auf die Gebrechen aufmerksam gemacht wird, die jede freiere Bewegung des Lebens verhindern: Beamtenwillkür, Beschränkung der Wahlfreiheit, des Petitions- und Vereinsrechts und der Presse. Am 18. Febr. votirte die Versammlung, auf Antrag des Frhrn. von Blome, einstimmig eine Adresse an den König, in welcher gesagt ist, daß die Rückkehr zu einem wahren und dauernden Frieden nur auf dem Wege der Wiedervereinigung der Herzogthümer möglich sey. Namentlich wurde auch in der Debatte das bedrohte Recht Holsteins auf Schleswig und das gebeugte und verkümmerte Recht Schleswigs selbst auf eine erträgliche nationale und politische Existenz laut und energisch betont und gefordert. Nachdem weiter eine Proposition des Freiherrn von Blome, dahin gehend: „dem hohen deutschen Bunde Mittheilungen der in jetziger Diät erwachsenen Aktenstücke zu machen, welche die Lage bezeichnen, in der sich die Versammlung der königlich dänischen Regierung gegenüber befindet, und dabei die Hoffnung auszusprechen, daß es dem hohen deutschen Bunde gefallen möge, die geeigneten Schritte zu ergreifen, um das Herzogthum Holstein in seinen Rechten und Interessen zu schützen und sicherzustellen," einem Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen worden war, wurde am 21. die Sitzung durch den königlichen Kommissär geschlossen, unter Abgabe der Erklärung, daß die Regierung auf die ständischen Anträge in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten nicht eintreten werde und die Ständeversammlung für die Gefahren, welche daraus für die Monarchie entstehen könnten, verantwortlich mache.

1863 Febr. In der schleswigischen Stadt Husum wird eine unbemittelte Frau zu 20 Thaler Buße, eventuell Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod verurtheilt, weil sie ihr Kind unter Absingung der Nationalmelodie „Schleswig-Holstein meerumschlungen" eingewiegt hatte.

„ Anfang März. Die Schanzarbeiten bei Friedrichsstadt werden mit erneutem Eifer fortgesetzt. Auch in der Nähe von Schleswig sind verschiedene neue Befestigungen angelegt worden.

„ 28. März. Eine Volksversammlung im Kasino in Kopenhagen von nahezu 2000 Personen, meist aus den gebildeten Ständen, nimmt einstimmig folgende, die Aussonderung Holsteins und damit die Trennung Holsteins von Schleswig bezweckende Propositionen an: 1) Nach dem Auftreten Deutschlands ist eine Gesammtstaatsverfassung eine Unmöglichkeit. 2) Das konstitutionelle Band zwischen Dänemark und Schleswig muß erhalten werden. 3) Holstein soll ausgesondert werden.

„ 30. März. Unter diesem Datum ist vom Conseilspräsidenten folgende allerhöchste Bekanntmachung, betreffend die Verfassungsverhältnisse des Herzogthums Holstein, erlassen worden. „Wir Frederik der Siebente ꝛc. thun hiemit kund: Als wir in Unserer allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 die Absicht aussprachen, die verschiedenen Theile Unserer Monarchie durch eine gemeinschaftliche Verfassung zu einem wohlgeordneten Ganzen zu vereinen, waren Wir uns vollkommen bewußt, was denn auch aus den vorausgehenden Verhandlungen hinlänglich hervorgeht, daß eine solche gemeinschaftliche Verfassung nur unter der Bedingung möglich sey, daß Unsere Souveränität in Unsern beiden deutschen Herzogthümern nicht weiter, als durch die bestehenden, von Uns angenommenen Bundesgesetze begränzt und beschränkt, und daß die Bevölkerung dieser Herzogthümer sich der neuen Staatsordnung aufrichtig anschließen würde. Diese Voraussetzungen sind nicht in Erfüllung gegangen. Die deutsche Bundesversammlung hat sich in die inneren Verfassungsangelegenheiten Unserer Monarchie eingemischt und Forderungen aufgestellt, die weder in den Bundesgesetzen eine Berechtigung finden, noch mit der Unabhängigkeit Unserer Krone und den Rechten Unserer zum Bunde nicht gehörenden Lande vereinbar sind, und die holsteini-

schen Provinzialstände haben nicht nur jeden Vorschlag zu einer Uebereinkunft abgelehnt, sondern sich selbst im Princip gegen eine jede auf eine gemeinschaftliche Repräsentation gebaute Gesammtverfassung erklärt. Ein solcher Zustand innerer Zerwürfnisse, welcher schon ein Decennium hindurch die Entwicklung Unseres Reichs gelähmt hat, darf nicht fortdauern. Nach den unbefriedigenden Ergebnissen der letzten holsteinischen Ständeversammlung müssen Wir es daher für Unsere Regentenpflicht halten, über die verfassungsmäßige Stellung des Herzogthums Holstein in der Monarchie Bestimmungen zu treffen, welche, soweit dieß möglich, den Forderungen des deutschen Bundes entsprechen. Wir haben Uns dabei auf das dringend Nothwendige beschränkt und die weitere Ausbildung und endgültige Ordnung der freien Mitwirkung Unseres Volkes und dessen verfassungsmäßigen Vertretern vorbehalten. Wir haben daher allergnädigst beschlossen und befehlen hiemit wie folgt: Art. 1. Aus der in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg ausgeschriebenen Mannschaft soll, mit Ausnahme der für unsere Leibgarden bestimmten, eine selbstständige Abtheilung Unseres Heeres, unter der obersten Leitung Unseres Kriegsministers, gebildet werden. Dieses Truppenkorps soll mit allem zur vollständigen Ausrüstung nöthigen Material versehen werden und unter Berücksichtigung der Kriegsverfassung des deutschen Bundes unser Bundeskontingent abgeben. Alle Ausgaben zur holstein-lauenburgischen Heeresabtheilung sollen aus den besonderen Finanzen des Herzogthums Holstein entrichtet werden, welche dazu einen Zuschuß aus den Einnahmen des Herzogthums Lauenburg erhalten. Art. 2. Das Herzogthum Holstein soll auch in der Zukunft an den im vorläufigen Normalbudget vom 28. Februar 1856 für eine zweijährige Finanzperiode unter den Posten 1—6 und 8—11 aufgeführten, für die Monarchie gemeinschaftlichen Ausgaben Theil nehmen, nämlich für: 1) Unsere Civilliste 1,600,000 Rthlr., 2) die Apanagen des königlichen Hauses 706,600 Rthlr., 3) den geheimen Staatsrath 106,600 Rthlr., 4) Verzinsung und Abtragung der gemeinschaftlichen Staatsschuld 12,290,000 Rthlr., 5) das Pensionswesen 2,833,400 Rthlr., 6) das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 422,490 Rthlr., 7) das Marineministerium (darunter

zwei im Normalbudget innerhalb der Linie aufgeführte Summen zum Betrag von 113,873⅓ Rthlrn., welche aus einem später eingezogenen Fonds herrührten) 3,037,578⅓ Rthlr., 8) und 9) das Finanzministerium und das später damit vereinigte Ministerium für die gemeinschaftlichen inneren Angelegenheiten der Monarchie 821,818 Rthlr., 10) verschiedene Ausgaben 266,000 Rthlr. Dagegen soll die im siebenten Posten des Normalbudgets für das Kriegsministerium aufgeführte Summe von 6,394,097 Rthlrn. im Biennium auf 770,000 Rthlr. herabgesetzt werden, nämlich für die oberste Verwaltung der Armee, für unsere beiden Leibgarden und für die centralen Unterrichtsanstalten, welche gemeinschaftlich verbleiben. Was in einer Finanzperiode von einem dieser Posten erspart wird, darf nicht zur Deckung der Mehrausgaben eines anderen verwendet werden. Die über die obigen Sätze des Normalbudgets hinaus nöthigen Zuschüsse sollen für Holstein den holsteinischen Ständen zur Bewilligung vorgelegt werden. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen abgehalten. Vom Ueberschusse wird der nach dem Verhältniß der Einwohnerzahl Holstein zustehende Antheil mit $21_{,31}$ Procent den besondern Finanzen dieses Herzogthums zugeschrieben. Sollten diese Ausgaben die Einnahmen übersteigen, so haben die besondern Finanzen Holsteins nach demselben Verhältniß zur Deckung der Unterbilanz beizutragen. Artikel 3. Insofern die Ausgaben für die lokale Verwaltung der holsteinischen Domänen und Forsten, sowie des Zoll-, Post- und Telegraphenwesens in Holstein nicht aus den im Normalbudget für jeden dieser Posten aufgeführten Summen bestritten werden können, sollen die Vorschläge zu den nöthigen Zuschüssen den holsteinischen Ständen zur Bewilligung vorgelegt werden. Diese Ausgaben werden vorweg aus den entsprechenden Einnahmen abgehalten, so daß nur deren Ueberschuß in die gemeinschaftliche Einnahme eingeht. Art. 4. Die Verwaltung der besonderen Finanzen des Herzogthums soll auf Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg übergehen. Art. 5. Die gesetzgebende Gewalt in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten soll für Unser Herzogthum Holstein von Uns und den holsteinischen Ständen im Verein ausgeübt werden. Wenn ein

solches Gesetz von uns mit Genehmigung der Stände für Holstein erlassen wird, ohne daß ein gleichlautendes Gesetz gleichzeitig in den übrigen Landestheilen eingeführt werden kann, sollen die in Folge dessen nothwendigen Veranstaltungen getroffen werden, insofern das Gesetz ein Verhältniß betrifft, worin eine verschiedene Gesetzgebung mit der Aufrechterhaltung der bisherigen Gemeinschaft unvereinbar ist. Art. 6. Die im Art. 5 enthaltene Bestimmung tritt sogleich, die übrigen erst nach dem Schlusse der Finanzperiode mit dem 1. April 1864 in Kraft. Die näheren Vorschriften über das Verhältniß des Herzogthums Holstein und seiner Vertretung zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie sollen der holsteinischen Ständeversammlung zur Beschlußnahme vorgelegt werden. In dem darüber auszuarbeitenden Gesetzvorschlage werden nicht nur die jetzt laut gewordenen Wünsche nach größerer religiöser und bürgerlicher Freiheit berücksichtigt werden, sondern auch die nöthigen Bestimmungen über eine Erweiterung des Wahlrechts und der Wählbarkeit, wie über eine beschließende Mitwirkung der holsteinischen Vertretung mit Rücksicht auf die besonderen Finanzen Holsteins Aufnahme finden. Gegeben auf Unserem Schlosse Fredensborg, 30. März 1863. Urkundlich unter Unserem K. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Frederik R. (L. S. R.) C. Hall."

1863 Anfangs April. In mehreren Städten Holsteins finden Versammlungen statt, um gegen den königlichen Erlaß vom 30. März Protest zu erheben; so namentlich in den drei bedeutendsten Städten Holsteins, Altona, Kiel und Rendsburg. Eine am 13. April in Altona gehaltene Versammlung beschloß fünf Resolutionen; die vier ersten enthalten die gewohnten Rechtsverwahrungen, die fünfte lautet: „Es ist sowohl das Recht wie die Pflicht des deutschen Bundes, nunmehr unverweilt zur Besetzung der Herzogthümer Schleswig und Holstein zu schreiten, damit nicht inzwischen die dänische Regierung auf dem Wege des Vertragsbruchs weiter gehen könne, damit ferner nicht wie anderwärts, so auch hier, das leidige Nachsehen gegen fertige Thatsachen Platz greife, und endlich damit nicht inzwischen die europäischen Mächte sich zu irgend einem Akt von Anerkennung derselben verstehen."

1863 13. April. Eine Depesche des Fürsten Gortschakoff an seinen Gesandten in Kopenhagen spricht ernste Bedenken aus gegen den neuesten Schritt der dänischen Regierung, weil dadurch die Aussicht auf eine Verständigung derselben mit dem deutschen Bunde in weite Ferne gerückt sey. Das russische Kabinet nimmt Veranlassung, Dänemark zu erinnern, daß an eine friedliche Verständigung mit Deutschland so lange nicht zu denken sey, als Dänemark nicht die Verpflichtungen von 1851—1852 erfüllt habe. — Gleichzeit verlautet von einem Proteste des Thronfolgers („Protokollprinzen") gegen die Erlasse vom 30. März; wahrscheinlich weil mit den Vereinbarungen des Londoner Traktates seine Thronansprüche zugleich hinfällig würden.

„ 16. April. In der Sitzung der Bundesversammlung wird die am 19. März beschlossene Beschwerdeschrift der holsteinischen Stände an den Bund vorgelegt. Die Schrift, sowie die einseitige Verordnung der dänischen Regierung vom 30. März wird dem holsteinischen und dem Exekutionsausschuß zu gemeinsamer beschleunigter Berichterstattung überwiesen. Das Präsidium notificirte dabei einen Protest, welchen Oesterreich von seinem besondern Standpunkte aus, ohne den Beschlüssen des Bundes vorgreifen zu wollen, gegen jene Verordnung sofort nach deren Bekanntwerdung in Wien zu Kopenhagen eingelegt habe. Preußen zeigt an, eine ähnliche Einsprache gegen dieselbe seinerseits ebenfalls direkt bereits erhoben zu haben.

„ 17. April. Debatte des preußischen Abgeordnetenhauses über den dänischen Konflikt. Der Abgeordnete Twesten stellt an das Staatsministerium die Frage: ob dasselbe in den Erlassen der dänischen Regierung vom 30. März d. J. eine Verletzung der in den Jahren 1851 und 1852 gegebenen Zusicherungen erkenne, und ob sich die Staatsregierung ihrerseits noch ferner an die in jenen Verhandlungen und in Folge derselben übernommenen Verpflichtungen gebunden erachte. Der Ministerpräsident Graf Bismarck verliest als Beantwortung dieser Interpellation eine schriftliche Erklärung, des Inhalts: „Dänemark habe die Verpflichtungen, die es 1851 und 1852 übernommen, unerfüllt gelassen, und jetzt habe es

denselben direkt zuwider gehandelt. Ueber das was zu thun sey, sey die preußische Regierung mit den deutschen Bundesgenossen in Verbindung getreten, von welchen sie der vollsten Bereitwilligkeit versichert seyn dürfe. Man habe sich dahin verständigt, die Rechte der deutschen Herzogthümer als eine nationale Ehrenpflicht zu betrachten, die in allen Stadien zum Austrag zu bringen sey. Dieß habe jedoch Preußen und Oesterreich nicht abgehalten, ohne den Beschlüssen des Bundes vorzugreifen, bereits Verwahrung in Kopenhagen einzulegen, welcher Schritt noch von besonderen Kundgebungen der beiden Mächte begleitet gewesen." Auf ein vom Interpellanten geäußertes Bedenken, dem gegenwärtigen Ministerium die Führung eines Krieges zu überlassen, das freilich nicht geeignet war, die Kraft der preußischen Forderungen an Dänemark zu verstärken, entgegnete Herr von Bismarck: „die Regierung werde einen Krieg, wenn sie ihn für nothwendig halte, führen, mit oder ohne die Bewilligung dieses Hauses." Die in der Bismarck'schen Erklärung berührte „Verwahrung" ist eine Depesche an den preußischen Gesandten in Kopenhagen vom 15. April, worin es heißt: „Die Antwort auf die von der größten Mäßigung eingegebenen Bemühungen Preußens, Dänemark zur Anerkennung der Rechte des deutschen Bundes auf der Basis der Vereinbarungen von 1851—1852 zu bringen, sey in der Bekanntmachung vom 30. März enthalten. Wenn die dänische Regierung bis dahin ihre damaligen Versicherungen nur unerfüllt gelassen habe, so habe sie denselben nunmehr durch diesen Erlaß direkt zuwidergehandelt und sich in wesentlichen Punkten ausdrücklich von ihnen losgesagt. Preußen könne es nur aufs tiefste bedauern, wenn durch die neuen, den Tendenzen einer bekannten auf die vollständige Inkorporation Schleswigs hinarbeitenden Partei entsprechenden Maaßregeln das ganze Ergebniß der Verhandlungen von 1851—1852 wieder in Frage gestellt erscheine." — Die österreichische Depesche lautet völlig gleich.

1863 20. April. Eine größere Anzahl von Ständeabgeordneten und anderen hervorragenden Männern aus Holstein versammelt sich zu Elmshorn zum Zweck einer politischen Besprechung; dort durch die Polizei gestört begaben sie sich nach Hamburg. Hier wurden

folgende Resolutionen gefaßt: „Gegenüber dem letzten, durch die Bekanntmachung vom 30. März vollzogenen Akt der eiderdänischen Regierungspolitik erklären die versammelten Schleswig-Holsteiner: 1) Der deutsche Bundestag und die deutschen Großmächte haben zur Wahrung des Rechts und der Ehre des deutschen Volks die Pflicht, sich von den Verträgen von 1851—1852, sowie von dem Londoner Traktat vom 8. Mai 1852 offen und unzweideutig loszusagen, und keine andere Grundlage für ihre fernere politische Aktion gegen Dänemark anzuerkennen, als das alte ungeschmälerte Recht der Herzogthümer. 2) Das Volk der Herzogthümer kann nur in der Vereinigung Schleswigs und Holsteins zu einem konstitutionell geordneten Staatswesen, wie solche in dem durch die Vertretung des Landes festgestellten Staatsgrundgesetze vom 15. Sept. 1848 zur Geltung gebracht worden, eine wirkliche Sicherung seines nationalen Lebens und seiner materiellen Interessen finden. 3) Die Lage des Landes erfordert gebieterisch, auf die Erreichung dieses Ziels mit allen rechtlichen Mitteln hinzuwirken.“

1863 22. April. Eröffnung des Reichsraths in Kopenhagen. Conseilspräsident Hall verliest folgende Botschaft des Königs: „Durch Beschlüsse des Bundestags und der holsteinischen Ständeversammlung sey der König in die Nothwendigkeit versetzt, wegen Holsteins verfassungsmäßiger Stellung in der Monarchie Bestimmungen zu treffen. Ungeachtet der Bekanntmachung vom 30. März, welche die Bundesforderung möglichst zu erfüllen suche, indem sie Holstein größere Selbstständigkeit und Freiheit gebe, setzen empfangene Mittheilungen Seitens der deutschen Großmächte außer Zweifel, daß diese Gestaltungen angefochten werden. Dieß erschüttere jedoch nicht den Entschluß der Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit, der freien Entwicklung der nichtdeutschen Landestheile. Die vom Reichsrathe angenommenen, vom König bestätigten Gesetze werden also für das Königreich und Schleswig in Kraft treten, sofern nicht in den Gesetzen selbst die Bedingung enthalten sey, daß gleichzeitig Aehnliches für Holstein eintrete. Ebenso könne der vom Reichsrath bewilligte Zuschuß zum Normalbudget verwendet werden, auch ohne Erreichung entsprechenden Zuschusses Holsteins, wenn die betreffende

Bewilligung nicht anders bestimme. Uebereinstimmend hiemit seien diejenigen Gesetzesvorlagen entworfen, welche wegen ihrer Wichtigkeit die Zusammenberufung einer außerordentlichen Reichsrathssession veranlaßten. Die selbstständige Organisation der von Holstein-Lauenburg rekrutirten Truppenabtheilungen erheische ein neues Normalbudget der gemeinschaftlich gebliebenen Militäranstalten, sowie Durchführung der lange verschobenen Ordnung der dänischen Heeresabtheilung. Die Zollreform könne nicht länger verschoben werden; der vorgelegte Entwurf berücksichtige die Reichsrathswünsche und Anschauungen so wesentlich, daß Verständigung ohne Schwierigkeit sey. Obgleich der Entwurf schon einmal den Ständen Holsteins zur Beschlußnahme vorgelegt worden sey, werde, ehe das Gesetz in Kraft trete, denselben Gelegenheit werden, beizustimmen, behufs Ermöglichung der Durchführung gleicher Bestimmungen für das ganze jetzige Zollgebiet. Obgleich die Verhältnisse umfassende Verfassungsrevision erheischen, sey am richtigsten befunden worden, dieselbe bis zur nächsten ordentlichen Reichsrathssession, die binnen wenigen Monaten stattfinde, zu verschieben." Am folgenden Tage wurde im Reichsrathe das Zollgesetz vorgelegt, das 1864 in Kraft treten solle, wenn nicht ähnliche Bestimmungen für Holstein eingeführt werden; ferner wird die Regierung durch dieses Gesetz ermächtigt zu Errichtung einer Zollgrenze zwischen Dänemark und Schleswig einerseits, und Holstein andererseits.

1863 23. April. In der Bundestagssitzung stellt Hannover folgende Anträge: „Hohe Bundesversammlung wolle 1) die Festsetzung des Verhältnisses der Herzogthümer in der dänischen Gesammtmonarchie, wie es durch die Bekanntmachung der dänischen Regierung vom 30. v. M. angeordnet wird, für rechtsunverbindlich erklären, weil sie sowohl den Vereinbarungen von 1851 und 1852, als den Grundgesetzen des deutschen Bundes und den in der holstein-lauenburgischen Angelegenheit erlassenen Bundesbeschlüssen widerstreitet; 2) die königlich dänische, herzoglich holstein-lauenburgische Regierung auffordern, daß sie diese Regulirung zurücknehme und binnen sechs Wochen jene Anzeige mache, welche die Bundesbeschlüsse vom 11. Februar und 12. August 1858 für ein Definitivum auferlegen;

3) die Gesetze, Verordnungen und Maaßnahmen für rechtsunverbindlich erklären, welche von der königlich dänischen Regierung seit dem Bundesbeschluß vom 8. März 1860 diesem zuwider für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ausgegangen sind, und ferner die königlich dänische Regierung auffordern, daß sie in der Zwischenzeit bis zur definitiven Regulirung der holstein-lauenburgischen Verfassungsangelegenheit die Bundesbeschlüsse vom 8. März 1860 und 7. Februar 1861 inne halte; 4) in Bezug auf das Herzogthum Schleswig gegen jeden Versuch, dieses Herzogthum in der Verfassung und Verwaltung der allgemeinen Angelegenheiten weiter auszusondern, als es nach der Vereinbarung von 1851—1852 bedungen war, feierlich protestiren, die Rechte des deutschen Bundes gegen jede Inkorporirung von Schleswig in das Land Dänemark oder dahin abzweckende Schritte verwahren und sich vorbehalten, wider solche Schritte der königlich dänischen Regierung die geeigneten Maaßregeln zu ergreifen; 5) den vereinigten holsteinischen und Exekutionsausschuß beauftragen, die Schritte zu berathen und demnächst vorzuschlagen, welche vorgenommen werden müßten, falls die königlich dänische Regierung den oben genannten Anforderungen nicht nachkommt." Als der Vorschlag gemacht wurde, diese Anträge den vereinigten Ausschüssen (dem holsteinischen Verfassungs- und dem Exekutionsausschuß) zu überweisen, gab der dänische Gesandte nachstehende Erklärung ab: „Indem der Gesandte rücksichtlich der allgemeinen Verwahrung seiner allerhöchsten Regierung gegen etwaige internationale Verwicklungen, die aus der Vermischung eines internationalen Anspruchs mit einer ausschließlich als föderal angesehenen Frage erwachsen könnten, sich auf die von seinem Vorgänger unter dem 19. März v. J. an den k. k. österreichischen Herrn Präsidialgesandten gerichtete Note bezieht, findet derselbe sich ferner schon jetzt veranlaßt, mit Beziehung auf den Namens der königlich hannover'schen Regierung eingebrachten Antrag, welcher, insofern derselbe einen nicht zum Bunde gehörigen Theil der dänischen Monarchie betrifft, einen rein internationalen Charakter an sich trägt und demnach in föderaler Weise nicht wird behandelt werden dürfen, gegen diese Ausdehnung der bundesrechtlichen Kompetenz feierlichst

zu protestiren. In Betreff der Realität der Sache bemerkt der Gesandte noch, daß die königliche Regierung in ihrer der hohen Bundesversammlung bekannten Depesche vom 12. März v. J. an die königlichen Gesandten in Wien und Berlin schon damals ihre unveränderten Ansichten über die staatsrechtliche Stellung der zum Bunde nicht gehörigen Theile der Monarchie demselben gegenüber ausgesprochen hat. Zugleich muß der Gesandte in seiner Eigenschaft als Mitglied dieser hohen Versammlung und als solches mitbestimmend über den bei dieser Veranlassung einzuschlagenden Geschäftsgang, gegen die formelle Abnormität Verwahrung einlegen, daß eine Angelegenheit, die zum Theil als eine rein internationale betrachtet werden muß, an die vereinigten Ausschüsse würde verwiesen werden, welche nur zur Behandlung einer föderalen Sache erwählt worden sind, eine Abnormität, die den Bund in eine schwierige und durchaus nicht zu rechtfertigende Lage bringen könnte." Gegen die in dieser Erklärung entwickelten Ansichten verwahrte sich das Präsidium und bemerkte, daß die Note des königlich dänischen herzoglich holstein-lauenburgischen Bundestagsgesandten vom 19. März v. J., auf welche in der vorstehenden Erklärung Bezug genommen worden, Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung von Seiten der Bundesversammlung gewesen sey, daß aber die darin enthaltenen Behauptungen durch Bundesbeschluß vom 1. Mai v. J. als nicht begründet zurückgewiesen und zugleich die Rechte des Bundes, ihr gegenüber, ausdrücklich verwahrt worden seyen, worauf der königlich hannover'sche Antrag an die vereinigten Ausschüsse zur Vortragserstattung überwiesen wurde.

1863 27. April. Eine von etwa 2000 Schleswig-Holsteinern besuchte Versammlung im Hamburger Coventgarden beschließt einstimmig folgende Resolutionen: „Dem Gewaltakte vom 30. März, durch welchen die dänische Regierung auf dem Wege des offenen Vertragsbruchs zur Inkorporation Schleswigs geschritten ist, setzen wir folgende Erklärung entgegen: 1) Das Ziel unseres Strebens ist ein eng verbundenes, verfassungsmäßig freies, an Deutschland eng angeschlossenes Schleswig-Holstein. 2) Dieses Ziel kann nur erreicht werden durch vollständige Trennung der Herzogthümer von Dänemark,

welche in dem Augenblicke eintritt, wo der Oldenburger Mannsstamm in Dänemark ausstirbt und die gesonderte Erbfolge der Herzogthümer zur Geltung kommt. 3) Es ist deßhalb die unabweisliche Pflicht des deutschen Bundes und der deutschen Großmächte, sich von den durch Dänemark wiederholt verletzten und durch den Akt vom 30. März gebrochenen Verträgen von 1851—1852, und namentlich von dem durch den Bundestag niemals anerkannten Londoner Protokoll vom 8. Mai 1852 offen und unzweideutig loszusagen und keine andere Grundlage für ihre fernere politische Aktion gegen Dänemark anzuerkennen, als den Bundesbeschluß vom 17. September 1846. 4) Die Lage der Herzogthümer, namentlich Schleswigs, und die Ehre des deutschen Volkes erfordern gebieterisch, daß der deutsche Bund, nöthigenfalls durch Anwendung völkerrechtlicher Gewalt, die Wiederherstellung der Landesrechte erzwinge. 5) Wir verpflichten uns, diese Grundsätze auf gesetzlichem Wege, nach besten Kräften zu verbreiten und zu vertreten." Mehrere Abende hindurch fanden in der hamburgischen Vorstadt Pauli, namentlich am Nobisthor, und in Altona unruhige Scenen und Reibereien mit dem dänischen Militär statt, das übrigens, wiewohl durch Absingung des holsteinischen Nationalliedes u. A., namentlich auch von Hamburgern, mehrfach gereizt, eine lobenswürdige Mäßigung bewies. Die dänischen Garnisonen in den holsteinischen Städten wurden hiernach verstärkt. Gleichzeitig nahm eine große Dänenversammlung in Holbäk auf Seeland folgende Resolutionen an: 1) „In dankbarer Anerkennung der landesväterlichen Absichten des Königs erklärt die Versammlung den Wunsch, daß das Ministerium und der Reichsrath mit Festigkeit fortarbeiten an der weitern Aussonderung Holsteins von der Gemeinschaft mit Dänemark-Schleswig. 2) Während eine für Dänemark und Schleswig gemeinsame Verfassung beider Landestheile Recht ist, sieht die Versammlung für wünschenswerth an, daß dieselbe in den Grundprincipien übereinstimmend werde mit dem dänischen Grundgesetz vom 5. Juni 1849."

1863 30. April. In der Bundestagssitzung stellt Oldenburg nachstehenden Antrag: „Die Bundesversammlung möge beschließen, der königlich dänischen herzoglich holstein-lauenburgischen Regierung zu

erklären, daß der deutsche Bund 1) nachdem die königlich=herzogliche Regierung die zwischen ihm und dem Bunde getroffenen Vereinbarungen von 1851 und 1852 unerfüllt gelassen und thatsächlich verletzt habe, da sie ferner den traktatmäßigen Charakter der dadurch eingegangenen Verpflichtungen in den an die Regierungen von Oesterreich und Preußen gerichteten Noten vom 6. November v. J. in Abrede gestellt und sich sogar von denselben durch die Bekanntmachung vom 30. März d. J. im Prinzipe lossage, nunmehr auch seinerseits alle Zugeständnisse, welche darin der königlich=herzoglichen Regierung von ihm gemacht worden seyen, wieder zurücknehme, und 2) daß folglich die dem deutschen Bunde im Artikel 3 des Berliner Friedens gewahrten Rechte in Kraft treten, und daß die Bundesversammlung sich die nach Umständen erforderlich scheinenden weiteren Beschlußnahmen vorbehalte." Auch dieser Antrag wurde den beiden vereinigten Ausschüssen vorgelegt, wobei der dänische Gesandte seine in der vorigen Sitzung eingelegte Verwahrung erneuerte und auch auf diesen Antrag ausdehnte.

1863 Mitte Mai. Die holsteinischen Städte fangen an in Folge des fortdauernden Zuzuges dänischer Truppen sehr unter der Einquartierungslast zu leiden. — Die seit 1. Mai in Plön etablirte neue holsteinische Landesregierung macht sich durch Strenge gegen die Presse bemerklich. — Von Kiel und andern Orten der Herzogthümer gehen Adressen an den Großherzog von Oldenburg ab mit dem Ausdruck der Zustimmung zu dem oldenburgischen Antrag beim Bunde.

" 16. Mai. Eine dänische Depesche nach Wien und Berlin, als Antwort auf die identischen Noten der beiden deutschen Großmächte vom 15. April, sucht die Erlasse vom 30. März zu rechtfertigen. Eine preußische Erwiderung vom 23. und eine österreichische vom 30. Mai verweisen das dänische Kabinet auf die Verhandlungen am Bunde.

" 9. Juni. Die holsteinische Regierung in Plön verbietet das auf den 28. und 29. Juni anberaumt gewesene allgemeine schleswig=holstein=lauenburgische Turnfest.

" 18. Juni. Die vereinigten Ausschüsse stellen in der Bundes=

tagssitzung nachstehende Anträge: „Hohe Bundesversammlung wolle, in Erwägung 1) daß die königlich dänische, herzoglich holstein-lauenburgische Regierung der durch die Bundesbeschlüsse vom 11. Februar und 12. August 1858, 8. März 1860 und 7. Februar 1861 an sie ergangenen Aufforderung nicht entsprochen, vielmehr derselben bereits durch verschiedene legislative Anordnungen zuwider gehandelt, namentlich aber auch durch die Bekanntmachung vom 30. März d. J., welche der Bundesversammlung in der Sitzung vom 16. April dieses Jahres amtlich mitgetheilt worden, die Absicht kund gegeben, diesen in der holstein-lauenburgischen Angelegenheit ergangenen Beschlüssen nicht zu genügen; 2) daß sie insbesondere durch eben diese Bekanntmachung dem Herzogthum Holstein eine Stellung zu geben versucht hat, welche in offenem Widerspruche mit dem durch Bundesbeschluß vom 29. Juli 1852 vom Bunde genehmigten Uebereinkommen und mit den Bedingungen steht, unter welchen der Bund seine bundesrechtliche Aktion in Holstein hat aufhören und dieses Land unter die Verwaltung Seiner Majestät des Königs von Dänemark, Herzogs zu Holstein, zurückkehren lassen; 3) daß die erwähnte königliche Bekanntmachung auch, was deren Rückwirkung auf das Herzogthum Schleswig betrifft, der von Dänemark in Uebereinstimmung mit dem königlichen Manifeste vom 14. Juli 1850 und mit der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 gegenüber den Höfen von Oesterreich und Preußen als Vollmachtträgern des deutschen Bundes durch die Erklärungen vom 29. Januar 1852 eingegangenen Verpflichtungen widerstreitet, Schleswig weder dem eigentlichen Königreich Dänemark einzuverleiben, noch irgend welche dieß bezweckende Schritte zu unternehmen; 4) daß sonach der deutsche Bund im Falle des Beharrens der königlich dänischen Regierung bei der Bekanntmachung vom 30. März d. J. sich genöthigt sehen würde, zur Aufrechthaltung der verletzten Rechte, was die Herzogthümer Holstein und Lauenburg betrifft, das bereits durch den Bundesbeschluß vom 12. August 1858 eingeleitete Exekutionsverfahren wieder aufzunehmen, in Betreff des Herzogthums Schleswig aber alle geeigneten Mittel zur Geltendmachung der ihm durch ein völkerrechtliches

Abkommen erworbenen Rechte in Anwendung zu bringen; 5) daß die königlich großbritannische Regierung im September v. J. Vermittlungsvorschläge aufgestellt hat, in welchen der deutsche Bund, die von Oesterreich und Preußen deßhalb geäußerten Ansichten theilend, eine annehmbare Grundlage der Ausgleichung zu erblicken geneigt wäre, sofern die königlich dänische Regierung diesen Vorschlägen ihre unbedingte Zustimmung ertheilte; beschließen: I. die königlich dänische, herzoglich holstein-lauenburgische Regierung aufzufordern, der königlichen Bekanntmachung vom 30. März l. J. keine Folge zu geben, dieselbe vielmehr außer Wirksamkeit zu setzen, und der Bundesversammlung binnen sechs Wochen die Anzeige zu erstatten, daß sie zur Einführung einer die Herzogthümer Holstein und Lauenburg mit Schleswig und mit dem eigentlichen Königreiche Dänemark in einem gleichartigen Verbande vermengenden Gesammtverfassung, sey es in vollständiger Ausführung der Vereinbarungen von 1851 bis 1852, sey es auf Grundlage der Vermittlungsvorschläge der königlich großbritannischen Regierung vom 24. September v. J., die erforderlichen Einleitungen getroffen habe; II. von diesem Beschlusse wegen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg der königlich-herzoglichen Regierung auf Grund des Art. 111 der Exekutionsordnung und zugleich in Erwiderung ihrer Mittheilung vom 16. April d. J. durch Vermittlung ihres Herrn Gesandten Kenntniß zu geben; III. an die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen das Ersuchen zu richten, daß sie diesen Beschluß um seiner Beziehung auf das Herzogthum Schleswig willen im Namen des Bundes durch ihre bei dem königlich dänischen Hofe beglaubigten Vertreter der königlichen Regierung mittheilen lassen; IV. den vereinigten holsteinischen und Exekutionsausschuß zu beauftragen, die Maßregeln zu berathen und demnächst vorzuschlagen, welche ergriffen werden müssen, wenn die königlich dänische Regierung die obigen Anforderungen nicht erfüllte." In derselben Sitzung der Bundesversammlung gab der dänische Gesandte folgende Erklärung ab: „Der Gesandte darf sich zur Zeit darauf beschränken, gegen die in dem vorliegenden Berichte der vereinigten Ausschüsse

enthaltenen Behauptungen und Folgerungen, sowohl rechtliche wie faktische, sowie gegen die daraus abgeleiteten Anträge, als nach diesseitigen Ansichten den dabei in Betracht kommenden Verhältnissen wesentlich nicht entsprechend, Verwahrung einzulegen, und dabei noch besonders hervorzuheben, daß die der königlichen Bekanntmachung vom 3. März d. J. in dem Berichte gewordene Beurtheilung mehrfach auf irrthümlicher Auffassung der darin enthaltenen Bestimmungen beruhen dürfte, welcher vorzubeugen durch eine in Anspruch genommene Vermittelung des Gesandten unschwer gewesen seyn würde. Indem der Gesandte sich annoch auf die bereits früher Namens seiner allerhöchsten Regierung in der vorliegenden Frage, und zwar sowohl in ihrer föderalen, als internationalen Bedeutung, abgegebenen Erklärungen zurückbezieht, hat derselbe ferner schon jetzt die freie Entschließung und alle dabei in Betracht kommenden Rechte seines Allerdurchlauchtigsten Souveräns zu verwahren und seiner Regierung etwaige weitere Erklärungen vorzubehalten."

1863 Mitte Juni. Der braunschweigische ständische Ausschuß spricht in einem Schreiben an das herzogliche Staatsministerium seine Ueberzeugung dahin aus, daß sich die Regierung durch möglichst kräftige Vertretung der Rechte Schleswig-Holsteins, zunächst durch Unterstützung des oldenburgischen Antrags beim Bunde, den Dank des Landes erwerben würde.

" 29. Juni. Der Erbprinz Ferdinand von Dänemark stirbt. Es ist somit nach dem Erbfolgegesetz von 1853 Prinz Christian von Glücksburg jetzt direkter Thronfolger.

" 9. Juli. Die Bundesversammlung stimmt über die am 18. Juni (s. dort den Wortlaut) eingebrachten Anträge der vereinigten Ausschüsse ab. Dieselben werden mit großer Majorität angenommen. Die einzelnen Abstimmungen gruppiren sich in folgender Weise. Es traten einfach den Anträgen bei: Oesterreich, Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Braunschweig, Nassau, beide Mecklenburg, die sechzehnte und die siebenzehnte Kurie. Großherzogthum Hessen begleitete seine Zustimmung mit einer

Erklärung, in welcher eventuell auch auf die Wiederherstellung der althergebrachten engen Verbindung der Herzogthümer Holstein und Schleswig hingedeutet wird. Für den oldenburgischen, auf Zurücknahme aller von deutscher Seite 1851 und 1852 Dänemark gemachten Zugeständnisse gerichteten Antrag vom 30. April (s. oben) sprach sich Baden in nachstehendem Votum aus: „Die großherzogliche Regierung kann den Anträgen der vereinigten Ausschüsse, daß bei dem neuerlichen Auftreten der königlich dänischen Regierung in den deutschen Herzogthümern und gegen den deutschen Bund, dieser zur Wahrung seiner Rechte und seiner Autorität jetzt handeln müsse, nur vollkommen beipflichten; sie hat es für ihre Pflicht gehalten, die möglichen Konsequenzen der zu fassenden Beschlüsse reiflich zu erwägen, glaubt aber bei Beurtheilung der zwei Wege, welche zu einem Vorgehen der Bundesversammlung in der jetzigen entscheidenden Lage der dänisch-deutschen Angelegenheit in Antrag gebracht sind, für den von der großherzoglich oldenburgischen Regierung in dem am 30. April d. J. gestellten Antrage bezeichneten sich aussprechen zu müssen. Nachdem die königlich dänische Regierung, nach jahrelanger Nichterfüllung ihrer in den Jahren 1851—1852 den beiden deutschen Großmächten gegebenen und vom Bunde acceptirten feierlichen Zusagen, nunmehr den traktatsmäßigen Charakter derselben ganz in Abrede zu stellen sucht und durch eine Reihe von Regierungsakten, insbesondere die königliche Bekanntmachung vom 30. März l. J., von jenen förmlichen bundesmäßigen und internationalen Verpflichtungen sich offenbar losgesagt hat, vermag die großherzogliche Regierung von einer nochmaligen Aufforderung an das Kopenhagener Kabinet, den Weg des Rechtes zu betreten, einen Erfolg nicht zu erwarten und sieht in der Verfolgung des in Aussicht genommenen Exekutionsverfahrens auf der Basis von durch Dänemark hinweggeleugneten Grundlagen nur das Beharren auf einem Wege, der unter Anderem auch mit großen Nachtheilen für die deutschen Herzogthümer verknüpft scheint und das wünschenswerthe Ziel nicht erreichen lassen wird. Die großherzogliche Regierung glaubt, daß nach dem Vorgehen der königlich dänischen Regierung ein Zurücktreten des deutschen

Bundes von den Stipulationen von 1851—1852 auch seinerseits gerechtfertigt sey und ein Zurückgehen auf den durch Artikel III. des Berliner Friedens gewahrten alten Rechtszustand der deutschen Herzogthümer allein eine endliche befriedigende Lösung der obschwebenden Fragen offen halten könnte. Die großherzogliche Regierung hätte sich daher mit Befriedigung einer Beschlußfassung der hohen Bundesversammlung im Sinne des von der großherzoglich oldenburgischen Regierung gestellten Antrages angeschlossen, und sieht sich unter diesen Umständen nicht in der Lage, den Ausschußanträgen zuzustimmen. Dieselbe verbindet aber hiemit die ausdrückliche Erklärung, daß sie in dieser das Recht und die Ehre Deutschlands so hart berührenden Frage, nachdem sie ihrer Auffassung über die Zweckmäßigkeit des von dem Ausschußberichte empfohlenen Weges Ausdruck gegeben, ein einmüthiges thatsächliches Vorgehen aller hohen Bundesregierungen ihrerseits nicht durch zurückhaltende Sonderstellung abschwächen will, und zu jeder durch die Mehrheit ihrer Bundesgenossen beschlossenen gemeinschaftlichen Maßregel in aufrichtiger Bundestreue die ihr zufallende Mitwirkung nach allen ihren Kräften und mit bestem Willen für einen gedeihlichen Erfolg leisten wird." Die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser (zwölfte Kurie) traten in erster Linie dem oldenburgischen Antrage bei, in zweiter Linie und vorerst den Ausschußanträgen, wenn diese von der Mehrheit zum Beschlusse erhoben werden sollten; wodurch sie übrigens ein Zurückkommen auf den oldenburgischen Antrag nicht für ausgeschlossen halten. In besonderer Erklärung spricht sich Sachsen-Koburg-Gotha gegen die Ausschußanträge aus, sichert aber bei einem ihnen gemäßen Beschlusse mit Freuden seine Mitwirkung zu jedem durchgreifenden Handeln zu, welches gegen den vorliegenden offenen Bruch bundesrechtlicher und völkerrechtlicher Verpflichtungen gerichtet ist. Die fünfzehnte Kurie (Oldenburg, beide Anhalt und beide Schwarzburg) votirt als solche für den oldenburgischen Antrag, beide Anhalt jedoch erklären sich für die Ausschußanträge. Das oldenburgische Votum wendet sich vorzugsweise gegen die durch den Antrag der Ausschüsse der dänischen Regierung überlassene

Alternative, die erforderlichen Einleitungen zur Errichtung einer Gesammtverfassung der Monarchie zu treffen, „sey es in vollständiger Ausführung der Vereinbarungen von 1851—1852 oder auf Grundlage der Vermittlungsvorschläge der königlich großbritannischen Regierung vom 24. September 1862," und führt nun aus, daß diese Russell'schen Vorschläge eine für Deutschland noch weit schlechtere Basis für weitere Verhandlungen mit Dänemark wären, als selbst das durch die Vereinbarungen von 1851 bis 1852 geschaffene Vertragsverhältniß, das doch bisher schon als eine für Deutschland ungünstige Basis durch eine Reihe der traurigsten Erfahrungen sich ausgewiesen habe; denn dieselben setzen an die Stelle des „Reichsraths" der Verfassung vom 2. Oktober 1855 einen „Staatsrath," der zu zwei Dritteln aus Dänen und zu einem Drittel aus Deutschen gebildet werden solle, was beinahe dasselbe, die Gleichberechtigung und Selbstständigkeit der mit Dänemark verbundenen Länder vollkommen illusorisch machende Verhältniß sey, welches in jener oktroyirten Gesammtverfassung für die Bildung des Reichsraths aufgestellt gewesen sey. Gegen die Ausschußanträge stimmten Luxemburg-Limburg und, selbstverständlich, Holstein-Lauenburg. Der letztere Votant glaubt darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß der Bericht der Ausschüsse wesentliche Irrthümer und Mißverständnisse enthalte, sowohl in dem von ihm gegebenen historischen Rückblicke, als namentlich auch bezüglich der Auffassung der dänischen Bekanntmachung vom 30. März d. J.; er bedauert, daß dem Gesandten keine Gelegenheit geboten worden sey, solche Mißverständnisse aufzuklären; er protestirt dagegen, daß die Verhältnisse Schleswigs in die bundesmäßigen Verhandlungen des Bundestags hineingezogen werden, und erklärt, daß eine Okkupation Holsteins mit dem Zweck, vermeintliche Forderungen in Bezug auf Schleswig zu erzwingen, den Charakter einer Bundesexekution nicht in Anspruch nehmen könne. Gegen diese Ausführung des dänischen Gesandten gab jedoch der bayerische Gesandte, Herr v. d. Pfordten, als Berichterstatter der Ausschüsse eine energische Erklärung ab, in welcher gesagt wird, daß zur vertraulichen Zuziehung des dänischen

Gesandten zur Berathung der Ausschüsse keine Verpflichtung bestanden habe und solche auch voraussichtlich resultatlos geblieben wäre, während dem nicht näher begründeten Vorwurfe wesentlicher Irrthümer der Ausdruck der festen Ueberzeugung von dem vollen, durch keinerlei Auslegung zu alterirenden Rechte in den Darstellungen der Ausschüsse entgegengehalten wird. Unmittelbar nach der Schlußziehung gab der dänische Gesandte noch eine Erklärung zu Protokoll, in welcher, mit Beziehung auf die Voten für den die Zurücknahme aller „Zugeständnisse" bezweckenden oldenburgischen Antrag, aus einer österreichischen Depesche vom 26. December 1851 die Ansicht abgeleitet werden will, daß die unter jenen Zugeständnissen vorzugsweise gemeinte Auflösung der früher bestandenen administrativen und legislativen Verbindung der Herzogthümer Holstein und Schleswig keineswegs als ein Zugeständniß, sondern nur als unbedingte Anerkennung eines damals schon bestandenen und ferner noch ungeschmälert fortbestehenden Souveränetätsrechts des Königs von Dänemark aufzufassen sey. Das Präsidium bezog sich dieser Verwahrung gegenüber einfach auf den gefaßten Bundesbeschluß zurück, und sämmtliche Gesandte, Dänemark und die Niederlande ausgenommen, stimmten dem bei. — Trotz dieser Abweisung brachte der dänische Gesandte in der nächsten Bundestagssitzung, am 16., eine wiederholte Verwahrung ein, in der behauptet wird, daß der Bundesbeschluß vom 29. Juli 1852 nur auf Holstein und Lauenburg sich bezogen habe. Hiegegen erinnert der Präsidialgesandte, daß damals die von Dänemark hinsichtlich Schleswigs eingegangenen Verpflichtungen ausdrücklich als ein Bestandtheil der „seitherigen Streitigkeiten" bezeichnet gewesen seyen, deren durch Oesterreich und Preußen bewirkter Beilegung der Bund in jenem Beschlusse seine Genehmigung ertheilt habe. Dieser Präsidialerklärung traten sämmtliche Bundesgesandte bei, außer Luxemburg. — Am 17. wurde der Bundesbeschluß durch Oesterreich und Preußen in Kopenhagen mitgetheilt. Daß die Mittheilung nicht durch den holsteinischen Bundesgesandten geschah, hatte seinen Grund in dem internationalen, nicht bundesrechtlichen Charakter der Rechte Deutschlands bezüglich Schleswigs. (Vergl. 27. August.)

1863 Mitte Juli. Der dänische Kriegsminister, General v. Thestrup, tritt zurück und übernimmt das Generalkommando in Schleswig; das Kriegsministerium wird vom Finanzminister übernommen.

" 16. Juli. Das offizielle „Dagblad" sagt: eine bewaffnete Occupation Holsteins wegen der Bekanntmachung vom 30. März sey keine Bundesaktion oder Exekution, sondern Krieg. — Ein königliches Dekret verfügt, daß alle Dienstpflichtigen für die Jahre 1862 und 1863, welche in Folge der Nummer, die sie beim Loosen gezogen, bis jetzt noch nicht einberufen sind, am 1. August dieses Jahres sich zum Dienste stellen müssen. Zu ihrer Einübung werden Exercirschulen, in Kopenhagen für 2100 Mann, in Odense, Fridericia und Malborg für je 800 Mann hergerichtet.

" 17. Juli. Zusammentritt der neugewählten schleswigischen Ständeversammlung zu Flensburg. Die wichtigste der für sie vorbereiteten Vorlagen ist ein neues, auf einen niedrigeren Census begründetes und auf Verringerung des Einflusses der großen deutschen Grundbesitzer abzielendes Wahlgesetz. Als in der Eröffnungssitzung der zum königlichen Commissär ernannte Etatsrath Kranold an die Versammlung verfassungsmäßig die Frage gerichtet hatte, ob gegen eine Wahl Einsprache erhoben werde, erhob sich Hansen-Grumby von der deutschen Majorität, um die Wahl des Abgeordneten von Tondern auf den Grund von dokumentirten Thatsachen anzufechten; es hätten nämlich Leute mitgewählt, die kein Recht dazu besäßen. Der Kommissär erklärte, daß diese Einwände zur Anfechtung der Wahl nicht hinreichten, da die Ständeversammlung wohl Bestimmungen zur Berichtigung von Wählerlisten für eine künftige Wahl geben könne, nicht aber so, daß eine bereits geschehene Wahlhandlung dadurch ungültig würde. Auf Grund dieser Interpretation der schleswigischen Verfassung erklärte der Kommissär, daß er die Gültigkeit der betreffenden Wahl nicht werde zur Abstimmung bringen lassen; ebensowenig gestattete er der Versammlung, über die Richtigkeit dieser seiner Interpretation durch Abstimmung zu entscheiden. Hierauf erklärte Schmidt-Windeby, daß er unter solchen Umständen sein Mandat niederlegen müsse, ein Beispiel, dem die Mehrzahl der deutschen

Abgeordneten, vierundzwanzig an der Zahl, folgte, weil sie es nicht über sich bringen könnten, durch fernere Theilnahme an den Verhandlungen „Principien zur Ausführung bringen zu helfen, bei deren Anwendung die Landesvertretung jeder rechtlichen Unterlage beraubt und zu einer leeren Posse herabgewürdigt würde.“ Da die Versammlung in Folge dessen nicht mehr beschlußfähig war, so forderte der Kommissär die Anwesenden auf, am Orte zu bleiben, bis entweder die Stellvertreter einberufen oder Neuwahlen vorgenommen seyn würden. Am 20. beantragte dann die gesammte dänische Minorität der Versammlung, der königliche Kommissär möchte bei der Regierung dahin sich verwenden, daß die Stellvertreter für die ausgeschiedenen Mitglieder baldigst einberufen würden. Vergl. 30. Juli.

1863 18. Juli. Eine von etwa 500 Schleswig-Holsteinern besuchte Versammlung in Hamburg beschließt folgende Resolutionen: „In der Ueberzeugung, daß die schleswig-holsteinische Frage nur durch die Herbeiführung derjenigen Staatseinheit der Herzogthümer sich endgültig lösen läßt, welche in dem Staatsgrundgesetz vom 18. September 1848 Ausdruck gefunden hat, erklären die versammelten Schleswig-Holsteiner: 1) Der Bundesbeschluß vom 9. Juli dieses Jahres widerspricht den Rechten wie den Interessen der Herzogthümer. 2) Für die Herzogthümer liegt indeß in der energischen Ausführung des Bundesbeschlusses keine Gefahr, weil der thatkräftige Versuch, die vertragsmäßige Selbstständigkeit derselben zur Geltung zu bringen, nach der Natur der Verhältnisse mit nichts Anderem enden kann, als mit der Wiederherstellung Schleswig-Holsteins. 3) Ohne die schmählichste Demüthigung der deutschen Nation kann der Bundestag sich einer kräftigen Aktion zu Gunsten der Herzogthümer nicht entziehen. Die Versammlung votirte ferner den schleswigischen Abgeordneten, die ihr Mandat niedergelegt, den Dank des Landes für die mannhafte Weise, wie sie die Würde der Volksvertretung gegen die Uebergriffe der dänischen Regierung gewahrt haben.

„ 19. Juli. Depesche des schwedischen Ministers des Auswärtigen, Grafen von Manderström, an die schwedischen Gesandten in

Paris und London, aus Anlaß des Bundesbeschlusses vom 9. Juli. Die Forderung des deutschen Bundes auf eine gemeinsame Verfassung für die gesammte dänische Monarchie sey unhaltbar, da es der deutsche Bund selbst und die Stände Holsteins seyen, welche diese Ordnung unmöglich gemacht haben. Was Schleswig betreffe, so sey es Thatsache, daß die dänische Regierung dessen Freiheit, nach seiner administrativen Trennung von Holstein, erweitern wolle, und daß sie niemals irgend einen Schritt vorgenommen habe, es in das Königreich zu inkorporiren; jedenfalls sey für die schleswigische Frage der Bund vollkommen inkompetent. Der schlecht verhehlte Wunsch aber, sich in diese Frage zu mischen, führe Gefahren herbei. Schweden werde durch den obwaltenden Streit sehr nahe berührt und könnte leicht genöthigt werden, demselben sich nicht ferne zu halten, da seine theuersten Interessen ihm nicht gestatten würden, mit Ruhe zuzusehen, wie sein Nachbar erdrückt würde unter Vorwänden, die später Schwedens eigene Unabhängigkeit der Gefahr aussetzen könnten.

1863 26. Juli. Zusammenkunft des dänischen Königs mit dem Könige und dem Kronprinzen von Schweden in Malmö.

" 30. Juli. Da von den Stellvertretern der schleswigischen Ständeversammlung nur drei sich eingefunden hatten, und sonach von den dreiundvierzig Mitgliedern der Versammlung nur zweiundzwanzig zugegen waren, während nach der Verfassung die Anwesenheit von drei Viertheilen der sämmtlichen Mitglieder die Beschlußfähigkeit der Versammlung bedingt, so wird dieselbe von der Regierung aufgelöst. Vorher wird ein königliches Rescript mitgetheilt, wornach der Antrag auf Abänderung der Bestimmungen über den Gebrauch der dänischen Sprache als Kirchen-, Unterrichts-, Gerichts- und Geschäftssprache in den gemischten Distrikten Schleswigs nicht bewilligt werden könne. Eine in der Schlußsitzung gehaltene Rede des Amtsverwalters Skau, welcher die Minorität von aller Schuld freisprach, wenn in Folge der Mandatsniederlegung der Vierundzwanzig nunmehr das Gesetzgebungswerk gehemmt sey, und beklagte, daß ihm nicht Gelegenheit gegeben sey, Schleswigs auf hundertjährige Praxis begründete Berechtigung zu finanzieller Einheit mit

dem Königreiche, welche fremde Gewalt (1848 und 1852) gebrochen, geltend zu machen, erntete den Dank des königlichen Kommissärs, der im Uebrigen äußerte, daß die Frage wegen finanzieller Einheit Schleswigs mit dem „Mutterlande" nicht zur Kompetenz der Versammlung gehöre, und sein Verfahren am 17. Juli durch Hinweisung auf ein Präcedens in der Versammlung von 1842 rechtfertigen zu können glaubte, bei welchem damals die Versammlung sich beruhigt habe.

1863 3. August. Das dänische Kriegsministerium verfügt, daß wegen der bevorstehenden Inspicirung des holstein-lauenburgischen Bundeskontingents die holsteinischen Armeeabtheilungen auf kurze Zeit nach dem Herzogthum Holstein verlegt werden sollen. Durch diese Anordnung hat sich Dänemark rücksichtlich der Verpflichtungen gegen das zehnte Bundesarmeekorps den Anforderungen des Bundestags gefügt. (Vergl. aber 16. Sept.)

„ 10. August. Die durch Handschreiben vom 31. Juli an die sämmtlichen regierenden Fürsten des deutschen Bundes und die Senate der freien Städte gerichtete Einladung des Kaisers von Oesterreich zu einer in Frankfurt vom 16. August an abzuhaltenden Konferenz zu Berathung einer zeitgemäßen Bundesreform, wird durch den österreichischen Gesandten in Kopenhagen übergeben, dänischerseits aber durch ein von dem Ministerpräsidenten Hall contrasignirtes Handschreiben des Königs abgelehnt. Der König beklagt es, daß die gegenwärtige Situation ihm nicht erlaube, einer Einladung zu folgen, auf die er so viel Gewicht lege. Er werde, obgleich nicht persönlich anwesend, doch mit größter Aufmerksamkeit die Phasen des Reformwerkes verfolgen. Der König sey berechtigt zu der Hoffnung, daß die Unterhandlungen, die er augenblicklich in Betreff der konstitutionellen Stellung seiner deutschen Herzogthümer mit dem Bund führe, in kurzem zum Ziele führen werden; und er wünsche diese Lösung um so mehr, da sie ihm gestatten werde, wegen seiner zum Bunde gehörigen Länder bei einem Arrangement sich zu betheiligen, welches, wie er hoffe, so heilsam für ihre als aller andern deutschen Länder Entwicklung seyn werde.

1863 22. August. Ein von 298 gegenwärtigen oder gewesenen Mitgliedern deutscher Volksvertretungen besuchter Abgeordnetentag zu Frankfurt votirt in seiner zweiten Sitzung (die erste am Tage vorher hatte der Bundesreformfrage gegolten) eine Resolution in Betreff der schleswig-holsteinischen Sache. Es wird in derselben der Bundesbeschluß vom 9. Juli für ungenügend erklärt, weil er sich auf den Boden der Vereinbarungen von 1851—1852 stelle, die, durch das dänische Märzpatent zerrissen, für Deutschland keine bindende Kraft mehr hätten. Doch da der Beschluß einmal gefaßt sey, so müsse er vor Allem, wenn nicht neue Schmach auf die alte gehäuft werden solle, ungesäumt und mit voller Energie durch den Einmarsch der Bundestruppen in Vollzug gesetzt werden.

„ 27. August. In der Bundestagssitzung wird eine dänische Antwortserklärung auf den Bundesbeschluß vom 9. Juli überreicht. Die dänische Regierung hält darin ihren früheren Standpunkt fest, erklärt außer Standes zu seyn, die angefochtene Proklamation zu widerrufen, über deren Dispositionen sie aber jede wünschenswerthe Auskunft zu geben bereit sey. Was die Eventualität einer Bundesexekution anbelangt, so könnte diese, nachdem die dänische Regierung die politische Autonomie der Herzogthümer anerkannt und sich zu Unterhandlungen über ihre Verwirklichung bereit erklärt habe, nur aus dem Gesichtspunkte des internationalen Rechtes betrachtet werden. Die Erklärung wird den vereinigten schleswig-holsteinischen Ausschüssen überwiesen. Dem Auslande wurde diese dänische Erklärung durch eine Cirkulardepesche des Ministers Hall an die dänischen Gesandten vom 3. September mitgetheilt, in welcher über das Vorgehen des Bundes bittere Klage geführt und erklärt wird: eine Besetzung Holsteins durch den Bund würde nach dem Entgegenkommen von dänischer Seite jedes Vorwandes entbehren, um als eine bundesrechtliche Handlung angesehen zu werden; ihr Zweck würde nicht seyn, Holstein eine unabhängige Stellung zu verschaffen, sondern den König zur Erfüllung von Forderungen ganz anderer Art mit Rücksicht auf nicht-deutsche Theile der Monarchie zu zwingen. — In der Presse tauchen wiederholt Gerüchte über ein angeblich nur noch der Ratifikation

bedürftiges Defensiv-Bündniß zwischen Dänemark und Schweden auf.

1863 28. August. Durch einen offenen königlichen Brief wird der Reichsrath zu einer ordentlichen Sitzung auf den 28. September zusammenberufen.

" 3. September. Es werden mehrere provisorische Gesetze für Schleswig erlassen, betreffend die Wehrpflicht, die städtischen Einquartierungspflichten, die Schifffahrt und die Fischerei.

" 16. September. Die mit der Bundesinspektion des holstein-lauenburgischen Kontingents beauftragten Generale, v. Schlichting und v. Wiederhold, treffen in Kopenhagen ein und nehmen dort und in der Umgegend die Truppenschau vor. (Daß dieß auf außerdeutschem Boden geschehen durfte, dafür wird sich auf niederländische und österreichische Vorgänge berufen.) Eine Einladung, den Manövern bei Danewirke beizuwohnen, lehnen die deutschen Generale höflich ab, machen aber auf der Rückreise dem in Glücksburg weilenden Könige ihre Aufwartung. Sie wurden mit dem Großkreuz des Dannebrog dekorirt.

" 21. September. Eröffnung des dänischen Reichstags, der aber sofort bis zum 11. Januar 1864 vertagt wird, weil auf den 28. September der Reichsrath einberufen ist und beide Versammlungen nicht füglich gleichzeitig tagen können.

" 28. September. Eröffnung des dänischen Reichsraths. Die Thronrede erwähnt zunächst die Wahl des Prinzen Georg zum Könige von Griechenland und sagt dann weiter: „Dem Reichsrathe wird der Entwurf eines neuen Grundgesetzes für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Königreichs und Schleswigs vorgelegt werden, der sich genau an die Grundlagen der bestehenden Verfassungsgesetze anschließen soll. Es war hiebei die Absicht maßgebend, dem Reichsrathe eine solche Stärke zu geben, daß er nicht nur die großen Anforderungen erfülle, welche die nächste Zukunft möglicherweise an ihn stellen wird, sondern auch im Laufe der Zeit der Träger unserer ganzen konstitutionellen Entwicklung werde. Dem Entwurf beigefügte Interimsbestimmungen, welche durch die besondere Stellung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg nothwendig geworden

sind, werden den Weg anweisen, auf welchem das Verhältniß dieser Landestheile zu der übrigen Monarchie durch die Mitwirkung der Bevölkerung, und ihren Interessen und Wünschen entsprechend, geordnet werden kann. Der lange Streit Dänemarks mit dem deutschen Bunde scheint sich seiner Lösung zu nähern. Da Deutschlands Fürsten sich jetzt zu Bestrebungen bekannt haben, deren Durchführung für unsere Bundeslande nothwendigerweise eine solche Veränderung in ihrem Verhältniß zu der übrigen Monarchie voraussetzt, wie sie in der Bekanntmachung vom 30. März d. J. begründet ist, so wollen wir die Hoffnung auf eine Uebereinkunft nicht aufgeben; denn gleichwie wir durch obgedachte Bekanntmachung einer Forderung des deutschen Bundes entgegenkommen wollten, so sprachen wir in der letzten dem Bunde gegenüber abgegebenen Erklärung die Bereitwilligkeit aus, die Bundesbeschlüsse in Holstein und Lauenburg auszuführen, insofern diese nicht unvereinbar mit unserer unveräußerlichen Souveränetät in den Bundeslanden, oder der freien Ausübung unserer Gesetzgebungsgewalt in dem dem deutschen Bunde nicht angehörigen Theile der Monarchie nicht hinderlich seyn werden. Sollten dessenungeachtet diese Hoffnungen unerfüllt bleiben, dann wird es offenkundig seyn, daß es sich nicht um die bundesgemäßen Rechte unserer deutschen Bundesländer handelt, sondern um die Unabhängigkeit unseres dänischen Reichs. Diese sind wir entschlossen gegen jedweden Angriff aufrecht zu erhalten, indem wir überzeugt sind, darin nicht allein zu stehen. Vor Allem rechnen wir aber auf die Treue und Liebe des Volkes zum Vaterland und zur Freiheit." In der Sitzung vom 29. wurde sodann der Entwurf des neuen Grundgesetzes für Dänemark und Schleswig nebst dem Wahlgesetz vorgelegt. Der Reichsrath für das Königreich und Schleswig soll aus zwei Kammern bestehen, von denen die erste theils von dem König ernannt, theils von den Höchstbesteuerten gewählt wird. Die Befugnisse sind wie bisher. Ein vom Reichsrath beschlossenes und vom König genehmigtes Gesetz ist unabhängig von der Zustimmung der Legislatur anderer Landestheile, wofern das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt. Ferner wurden provisorische Bestimmungen vorgelegt behufs der Anwendung des Grundgesetzes

auf diejenigen Angelegenheiten, für welche noch Gemeinschaft mit Holstein besteht. — Der Marineminister beantragte zwei zum Friedensbudget gehörige außerordentliche Kredite für neue Panzerbatterien und die Panzerung einer Fregatte, ferner Vergrößerung der Transportflotte und die Befugniß zur Aushebung von 5000 Mann. — Gleichermaßen brachte der Kriegsminister eine Vorlage ein über die Bildung der dänisch-schleswigischen Heeresabtheilung. In derselben heißt es unter Anderem: „Unser Entschluß ist längst gefaßt; wir haben Grund, anzunehmen, daß wir nicht auf eigene Hülfsmittel angewiesen seyn werden in dem Kampfe, welcher nicht allein dem Schicksal Dänemarks, sondern auch den heiligsten Interessen des Nordens gilt.“ Ferner: „Der König kann nicht der neuen, in Deutschland beabsichtigten Ordnung beitreten, bevor nicht Holstein seine definitive Stellung in der Monarchie gefunden.“ — Aus der dem Reichsrathe vorgelegten Staatsrechnung endlich ist ersichtlich, daß das Ministerium das Budget bis zum 1. April 1863 ohne Zustimmung der holsteinischen Stände definitiv auch für Holstein regulirt, und zur Deckung der Einnahmen die übersteigenden gesammtstaatlichen Ausgaben von 593,000 Thalern aus der besondern holsteinischen Kasse genommen hat.

Die Bestimmung der neuen Verfassung ist, die Selbstständigkeit des im Reichsrath vertretenen Gesammtstaates Dänemark-Schleswig gegenüber von Holstein zu befestigen. Indem dieselbe so die Inkorporation Schleswigs vollendet, stellt sie sich als die Ergänzung des für die Selbstständigkeit Holsteins erlassenen Patentes vom 30. März dar. Weil man denn aber doch Bedenken trug, die mit Holstein noch bestehende Gemeinschaft mit einem Male aufzuheben, so wurden, um die allmählige Abtragung dieser Gemeinschaft zu regeln, der Verfassung eine Reihe interimistischer Bestimmungen angehängt, die für Dänemark-Schleswig gelten sollen, „bis das Verhältniß zwischen Dänemark und Schleswig auf der einen und den zum deutschen Bund gehörenden Herzogthümern auf der andern Seite mit Genehmigung des Reichsraths geordnet ist.“ Im Uebrigen fällt an dem neuen Entwurfe die schwache Vertretung Schleswigs auf, die, obwohl nach der Volkszahl und Steuerquote bemessen, doch eine

wirkliche Selbstständigkeit dieses Reichstheils vornweg negirt, da er unter den 75 Mitgliedern des Landsthings nur 16, unter den 130 des Volksthings nur 29 Vertreter erhält. Merkwürdig ist endlich, wie buntscheckig die repräsentative Maschinerie in Dänemark nach dieser neuen konstitutionellen Schöpfung sich gestalten würde; es gäbe nämlich dort fortan folgende repräsentative Körper: Landsthing und Volksthing des Reichsraths (für Dänemark-Schleswig), Landsthing und Volksthing des Reichstags (d. h. Provinzialstände für Jütland und die Inseln), Althing für Island, schleswigische Stände, holsteinische Stände, und endlich die lauenburgische Ritter- und Landschaft.

1863 29. September. Eine Note des großbritannischen Ministers des Auswärtigen, Grafen Russell, an die Bundesversammlung (übergeben den 3. Oktober) enthält eine ernste Abmahnung von der Bundesexekution gegen Dänemark. Graf Russell gibt zu, daß das Patent vom 30. März den Bundesbeschlüssen nicht entspreche, sowie daß der Herzog von Holstein ohne Zustimmung der holsteinischen Stände weder über die holsteinischen Finanzen verfügen, noch Gesetze für Holstein erlassen könne; aber er kommt immer wieder darauf zurück, daß durch ein Veto der Vertretung Holsteins und Lauenburgs nicht die nothwendigsten Maßregeln für die Vertheidigung Dänemarks gegen einen auswärtigen Feind gehindert, nicht die ganze Thätigkeit der dänischen Monarchie gelähmt, nicht deren Integrität nnd Unabhängigkeit gefährdet werden dürfe. In letzterer Beziehung wird an die Verpflichtung erinnert, welche für die englische Regierung aus dem Londoner Protokoll folge, eine Verpflichtung, die auch Oesterreich und Preußen übernommen hätten. England würde nicht gleichgültig eine militärische Besetzung Holsteins ansehen können, welche nur unter Bedingungen aufhören soll, die gebieterisch die Verfassung der ganzen dänischen Monarchie abändern. Die englische Regierung würde eine solche militärische Besetzung nicht als eine rechtmäßige Ausübung der Rechte des Bundes anerkennen oder zulassen, daß sie eine eigentliche Bundesexekution genannt würde; sie würde gegen einen solchen Akt weder in Beziehung auf Dänemark noch in Beziehung auf die europäischen Interessen gleichgültig seyn

und ersucht daher ernstlich die deutsche Bundesversammlung, einen Aufschub eintreten zu lassen und die Streitfrage zwischen Deutschland und Dänemark der Vermittlung anderer Mächte zu überlassen, welche bei ihr selbst unbetheiligt, dagegen bei Aufrechterhaltung des europäischen Friedens und der dänischen Unabhängigkeit doppelt interessirt sind. Die Note wird den vereinigten Ausschüssen zur Berichterstattung überwiesen. (S. 22. Oktober).

1863 1. Oktober. In der Sitzung der Bundesversammlung werden die schon am 19. September eingebrachten Anträge der vereinigten Ausschüsse mit großer Majorität zum Beschlusse erhoben. Dieselben gehen dahin: die dänische Regierung habe ihre bundesmäßigen Verpflichtungen bezüglich der Verfassungsverhältnisse der Herzogthümer Holstein und Lauenburg nicht erfüllt, und insbesondere dem Bundesbeschluß vom 9. Juli d. J. durch ihre Erklärung vom 27. August nicht Folge geleistet; es sey daher nunmehr das geeignete Exekutionsverfahren zu beschließen, um die Ausführung der Bundesbeschlüsse vom 11. Februar und 12. August 1858, vom 8. März 1860, vom 7. Februar 1861 und 9. Juli 1863, soweit dieselbe nicht bereits stattgefunden hat, in den genannten beiden Herzogthümern herbeizuführen. Der Auftrag zur Vollziehung sey an die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Königreich Sachsen und Hannover zu ertheilen; und zwar seyen die Regierungen von Sachsen und Hannover zu ersuchen, je einen Civilkommissär zu ernennen, welche das Exekutionsverfahren zu leiten und bis zur vollständigen Erreichung des Zweckes im Auftrag des deutschen Bundes die Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg anstatt und im Namen des König-Herzogs, unbeschadet der nur zeitweise sistirten Rechte desselben, zu führen haben würden; dieselben Regierungen seyen zu veranlassen, den Civilkommissären eine Truppenabtheilung von etwa 6000 Mann beizugeben; zugleich aber seyen Oesterreich und Preußen zu ersuchen, für den Fall thatsächlichen Widerstandes überlegene Streitkräfte (nach der süddeutschen Zeitung 60,000 Mann) bereit zu halten. Der dänischen Regierung sey dieser Beschluß mitzutheilen, und an dieselbe zugleich die Aufforderung zur Folgeleistung und Anzeige darüber binnen drei Wochen zu richten. Gegen diese Anträge stimmten

nur Dänemark, Luxemburg und Baden. Letzteres begleitete sein Votum mit der Erklärung, daß nach dem Erachten der großherzoglichen Regierung der deutsche Bund durch die von dänischer Seite stattgefundene beharrliche Mißachtung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten nunmehr auch seinerseits befreit sey von allen durch die Vereinbarungen von 1851 bis 1852 geschaffenen Verpflichtungen. Die badische Regierung betrachte demnach das alte Recht als wiederhergestellt in allen seinen Theilen, für das Verhältniß zwischen Holstein und Schleswig unter sich, für deren Beziehungen zum deutschen Bunde, und vor Allem in Betreff der legitimen Erbfolgeordnung in den Herzogthümern. Dennoch erkläre die großherzogliche Regierung sich bereit, an Maßregeln, die von der Mehrheit ihrer Bundesgenossen beschlossen werden, die ihr zufallende Mitwirkung nach allen Kräften zu leisten.

1863 Anfang Oktober. Ein Stockholmer Blatt „Aftonblad" veröffentlicht Aeußerungen des dänischen Königs während seines Aufenthalts in Schleswig, zu Glücksburg und bei den dänischen Manövern. Auf England, habe Friedrich VII. dort gegen einige seiner Minister geäußert, könne man sich allerdings nicht verlassen, dagegen auf Frankreich und Schweden; wenn aber auch diese Mächte Dänemark in der Stunde der Gefahr verlassen sollten, so müsse man deutscher Gewalt mit dänischen Bajonetten begegnen und sich bis zum letzten Mann zu Land und zu Wasser schlagen. „Ich traue auf den Sieg und auf Unsere gerechte Sache; Ich weiß, daß Meine getreuen Schleswiger im Herzen dänisch gesinnt sind. Schleswig theilen wäre ein Verbrechen gegen das schleswigische Volk, und die Geschichte soll nicht sagen, daß der Letzte der Oldenburger das alte Dänemark zerstückelt habe. Sollten Wir aber als der schwächere Theil doch im Laufe der Zeit unterliegen, und sollten Frankreich und Schweden es zulassen, daß Skandinaviens südlichste Provinz, das alte Südjütland, das Schicksal Polens, Galiziens und Norditaliens erlebte, nämlich von deutschen Regierungen erobert und unterdrückt zu werden, so steige Ich nieder vom Throne und proklamire die Republik. Ich habe drei Jahre Meiner Jugend in der Schweiz zugebracht; Ich habe dieses Landes Gesetze und Einrichtungen studirt und bin

überzeugt, daß kein Volk in Europa sich besser für eine republikanische Verfassung und Regierung eignet, als Mein theures dänisches Volk."

1863 7. Oktober. Die hauptsächlich aus Geistlichen bestehenden „evangelischen Konferenzen" zu Friedberg im Großherzogthum Hessen fassen Beschlüsse zu Gunsten der evangelischen Kirche in Schleswig; die seit langer Zeit durch die dänische Regierung geübte Unterdrückung dieser Kirche sey ein schweres Unrecht vor Gott und Menschen; und es sey eine unabweisbare heilige Pflicht aller christlichen und vorzugsweise der evangelischen Fürsten, den verwüstenden Gräueln, von denen die deutsche evangelische Kirche in Schleswig betroffen sey, endlich ein Ziel zu setzen.

„ 8. Oktober. Ein Erlaß der holsteinischen Regierung zu Plön verbietet die Feier der Leipziger Schlacht und untersagt, in Kirche und Schule des Ereignisses Erwähnung zu thun. — In der Bundestagssitzung erneuert Oldenburg, für den Fall, daß Dänemark dem Vollzug der Bundesexekution einen thatsächlichen Widerstand leiste, seinen Antrag: daß die Vereinbarungen von 1851 bis 1852 für erloschen erklärt werden sollen. Der Antrag wird an die vereinigten Ausschüsse überwiesen.

„ 17. Oktober. Der in Hamburg weilende schleswig-holsteinische Emigrant, Graf Adalbert Baudissin, ein treuer Anhänger des augustenburgischen Fürstenhauses und Verfechter des legitimen Erbrechts der Herzogthümer, wird von der Hamburger Polizei verhaftet und nach fünftägiger Haft unter Verurtheilung in die Untersuchungskosten aus Stadt und Gebiet verwiesen, weil er etliche Matrosen aufgefordert hatte, Schleswig-Holstein zu singen, wodurch ein Putsch habe herbeigeführt werden wollen, und weil er mit andern Schleswig-Holsteinern einen Aufruf zur Sammlung eines schleswig-holsteinischen Fonds unterzeichnet hatte, der zwar in den größten und gemäßigtsten deutschen Journalen gedruckt erschien, von der Hamburger Polizei aber als revolutionär aufgefaßt wurde.

„ 19. Oktober. In der Sitzung des Staatsraths zu Kopenhagen wird unter Genehmigung des am 16. aus Schleswig zurückgekehrten Königs beschlossen, an den deutschen Bund eine abweisende Ant-

wort zu schicken und zugleich die Ueberschreitung der Grenze durch deutsche Truppen als einen gegen die Unabhängigkeit des Reichs gerichteten feindlichen Akt zu bezeichnen. Dieser politischen Haltung des dänischen Kabinets gehen entsprechende Kriegsrüstungen zur Seite; die Armirung der Schanzen am Danewirke wird vervollständigt, der südlich von Friedrichsstadt diesseits der Eider, also auf holsteinischem Grund und Boden gelegene Brückenkopf wird verstärkt und dem zweiten und dritten Generalkommando (für die Inseln, Jütland und Schleswig) Befehl ertheilt, ihre sämmtlichen Infanteriebataillone auf je 600 Mann zu kompletiren, sechs bespannte Batterien auszurüsten; endlich wird eine neue Formation der ganzen Armee angeordnet, wornach sie in drei Divisionen eingetheilt wird.

1863 22. Oktober. Eine zweite englische Depesche vom 14. Oktober zur Abmahnung von der Bundesexekution, die übrigens einen gelindern Ton anschlägt, wird in der Bundestagssitzung verlesen. Die Depesche weist darauf hin, daß, wenn durch die Exekutionstruppen die holsteinischen Finanzen in Anspruch genommen würden, die extreme Richtung in Dänemark sehr leicht dazu treiben würde, daß man sich durch Hafenblokade und Kaperei deutscher Handelsschiffe zu entschädigen suche. Hierin läge eine Anreizung zum Kriege, welchem man dänischerseits durch Zurückziehung der bekannten Verordnung, deutscherseits durch Verzögerung der Exekution und beiderseits durch Annahme der Vermittlung Englands für die internationale Seite der Frage vorbeugen könne. Diese Note wird an die Ausschüsse verwiesen, und in der gleichen Sitzung der Antrag der Ausschüsse in Betreff der englischen Note vom 29. September, dahin gehend, derselben keine Folge zu geben, da die Exekution eine innere deutsche Angelegenheit sey, fast einstimmig zum Beschluß erhoben.

" 29. Oktober. In der Sitzung der Bundesversammlung wird zuerst eine dritte englische Depesche vom 21. Oktober verlesen, welche vorschlägt, es solle Alles das, was sich auf Finanz- und Gesetzgebungssachen der deutschen Herzogthümer beziehe oder daraus entspringe, den im deutschen Bunde geltenden Grundsätzen gemäß geordnet; das aber, was internationale Streitfragen betreffe, der

Vermittlung, nicht der schiedsrichterlichen Entscheidung, befreundeter nichtdeutscher Mächte zum Zwecke der Ausgleichung unterzogen werden. Die Depesche wird den Ausschüssen zugewiesen. Hierauf übergibt Dänemark zwei Erklärungen, eine Haupterklärung und eine Zusatzerklärung. In der ersteren erinnert das dänische Kabinet bezüglich der Ziele des beschlossenen Exekutionsverfahrens zunächst daran, daß wesentliche Theile derselben von Dänemark bereits ausgeführt worden seyen, namentlich insofern es sich um die verfassungsmäßige Stellung der deutschen Bundeslande und um deren selbstständige Entwicklung handle. Dessen sey Zeuge, was in Bezug der besonderen Angelegenheiten der Herzogthümer und in den sie betreffenden allgemeinen Angelegenheiten geschehen sey. Wo aber die Forderungen des Bundes die verfassungsmäßigen Beziehungen und die freie Bewegung der außerdeutschen Landestheile berühren, da könne Dänemark nicht entgegenkommen, und für internationale Forderungen sey eine Exekution nicht im Bundesrechte begründet. Was die Forderung der Zurücknahme der königlichen Bekanntmachung vom 30. März angehe, so könne sich dieses Verlangen nicht auf diejenigen Bestimmungen erstrecken, durch welche gerade den Forderungen des Bundes in der oben angegebenen Weise entsprochen sey; für alle übrigen Bestimmungen erkläre sich das dänische Kabinet zu Verhandlungen für Abänderungen bereit und hierin solle die königliche Bekanntmachung nur provisorisch seyn. Zu jeder Sicherung der Gleichberechtigung und Selbstständigkeit der Herzogthümer bereit, hofft Dänemark schließlich, daß man vor einem äußersten Mittel lieber zu einem Wege der Unterhandlung greifen werde, auf welchem nicht so wichtige Interessen geschädigt würden und eine Verständigung möglich sey. In der Zusatzerklärung erklärt es Dänemark für zweckmäßig, in Betreff derjenigen Forderungen, welche einen internationalen Charakter trügen, entsprechend der englischen Depesche vom 29. September, die Mitwirkung der Londoner Protokollmächte eintreten zu lassen. Beide Erklärungen, in denen, wie man sieht, das dänische Kabinet seinen bisherigen Standpunkt im Wesentlichen festhält, werden an die Ausschüsse gewiesen. Hierauf zeigen Sachsen und Hannover die Ernennungen ihrer Civilkommissäre für die

Exekution an; ersteres hat den Kreisdirektor v. Könneritz, letzteres den Minister a. D. Al. v. Münchhausen (der jedoch später ablehnte) ernannt.

1863 13. November. Entscheidung des dänischen Reichsraths über das neue Grundgesetz. Der am 23. Oktober dem Reichsrathe vorgelegte Ausschußbericht hatte 52 Aenderungen vorgeschlagen und es hatten die Reichsräthe v. Blixen-Finecke, Hansen und Krieger folgenden Schlußparagraphen beantragt: „Gegenwärtiges Gesetz tritt nicht in Kraft, bevor es einer für das Königreich und Schleswig nach dem Wahlgesetz vom 7. Juli 1848 gewählten Versammlung zur Begutachtung, eventuell Beschlußfassung vorgelegt worden ist. Nimmt diese Versammlung das Gesetz unverändert an, so wird es mit Bestätigung des Königs Grundgesetz des Dänenreichs; wird das Gesetz mit Veränderungen angenommen, so soll dasselbe wiederum dem Reichsrathe zur Annahme, eventuell Totalverwerfung vorgelegt werden." Dieser Schlußparagraph wurde in der Sitzung vom 9. November mit 47 gegen 5 Stimmen verworfen und dagegen der Vorschlag des Conseilspräsidenten Hall, daß die neue Verfassung am Neujahr 1864 in Kraft treten solle, mit 41 gegen 2 Stimmen, und die dritte Lesung des ganzen Gesetzes mit 49 gegen 3 Stimmen angenommen. Diese fand am 13. November statt. Nachdem der Conseilspräsident die Erklärung gegeben, die Regierung werde dem Könige Erweiterung der Befugnisse der schleswigischen Stände, namentlich Einräumung des Steuerbewilligungsrechtes anrathen, und für den Fall der Ablehnung des Grundgesetzes das Abtreten des Ministeriums angekündigt hatte, wurde dasselbe mit 41 gegen 16 Stimmen, unter Beifallssturm von den Gallerien, angenommen.

" 14. November. In der Sitzung der Bundesversammlung wird eine dänische Erklärung vorgelegt, wornach auch den holsteinischen Ständen eine Mitwirkung zur Feststellung des Normalbudgets in Aussicht gestellt wird. Dieselbe wird den Ausschüssen überwiesen.

" 15. November. Nachmittags 3 Uhr stirbt König Friedrich VII. auf Schloß Glücksburg an der Gesichtsrose.

Dritter Abschnitt.*

Die Zeit des Schwankens und der Aufregung vom Tode Friedrichs VII. bis zum Einmarsche der Bundestruppen in Holstein. 15. November bis 23. December 1863.

1. Die Vorgänge in Dänemark und den Herzogthümern.

Nachdem die Kunde vom Tode Friedrichs VII. den 15. November Abends nach Kopenhagen gelangt war, verkündeten am Morgen des 16. Kanonenschüsse von der Citadelle dem Volke der Hauptstadt die Trauerkunde. Schon von 9 Uhr an sammelten sich die Volksmassen auf dem Platze vor der Christiansburg. Die Mitglieder des Reichsrathes hatten im Reichsrathssaale sich versammelt, um dann in corpore dem neuen Monarchen im Rittersaale der Christiansburg sich vorzustellen. Um 11 Uhr trat der Conseilspräsident Hall auf den Altan des Schlosses heraus und rief dreimal mit lauter Stimme: „König Frederik der Siebente ist todt, es lebe Christian der Neunte!" Die versammelte Volksmenge schwenkte nun die Hüte und rief Hurrah, worauf der neue König auf den Altan trat und, empfangen von anhaltendem Hurrahrufen, mit der Hand sein Volk begrüßte. Da die Hochs nicht endeten, trat der König Christian IX. noch einmal hervor und grüßte freundlich nach allen Seiten. Ein Volkshaufe, worunter namentlich junge Leute, ließen darauf das Grundgesetz für Dänemark-Schleswig und das Ministerium Hall leben, worauf sich die Hochs erneuerten. Der König erließ sofort einen offenen Brief, in welchem er seinen festen Entschluß ankündigte, die Verfassung des Reiches und die Gesetze unverbrüchlich zu halten und unveränderten Fortgang der Geschäfte und das Verbleiben der Minister und Beamten in ihren Aemtern anbefahl.

* Es erscheint uns geeignet, die Vorgänge dieser kurzen aber inhaltreichen Phase des Konfliktes stofflich zu gruppiren, in der Weise, daß wir die Vorgänge innerhalb der dänischen Monarchie an die Spitze stellen, und hierauf die Thätigkeit der anderweitigen Regierungen, insbesondere des deutschen Centralorgans, endlich das Wesentlichste von den Kundgebungen der Nation selbst, namentlich der deutschen Volksvertretungen folgen lassen.

Die erste große Regierungsfrage, die unverzüglich an den neuen König herantrat, war die der Promulgation der neuen Verfassung. Wohl hatte noch am Todestage Friedrichs VII. der preußische Gesandte dem Conseilspräsidenten Hall warnend erklärt, daß Preußen die Verkündigung der neuen Verfassung als eine wesentliche Erschwerung der Lage betrachten würde; aber anders war die von seinen eiderdänischen Leitern irregeführte Meinung und Stimmung des dänischen Volkes, der zudem ein krawallgewohnter Residenzpöbel einen verständlichen Ausdruck zu geben wußte. Am 17. zwar ertheilte Christian einer die Verfassungsunterzeichnung erbittenden Deputation der Kopenhagener Kommunalbehörde noch die würdige Antwort, als konstitutioneller König habe er das Recht, seinen Entschluß nur nach reiflicher Erwägung zu fassen, und er werde solchen durch den Staatsrath seiner Zeit mittheilen; aber schon am andern Tage hatte das Gelärme der den Palast umziehenden Pöbelhaufen, die Drohung, den schwedischen Prinzen Oskar auszurufen, und wohl auch die Sorge für die durch den Reichstag erst zu bestimmende Civilliste den König bestimmt, im geheimen Staatsrath den neuen Verfassungsentwurf zu unterzeichnen. Diese vom Conseilspräsidenten in außerordentlicher Reichsrathssitzung mitgetheilte Kunde wurde dort mit donnernden Hochs entgegengenommen. Am 20. begab sich sodann der Reichsrath in corpore auf das Schloß Christiansborg, um dem Könige seine Glückwünsche und seinen Dank für die Unterzeichnung darzubringen. Der König, umgeben von seiner Familie und einem glänzenden Hofstaate, ermangelte nicht, in seiner Erwiderung darauf hinzuweisen, daß sein Entschluß in Bezug auf das Grundgesetz wegen der Wichtigkeit der Sache eine reifliche Ueberlegung erfordert habe und daß ja auch der Reichsrath selbst mehrere Wochen das Gesetz diskutirt habe. Wenige Tage nachher erfolgte die Promulgation der Verfassung, die mit dem 1. Januar 1864 in Kraft zu treten habe, im Herzogthum Schleswig. Dagegen wurde die Bekanntmachung vom 30. März, die so viel Streit hervorgerufen, jetzt durch königliches Patent vom 4. December außer Kraft gesetzt, natürlich nicht um den Forderungen Deutschlands entgegenzukommen,

sondern lediglich weil nach der durch das neue Grundgesetz vollstreckten Inkorporation Schleswigs jene Verordnung überflüssig geworden ist. Das Vorgehen der dänischen Regierung in dieser Richtung erhielt seinen Abschluß durch die am 22. December stattgehabte Promulgation des am 4. December vom König sanktionirten Wahlgesetzes zu der Novemberverfassung.

Auswärts fand der Regierungsantritt des Königs eine sehr verschiedenartige Aufnahme. Gleich am 17. November erließ der Großherzog von Oldenburg durch seinen Minister des Auswärtigen, v. Rössing, einen Protest gegen die Succession Christians IX. in den Herzogthümern, des Inhalts: der vorige Großherzog von Oldenburg habe zu Gunsten des Prinzen Christian von Glücksburg und dessen männlicher Descendenz mit der Prinzessin Luise von Hessen auf seine Successionsrechte in den Herzogthümern Schleswig-Holstein verzichtet nur unter Wahrung der Rechte und Privilegien der letzteren. Diese aber seyen verletzt worden dadurch, daß das Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 die Zustimmung der Stände von Schleswig-Holstein nicht erhalten und daß trotz dieses Mangels, welcher die Rechtsbeständigkeit des genannten Thronfolgegesetzes aufhebe, der Prinz Christian auch in den Herzogthümern die Regierung angetreten habe. Der Großherzog könne daher diesen Regierungsantritt, soweit er sich auf die Herzogthümer beziehe, als im Rechte begründet nicht betrachten und könne seinen Verzicht gegenüber einem ohne Rechtsgrund erfolgten Regierungsantritt nicht als bindend ansehen, müsse vielmehr hiegegen Verwahrung einlegen und sich alle weiteren geeigneten Schritte vorbehalten.

In Holstein hatte die Ueberzeugung von der Rechtswidrigkeit der glücksburgischen Succession, wie wir unten näher sehen werden, augenblicklich allgemeine Verbreitung gefunden. Dennoch unternahm es der König in einer durch Hall gegengezeichneten Proklamation vom 4. December an seine „lieben, treuen Unterthanen im Herzogthum Holstein“ diese Stimmung zu bekämpfen. Sie lautet im Wesentlichen: „Die Thronfolgeordnung des Gesetzes vom 31. Juli 1853 sollte ein Werk des Friedens seyn. Sie ist von Uns angenommen worden ohne persönlichen Ehrgeiz, allein in

der Hoffnung, dadurch dem Wohle des Vaterlandes zu dienen. – In dem europäischen Realrechte hat sie durch einen feierlichen Traktat, an welchem die meisten und größten Mächte Europas Theil genommen, Anerkennung gefunden, da dieselben die Integrität der dänischen Monarchie als eine Nothwendigkeit für den europäischen Frieden anerkannt haben. Gleichwohl haben sich gegenüber der in solcher Weise zur Wohlfahrt Unseres Landes und zur Aufrechthaltung des Weltfriedens getroffenen Ordnung Bestrebungen geltend gemacht, die auf die Zersplitterung der dänischen Monarchie gerichtet sind, und für welche die unbegründetsten Anforderungen zum Vorwande dienen. Zu Unserer innerlichen Betrübniß müssen Wir sehen, daß dieselben auch im Herzogthum Holstein Raum gewinnen, die Gemüther in Bewegung setzen und Ungewißheit und Zweifel selbst bei denen hervorrufen, auf deren Treue und Hingebung Wir vorzugsweise zu bauen berechtigt sind. Holsteiner! Wir sehen in der Aufrechthaltung der dänischen Monarchie eine Unserer wichtigsten Regentenpflichten. Ebenso wie Wir deßhalb es selbstverständlich nicht dulden können, daß hiergegen gerichtete Bestrebungen durch die Haltung eines Theils des Beamtenstandes genährt werden, so sind Wir überhaupt fest entschlossen und gerüstet, allen aufrührerischen Bewegungen mit Gewalt entgegenzutreten und Jeden zur strengsten Verantwortung zu ziehen, der sich in dieser Richtung zu ungesetzlichen Schritten hinreißen läßt. Wir nähren indessen die tröstliche Ueberzeugung, daß Unsere lieben holsteinischen Unterthanen, die durch so viele Bande an Uns geknüpft sind, sich in ihrer Treue gegen Uns nicht wankend machen lassen werden, daß die Zweifelnden zur Erkenntniß ihrer Pflicht und die erregten Gemüther zur Besonnenheit zurückkehren, und daß sonach Unserem landesväterlichen Herzen Maßregeln erspart bleiben werden, die demselben zu tiefem Schmerze gereichen würden. Die vieljährigen Bestrebungen, eine Uebereinkunft, betreffend die Verfassungsverhältnisse der ganzen Monarchie, herbeizuführen, haben zu Unserem großen Bedauern nicht zum Ziele geführt. Aber indem es Unsere Absicht ist, unseren deutschen Bundeslanden in derselben Weise, wie solches bereits für die nicht zum Bunde gehörenden

König von Schweden den Reichstag schloß, lautete nicht allzu ermuthigend für Dänemark; denn sie sprach zwar eine lebhafte Theilnahme aus an den Besorgnissen über die Gefahren, welche Dänemarks König und Volk umgeben, versicherte auch, daß der König immer suchen werde, im Rathe der Mächte die Worte Schwedens in die Wagschaale des Rechtes zu legen; „daß Wir aber auch Unser Schwert hineinlegen, darf nicht von Uns verlangt werden, ohne daß Wir berechneten, wie weit das Ziel durch die Uns zur Verfügung stehenden Mittel erreicht werden könne."

Sehr ungünstig war die Aufnahme, welche der mit der Anzeige der Thronbesteigung Christians IX. beauftragte außerordentliche Gesandte, Contreadmiral v. Irmingher Anfangs December in Berlin und Wien fand; er konnte an keinem dieser Höfe eine Audienz erlangen. Graf Rechberg erklärte demselben, der Wiener Hof halte den von Kopenhagen erst dann für berechtigt, sich auf den Londoner Vertrag zu berufen, wenn vorher den Verbindlichkeiten Genüge geleistet seyn werde, welche die Voraussetzung für die Zustimmung der deutschen Mächte zu diesem Vertrage gebildet hätten. Demnach war diese ungünstige Behandlung nur auf die Verfassungs-, nicht auf die Erbfolgefrage zu beziehen, und in diesem Punkte suchten die außerdeutschen Großmächte nicht weniger als die deutschen auf das dänische Kabinet einen Druck auszuüben; namentlich drängte England durch den außerordentlichen Gesandten Lord Wodehouse, Rußland durch Staatsrath Ewers, Frankreich durch General Fleury zur Nachgiebigkeit in diesem Punkte; auch stellten Rußland und England dem Könige den Schutz von Flotten gegen etwaige Vergewaltigung zur Verfügung, während Oesterreich und Preußen überdieß die Akkreditirung ihrer Gesandten in Kopenhagen bei Christian IX. zurückhielten. Aber die Stimmung seines Volkes und des Reichsraths schien dem König das Abgehen von der bisherigen Politik noch nicht zu gestatten. Im Gegentheile wurden umfassende Rüstungen angeordnet, die Herzogthümer mit dänischem Militär vollgepfropft; es wurde die Zollgrenze über die Eider zurückverlegt und das gute Einvernehmen mit dem Reichsrathe bis zu dessen Schließung sorgfältig gepflegt. Nachdem der

Königreich Dänemark zu sichern und die Integrität und Unabhängigkeit dieses Königreiches als für die Aufrechthaltung des politischen Gleichgewichts Europas nothwendig zu wahren. Die Integrität der dänischen Monarchie ist durch den Versuch schwer bedroht, ihr das Herzogthum Holstein zu entreißen, das eine der schönsten Zierden dieser Krone bildet. Einen nicht weniger gefährdenden Eingriff erleidet die Unabhängigkeit dieser Monarchie durch den Anspruch der deutschen Fürsten, über das Schicksal des Herzogthums Schleswig entscheiden zu wollen, das niemals weder zum römischen Reiche, noch zum deutschen Bunde gehört hat. Es handelt sich nicht mehr um eine Bundesexekution in einer der zu diesem Staatenkörper gehörigen Provinzen, sondern um Maßregeln zur Wegnahme der Herzogthümer Schleswig und Holstein von der dänischen Krone zu Gunsten eines apanagirten deutschen Fürsten. Wir zweifeln nicht daran, daß diese Frage vor den deutschen Bundestag kommen wird, der wohl verleitet werden könnte, sich das Recht selbsteigener Entschließung über das Schicksal eines nichtdeutschen Landes beizulegen. Unter diesen Umständen hält die Regierung des Königs, als Mitunterzeichnerin der Londoner Konvention, sich für ermächtigt, die Mächte, welche jenen Vertrag unterzeichnet, um Auskunft darüber anzugehen, was sie in dieser Sache zu thun gedenken. Nicht, als könnte sie auch nur einen Augenblick dem Gedanken Raum geben, daß auch nur eine der Mächte den Plan hegen könnte, von so feierlich übernommenen Verpflichtungen abzuspringen; aber sie hält es für keineswegs unnütz, daß die Signatärmächte sich über den einzuschlagenden Weg und über die zu ergreifenden Maßregeln verständigen, um die Beraubung eines Fürsten zu verhindern, dessen Rechte von ihnen anerkannt worden sind, und um die Gefahr zu beseitigen, welche das Gleichgewicht der europäischen Politik bedroht. Ich ersuche Sie, Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Auswärtigen diese Depesche vorzulesen und Abschrift davon zu lassen, so wie dabei zu sagen, daß die Regierung des Königs hoffe, seinerseits eine Rückäußerung über diese wichtige Angelegenheit zu erhalten. Genehmigen Sie 2c. gez. Manderström."

Die Thronrede übrigens, mit welcher kurz darauf der

„Schleswig-Holsteiner!

Der letzte Fürst der dänischen Linie Eures Regentenhauses ist dahingegangen. Kraft alter Erbfolgeordnung Unseres Landes und des Oldenburgischen Hauses, kraft der Ordnungen, welche die schleswig-holsteinische Landesversammlung im Staatsgrundgesetz ausdrücklich bestätigt hat, kraft der von Meinem Vater zu Meinen Gunsten ausgestellten Verzichtsurkunde erkläre Ich hierdurch als Erstgeborener Prinz der nächsten Linie des Oldenburgischen Hauses, daß Ich die Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein antrete und damit die Rechte und Pflichten übernehme, welche die Vorsehung Meinem Hause und zunächst Mir überwiesen hat. Ich weiß, daß diese Pflichten in schwerer Zeit an Mich herantreten, Ich weiß, daß zur Durchführung Meines und Eures Rechtes Mir zunächst keine andere Macht zu Gebote steht, als die Gerechtigkeit Unserer Sache, die Heiligkeit alter und neuer Eide und Eure Ueberzeugung von der Festigkeit des Bandes, welches Mein Geschick und das Eure vereint. Ihr habt bis jetzt Ungerechtigkeit ebenso mannhaft getragen, als Ihr mannhaft gekämpft hattet, Ungerechtigkeit abzuwehren. Für das Joch, das man Euch auflegte, gab bis jetzt ein unbestrittenes Recht den Vorwand, denn der König von Dänemark war zugleich Euer Herzog. Von jetzt an wäre die Herrschaft eines Königs von Dänemark über Euch eine Usurpation und rechtlose Gewaltthat. Und unsere gemeinsame Aufgabe ist es, dieser Herrschaft ein Ende zu machen. Ich kann Euch jetzt nicht aufrufen, Gewalt mit Gewalt zu begegnen. Euer Land ist von fremden Truppen besetzt, Ihr habt keine Waffen. Mir liegt deßhalb vor Allem ob, die Regierungen des Bundes um Schutz Meines Regierungsrechtes und Eurer nationalen Rechte anzugehen. Der deutsche Bund ist niemals der legitimen Erbfolge entgegen getreten. Die Ordnung, auf welcher die Regierungen Deutschlands ruhen, ist dieselbe, auf der Meine Rechte begründet sind. Und die Regierungen Europas werden der durch die Erfahrung bestätigten Wahrheit nicht widerstehen, daß ein haltbarer Zustand da nicht dauern kann, wo eine willkürliche Rechtsordnung einem Volke gegen seine geheiligten Wünsche, gegen seine

von Gott gesetzte Nationalität und gegen sein uraltes Recht aufgedrängt werden soll. Lauenburger! Euer schönes Land, Gegengabe für ein Land, dessen Namen Ich durch Meine Geburt trage, unterliegt dessen Erbfolge, soweit nicht Rechte anderer Glieder Meines Hauses und ältere und begründete Rechte deutscher Regentenhäuser daran haften. Ich gebe Euch das Versprechen, daß Ich Euer nationales Recht als Mein eigenes betrachte und soweit Ich berufen bin Eure Rechte und Freiheiten beschützen werde.

Schleswig-Holsteiner! Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Mein Recht Eure Rettung ist, gelobe Ich für Mich und Mein Haus zu Euch zu stehen, wie Ich in der Schlacht zu Euch gestanden, Mich nicht zu trennen von Euch und Unserem Rechte. Und so gelobe und schwöre Ich gemäß dem Staatsgrundgesetze: die Verfassung und die Gesetze der Herzogthümer Schleswig-Holstein zu beobachten und die Rechte des Volkes aufrecht zu halten. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Schloß Dolzig den 16. November 1863.

Friedrich, Herzog von Schleswig-Holstein."

Gleichzeitig wurde kund, daß die herzoglich gothaische Regierung den bisherigen Erbprinzen als Herzog von Schleswig-Holstein anerkannt und ihren Bundestagsgesandten instruirt habe, jeder etwaigen Erbprätension von anderer Seite durch den Antrag zu begegnen, daß der Bund das Recht dieses legitimen Fürsten mit den erforderlichen Mitteln schützen und nöthigenfalls in volle Wirksamkeit setzen möge. Bald folgte auch die Anerkennung von Seiten Sachsen-Altenburgs, Badens und Braunschweigs. Nächstdem übertrug der Herzog die Vollmacht für die holsteinische Stimme am Bundestage dem badischen Bundestagsgesandten Rob. v. Mohl, der hiezu von der badischen Regierung alsbald ermächtigt wurde. Nach einem kurzen Besuche in Berlin, wo er von Herrn v. Bismarck empfangen wurde, wandte der Herzog sich nach Gotha, wo er nunmehr seine Regierung etablirte, indem er zwei bisher im gothaischen höheren Staatsdienste gestandene Schleswig-Holsteiner mit der Leitung der Geschäfte betraute, und zwar den Staatsrath Franke mit dem Departement des Inneren, den Geheimen

Regierungsrath Samwer mit dem des Auswärtigen. Gleichzeitig wandte sich der Herzog an den Bundestag, sowie an die Höfe von Wien und Berlin, um deren Schutz und Unterstützung bei Geltendmachung seines Erbrechtes zu gewinnen. Wenn von dorther die Rückantworten vorderhand nicht eben sehr ermuthigend gelautet haben mögen, so kann es kein Befremden erwecken, daß der junge Fürst, eine persönlich freundliche Beziehung nützend, sein auf dem Princip der Nationalität gleichsehr wie auf dem der Legitimität ruhendes Recht demjenigen großen Machthaber nahe zu legen suchte, der für ersteres vor wenigen Jahren erst das Schwert gezogen hatte. Herzog Friedrich richtete an den Kaiser Napoleon nachstehendes Schreiben:

„Sire! Da ich nach dem Ableben Sr. hochseligen Majestät des Königs Friedrich VII. von der Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein Besitz ergriffen habe, wie mir das durch meine Eigenschaft als rechtmäßiger Erbe geboten war, so wage ich es, der hohen Gerechtigkeit Ew. Majestät einige Bemerkungen in Bezug auf die Rechte zu machen, die zu beanspruchen ich im Namen meines Hauses und noch mehr im Namen meines Landes verpflichtet bin. Keinenfalls werden die wesentlichen Punkte dieser wichtigen Frage dem Scharfblicke Ew. Majestät entgangen seyn; allein der Parteigeist und die Leidenschaften, welche durch Interessen erregt wurden, die der Rechtsfrage fremd sind, haben so viel dazu beigetragen, diese an und für sich so einfache Sache zu verdunkeln, daß Ew. Majestät hoffentlich den Drang verzeihen wird, der mich veranlaßt, in diesem Briefe kurzgefaßt an die Grundlagen zu erinnern, denen gemäß sie, meiner Ansicht nach, gelöst werden müßte. Gerecht vor Gott, würde die Sache, zu deren Vertheidigung ich berufen bin, den Spruch keines unparteiischen Gerichtshofes zu scheuen haben. Eine vorurtheilsfreie Prüfung genügt. Möge man selbst von jeder Sympathie absehen, welche die unglückliche Lage meines Landes einflößen könnte; wir verlangen Angesichts des Himmels nichts weiter, als eine streng unparteiische Prüfung unserer Rechte und Beschwerden. Und diese strenge, aber unparteiische und von jedem Vorurtheile unabhängige Prüfung wage ich vor Allem von Seiten

Ew. Majestät, von jenem Geiste der hohen Gerechtigkeit, den Sie so häufig auf so hochherzige Weise bekundet haben, mit vollem Vertrauen zu hoffen. Aber, Sire, indem ich mich darauf beschränke, Gerechtigkeit für mein Land zu verlangen, darf ich doch die Umstände nicht vergessen, die mir vornehmlich daraus eine Pflicht machen, und die ohne Zweifel in den Augen eines edelmüthigen Billigkeitsgefühles von großem Gewichte seyn werden. In der Sache der Herzogthümer befindet sich das positive und historische Recht in Einklang mit den Wünschen ihrer zahlreichen und loyalen Bevölkerung, mit ihren theuersten und zugleich heiligsten Interessen, mit ihrem Nationalitätsgefühle. Niemals ist Ew. Majestät gleichgültig gegen die Stimme der unterdrückten Völker gewesen; Europa ist Zeuge davon. Sire, Sie werden auch geneigtest Theilnahme an den Leiden und an dem ungerechten Drucke empfinden, wovon die Bewohner Schleswig-Holsteins betroffen wurden, weil sie den Ueberlieferungen ihres Landes und der Sprache und den Sitten ihrer Väter treu bleiben wollten. Von mir, von dem Erfolge meiner Reklamationen erwarten sie das Ende ihrer Leiden, und ich wage es, zu sagen, gerade deßhalb, gerade wegen dieser Hoffnungen kann ich mich nicht der Pflicht entziehen, die mir übertragenen erblichen Rechte geltend zu machen. Uebrigens kann man sich der Wahrnehmung nicht verschließen, daß die so vielfach besprochene Frage wegen der Herzogthümer gegenwärtig in mehr als einer Hinsicht eine Tragweite hat, welche weit über die unmittelbar ins Spiel kommenden materiellen Interessen hinausgeht. Sie erregt ein lebhaftes und leidenschaftliches Interesse, kurz, ein solches, welches sehr ernste Folgen herbeiführen könnte, wenn man die Wirkungen nicht nach ihrem wahren Werthe schätzte. Ganz Deutschland ist in Bewegung. Man braucht nur einen Blick auf alle deutschen Länder vom Ufer des Rheines bis zum Strande der Ostsee zu werfen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Gemüther dort niemals befriedigt seyn, daß der öffentliche Friede und die öffentliche Ruhe daselbst niemals auf fester Grundlage ruhen werden, kurz, daß der Herd der Revolutionen daselbst niemals erlöschen wird, so lange nicht die Frage in Betreff der Herzogthümer in Einklang mit den

Geboten der Billigkeit und den Interessen der Nationalität gelöst, so lange nicht dieses Land der Herrschaft des Fremden entrissen und seinem rechtmäßigen Herrscher zurückgegeben ist. Man darf sich darüber nicht täuschen, daß jeder im entgegengesetzten Sinne gefaßte Beschluß in den Augen von 40 Millionen Deutschen je etwas anderes als ein blos provisorischer seyn würde. Selbst wenn man versuchen wollte, einen solchen Beschluß mit den feierlichsten Formen zu bekleiden, so würde er in den Augen der Nation doch nie etwas anderes seyn, als ein von Neuem zu beginnender Kampf. Es ist ohne Zweifel überflüssig, sich über die Gefahren einer solchen Lage weiter auszulassen, sie liegen nur zu klar auf der Hand. Und sollte es demjenigen, welcher im Namen eines aus so vielen Gründen ehrwürdigen und heiligen Rechtes und im Namen der wichtigen Interessen spricht, deren Obhut ihm das Geschick anvertraut hat, nicht gestattet seyn, zu glauben, daß er den Absichten Ew. Majestät gemäß handelt, und daß das Schicksal ihm die Gelegenheit bietet, die edlen Bestrebungen zu unterstützen, wofür Europa Ihnen zu Dank verpflichtet ist? Diese hochherzigen Bestrebungen, welche zum Zwecke haben, den Interessen der Nationalitäten gerecht zu werden, indem sie den Gefahren vorbeugen, die ihre Reklamationen in sich bergen, sowie beredte Worte haben dieß neulich vor ganz Europa verkündet. Indem ich die Rechtsfrage vertrauensvoll dem erleuchteten Urtheil Ew. Majestät vorlege, wage ich, Sire, mich der Hoffnung hinzugeben, daß die mir anvertraute edle Sache ihre beste Unterstützung in den erhabenen Ansichten und hochherzigen Gefühlen, welche Sie beseelen, finden wird. Indem ich einen Rückblick auf mein vergangenes Leben werfe, finde ich daselbst schmerzliche Erinnerungen. Auch ich habe gegen ein feindliches Geschick zu kämpfen gehabt; auch ich habe peinliche Widerwärtigkeiten zu erdulden gehabt, und wenn eine Aeußerung des Stolzes mir gestattet wäre, so würde ich hinzufügen: Auch ich habe niemals den Muth verloren, auch ich bin niemals der Hoffnung und noch weniger meiner Pflicht untreu geworden. Möge die Vorsehung auch mir unter bescheideneren Verhältnissen denselben glücklichen Erfolg verleihen, wie einer der erlauchtesten Herrscher Europas und eine der mächtigsten

Kronen in der Welt ein Beispiel davon bietet! Wenn ich der schönen Tage gedenke, die mir in Frankreich am Hofe Ew. Majestät zu verleben vergönnt war, als ich mich dorthin begeben hatte, um Ihnen die Gesinnung, die ich Ihnen in so vielen Beziehungen schulde, als Huldigung darzubringen: tritt die Erinnerung an das großmüthige Interesse, das Ew. Majestät mir zu bezeigen so freundlich gewesen, an die wohlwollenden Worte, welche Sie mir die Ehre erwiesen, an mich zu richten, lebendig vor meine Seele; dabei zu verweilen, ist für mich ein süßes Gefühl, und diese schöne Erinnerung scheint mir Bürge der Zukunft zu seyn. Ich erwarte jetzt ohne Besorgniß die Entscheidung, welche Ew. Majestät in Bezug auf meine gute und gerechte Sache zu treffen die Güte haben werden; vertrauensvoll wage ich zu hoffen, daß Sie nimmermehr einen Rechtsanspruch verwerfen werden, dessen Legitimität nicht in Zweifel gezogen werden kann, daß Sie im Gegentheil meine Reklamationen mit hochherzigem Wohlwollen aufzunehmen und denselben die mächtige Unterstützung der Stimme Frankreichs zu gewähren geruhen werden. Ich habe die Ehre zu seyn ꝛc. Gotha, den 2. Dec. 1863. (gez.) Friedrich.

Die Antwort des Kaisers lautete: „Mein Vetter! Ich habe mit lebhaftem Interesse den Brief, den Sie mir geschrieben, gelesen und beeile mich, darauf zu antworten. Ich finde nichts, was ehrenvoller wäre, als Vertreter einer Sache zu seyn, die sich auf die Unabhängigkeit und die Nationalität eines Volkes stützt, und gerade deßwegen können Sie auf meine Sympathie rechnen, denn ich werde in meinem Verhalten stets konsequent seyn. Habe ich für die italienische Unabhängigkeit gekämpft, habe ich für die polnische Nationalität meine Stimme erhoben, so kann ich in Deutschland nicht andere Gesinnungen hegen, nicht anderen Grundsätzen folgen. Aber die Großmächte sind durch die Londoner Konvention gebunden, und nur ihr Zusammentreten könnte ohne Schwierigkeiten die Frage lösen, welche Sie angeht. Ich bedaure also lebhaftest in dieser wie in vielen anderen Beziehungen, daß England es abgelehnt hat, dem von mir vorgeschlagenen Kongresse beizutreten. Es ist zu bedauern, daß der Bundestag nicht über die Rechte eines Herzogthums,

das ein Theil des deutschen Bundes ist, befragt wurde; auch Dänemark konnte gegen Deutschland im Unrecht seyn; aber einerseits beklage ich, daß der Bund in Holstein einschreiten zu müssen geglaubt hat, bevor die Erbfolgefrage entschieden war; denn die Intervention, welche sehr schwere Verwicklungen nach sich ziehen kann, schlichtet diese Frage nicht, und wenn Dänemark von mächtigen Nachbarn unterdrückt würde, so würde die öffentliche Meinung in Frankreich sich ihm wieder zuwenden. Ich wünsche also aufrichtig, daß Ihre Rechte vom deutschen Bundestage geprüft, dessen Beschluß den Unterzeichnern der Londoner Konvention vorgelegt werden nnd so das Nationalgefühl, das sich in Deutschland so energisch äußert, in gemeinsamem Uebereinkommen seine legitime Befriedigung erhalten könne. Mit Vergnügen ergreife ich diese Gelegenheit, Ihnen die Versicherung meiner Achtung und meines dauernden Wohlwollens zu geben. Danach, mein Vetter, bitte ich Gott, Sie in seinen heiligen und würdigen Schutz zu nehmen. Compiègne, den 10. Dec. 1863. Napoleon." — Ein Schreiben, das sicherlich den napoleonischen Typus der Zweideutigkeit in hohem Grade an sich trägt. Für die deutsche Nationalität der Herzogthümer spricht der Kaiser sich aus, warnt aber gleichzeitig vor Unterdrückung Dänemarks durch mächtige Nachbarn, während es doch nichts anderes als eben die Durchführung der deutschen Nationalitätsforderungen ist, was Dänemark von seinen „mächtigen Nachbarn" zu besorgen hat.

Aber auch am praktischen Vorgehen ließ es der neue Herzog nicht fehlen. Auf den Bureaux seiner Regierung in Gotha entfaltete sich die angestrengteste Thätigkeit. Zu den ersten Akten derselben gehörte ein vom 26. November datirtes, an den Minister Hall gerichtetes Schreiben, enthaltend die Forderung, die auf schleswig-holsteinischem Boden stehenden Truppen alsbald zurückzuziehen und dagegen die in Dänemark stehenden schleswig-holsteinischen Truppentheile zurückkehren zu lassen, letzteres gegen vollständige Kostenerstattung für die Rücksendung. Dieses Schreiben, das dem Adressaten durch den dänischen Bundesgesandten zugestellt werden sollte, wurde von letzterem uneröffnet zurückgeschickt. — Auch für Beschaffung der erforderlichen Geldmittel für die in Aussicht stehenden

politischen Aktionen wurde unverweilt Fürsorge getroffen; unter dem 5. December erließ das herzogliche Finanzdepartement einen Aufruf zur Betheiligung an einer freiwilligen, vorderhand unverzinslichen Anleihe, zunächst zum Zwecke der militärischen Vorbereitungen zur Herstellung einer schleswig-holsteinischen Armee. Die Anleihe, die in Schuldscheinen auf den Inhaber von 5, 10 und 50 Thalern ausgegeben wird, soll später von der Ständeversammlung genehmigt und zurück bezahlt oder in eine verzinsliche verwandelt werden. Die hiedurch „dem überall in Deutschland sich kundgebenden Patriotismus gebotene Gelegenheit, seine Opferwilligkeit zu bewähren" fand allenthalben die erwartete freundliche und freudige Aufnahme. Ebenso konnte der kräftige Aufruf vom 10. Dec. überall nur den besten Eindruck machen, in welchem der Herzog seinen Schleswig-Holsteinern dafür dankt, daß sie die alte Holstentreue bewahrt und unter dem Drucke dänischer Bajonette Ihn als Ihren rechtmäßigen Herrn anerkannt hätten, sie erinnert, daß das Recht auf ihrer Seite stehe, indem in seiner Person das Recht der Legitimität und die alte Verbriefung des Landes mit den nationalen Forderungen und den Geboten der Menschlichkeit sich vereinige; und endlich sie mahnt, sie möchten die demnächst einrückenden Bundestruppen als Freunde und Befreier empfangen; bald würden sie selbst die Vertheidigung des Landes übernehmen können, denn der Herzog hoffe, gestützt auf bundesfreundliche Hülfe, die Neubildung der schleswig-holsteinischen Armee in Bälde beginnen zu können. Und wirklich ließ der Herzog durch seine Entfernung vom heimischen Boden sich nicht zurückhalten, die Formation eines eigenen Armeekorps unverzüglich zu beginnen; und nachdem am 16. December der Herzog von Gotha die von ihm erbetene landesherrliche Genehmigung zur „Reorganisation eines Theils des herzoglichen schleswig-holsteinischen Kontingents" auf gothaischem Gebiete „gerne" ertheilt und das gothaische Staatsministerium „seine volle Bereitwilligkeit" ausgesprochen hatte, mit der schleswig-holsteinischen Regierung „wegen Ausführung der in Frage stehenden Maßregel in nähere Verhandlungen zu treten," erging alsbald an diejenigen, welche als Freiwillige in die zu bildende Armee eintreten wollten, die

Aufforderung, ihre Anmeldungen durch Vermittlung der ihnen zunächst gelegenen Hülfsausschüsse an den in Frankfurt gelegenen Centralausschuß gelangen zu lassen. — Auch durch diplomatische Missionen und eigene Reisen (z. B. an den Hof nach München) suchte der rastlos thätige Fürst für seine große Sache zu wirken; sein Erscheinen in den angestammten Herzogthümern selbst jedoch müssen wir, als in die nächste Phase der Bewegung fallend, hier von unserer Darstellung ausschließen.

Diesem entschlossenen und doch besonnenen Vorgehen des neuen Fürsten entsprach von Seiten der Bevölkerung, die vorerst nur dem Rechte, nicht der That nach in das Unterthanenverhältniß zu ihm treten konnte, ein herzliches und opferwilliges Entgegenkommen. Ihren Ausdruck fand diese Haltung der Holsteiner — denn in Schleswig gehörten Kundgebungen deutscher Gesinnung vorderhand noch fast zu den Unmöglichkeiten — zunächst in Versammlungen, namentlich von Ständemitgliedern, die, in Hamburg und der Umgegend gehalten, Eingaben an die Bundesversammlung und Huldigungsadressen an den neuen Herzog votirten. So unterzeichneten namentlich vierzig von den jetzt vorhandenen fünfzig holsteinischen Ständemitglieder und dreiundzwanzig Stellvertreter am 24. November in Hamburg eine Eingabe an den Bundestag, in welcher die Rechtswidrigkeit der Succession Christians IX. in den Herzogthümern sowie der in höchstem Grade gefährdete Zustand des Landes überhaupt dargelegt, der Schutz des hohen deutschen Bundes angerufen und mit dem „ebenso dringlichen als unterthänigen Antrag“ geschlossen wird: „Der Bund wolle schleunigst die geeigneten Maßregeln ergreifen, um die Rechte der Herzogthümer und des Bundes selbst gegen die ernstlich drohende Gefahr sicher zu stellen, daß die Entscheidung nicht dem Rechte, sondern der Gewalt anheimfalle.“ Von Huldigungsadressen an Herzog Friedrich erwähnen wir namentlich eine mit zahlreichen Unterschriften bedeckte Adresse aus Kiel, welche mit Bezug auf die Proklamation des Herzogs vom 16. November versichert: „Auch wir haben die Ueberzeugung, daß das Recht unseres angestammten Fürsten und das Recht unseres Landes eins ist. Auch wir vertrauen, daß dieses Recht zur vollen Geltung

gelangen werde. Und eingedenk unserer Pflicht, das unveräußerliche Recht unseres Landes, so weit an uns liegt, zu wahren, geloben wir uns zu dem Rechte des Landes und zu dem Rechte des Hauses Ew. Hoheit unerschütterlich zu stehen. Möge der Augenblick bald kommen, wo wir unser Wort durch die That einzulösen vermögen." Und auch an Thaten, die solchen Worten entsprachen, fehlte es nicht. Wir weisen hier vor Allem auf die massenhaften Verweigerungen des von der dänischen Regierung den Beamten aller Branchen abgeforderten Huldigungseides hin. In Kiel, in Altona, in Glücksstadt erklärten sämmtliche Magistratsmitglieder, den Eid nicht zu leisten; von den Richtern und Advokaten verweigerten den Eid etwa $^9/_{10}$; von der holsteinischen Regierung in Plön leistete denselben nur der Präsident und vier dänisch gesinnte Räthe, das gesammte übrige Personal verweigerte ihn. Von den Geistlichen erklärten sehr viele, am nachdrucksvollsten Pastor Schrader in Kiel, gleich am ersten Sonntage, wo sie das Kirchengebet für den neuen König-Herzog hätten sprechen sollen, ihren Gemeinden von der Kanzel herab, daß sie dieß vor Gott und ihrem Gewissen nicht verantworten könnten. Hiezu kam, daß schon in einer am 4. December zu Hamburg unter dem Vorsitze des Grafen Reventlow abgehaltenen Versammlung von Vertrauensmännern ein förmliches System der Steuerverweigerung für Schleswig-Holstein organisirt und dagegen Selbstbesteuerung für Herzog Friedrich und seine Regierung beschlossen und eingeleitet wurde. Kurz, Holstein zeigte sich für Dänemark verloren zu einer Zeit, wo es noch angefüllt mit dänischen Truppen war und noch kein deutsches Regiment die Elbe überschritten hatte.

2. Die Thätigkeit der Regierungen, insbesondere der deutschen Bundesversammlung.

Die von den Regierungen, den deutschen nicht nur, sondern auch den auswärtigen, der großen Bewegung gegenüber entfaltete Thätigkeit concentrirte sich in der Bundesversammlung, bei welcher Anträge, Mahnungen und Kundgebungen der entgegengesetztesten Art einliefen; weßhalb wir hier über die fünf in die vor-

liegende Phase fallenden Bundestagssitzungen in gedrängter Darstellung zu berichten haben.

Bundestagssitzung vom 21. November. Dieselbe wurde damit eröffnet, daß der bisherige dänische Gesandte, Freiherr v. Dirding-Holmfeld, den dortigen Thronwechsel notificirte und sein neues Kreditiv, vorderhand nur in telegraphirter Fassung, vorlegte. Sodann zeigte der badische Gesandte, Herr v. Mohl, den Regierungsantritt des Erbprinzen Friedrich von Augustenburg als Herzogs von Schleswig-Holstein an und legte seine Bevollmächtigung als dessen Gesandter, sowie die Verzichtsurkunde des Herzogs Christian von Augustenburg vor. Letztere lautet: „Von Gottes Gnaden Wir Christian August, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg &c. thun hiermit kund: Um die wenigen Jahre, die in Unserem Alter Wir auf Erden noch zuzubringen haben, in Ruhe und Zufriedenheit verleben zu können, haben Wir beschlossen, Uns von dem öffentlichen Leben zurückzuziehen und Unsere letzten Tage hier in Primkenau zuzubringen. Zu dem Ende verzichten Wir hierdurch auf alles Erbfolgerecht, welches Wir an den Herzogthümern Schleswig und Holstein, sowie den zu denselben gehörigen Landen und überhaupt als ein Mitglied des Oldenburg'schen Gesammthauses besitzen, zu Gunsten Unseres ältesten Sohnes, des Erbprinzen Friedrich, Erben zu Norwegen, Herzogs zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg Libden, und wollen, daß dieser Unser Sohn in der Erbfolge in den Herzogthümern, sowie in den zu denselben gehörenden und den Uns etwa künftig nach den Grundsätzen der Verfassung des Oldenburg'schen Gesammthauses anfallenden Landen Uns vorgehen soll. Für den Fall jedoch, daß Unser obgedachter Sohn vor Uns mit Tod abgehen sollte, behalten Wir Uns die Erbfolge in den obgedachten Landen ausdrücklich vor. Zur Urkunde dessen unter Unserer Namensunterschrift und beigedrucktem angestammten fürstlichen Insiegel. Schloß Primkenau, 16. November 1863. (L. S.) Christian August, Herzog von Schleswig-Holstein." Hierauf erfolgen mehrere Anträge verschiedener Regierungen in Bezug auf die Erbfolgefrage. Baden: der Bund

wolle die legitimen Rechte der Erbfolge in Holstein und Lauenburg und die mit denselben zusammenhängenden sonstigen Rechte dieser Bundesländer, die aus Anlaß des Thronwechsels in Frage gestellt werden könnten, wahren und schützen, keine Beeinträchtigung oder Präjudicirung derselben zulassen und schon jetzt in Berathung ziehen, mit welchen Mitteln eventuell der Bund diese Rechte schützen und zur Geltung bringen könne. Weimar, Meiningen und Altenburg: der Bund wolle die Maßregeln zur Wahrung der Rechte der Herzogthümer und des Bundes in Erwägung ziehen, und keinenfalls vorher einen Akt zulassen, durch welchen der jetzige König von Dänemark sich als Herzog von Holstein-Lauenburg geriren würde, also keinen Gesandten von ihm zulassen. Anhalt: der Bund wolle Christian IX. als Herzog von Lauenburg nicht anerkennen. In gleichem Sinne wahrten Sachsen und Mecklenburg ihre eigenen Erbansprüche auf Lauenburg. Oldenburg: dem Londoner Traktat sey der deutsche Bund nicht beigetreten; das dänische Thronfolgegesetz sey nicht rechtsbeständig schon wegen der mangelnden Zustimmung des Bundes; es solle daher vom Bunde in Erwägung gezogen werden, welche Maßnahmen geeignet erscheinen, um bei dem eingetretenen Thronwechsel die Rechte sowohl der mit Dänemark bis dahin vereinigten Bundesländer als des deutschen Bundes zu wahren. Nun legt der dänische Gesandte einen Protest gegen jeden Successionsanspruch von Mitgliedern der Augustenburgischen Linie vor, der aber lediglich auf die Cessionsakte des Herzogs Christian vom 30. December 1852 und auf den Londoner Vertrag sich beruft. Letztere Berufung wird von Bayern augenblicklich zurückgewiesen: der Londoner Vertrag sey von der Bundesversammlung nie anerkannt, nicht einmal officiell zu ihrer Kenntniß gebracht worden; er existire für sie rechtlich nicht, sie habe vielmehr demselben gegenüber vollkommen freie Hand. Oesterreich und Preußen geben eine gleichlautende Erklärung ab, in welcher die Erbfolgefrage mit keiner Sylbe berührt, bezüglich der Verfassungsfrage aber auf Grund der am 18. November dem „die Inkorporation Schleswigs bezweckenden“ Verfassungsgesetz ertheilten königlichen Sanktion ein Protest beantragt wird. — Schließlich kam auch die von uns

oben erwähnte Eingabe holsteinischer Ständemitglieder um Wahrung und Schutz ihrer Landesrechte zur Verlesung. Sämmtliche Anzeigen und Anträge wurden den vereinigten Ausschüssen zugewiesen.

Bundestagssitzung vom 28. November. Der Präsidialgesandte legt die inzwischen eingetroffene Vollmacht des Herrn v. Dirckinck-Holmfeld als Gesandten für Holstein und Lauenburg vor und beantragt, sie den Ausschüssen zur Prüfung zuzuweisen; gegen diesen Modus protestirt der dänische Gesandte; da nun aber die Forderung sich geltend machte, daß ihm, bis über die Stimmführung für die beiden Herzogthümer entschieden sey, überhaupt das Wort zu entziehen sey, und hiefür alle Stimmen, außer Oesterreich, Preußen und Hannover, sich aussprachen, so verließ der Däne sofort den Sitzungssaal. Oesterreich und Preußen erklärten bei diesem Anlaß, sie seyen an den Londoner Vertrag gebunden und zu dessen Ausführung bereit, wenn Dänemark seinen Verpflichtungen nachkomme. Im Uebrigen sey die Zulassung des dänischen Gesandten jedenfalls für Lauenburg nicht anzufechten, denn dort stehe die Succession dem Könige Christian selbst dann zu, wenn der Londoner Vertrag hinfällig werde, nachdem der nächstberechtigte Erbe weiland König Friedrichs, der Prinz Friedrich von Hessen, seine Rechte auf König Christian übertragen habe. * Es erfolgte nun der Antrag der Ausschüsse über die Frage wegen der Stimmführung für Holstein und Lauenburg. Er ging dahin: die Führung dieser Stimme zur Zeit zu suspendiren, was mit großer Mehrheit zum Beschluß erhoben wurde. Sachsen stellte den Antrag, dem Württemberg sogleich sich anschloß: unverzüglich die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit das für Holstein bestimmte Exekutionscorps mit der den Umständen entsprechenden Verstärkung in Holstein und Lauenburg einrücke, um diese Bundes-

* Mit nichten! Der nächstberechtigte Erbe Friedrichs VII. war, wie wir am gehörigen Orte nachgewiesen, nicht Friedrich von Hessen, sondern seine Mutter Charlotte. Nachdem diese, und zwar zu Lebzeiten Friedrichs VII., also ohne selbst den Thron zu besteigen, verzichtet, war nicht mehr ihr Sohn der nächste Erbe der dänischen Krone, sondern die dänischen Prinzessinnen Karoline und Wilhelmine, und nach diesen der Herzog von Augustenburg, beziehungsweise sein Sohn.

Hannover, Kurhessen, die 15te Kurie,* die 16te Kurie (Liechtenstein, Waldeck,** beide Reuß, beide Lippe und Homburg) und die 17te Kurie (die vier freien Städte); für Occupation stimmten gleichfalls sieben: Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, die sächsischen Herzogthümer. Luxemburg stimmte gegen alles Vorgehen. Großherzogthum Hessen und die sächsischen Herzogthümer hatten bei Abgabe ihrer Voten erklärt, sie seyen instruirt, eventuell und in zweiter Linie, wenn nämlich Occupation nicht durchzusetzen sey, für Exekution zu stimmen; die nun an sie ergehende Aufforderung des Präsidiums, dieß jetzt, also in erster Linie zu thun, wiesen jedoch beide Gesandte mit Entschiedenheit zurück. Willfähriger zeigte sich der Gesandte für Mecklenburg, Freiherr von Bülow. Derselbe hatte zuerst erklärt, ohne Instruktion zu seyn. Jetzt vom Präsidium befragt, ob er wohl innerhalb zwei Stunden von seiner Regierung auf telegraphischem Wege Instruktion einholen könne, in welchem Falle die Sitzung so lange ausgesetzt würde, antwortet der Gesandte bejahend und schickt sich an, den Sitzungssaal zu verlassen, kehrt aber unter der Thüre wieder um und erklärt, er glaube nach den früher ihm gewordenen Instruktionen es auf sich nehmen zu können, für Exekution zu stimmen. So erhielt der österreichisch-preußische Antrag auf einfache und sofortige Exekution, jedoch mit dem Vorbehalte kompetenzmäßiger Entscheidung der Erbfolgefrage, die Majorität, und zwar von 11 gegen 7 Stimmen, indem den ursprünglichen 7 Votanten für Exekution nun auch Mecklenburg, Großherzogthum Hessen, die sächsischen Herzogthümer und Luxemburg zugezählt wurden. Die überstimmten Regierungen hielten übrigens ihren Standpunkt des Rechtes in entschiedenen Erklärungen, mit welchen sie ihre Voten begleiteten, fest. Bayern verlangte: die Exekution sey jetzt zum Schutze aller Rechte, deren Wahrung dem deutschen Bunde unter den gegenwärtigen Verhältnissen obliegt, sofort in Vollzug zu setzen.

* Dieselbe besteht aus Oldenburg, das für Occupation stimmte, und Anhalt nebst den beiden Schwarzburg, welche Oldenburg überstimmten.

** Von dieser Kurie stimmten Waldeck und Reuß jüngere Linie für Occupation, wurden aber von den übrigen innerhalb der Kurie überstimmt.

Baden gab eine eingehende Erklärung ab, des Inhalts: die Natur und Lage der rechtlichen und faktischen Verhältnisse gebiete, zuerst über die Erbfolgefrage schlüssig zu werden. Christian IX. könne bei dem evidenten Mangel jeder Berechtigung durch angeborenes Erbrecht oder durch Landesrecht nur auf die Londoner Uebereinkunft seine Ansprüche gründen; diese aber habe weder für die badische Regierung, noch für den deutschen Bund, noch für die nicht befragten betreffenden Agnaten und Landestheile irgend welche rechtliche und bindende Bedeutung. Die großherzogliche Regierung erkenne allein die Ansprüche des bisherigen Erbprinzen Friedrich von Augustenburg als begründet und zu Recht bestehend an. Sie müsse in der vorgeschlagenen Form der militärischen Handlung, als einem Vorgehen auf Grund der Bundesexekutionsordnung und zur angeblichen Vollstreckung früherer und unter wesentlich andern Verhältnissen gefaßten Bundesbeschlüsse, eine beengende und falsche Grundlage weitern Verfahrens und eine Gefährdung von Rechten des Bundes und der betreffenden Bundesländer Holstein und Lauenburg erblicken. Dagegen halte sich der großherzogliche Gesandte ermächtigt, zu erklären, daß seine Regierung sich solchen Anträgen anzuschließen nicht anstehe, welche, wenn sie auch nicht im ganzen Maße dem Standpunkte derselben entsprechen, einerseits die von ihr für unerläßlich gehaltene faktische Besetzung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg erzielen und andererseits einer rechtmäßigen Entscheidung über wohlbegründete Ansprüche des Bundes wie dieser Bundesländer nicht vorgreifen, insbesondere dem Rechte des Herzogs Friedrich nichts vergeben. Hiernach schließe sich der Gesandte der Abstimmung Bayerns an, jedoch nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß in allen wegen der fraglichen Bundesländer ergriffenen Maßregeln nur die Einleitung von Schritten zur Abwehr unberechtigter Fremdherrschaft und zum Schutze der Sicherheit und Selbstständigkeit jener Länder beabsichtigt sey.

Eine gleich entschiedene Wahrung des Rechtsstandpunktes, wie die eben angeführten Erklärungen, bekunden auch mehrere der Rückantworten, welche die beiden deutschen Großmächte auf ihre identischen Noten vom 5. December erhielten. In der vom 11.

datirten oldenburgischen Antwort nach Berlin heißt es: „Es tritt die Absicht hervor, die großherzogliche Regierung bestimmen zu wollen, gegen ihre bessere Ueberzeugung der Autorität der Großmächte zu weichen, oder gar sich durch Eventualitäten schrecken zu lassen, die zwischen den Zeilen zu lesen sind und auch besser nicht ausdrücklich hervorgehoben werden. Die großherzogliche Regierung bedauert sehr, nicht im Einklang mit der Ansicht der königlich preußischen Regierung gewesen zu seyn, allein sie wäre sich selbst ungetreu geworden, wenn sie ihr bundesverfassungsmäßiges Recht der freien Abstimmung in dieser so hochwichtigen Angelegenheit, von deren befriedigender Erledigung die Ehre und die Ruhe Deutschlands abhängt, hätte aufgeben wollen.“ Die Antwort der großherzoglich weimarischen Regierung hebt hervor, das Londoner Abkommen sey auf den Satz zurückzuführen, daß die bestehende Rechtsordnung der Thronfolge zu Gunsten eines Unberechtigten abgeändert und die Verbindung deutscher Bundesländer mit dem Auslande auch nach deren rechtlicher Lösung nach beliebigem Ermessen der europäischen Großmächte verlängert werden könne; ferner daß das von Oesterreich und Preußen ausgesprochene Princip der unbedingten Rücksichtnahme auf die europäische Politik dieser Großmächte seitens des Bundes, die Existenz aller deutschen Staaten, welche sich nicht auf die Macht, sondern nur auf das Recht stützen könnten, gefährde, und von diesen entschieden zurückgewiesen werden müsse. Die königlich sächsische Regierung endlich weist in ihrer Antwortsnote vom 15. December darauf hin, daß die Bundesverträge durch den Londoner Vertrag nicht alterirt werden können. Nach dem Bundesvertrag stehe die Kognition über die Erbfolge in einem Bundesland dem Bunde zu, nicht dem Ausland. Auf diesem Rechtsboden hätten die deutschen Großmächte abzurechnen mit den Unterzeichnern des Londoner Vertrags und mit Dänemark, nachdem letzteres seine Verpflichtungen unerfüllt gelassen. Ein deßfallsiger verfassungsmäßiger Bundesbeschluß sey weder ein Uebergriff gegen Oesterreich und Preußen, noch gegen das Ausland. Die deutschen Großmächte würden, wenn sie diesen Bundesbeschluß dem Ausland gegenüber vertreten, den Dank ihrer Bundesgenossen erwerben und

dem Bunde Kraft verleihen. Wenn der Bund sein Recht wahre, werden auch die europäischen Mächte ihm Recht widerfahren lassen. „Sollte aber, so lautet der Schlußsatz der Note, diese Hoffnung getäuscht werden, dann wäre es nicht, wie die jenseitige Note sich ausspricht, ein übereiltes und einer einseitigen Tendenz folgendes Verfahren, welches die Erhaltung des Friedens in Gefahr brächte, sondern die Vorenthaltung des Rechts und die Mißachtung des Bundes: und die Duldung einer solchen Zumuthung wäre eine Gefahr, welche die deutschen Regierungen höher als jede andere anzuschlagen hätten."

Es folgte die Bundestagssitzung vom 14. December. In ihr brachte Hannover zur Anzeige, daß es an der Stelle des Freiherrn v. Münchhausen, der verhindert sey, den Geheimen Regierungsrath Nieper mit dem Civilcommissariat in Holstein betraut habe. Sodann wurden die Instruktionen der Civilcommissäre für Holstein festgesetzt und wegen der Exekution eine Matrikularumlage von 17 Mill. beschlossen. Endlich gaben Weimar und Meiningen Erklärungen ab, in welchen sie sich dem Minoritätsvotum Bayerns vom 8. December anschließen.

In der Bundestagssitzung von 23. December, der letzten während der hier von uns abzuhandelnden Phase des Konfliktes, stellte Bayern den Antrag: „Hohe Bundesversammlung wolle den Ausschuß für die holstein-lauenburgische Verfassungsangelegenheit beauftragen, ohne weiteren Verzug die Frage der Erbfolge in den deutschen Herzogthümern eingehend zu prüfen und mit der der Dringlichkeit dieser Angelegenheit entsprechenden möglichsten Beschleunigung das Ergebniß dieser Prüfung der Bundesversammlung vorzutragen." Dieser Antrag wurde mit großer Mehrheit angenommen; dagegen stimmten nur Oesterreich, Preußen, Luxemburg und Mecklenburg.

Was endlich die Vollstreckung der am 7. December beschlossenen Exekution betrifft, so ging die Instruktion der Civilcommissäre dahin, die gesammte Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, unbeschadet der nur suspendirten Rechte des Landesherrn, zu übernehmen und bis zu dem Augenblicke zu führen, wo

durch einen andern Bundesbeschluß das Exekutionsverfahren aufgehoben sey. Zu diesem Zwecke werden die Commissäre bevollmächtigt, in allen Zweigen der Verwaltung, wenn sie es für nöthig halten, Beamte zu entlassen und neue einzusetzen. Sie haben zunächst Anerkennung des deutschen Bundes und der ihnen von diesem übertragenen Autorität zu verlangen und alle diejenigen Beamten zu entlassen, die diese Anerkennung verweigern. Eine identische Note der Exekutionsregierungen theilte der dänischen Regierung den Exekutionsbeschluß des Bundes vom 7. December mit und setzte für die geforderte Zurückziehung der dänischen Truppen vom deutschen Bundesgebiet einen Termin von sieben Tagen an. Diese Depesche, sowie die Anzeige des königlich sächsischen Generals v. Hacke, daß er das Kommando über die Exekutions- und Reservetruppen übernommen habe, kam in der Bundestagssitzung vom 23. December zur Verlesung.

Am gleichen Tage jedoch, an welchem die den Wünschen der Nation so wenig entsprechende Bundesexekution die Elbe überschritt, fand im südwestlichen Deutschland eine Konferenz von Staatsmännern statt, deren Verabredungen zwar noch nicht der Oeffentlichkeit übergeben sind, jedenfalls aber auf der Basis des festen Entschlusses ruhen, die in Frankfurt bis dahin majorisirte Politik des strikten Rechtes darum nicht hinfällig werden zu lassen; wir meinen die zu Augsburg stattgefundene Zusammenkunft der königlich bayerischen, sächsischen und württembergischen Minister des Auswärtigen, der Freiherrn v. Schrenk, v. Beust und v. Hügel.

3. Kundgebungen im deutschen Volke und seinen bedeutenderen Repräsentativkörpern.

Die Kunde vom Tode des letzten Oldenburgers auf dem dänischen Throne rief in allen Gauen des deutschen Vaterlands mit der Schnelligkeit des elektrischen Fluidums eine Bewegung hervor, die durch ihre Einmüthigkeit, durch die überraschende Gleichartigkeit der allenthalben und von den verschiedensten Parteistandpunkten aus gleichzeitig sich kundgebenden Anschauungen und

Forderungen einzig in der Geschichte dasteht und zum unumstößlichen Beweise dafür dient, daß in dieser großen Frage der seiner selbst gewisse Rechtssinn der Nation nie und nimmer sich wird irren lassen. Was jeder Leser jüngst erst mit durchgelebt, des Nähern zu schildern, wäre, zumal bei der so eben bezeichneten Gleichartigkeit der hiebei hervorgetretenen Erscheinungen, höchst überflüssig; wir erinnern daher nur im Allgemeinen daran, daß überall im deutschen Vaterlande, am lebhaftesten übrigens in unsern Mittelstaaten, nicht nur Gemeindebehörden und Ständeversammlungen, sowie schon bestehende freie politische Vereine, wie der National- und Reformverein, augenblicklich die Sache ergriffen, sondern auch zahllose neue Vereine und Ausschüsse für dieselbe unverzüglich allenthalben sich gebildet haben. Allerdings blieb auch diese Bewegung, trotz des staunenswerthen Einklangs in Betreff des Zweckes und Zieles, bezüglich der Mittel und anderer Nebendinge, in ihren Anfängen wenigstens, nicht ganz frei von jedem Abweg; aber ihr im Wesentlichen reiner, einzig nur auf die Hochhaltung des Rechtes gerichteter Charakter, in Folge dessen nicht etwa nur Parteimänner und politische Schwärmer, sondern die ruhigsten und besonnensten Freunde des Rechtes und des Vaterlandes sich ihr angeschlossen hatten, bethätigte sich eben auch durch die Sicherheit und Raschheit, mit welcher sie aller Auswüchse und unlautern Elemente sich entledigte. Wir rechnen zu den letzteren die anfänglich vielfach hervortretende Unklarheit darüber, von wo die eigentliche Aktion gegen Dänemark auszugehen habe, eine Unklarheit, die wohl in manchen Kreisen bis zu der Vorstellung sich verirrt zu haben scheint, als ob die deutsche Nation durch das Organ politischer Vereine und Ausschüsse dem Dänen den Krieg ankündigen und mittelst Turner- und Freischaaren ihn führen könnte. Solchen Phantasmen war es entflossen, daß Anfangs December einige ehemalige Officiere zu Gotha als allgemeines „Hauptwehrkomite für Deutschland" sich konstituirten und durch Aufruf vom 9. December die unverzügliche Bildung von Volkswehren an allen Orten verlangten, welche dann durch Vertreter, die von den einzelnen Wehrkörpern zu wählen wären, mit dem Haupt-

komite in Verbindung treten würden. Ohne Zweifel hat es jeder Besonnene der gothaischen Regierung gedankt, daß sie nicht zögerte, gegen dieses seltsame, die gute Sache kompromittirende und dem Staatshoheitsrechte gegenüber unzulässige Unternehmen einzuschreiten. Dem edlen Eifer der deutschen Jugend, zum etwaigen Kampfe für das Recht unter legaler Führung durch Waffenübungen sich tüchtig zu machen, ist hiedurch nicht der mindeste Abbruch gethan.

Aus den Erscheinungen, welche die Bewegung im Volke selbst hervorrief, heben wir nur die bayerische, ihrer Eigenthümlichkeit halber, hervor. Für die patriarchalisch-monarchische Stimmung dieses deutschen Kernstamms ist es charakteristisch, daß hier der einstimmige Wunsch der ganzen Bevölkerung zu allernächst auf die Rückkehr des aus Gesundheitsgründen eben in Italien weilenden Königs in seine Hauptstadt sich richtete. Dieser ungeduldigen Sehnsucht, die durch telegraphische Adresse der Münchener Gemeindebehörden vom 1. Dec. ihm ausgedrückt ward, willfahrend, traf der König am 15. December in seiner Hauptstadt wieder ein, wo er mit jubelnden Begrüßungen, denen der häufige Ruf „Schleswig-Holstein!" sich beimischte, empfangen wurde, und deren Bevölkerung alsbald volle Beruhigung geboten ward durch Veröffentlichung eines Handschreibens, das der König unter dem 15. an seinen Minister des Auswärtigen, Freiherrn v. Schrenk richtete. Dieses denkwürdige Schreiben enthält neben der Erklärung, daß der König allerdings bei dem Bunde und durch den Bund das vorgesteckte Ziel zu erreichen strebe, die schönen und bedeutsamen Worte: „Indem Ich die von Ihnen bisher befolgte Politik gutheiße, nehme Ich Veranlassung, zu erklären, daß Ich den Stipulationen des Londoner Protokolls fortwährend die Anerkennung verweigere und eben so entschieden Meine Zustimmung für einen nachträglichen Beitritt hiezu verweigern werde, daß Ich die Erbansprüche der herzoglichen schleswig-holsteinisch-sonderburg-augustenburg'schen Linie für rechtlich begründet erachte und bereit bin, mit allen Kräften für die Durchführung der hiedurch bedingten Politik, für die Rechte der Herzogthümer und Deutschlands einzu-

stehen, in dem festen Vertrauen, daß Ich Mich hiebei in voller Uebereinstimmung mit Meinem treuen Volke befinde."

Als Kulminationspunkt der Bewegung dürfte der Frankfurter Abgeordnetentag zu betrachten seyn. Die an „sämmtliche derzeitige Mitglieder der deutschen Landesvertretungen" gerichtete Einladung war ausgegangen von 33 deutschen Abgeordneten, die am 6. December „ohne Rücksicht auf Parteistellung" zu Nürnberg zu vertraulicher Besprechung zusammengetreten waren. Diesem Rufe folgten am 21. desselben Monats 491 deutsche Volksvertreter; darunter aus Bayern 109, Frankfurt 70, Württemberg 49, Preußen 47, Baden 43, Großherzogthum Hessen 42, Kurfürstenthum Hessen 32, Nassau 21, Königreich Sachsen und Koburg-Gotha je 10, Hannover 9, Hamburg und Bremen je 8, Oesterreich 7, Braunschweig und Weimar je 6, Oldenburg 5, Schleswig-Holstein 4, Meiningen 2, Waldeck, Rudolstadt und Reuß j. L. je 1. Diese große Versammlung votirte einstimmig und ohne Diskussion folgende Erklärung: „Die wirksame Sicherung der Rechte Deutschlands in Schleswig-Holstein beruht auf Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark. Der Tod Friedrichs VII. hat ihre Verbindung mit Dänemark gelöst. Der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852, ohne Zustimmung der Volksvertretungen und der berechtigten Agnaten zu Stande gekommen und vom deutschen Bunde nicht anerkannt, begründet kein Thronfolgerecht Christians IX. in Schleswig-Holstein. Kraft unzweifelhaften Rechts ist Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg zur Erbfolge in den Herzogthümern berufen. Die Geltendmachung der Thronfolge des Herzogs Friedrich ist zugleich die Geltendmachung der Rechte Deutschlands an Schleswig-Holstein. Hieraus entspringt die Verpflichtung des deutschen Volkes, für seine verletzte Ehre, für sein gefährdetes Recht, für seine unterdrückten Stammesgenossen und ihren rechtmäßigen Fürsten jedes nöthige Opfer zu bringen. Einmüthig in dieser Anschauung übernehmen die hier versammelten Mitglieder deutscher Landesvertretungen die Verpflichtung, mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln in ihrem Wirkungskreise dahin zu streben, daß 1) wo und so weit dieß nicht bereits erfolgt ist, das Recht Herzog Friedrichs anerkannt und die Anerkennung durch den Bund

erwirkt werde, 2) ohne Rücksicht auf fremden Einspruch diesem Rechte Geltung verschafft, die Trennung der Herzogthümer von Dänemark vollzogen, ihre Selbstständigkeit und unzertrennliche Verbindung sofort hergestellt werde. Sie verpflichten sich ferner, diejenigen deutschen Regierungen zu unterstützen, welche für das volle Recht der Herzogthümer ehrlich und thatkräftig eintreten und diejenigen Regierungen mit allen verfassungsmäßigen Mitteln zu bekämpfen, welche das Recht und die Ehre Deutschlands in dieser Sache preisgeben.“ Nahezu einstimmig und gleichfalls ohne Debatte sprach sich die Versammlung ferner für „das wohlbegründete und unter den vorliegenden Umständen nicht länger abweisbare Recht der deutschen Nation auf eine allgemeine Volksvertretung“ aus. Dagegen wurde der weitere Antrag auf Niedersetzung eines bleibenden Ausschusses von 36 Mitgliedern nur nach lebhafter Debatte und unter dem entschiedenen Proteste von 30 Abgeordneten, großentheils aus Bayern, angenommen; hiernach aber in diesen Centralausschuß, mit dem Rechte der Kooptation, gewählt: Häusser, Bluntschli aus Baden; Sigmund Müller, Georg Varrentrapp aus Frankfurt; Lang aus Nassau; Metz aus Darmstadt; Nebelthau aus Kurhessen; Fries aus Weimar; Streit aus Koburg; Henneberg aus Gotha; Bennigsen, Miquel aus Hannover; Vieweg aus Braunschweig; Pfeiffer aus Bremen; Godefroy aus Hamburg; Wiggers aus Holstein; Haberkorn, Mammen aus Sachsen; Ludwig Seeger, Fetzer aus Württemberg; Karl Barth, Kolb, Völk, Krämer, Fäustel aus Bayern; Rechbauer, Fleckh, Groß aus Oesterreich; Unruh, Löwe, Schulze-Delitzsch, Franz Dunker, Hoverbeck, Twesten, Pauli, Sybel aus Preußen. Dieser Centralausschuß bestellte sodann aus seiner Mitte einen engeren geschäftsleitenden Ausschuß, bestehend aus den sieben Mitgliedern: S. Müller, Dr. Varrentrapp, Metz, Kolb, Lang, Brater und Häusser; und dieses engere in Frankfurt tagende Komité, dem sofort alle für Schleswig-Holstein entstandenen Vereine und Hülfsausschüsse in die Hände arbeiteten und sich unterordneten, und mit dem die Regierung des Herzogs Friedrich selbst unverweilt sich in Verbindung setzte, ist so der leitende Mittelpunkt für die ganze Bewegung geworden.

Insofern jedoch das unbestrittene Recht der Vertretung des Volks

und seines Willens nur den verfassungsmäßigen Repräsentativkörpern der einzelnen Bundesstaaten zusteht, schließen wir unsre Darstellung der Bewegung in der uns hier vorliegenden Phase füglich mit Angabe der einschlagenden Kundgebungen in den bedeutenderen deutschen Volksvertretungen.

Im Unterhause des österreichischen Reichstags richtete schon am 20. November der Abgeordnete Rechbauer mit 24 Genossen an den Minister des Auswärtigen die Interpellation: Was die österreichische Regierung, als Mitglied des deutschen Bundes, nachdem in Folge des Ablebens Friedrichs VII. der Erbprinz Friedrich von Augustenburg zur Erbfolge in Schleswig-Holstein berufen und von mehreren Regierungen bereits anerkannt worden und in Betracht der Rechtsungültigkeit des Londoner Protokolles, zur Geltendmachung der legitimen Successionsrechte in den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg bei der deutschen Bundesversammlung zu thun gedenke. Am 4. December antwortete Graf Rechberg: Oesterreich sei entschlossen, in dieser Frage mit Preußen zusammenzugehen; der Londoner Vertrag begründe für seine Theilnehmer bestimmte völkerrechtliche Verbindlichkeiten, mit welchen sie sich durch ihre Abstimmungen am Bunde nicht in Widerspruch setzen dürften. Freilich müsse auch Dänemark seine Verbindlichkeiten halten, und da Christian IX. seine Regierung mit einem Bruche derselben begonnen, so hätten Oesterreich für die Suspension der holsteinischen Stimme am Bunde und schleunige Ausführung der Exekution sich ausgesprochen. Dagegen könne Oesterreich keine Verantwortung für ein gewaltsames Eingreifen in die Erbfolgefrage übernehmen; der Bund sey befugt, diese Frage zu prüfen, aber ein Zurückgreifen auf den Rechtsstandpunkt vor dem Londoner Vertrage sey in seinen Folgen für Deutschlands Interessen nicht zu übersehen. Diese Antwort befriedigte den Interpellanten und seine Gesinnungsgenossen wenig, und Graf Rechberg mußte in einer längeren und lebhaften Diskussion, bei welcher er nicht einmal der Unterstützung eines Kollegen sich erfreute, von verschiedenen Seiten her die Behauptung hören, daß er eine Politik ohne Princip und System verfolge und daß das Vertrauen in seine Geschäftsführung tief erschüttert sey.

Im preußischen Abgeordnetenhause wurde die schleswig-holsteinische Angelegenheit durch einen von den Abgeordneten Stavenhagen und Dr. Virchow eingebrachten Antrag auf Anerkennung des Erbprinzen von Augustenburg als Herzogs von Schleswig-Holstein zur Sprache gebracht. Die hiefür bestellte Kommission stellte am 1. December den Antrag: „Das Haus der Abgeordneten erklärt, die Ehre und das Interesse Deutschlands verlangen es, daß sämmtliche deutsche Staaten die Rechte der Herzogthümer schützen, den Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein anerkennen und ihm in der Geltendmachung seiner Rechte wirksamen Beistand leisten." In der Debatte gibt der Minister des Auswärtigen, Herr von Bismarck, eine Erklärung ab, welche vor Allem die Stellung Preußens zum Londoner Vertrag betont; die Unterzeichnung desselben möge beklagt werden, aber sie sey erfolgt, und es sey ein Gebot der Ehre wie der Klugheit, an Preußens Vertragstreue keinen Zweifel haften zu lassen. Die Lossagung vom Vertrage würde übrigens der Stellung Schleswigs und den deutschen Forderungen in Betreff derselben die vertragsmäßige Grundlage entziehen.* Freilich seyen die Verträge von Dänemark bisher nicht gewissenhaft eingehalten worden. Die Entscheidung der Frage, ob und wann Preußen durch Nichterfüllung der dänischen Verpflichtungen in den Fall gesetzt sey, von dem Londoner Vertrage sich loszusagen, müsse die königliche Regierung sich vorbehalten; sie könne dieselbe weder dem deutschen Bunde überlassen, noch sie hier zum Gegenstande von Erklärungen machen. In Lauenburg sey König Christian auch ohne den Londoner Vertrag successionsberechtigt; in Betreff Holsteins dagegen beruhe für Preußen der Successionstitel auf dem Londoner Vertrage. Hiegegen wurde von Seiten der Abgeordneten aufs entschiedenste die Ungültigkeit des Londoner Vertrages dargethan: Graf Schwerin: derselbe sey nicht mehr bindend, weil die Voraussetzungen, unter welchen er abgeschlossen worden, nicht erfüllt worden seyen; Löwe: er sey schon

* Als ob Schleswig der Stipulationen von 1851—1852 überhaupt noch bedürfte, wenn es von Dänemark losgetrennt unter dem Hause Augustenburg mit dem deutschen Bundeslande Holstein vereinigt wäre!

darum nicht mehr gültig, weil Preußen und Oesterreich überhaupt kein Recht gehabt, etwas zu vergeben, was ihnen nicht gehört; v. Sybel: der Vertrag sey von Anfang an mit dem Stempel der Ungültigkeit behaftet gewesen, weil er abgeschlossen wurde contra bonos mores und contra leges, gegen die öffentliche Moral Europas. Am 2. December wurde der Virchow-Stavenhagen'sche Antrag mit der überwältigenden Majorität von 231 gegen 63 Stimmen angenommen. Letztere übrigens gehörten großentheils nicht der Richtung des Ministeriums, sondern der äußersten Linken an, welche unter der Führung Waldecks, aus Mißtrauen gegen das Ministerium, beantragt hatte, das Haus solle sich auf die Erklärung beschränken: „es liege im Interesse Deutschlands und Preußens, daß der Prinz von Glücksburg, welcher unter dem Namen Christian IX. den dänischen Thron bestiegen hat, von Seiten Preußens nicht als Herzog von Schleswig-Holstein anerkannt werde."

Stellen wir den Erörterungen in den Volksvertretungen unserer beiden Großmächte zum Schlusse noch die Kammerdebatten in denjenigen zwei deutschen Mittelstaaten gegenüber, deren Stände eben versammelt waren, in Sachsen und Württemberg.

In der sächsischen zweiten Kammer gab am 24. November, in Beantwortung einer Interpellation, Staatsminister v. Beust eine Erklärung ab, dahin gehend: Der Regierung scheine die nächste Aufgabe die zu seyn, daß den vom Bunde zu fassenden Beschlüssen in keiner Weise vorgegriffen werde; sie habe deßhalb verlangt, daß, so lange die Successionsfrage am Bunde nicht erledigt sey, ein dänischer Gesandter in der Bundesversammlung nicht zugelassen werde, und werde beim Bunde beantragen, daß das Exekutionscorps mit der den Umständen entsprechenden Verstärkung in Holstein und Lauenburg einrücke, um diese Bundesländer bis zu dem Zeitpunkte besetzt zu halten, wo der Bund sie dem von ihm als rechtmäßig erkannten Nachfolger zu eigner Verwaltung übergeben könne. Die sächsische Regierung sey nicht eilig mit Kundgebungen und Beschlüssen; wenn es aber zum Handeln komme, so werde Sachsen nicht im letzten Treffen zu finden seyn. Mit dieser Erklärung sprach die zweite Kammer nicht nur, sondern auch die

erste, in welcher ein Antrag des Frhrn. v. Welk auf Unterstützung der Rechte Deutschlands und des Erbprinzen Friedrich die Frage angeregt hatte, ihre Befriedigung aus, und es votirten beide Kammern eine Erklärung, in welcher sie überdieß die Erwartung ausdrücken, daß die Regierung auch die Rechte Holsteins auf und an Schleswig zur Geltung zu bringen bemüht seyn werde, und versichern, das sächsische Volk und seine Vertreter seyen bereit, die Regierung in dem Bestreben, das Verfassungsrecht der Herzogthümer Schleswig und Holstein überhaupt, sowie rücksichtlich der rechtmäßigen agnatischen Erbfolge zu wahren und fremden Anmaßungen und Eingriffen gegenüber deutsches Recht und deutsche Ehre zu schirmen, in jeder Weise zu unterstützen, selbst wenn hiebei die äußersten Mittel ergriffen werden müßten. — Zu wiederholter Meinungsäußerung über die Frage sah die zweite sächsische Kammer durch den Exekutionsbeschluß des Bundestags vom 7. December sich veranlaßt. Ein vom Vicepräsidenten und 44 Mitgliedern eingebrachter Antrag sprach über diesen Beschluß das tiefste Bedauern und die gerechte Entrüstung, dem Verhalten der sächsischen Regierung in der betreffenden Bundestagssitzung dagegen Anerkennung aus, und ersuchte die Regierung, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß die vom Bunde beschlossenen Maßregeln zu einer vollständigen Besetzung von Schleswig-Holstein ausgedehnt werden möchten, sowie daß die Regierung sowohl die Nichtanerkennung der Ansprüche des dänischen Königs auf Schleswig-Holstein offen und ausdrücklich aussprechen, als auch mit der Anerkennung des Herzogs Friedrich nicht länger zögern möchte. Dieser Antrag wurde von der Kammer am 15. December einhellig angenommen; wobei Minister Frhr. v. Beust die Erklärung abgab, daß die Regierung ihren Standpunkt auch nach dem Bundesbeschluß festhalten werde.

Die württembergische Ständeversammlung trat nach anderthalbjähriger Vertagung am 24. November wieder zusammen. Gleich in der ersten Sitzung der zweiten Kammer wurde ein von dem Abgeordneten Hölder und der weitaus größeren Anzahl der Mitglieder eingebrachter Antrag, die Regierung zu bitten, die Rechte der Herzogthümer, ihre gleichmäßige Vererbung nach deutschem

Rechte und ihre Trennung von Dänemark mit allen Mitteln zu wahren, einhellig, mit 82 Stimmen, angenommen. Am gleichen Tage votirte die Kammer der Standesherren, unter dem Präsidium des Grafen Albert v. Rechberg und Rothenlöwen, des Bruders des österreichischen Ministers des Aeußern, eine Adresse an den König, worin die Hoffnung ausgedrückt wird, daß der deutsche Bund die Rechte und Interessen Deutschlands und seiner Angehörigen, insbesondere des legitimen Thronerben in kräftigster Weise vertreten werde. Am 27. November gab der Minister des Auswärtigen, Frhr. v. Hügel, in Beantwortung einer an ihn gerichteten Interpellation in der zweiten Kammer die Erklärung ab: Die württembergische Regierung habe allerdings, der an sie ergangenen drängenden Aufforderung nachgebend, nachträglich, am 23. November 1852, dem Londoner Vertrage zugestimmt. Glücklicher Weise aber scheine die dänische Regierung seit einem Jahrzehent es sich zur Aufgabe gemacht zu haben, durch Nichthalten der von ihr übernommenen Verbindlichkeiten solche Zustimmung den Zustimmenden nicht verbindlich zu machen; und es sehe sich deßhalb die württembergische Regierung von ihren Verbindlichkeiten vollständig befreit. Uebrigens müßten die erhobenen Successionsansprüche am Bunde geprüft werden und es sey, bis zur Regelung der Successionsfrage, welche auch auf Schleswig Anwendung finde, Holstein militärisch zu besetzen. Wenn der Herzog Friedrich legitimirt seyn werde, so könne derselbe dann den Bund auffordern, ihm Schleswig mit Waffengewalt zu verschaffen. Am Schlusse spricht der Minister die Meinung aus, die deutschen Mittelstaaten seyen darauf angewiesen, in einem ausbrechenden Kampfe zunächst an die beiden deutschen Großmächte sich anzuschließen, welche entschlossen zu seyn schienen, in dieser Frage Hand in Hand zu gehen. Diese Erklärung wurde in der Sitzung vom 1. December der staatsrechtlichen Kommission zur Berichterstattung zugewiesen, und zugleich von dem Abg. Mohl eine Interpellation an den Minister gerichtet: ob die Regierung sich bestimmt dafür aussprechen werde, daß der bevorstehende Einmarsch deutscher Truppen in die Herzogthümer nicht behufs einer Exekution, sondern behufs einer Besitznahme

stattfinde, um sie ihrem rechtmäßigen deutschen Fürsten zu übergeben; und ob die Regierung auf möglichst schnelle Erledigung der Successionsfrage (die übrigens der Interpellant nur als Prüfung der Ansprüche der einzelnen Mitglieder des nächstberechtigten Mannsstammes auffaßt) hinwirken werde. Diese Anfrage beantwortet der Minister in der Sitzung vom 9. December dahin: die Regierung habe die Anschauung, daß das früher beschlossene Exekutionsverfahren dem jetzigen Könige gegenüber seine bisherige Grundlage verloren habe, und daß von den Herzogthümern, zum Schutze ihrer Bevölkerung und zur Wahrung ihrer sämmtlichen Rechte, sofort Besitz zu ergreifen sey, bis die Successionsfrage entschieden seyn werde. In der Bundesversammlung habe eine hievon abweichende Ansicht sich geltend gemacht und Württemberg sey von verschiedenen Seiten aufs dringendste angegangen worden, dieser sich anzuschließen. Der Bundesbeschluß vom 7. entspreche zwar nicht durchaus den Wünschen der Regierung, doch werde dadurch erreicht, daß die Herzogthümer in die Verwaltung des Bundes genommen, dem Einflusse Dänemarks entzogen und gegen jede Beeinträchtigung geschützt werden. Die Erbfolgefrage werde der Bund zur Entscheidung bringen. Ihrer Ansicht werde die Regierung auch für die Zukunft treu bleiben. In der Abendsitzung vom 10. December wurde der von dem Abgeordneten Probst verfaßte, die geschichtlich-rechtlichen Verhältnisse lichtvoll darlegende Bericht der staatsrechtlichen Kommission vorgelegt. Die Kommission stellte zwei Anträge: 1) die Regierung zu bitten, den Antrag auf bewaffnete Besetzung Schleswigs beim Bunde zu stellen; 2) die Bitte an die Regierung zu erneuern, das Erbfolgerecht des Herzogs Friedrich ihrerseits anzuerkennen und für die Anerkennung desselben beim Bunde mit allen Kräften zu wirken. Beide Anträge, für welche auch die Minister v. Hügel und v. Linden sich aussprachen, wurden einmüthig angenommen; ebenso ein Zusatzantrag des Grafen v. Zeppelin, die Regierung zu bitten, durch den Bund die baldige Entlassung der deutschen Bundestruppen von Dänemark verlangen zu lassen; ein Zusatzantrag A. Seegers, das tiefe Bedauern darüber auszusprechen, daß der Bundestagsbeschluß vom 7. December

für das Recht, die Ehre und die Interessen Deutschlands nicht genügend sey, erhielt 78 gegen 3 Stimmen. Nicht zur Abstimmung dagegen gelangte ein weitergehender Antrag Ammermüllers: die Regierung zu bitten, mit denjenigen Regierungen, welche gesonnen sind, in Schleswig-Holstein deutsches Recht und deutsche Ehre zu wahren, sich in Verbindung zu setzen, mit ihnen den Herzog Friedrich VIII. anzuerkennen und ihm mit Waffen, Mannschaft und Geld in möglichster Bälde zu Hülfe zu kommen. — Der schon aus den bisherigen Verhandlungen hervorleuchtende Einklang der Auffassung von Seiten der Regierung und der Volksvertretung in Württemberg kam zu seinem vollen und allseitig befriedigenden Ausdruck in der Sitzung des Sylvestertages, in welcher Minister v. Hügel eine Interpellation des Abgeordneten Hölder dahin beantwortete, daß er erklärte: die königl. Regierung erachte sich als vollkommen entbunden von dem Londoner Protokoll und vindicire sich für ihre Abstimmung in der Successionsfrage vollkommen freie Hand, und eben so entschieden nehme die Regierung an, daß das Londoner Protokoll auch für den deutschen Bund keinerlei verbindliche Kraft habe; die Regierung betrachte ihrerseits den Prinzen Friedrich von Augustenburg als den zur Erbfolge Berechtigten und habe den Bundesgesandten bereits angewiesen, in diesem Sinne entschieden sich auszusprechen; inzwischen habe es die Regierung nicht für angemessen erachtet, durch ein einseitig ausgesprochenes Anerkenntniß der Entscheidung des Bundes vorzugreifen. Mit Bayern stehe die Regierung im Wesentlichen in vollkommener Uebereinstimmung, doch könnten im jetzigen Augenblicke nähere Enthüllungen nicht ertheilt werden. Ueber diese feierliche und umfassende Erklärung äußerte nicht nur der Interpellant seine Befriedigung, sondern die ganze Kammer drückte durch allseitiges Erheben ihrer Mitglieder der königl. Regierung ihren Dank für ihr Verhalten in dieser großen nationalen Angelegenheit aus.

III.

Genealogische Tafeln.

Druckfehler.

S. 17	Z. 3	v. u.	statt	S. 15 Anm. setze: S. 16 Anm. *.
S. 37	Z. 3	v. o.	„	alle —: Alle.
S. 37	Z. 8	v. o.	„	Andern —: Andere.
S. 50	Z. 1	v. o.	„	d —: e.
S. 56	Z. 9	v. u.	„	hatten —: hätten.
S. 67	Z. 10	v. o.	vor:	das — fehlt das Wort: ebenfalls.
S. 94	Z. 6	v. o.	statt	(setze ,
S. 266	Z. 13	v. o.	statt:	diesem, lies: Diesem.
S. 271	Anm. * Z. 1			müssen die Gänsefüßchen wegfallen.

Hause Schauenburg.

Oldenburg.

Elimar I., 1088—1108;
mächtiger Graf in Niedersachsen.

Elimar II., um 1120.

Christian I. der Streitbare, † 1168.
Erbauer der Burg Oldenburg.

.96.

Moritz I., † 1200.

Christian III., † vor seinem Bruder.

Otto II., † 1262; erwirbt Delmenhorst. O. N.

Johann X. zu Oldenburg, † um 1278.

Otto III. zu Delmenhorst.

Delmenhorst.

Christian IV. zu Delmenhorst.

Otto V. O. N.

Johann XII.

Christian V. O. N.

B68.

Otto VI.

[Ch]ristian VII., [†] 1423. O. N.

Nikolaus, Erzbischof von Bremen, † 1433. O. N.

Adelheid, Erbin von Delmenhorst. Gem.: Dietrich der Glückl., hieneben.

on Dänemark und Herz

emark.

. Olaf der Hung-
e, † 1095. König
n Dänemark und
z. v. Schleswig.

12. Nils, †
König von Däne

Magnus, ermord
nut den Fr. und
deßhalb nicht Kö

17
† 1

19. Erich IV., †
König von Däne

Ingeburg. Gem.:
Heinrich von Meckl.

Maria von Mecklenb.
Gem.: Wratislaus
von Pommern.

VII. von
† 1459.
nordischen
esetzt seit
D. N.

Sophia von Pommern.
Gem.: Johann von
Baiern.

29. Christoph III.,
d. Baier, † 1448. Kön.
d. nord. Reiche. D. N.

ıch dem

ß, † 1766

tte v. Dän., 89. **Res.** Wilhelm, v. Hessen, . 1787.

von Hessen, 17. Gem.: stian von ksburg, . 1818.

Friedrich von Hessen, geb. 1820. **Res.**; nächster Thronerbe in Kurhessen. Gem.: a. Alexandra Nicolajewna. b. Anna, T. des preuß. Pr. Karl.

Auguste v. Hessen, geb. 1823. **Res.**

Herzog von ßburg, ge Gem.: W ne v. Dä 800. D.

Georg, 45, seit 6. 863 König g I. von henland.

Alexandra, geb. 1844. Gem.: Albert Eduard, Prinz von Wales, geb. 1841.

Fried von G ge

Welfisches Haus.

Heinrich der Schwarze, † 1126. :rsleben.

Heinrich der Stolze
1137 Herzog von Sachser

Heinrich der Löwe
1139 Herzog von Sachser

Wilhelm von Lünebı

Otto das Kind,
Herzog von Braunschwei
Stammvater des Gesam
schweig

Sachsen-
Lauenburg.

Johann I., † 1285.
Herzog von Nieder-
sachsen oder Sachs.-
Lauenburg.

einrich,
5.

Franz,
ter aska-
rzog von
uenburg.

Franziska. Gem.:
Ludwig Wilhelm,
† 1707. Markgraf zu
Baden.

Franz, † 1658.

Charlotte, † 1709.
Gem.: Christian
Adolf, † 1702, Her-
zog von Holstein-Son-
derburg aus der jetzt
erloschenen Franzhage-
nischen Linie.

Taf. VI. g des Hauses Holstein-Gottorp.

I. Ha

Iwan I
Zaar 1

Feodor, Zaar 158
—1598. Gem.: Ge
nia (Irinja), Schw
ster des **Boris** G
dunow (Zaar 1598-
1605).

III. Haus Holstein-Gottorp.

roße,
Kaiser
Ge-
a I.,
727.

Friedrich, Herzog von Holst.-Gottorp, † 1702.

serin
N.

Anna, † 1728. Gem.: **Karl Friedrich**, Herz. v. Holst.-Gottorp, † 1739.

Peter III.,
Kaiser 1762. Gem.:
Katharina II.,
Prinz. v. Anhalt-Zerbst,
Kaiserin 1762—1796.

(Siehe Taf. II.)

